

► **Nr. VO/2017/05056**
öffentlich

Lübeck, 13.06.2017

Anfrage

Bearbeitung: Gregor Voht (E-Mail: gregor.voht@luebeck.de Telefon:)

Anfrage BM/AM Ragnar Lüttke: Untersagung privater Altkleidersammlung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat in einem Urteil vom 2. März 2017 (4 A 149/14; 4 A 345/15) die Untersagung von privater Altkleidersammlung in Göttingen für rechtmäßig befunden. Ergeben sich aus diesem Urteile Handlungsoptionen für die Hansestadt Lübeck?

Begründung:

In den Markt drängende private Altkleidersammler gefährden die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung der Stadt Lübeck in diesem Bereich der Abfallsorgung. Das Urteil aus Göttingen könnte nun neue Möglichkeiten aufzeigen.

Anlagen :

► Nr. VO/2017/04875
öffentlich

Lübeck, 25.04.2017

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU - BM Lötsch: Bürgerkoffer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.04.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung wurde am 21. März 2017 berichtet, dass die Verwaltung Ende April 2017 an der Musikschule einen sogenannten Bürgerkoffer testweise einsetzen wolle.

- Wer ist für die Beschaffung, technische Wartung und „Einrichtung“ (Sicherstellung der Funktionsfähigkeit) der Bürgerkoffer zuständig?
- Wie viele Bürgerkoffer wurden angeschafft?
- Bei welcher Firma wurden die Bürgerkoffer gekauft?
- Warum ist der Bürgerkoffer bisher nicht wie Angekündigt zum Einsatz an der Musikschule gekommen? Woran ist der Einsatz des Bürgerkoffers gescheitert?
- Wann wird der Verwaltung der erste funktionsfähige Bürgerkoffer zur Verfügung stehen?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► Nr. VO/2017/04876
öffentlich

Lübeck, 25.04.2017

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU - BM Lötsch: Stadtteilbüros

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.04.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Im Jahr 2013 wurde auf Antrag der SPD (VO/2013/01177) gegen die Stimmen der CDU die Schließung des Stadtteilbüros in Travemünde beschlossen. Auf Grund der aktuellen Situation in der Zulassungsstelle und beim Ordnungsamt kommen es derzeit vermehrt zu Forderungen die ehemaligen Stadtteilbüros wieder einzurichten.

Welche zusätzlichen Personal- und Sachkosten würden entstehen, wenn die Hansestadt Lübeck zumindest ein Stadtteilbüro für die nördlichen, jenseits der Trave gelegenen Ortsteile Kücknitz und Travemünde einrichten würde?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :



► **Nr. VO/2017/05044**
öffentlich

Lübeck, 12.06.2017

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Rasmus Zamory (E-Mail: rasmus.vonzamory@luebeck.de Telefon: 122-6125)

Antwort auf die Anfrage des BM Andreas Zander betr. VO Nr. 4963 der BÜ-Sitzung vom 18.05.2017 "Städtebaulicher Wettbewerb für das Schlachthofgelände" (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des BM Andreas Zander betr. VO Nr. 4963 der BÜ-Sitzung vom 18.05.2017 "Städtebaulicher Wettbewerb für das Schlachthofgelände"

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Kinder und Jugendliche sind von dem Bericht
nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Antwort:

1. Wann kann der Wettbewerb durchgeführt werden? Wie lange dauert dieser Prozess?

Zur Durchführung des Wettbewerbs muss vorab eine Auslobung erarbeitet werden mit Aus-

sagen zum Verfahren, zu den inhaltlichen Eckpunkten und Zielsetzungen der Aufgabenstellung. Der Entwurf dieser Auslobung sollte den politischen Gremien und der Öffentlichkeit zur Erörterung und Abstimmung vorgelegt werden (2. Hälfte 2017).

Die Durchführung des Wettbewerbs kann in der 1. Jahreshälfte 2018 erfolgen, d. h. Ergebnisse Mitte 2018. Im Haushalt 2018 müssen entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen werden (ca. 120.000 - 150.000 € brutto für Preisgelder, Honorare und sonstige Durchführungskosten).

Auf Basis der Wettbewerbsergebnisse kann das B-Planverfahren für das ehem. Schlachthofgelände durchgeführt werden (Mitte 2018 – voraussichtlich Ende 2019).

2. Welche Projekte der Stadtplanung müssen wegen des o. g. Beschlusses der BÜ zurückgestellt werden?

Direkt zurückgestellt müssen keine der aktuell im Verfahren befindlichen bzw. kurzfristig anstehenden Projekte, da vorgesehene Kapazitäten für das geplante B-Planverfahren ehem. Schlachthof jetzt zunächst in das Wettbewerbsverfahren eingesetzt werden können. Zudem steht die beschlossene Aufgabenstellung für den Wettbewerb in Übereinstimmung mit der notwendigen Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) und der Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP), die von der Verwaltung unabhängig von diesem Beschluss bearbeitet werden müssen und derzeit vorbereitet werden.

3. Welche Konsequenzen hat dies für den Personaleinsatz in der Stadtplanung?

Es wird im Arbeitsfeld der Stadtteilplanung in Abgleich mit den laufenden Projekten eine gewisse neue Schwerpunktsetzung für den Bereich zwischen Altstadttrand und Schwartauer Allee erfolgen. Dies ist unbenommen von der aktuellen Beschlusslage wegen der anstehenden Bearbeitung von ISEK und FNP (s.o.) vorgesehen. Ansonsten kann von Mitte 2017 bis Mitte 2018 auf Personalressourcen zurückgegriffen werden, die bislang für das B-Planverfahren ehem. Schlachthof vorgesehen waren (s. o.).

Zur Klarstellung bzgl. Nördliche Wallhalbinsel (NWHI):

Die Verwaltung versteht den BÜ-Auftrag nicht als Auftrag einer erneuten, grundlegenden Überplanung der Nördlichen Wallhalbinsel. Hier gelten auch weiterhin die inhaltlichen Eckpunkte der kürzlich von der HL an die PIH erfolgten Anhandgabe. Dieser Bereich soll im Sinne einer übergreifenden Planungsstrategie für den nordwestlich an die Altstadt angrenzenden Stadtraum (bis zur Schwartauer Allee) aber in die Gesamtbetrachtung des Wettbewerbs einbezogen werden.

Anlagen :
keine

Senatorin Joanna Glogau



► Nr. VO/2017/05077
öffentlich

Lübeck, 16.06.2017

Bearbeitung: Marion Mutz (E-Mail: marion.mutz@luebeck.de Telefon: 122-1154)

Ausschreibungstext der Stelle der Leitung des Bereiches Städtische Kindertageseinrichtungen

Der Entwurf der Stellenausschreibung wird zur Information vorgelegt. Die Anzeige soll in den Printmedien „Lübecker Nachrichten“, „Kieler Nachrichten“ und „Hamburger Abendblatt“ veröffentlicht werden; außerdem im Internet: www.bekanntmachungen.luebeck.de/stellen, www.interamt.de; www.berufe-sh.de.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Leitung für unseren Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen

Der Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen ist ein Bereich des Fachbereiches Kultur und Bildung der Hansestadt Lübeck und nimmt die Trägerschaft für 28 städtische Kindertageseinrichtungen mit einem vielfältigen Betreuungs- und Bildungsangebot für ca. 2000 Kinder im Alter von unter 3 Jahren bis Schuleintritt wahr. Er ist damit einer der größten Träger von Kindertagesstätten in Lübeck und beschäftigt ca. 350 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die Rechtsgrundlagen für das Betreuungs- und Bildungsangebot finden sich insbesondere im Sozialgesetzbuch VIII, Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein, Kindertagesstätten- und Tagespflegeverordnung und in den Beschlüssen der Lübecker Bürgerschaft.

Die pädagogische Arbeit orientiert sich am Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen. Das Betreuungs- und Bildungsangebot unterliegt sich ständig verändernden gesellschaftlichen Anforderungen an die Kindertagesstättenpädagogik und wird kontinuierlich unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterentwickelt. In den 28 städtischen Einrichtungen, die sich räumlich über das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck erstrecken und Kinder und Familien mit unterschiedlichen gesellschaftlichen und sozialen Hintergründen erreichen, werden unterschiedliche pädagogische Konzepte angeboten.

Das Aufgabengebiet der Bereichsleitung umfasst:

- Leitung des Bereiches mit ca. 350 Mitarbeitenden und Wahrnehmung der Produktverantwortung
- Personalplanung und –entscheidung und Wahrnehmung der Organisationsverantwortung
- Bearbeitung von Vorgängen und Themen mit herausragender Bedeutung und Außenwirkung
- Fachliche Weiterentwicklung des Bereiches u.a. durch Projektsteuerung
- Qualitätsmanagementkonzepte einführen und fortführen
- Inhaltliche Ausrichtung der frühkindlichen Bildungsarbeit
- Mitwirkung in Facharbeitskreisen innerhalb und außerhalb der Hansestadt Lübeck

- Vertretung des Bereiches innerhalb und außerhalb der Hansestadt Lübeck
- Prüfung und Unterzeichnung wichtiger Schriftstücke
- Erstellung von Vorlagen für die politischen Gremien
- Vertretung des Bereiches als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Wir erwarten

- Ein abgeschlossenes Hochschul-/Masterstudium der Betriebswirtschaft, der Verwaltungswissenschaft oder ein vergleichbarer wissenschaftlicher Abschluss
- Managementerfahrungen sowie pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen
- Mehrjährige Führungserfahrung
- Von Vorteil sind auch Erfahrungen in der Arbeit eines freien Trägers in der Sozial- oder Jugendhilfe in Leitungsfunktion
- Erfahrung in der Arbeit mit dem politischen Ehrenamt und in Gremienarbeit
- Kenntnisse und Erfahrungen in Konfliktmanagement und Projektmanagement
- eine überzeugende und kommunikationsstarke Persönlichkeit
- die Fähigkeit und das Anliegen, die städtischen Kindertageseinrichtungen zielgruppenorientiert konzeptionell und strategisch weiterzuentwickeln und Veränderungen umzusetzen
- hohe Belastbarkeit
- grundlegende PC Kenntnisse (MS Office)

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt Vollzeit (zz. 39 Stunden); die Aufgaben sind bewertet nach Entgeltgruppe 15 TVöD.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage des Frauenförderplans.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber bevorzugt berücksichtigt.

Die Hansestadt Lübeck ist bemüht, das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Erfahrungen und Fähigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die als Qualifikation anhand des Stellenanforderungsprofils von Bedeutung sind, werden bei der Stellenbesetzung berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum
an die

Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister -
Personal- und Organisationsservice
Kennziffer
Fischstraße 2-6 ☐☐23552 Lübeck

Die Personalvertretung ist in diesem Besetzungsverfahren gemäß § 51 Abs. 4 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein nur auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers zu beteiligen. Sofern Sie eine Beteiligung wünschen, beantragen Sie dieses bitte mit Ihrer Bewerbung.

Als Ansprechpartnerin im Fachbereich Kultur und Bildung steht Ihnen Frau Mirjam Ohlsen, Telefon 0451 / 7541, in personalwirtschaftlichen Angelegenheiten, Frau Marion Mutz, Telefon 0451 / 122 - 1154 zur Verfügung

► **Nr. VO/2017/05092**
öffentlich

Lübeck, 23.06.2017

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU: BM Lötsch - Ostseestraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Laut Pressemitteilung vom 14.6.2016 plant die Hansestadt Lübeck nur 282 der 363 Plätze in der Asylbewerberunterkunft in der Ostseestraße zu belegen.

Bei den Unterkünften in der Ostseestraße erstattet das Land Mietkosten in Höhe der tatsächlichen Auslastung.

- In welcher Höhe sind finanziellen Ausfälle zu erwarten, wenn die Stadt 81 Plätze unbesetzt lässt?
- Aus welchem Grund werden 81 Plätze unbesetzt gelassen?
- Welches Konzept ist für die Gemeinschaftsunterkunft in der Ostseestraße erarbeitet?
- Wann wurde dieses Konzept erarbeitet? Stand das Konzept schon zu Beginn der Arbeiten an der Unterkunft in der Ostseestraße fest?
- Falls nicht, warum wurde das Konzept für die Unterbringung geändert?
- Wer trägt die Kosten, falls 81 Plätze unbesetzt gelassen werden?
- Wie ändert sich die Gesamtkalkulation der Unterkunft Ostseestraße (je ausgenutzter Platz / je qm)?
- Wie und mit welchen Unterkünften ließe sich das Konzept der städtischen Verwaltung für die Betreuung von Asylbewerbern umsetzen, wenn die Gemeinschaftsunterkunft in der Ostseestraße komplett belegt wird?
- Bieten sich Container für einen „flexibleren“ Leerstand eher an?
- Wie lange wird es noch Plätze für Asylbewerber in Wohncontainern in der Hansestadt geben?
- Wann laufen die Verträge aus, bzw. wie sind Kündigungsfristen für die Wohncontainer?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► Nr. VO/2017/05095
öffentlich

Lübeck, 26.06.2017

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Stadthaus-Panissie (E-Mail: Telefon: 122-2360)

BfL: BM Oliver Dedow - Management

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wieviel Zeit benötigt die Technik, um
 - a. neue Arbeitsplätze auszustatten
 - b. Ersatztechnik (PC, Drucker, etc) für städtische Mitarbeiter zu liefern?
2. Wann wurden die Bürgerkoffer angeschafft? Warum wurden sie nicht mit der erforderlichen Software bespielt?
3. Wie lange benötigt die Bauverwaltung, um vorhandene Büroräume zur Nutzung frei zu geben?
4. Wie soll dem dringenden Raumbedarf des Stadtteilbüros in der Dr.-Julius-Leber-Straße entsprochen werden?

Begründung:

Anlagen :

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Dedow



► Nr. VO/2017/04979
öffentlich

Lübeck, 24.05.2017

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Heike Schulze (E-Mail: heike.schulze@luebeck.de Telefon: 122 - 1502)

1. Zwischenbericht 2017 der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Turnusmäßige Berichterstattung zu den Produkthaushaltsseiten und dem Ergebnisplan

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Fachbereiche 1 – 5,
Ergebnis: 1.201 Haushalt und Steuerung
Die Meldungen sind eingearbeitet (Anlage 1)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Die Belange von Kindern und Jugendlichen
sind durch diesen Bericht nicht unmittelbar
berührt

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch § 45 c GO

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Als Anlage wird der 1. Zwischenbericht 2017 über die Veränderungen auf den Produkthaushaltsseiten und im Ergebnishaushalt 2017 zum Stichtag 30.04.2017 vorgelegt.

Anlagen :

Anlage 1: 1.Zwischenbericht 2017

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK 



1. Zwischenbericht 2017 der Hansestadt Lübeck

Produktbudgetentwicklung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Zusammenfassung	3
2 Gesamtdarstellung	4
Allgemeine Deckungsmittel	
Budgetübersicht	
Personalaufwand	
3 Detaillierte Informationen zu Fachbereichen, Bereichen und Produkten	7
Fachbereich 1 – Bürgermeister	7
Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales	9
Fachbereich 3 – Umwelt, Sicherheit u. Ordnung	12
Fachbereich 4 – Kultur und Bildung	13
Fachbereich 5 – Planen und Bauen	17
Allgemeine Deckungsmittel	18

1 Zusammenfassung

Die Verwaltung überprüft im Laufe eines jeden Haushaltsjahres die Entwicklung des Ergebnishaushalts und die Entwicklung der Zielvereinbarungen, Kennzahlen und Strukturdaten auf den Produkthaushaltsseiten, jeweils prognostiziert auf das Ende des Haushaltsjahres, und kommuniziert das Ergebnis gegenüber dem Hauptausschuss in unterjährigen Berichten sowie einem Jahresbericht.

Hiermit wird der 1. Zwischenbericht 2017 zum Stichtag 30.04.2017 vorgelegt.

Grundsätzlich werden in den Zwischenberichten nur die ergebnis- und steuerungsrelevanten Abweichungen dargestellt. Zur Beurteilung der Relevanz sind Schwellenwerte für die finanziellen Abweichungen definiert worden (i. d. R. 10 % bzw. 120 T€ vom Produktbudget). Über die Leistungen inklusive Ziele und Kennzahlen wird bei wesentlichen Veränderungen berichtet.

Über die Entwicklung in den städtischen Gesellschaften und Betrieben werden vom Beteiligungscontrolling jeweils gesonderte Quartalsberichte herausgegeben.

Mit dem vorliegenden Zwischenbericht wird für 2017 aktuell eine Reduzierung des Fehlbedarfs 2017 um 33,5 Mio. € auf nur noch 1 Mio. € prognostiziert (34,5 Mio. € - 33,5 Mio. € = 1 Mio. €). Damit verläuft auch der Haushalt 2017 entsprechend der insgesamt positiven Tendenz der letzten Jahre. Es kann mit heutigem Stand davon ausgegangen werden, dass ein (nahezu) ausgeglichener Haushalt 2017 erwirtschaftet wird.

Trotz dieser guten Entwicklung darf nicht verkannt werden, dass nach wie vor eine erhebliche Konsolidierungsnotwendigkeit besteht. Diese Einschätzung beruht auf folgenden Fakten:

- Die konjunkturbedingten Ertragssteigerungen bei den Steuern (+ netto 8,3 Mio. €) tragen deutlich zu der guten Entwicklung bei, sind aber nicht strukturell wirksam.
- Die Zinsersparnis um 7,5 Mio. € ist der aktuellen Zinsentwicklung geschuldet und damit ebenfalls nicht strukturell.
- Grundstücksveräußerungserlöse lassen sich nicht unbegrenzt erzielen.
- Konsolidierungshilfe in der Form erhält die Hansestadt Lübeck letztmalig mit Ablauf des Konsolidierungszeitraums für das Haushaltsjahr 2018.
- Die Aufwendungen in die städtischen Gebäude, Straßen, Brücken müssen in den nächsten Jahren intensiviert werden, um eine funktionsfähige Infrastruktur zu erhalten.

Der aktuelle Erfolg bei der Steuer- als auch Zinsentwicklung stellt nur die eine Seite einer Medaille dar. Auf der anderen Seite liegt gerade hier ein erheblicher Risikofaktor für die Zukunft, denn es handelt sich jeweils nicht um strukturelle Verbesserungen, die kontinuierlich die durch Preissteigerung und Tarifpolitik stetig zunehmende Aufwandsseite gegenfinanzieren können. Diese Risikofaktoren sind auf jeden Fall bei den künftigen Haushaltsverfahren mit ins Kalkül einzubeziehen. Die Gunst der Stunde ist neben weiteren Investitionen in die Infrastruktur auch besonders für den Schuldenabbau zu nutzen, um eine Risikominimierung für die Zukunft zu sichern.

2 Gesamtdarstellung

Allgemeine Deckungsmittel

Allgemeine Deckungsmittel	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017
Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	403.483.000	418.734.000	15.251.000
Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-24.438.900	-16.938.900	7.500.000
Konzessionsabgaben	12.600.000	12.600.000	0
Grundstücksan- und -verkäufe	6.345.800	11.595.800	5.250.000
Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand	-24.696.700	-24.696.700	0
Einnahmenüberschuss	373.293.200	401.294.200	28.001.000

Zuschussbudgets der Fachbereiche

Zuschussbudgets	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017
Fachbereich 1 - Bürgermeister	-31.892.800	-31.542.800	350.000
Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales	-115.853.600	-115.017.501	836.099
Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	-26.870.300	-26.846.300	24.000
Fachbereich 4 - Kultur und Bildung	-186.782.300	-182.472.245	4.310.055
Fachbereich 5 - Planen und Bauen	-46.441.000	-46.441.000	0
Summe aller Zuschussbudgets Summe aller Zuschussbudgets	-407.840.000	-402.319.846	5.520.154

Fehlbedarf	-34.546.800	-1.025.646	33.521.154

Personalkosten

	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017
Personalaufwand FB 1	22.038.700	22.038.700	0
Personalaufwand FB 2	23.955.200	23.784.600	-170.600
Personalaufwand FB 3	36.118.800	36.118.800	0
Personalaufwand FB 4	44.461.700	42.151.645	-2.310.055
Personalaufwand FB 5	43.872.900	43.872.900	0
Personalaufwand Allgemeine Deckungsmittel	26.300.000	26.300.000	0
Personalaufwendungen gesamt Personalaufwendungen gesamt	196.747.300	194.266.645	-2.480.655

Kurzdarstellung der wesentlichen Abweichungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln:

Die Allgemeinen Deckungsmittel verbessern den Ergebnisplan voraussichtlich mit Mehrerträgen bzw. Minderaufwendungen von rd. 28 Mio. €.

Es entfallen auf Steuern rd. 8,3 Mio. €, davon allein auf Gewerbesteuer netto rd. 7,5 Mio. € (8,8 Mio. € Gewerbesteuer abzüglich 1,3 Mio. € Gewerbesteuerumlage). Weitere 0,7 Mio. € erbringen die Vergnügungssteuer (0,5 Mio. €), Hunde- und Zweitwohnungssteuer (je 0,1 Mio. €). Die Steuer Mehreinnahmen sind neben dem konjunkturbedingten Verlauf auch ein Erfolg des Konsolidierungskonzeptes der Hansestadt Lübeck.

Aufgrund der aktuellen, weiterhin günstigen Zinssituation wird mit einer Reduzierung des Zinsaufwands für Kassenkredite von 7,5 Mio. € kalkuliert.

Die Grundstücksverkaufserlöse haben bereits jetzt den Planansatz von 10 Mio. € überschritten. Die Fortsetzung der Grundstücksveräußerungen bis zum Jahresende – insbesondere für den Wohnungsbau – wird erwartet und führt zu einer kalkulierten Mehreinnahme von 5 Mio. €.

Aufgrund der positiven Entwicklung der letzten Jahresabschlüsse ist mit reduzierten Erträgen aus der Fehlbetragszuweisung und dem Konsolidierungsfonds zu rechnen. Die konkreten Beträge sind aufgrund noch ausstehender Bescheide nicht bekannt. Eine Größenordnung von 6 Mio. € aus dem Konsolidierungsfonds und 1 Mio. € Fehlbetragszuweisung kann jedoch bei vorsichtiger Schätzung angenommen werden.

Kurzdarstellung der wesentlichen Abweichungen bei den Fachbereichsbudgets (detaillierte Begründungen siehe Fachbereichsseiten):

Fachbereich 1:

Haushaltsverbesserung durch Mehrerträge aus Säumniszuschlägen sowie der Vollstreckung von Rundfunkgebühren

Fachbereich 2:

Mehrerträge vom Jobcenter sowie Kostenerstattung von Anwalts- und Gerichtskosten aus einem EU-Beihilfeverfahren verbessern das Ergebnis auf der Ertragsseite.

Dem erwarteten Wegfall der Verlustzuweisung an den Kurbetrieb Travemünde aufgrund des sich abzeichnenden Ergebnisses des Wirtschaftsplanes steht Mehraufwand bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe gegenüber. Geringfügig geringere Personalkosten wirken sich erfolgswirksam aus.

Fachbereich 4:

Die gesunkenen Fallzahlen und einhergehend die Kostenentwicklung im Bereich 4.510

Familienhilfen/Jugendamt wirken sich ergebnisverbessernd aus. Hinzu kommen Minderaufwendungen bei den Personalkosten.

Für die Fachbereiche 3 und 5 besteht kein Erläuterungsbedarf.

Kurzdarstellung der wesentlichen Abweichungen bei den Personalaufwendungen:

Fachbereich 2:

Eine genaue Hochrechnung auf das Jahresende lässt sich aktuell nicht erstellen, da zurzeit diverse Stellenvakanzen bestehen. Es ist überwiegend nicht absehbar, wann diese Stellen wieder besetzt sind oder langzeiterkrankte MitarbeiterInnen wieder unter die Lohnfortzahlung fallen. Konkretere Angaben als die genannten geringfügigen Verbesserungen sind erst zum 2. Zwischenbericht möglich.

Fachbereich 4:

Es entstehen Minderaufwendungen durch Nichtbesetzung von Planstellen, hohe Fluktuation sowie Langzeiterkrankungen, Beschäftigungsverbote (z.B. aufgrund MutterschutzG), Interimswirtschaft und andere längerfristige Vakanzen (Bildungskoordinatoren Neuzugewanderte, Beteiligungsbeauftragter Kinder und Jugendliche, Archäologie und Denkmalpflege, Jugendarbeit, Familienhilfen). Minderaufwendungen ergeben sich auch durch Abweichungen von Personalkostendurchschnittswerten (Planung) und Ist-Werten.

Die Bearbeitung der Stellenbesetzungsverfahren dauert aktuell länger, da die Anzahl der Stellenbesetzungsverfahren durch die demografische Entwicklung laufend zunimmt und die Kapazitäten des POS zurzeit zudem durch die Einführung des Online-Bewerberportals Interamt reduziert sind.

Für die Fachbereiche 1, 3 und 5 besteht kein Erläuterungsbedarf.

3 Detaillierte Informationen zu Fachbereichen, Bereichen und Produkten

Fachbereich 1 - Bürgermeister

Budgets der Produkte (in EUR)	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017	Budget	Leistungs-katalog	Ziele/ Kennzahlen	Struktur-daten
111001 : Verwaltungsleitung	-273.400	-273.400	0	✓	✓	✓	✓
111002 : Leitung, Controlling, Dienste FB 1	-232.200	-232.200	0	✓	✓	✓	✓
111003 : Management Politische Gremien	-1.605.700	-1.605.700	0	✓	✓	✓	✓
111004 : Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung	-786.800	-786.800	0	✓	✓	✓	✓
111005 : Logistik	-2.163.700	-2.163.700	0	✓	✓	✓	✓
121001 : Statistik und Wahlen	-720.900	-720.900	0	✓	✓	✓	✓
111007 : IT-Architekturmanagement / IT-Service	-7.417.000	-7.417.000	0	✓	✓	✓	✓
111008 : Zentrale Personalarbeit	-4.862.300	-4.862.300	0	✓	✓	✓	✓
111098 : Entgelte und Bezüge	0	0	0	✓	✓	✓	✓
111099 : Versorgung	-722.600	-722.600	0	✓	✓	✓	✓
111006 : Arbeitsschutz	-388.500	-388.500	0	✓	✓	✓	✓
111009 : Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-643.300	-643.300	0	✓	✓	✓	✓
111010 : Prüfungen, Gutachten, Stellungnahmen	-1.086.400	-1.086.400	0	✓	✓	☒	☒
111011 : Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit	-236.600	-236.600	0	✓	✓	✓	☒
111034 : Gesamtpersonalrat	-110.000	-110.000	0	✓	✓	✓	✓
111035 : Personalrat FB 1	-114.300	-114.300	0	✓	✓	✓	✓
111012 : Haushalt und Steuerung	-3.409.400	-3.409.400	0	✓	✓	✓	✓
111014 : Beteiligungscontrolling	-707.200	-707.200	0	✓	✓	✓	✓
573001 : GG Metallhüttengelände mbH	-380.200	-380.200	0	✓	✓	✓	✓
111016 : Buchhaltung und Finanzen	-3.630.200	-3.280.200	350.000	☒	✓	✓	✓
111015 : Steuern	-1.028.700	-1.028.700	0	✓	✓	✓	✓
111017 : Rechtsangelegenheiten	-1.053.800	-1.053.800	0	✓	✓	✓	✓
111030 : Passivbesteuerung	-319.600	-319.600	0	✓	✓	✓	✓
Bürgermeister	-31.892.800	-31.542.800	350.000				

- ✓ = keine Veränderung bzw. Veränderung unterhalb der berichtsrelevanten Schwellenwerte
 ☒ = veränderte Prognose, nähere Informationen siehe Teil 2 - Erläuterungen zu den Veränderungen bei den einzelnen Produkten

Wesentliche Abweichungen	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017

1.140 Rechnungsprüfungsamt

Produkt 111010 Prüfungen, Gutachten, Stellungnahmen			
Leistungen und Ziele			
1 Prüfung der Jahresabschlüsse der HL und der Stiftungen			
Prüfung der Jahresabschlüsse sowie Schlussberichtserstellung			
Berichte Prüfung doppischer Jahresabschlüsse	11	9	-2
Die Anzahl der Berichte wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2017 fehlerhaft geplant. Darüber hinaus erfolgt die Reduzierung zugunsten einer intensiveren Prüfung des Jahresabschlusses 2011.			
4 Prüfung von Belegen, Zahlstellen und Verwendungsnachweisen			
4.1 Softwareunterstützte Prüfung von Kassen- und Rechnungsbelegen (ca. 1 %)			
Prüfung der Kassen- und Rechnungsbelege (%)	1	0	-1
Die Gesamtzahl der Belege ist deutlich höher als im Rahmen der Haushaltsplanung angenommen. Der Prozentanteil der durch das RPA zu prüfenden Belege ist entsprechend von 1% auf 0,1% zu reduzieren.			
4.2 Prüfung von Kassen, Zahlstellen, Geldannahmestellen sowie Handvorschüssen			
Prüfung des Bereichs Buchhaltung & Finanzen und der Zahlstellen	11	8	-3

Zwischenbericht 1 / 2017

Wesentliche Abweichungen	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017

Die pflichtigen Prüfungstätigkeiten des RPA umfassen u.a. die Prüfung der Fraktionszuwendungen gem. der Richtlinie über die Gewährung von Fraktionszuwendungen. Um diese Prüfung in 2017 sachgerecht durchführen zu können, wird die Prüfung der Kassen, Zahlstellen, Geldannahmestellen und Handvorschüsse reduziert.

Der Planansatz ist für den Haushalt 2018 ff. zu überprüfen.

Prüfung von Geldannahmestellen und Handvorschüssen	100	50	-50

s.o.

Strukturdaten

Schlussbilanzprüfungen (inkl. Stiftungen)	11	6	-5

Die Anzahl der Schlussbilanzprüfungen wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2017 fehlerhaft geplant. Darüber hinaus erfolgt die Reduzierung zugunsten einer intensiveren Prüfung des Jahresabschlusses 2011.

1.160 Frauenbüro**Produkt 111011 Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit****Strukturdaten**

Teilnahmen an Vorstellungsgesprächen	40	63	23

Per 30.4.2017 hat das Frauenbüro bereits an 21 Vorstellungsgesprächen teilgenommen. Die Prognose bis Ende 2017 wurde entsprechend angepasst.

Begleitung von Stellenbesetzungsverfahren	280	351	71

Per 30.4. bereits wurden bereits 117 Stellenbesetzungsverfahren begleitet. Die Prognose bis Ende 2017 wurde entsprechend angepasst.

Veranstaltungen	8	15	7

Per 30.4. hat das Frauenbüro bereits 5 Veranstaltungen durchgeführt. Für das weitere Jahr sind mind. 10 weitere Veranstaltungen in Planung

1.210 Buchhaltung und Finanzen**Produkt 111016 Buchhaltung und Finanzen**

Budgetergebnis	-3.630.200	-3.280.200	350.000

Durch voraussichtliche Mehrerträge bei den Säumniszuschläge i.H.v. rund 320 T€ und Kostenerstattung für Vollstreckungen von Rundfunkbeiträgen i.H.v. rund 30 T€ ist eine Ergebnisverbesserung entsprechend dem berichteten Jahresergebnis 2016 auch für 2017 zu erwarten.

Zwischenbericht 1 / 2017

Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales

Budgets der Produkte (in EUR)	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017	Budget	Leistungs-katalog	Ziele/ Kennzahlen	Struktur-daten
111018 : Leitung, Controlling, Dienste FB 2	-1.489.300	-1.417.300	72.000	✓	✓	✓	✓
312101 : SGB II	-47.656.000	-47.656.000	0	✓	✓	✓	✓
312901 : Verwaltung SGB II	-3.566.500	-3.566.500	0	✓	✓	✓	✓
312902 : Öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse	0	0	0	✓	✓	✓	✓
315002 : Integration in der Hansestadt Lübeck	-274.500	-218.900	55.600	☒	✓	✓	☒
315201 : SeniorInneneinrichtungen	-2.374.300	-2.257.600	116.700	✓	✓	✓	✓
411001 : Krankenhausinvestitionsbeitrag	-3.466.000	-3.466.000	0	✓	✓	✓	✓
418001 : Kurbetrieb Travemünde	-543.100	-100	543.000	☒	✓	✓	✓
535001 : Stadtwerke	-192.000	-192.000	0	✓	✓	✓	✓
575001 : Lübeck u. Travemünde Marketing GmbH	-1.854.600	-1.854.600	0	✓	✓	✓	✓
575002 : Hamburg Marketing GmbH	-10.000	-10.000	0	✓	✓	✓	✓
111019 : Personalrat FB 2	-125.800	-82.800	43.000	☒	✓	✓	✓
111020 : Grundstücksmanagement	-1.519.800	-1.519.800	0	✓	✓	✓	✓
122001 : Sondernutzung Marktbereiche	0	0	0	✓	✓	✓	✓
511001 : Betreuung Gutachterausschuss	-262.200	-262.200	0	✓	✓	✓	✓
522001 : Kommunaldarlehen	276.100	276.100	0	✓	✓	✓	✓
548001 : Bewirtschaftung Flughafen	-447.300	-299.678	147.622	☒	✓	✓	✓
571001 : Wirtschaftsförderung	-598.500	-598.500	0	✓	✓	✓	✓
573002 : Wochen- und Jahrmärkte	-76.000	-76.000	0	✓	✓	✓	✓
311001 : Grundversorgung und. Hilfen SGB XII	-29.758.100	-29.811.300	-53.200	✓	✓	✓	✓
313001 : Hilfen für Asylbewerber	-3.510.000	-3.210.200	299.800	☒	✓	✓	☒
315001 : Soz. Einrichtungen u. Angebote	-5.655.800	-5.655.800	0	✓	✓	✓	✓
321001 : Leistungen nach dem BundesversorgungsG	-79.400	-79.400	0	✓	✓	✓	✓
331001 : Förderung v. Trägern d. Wohlfahrtspflege	-3.111.200	-3.111.200	0	✓	✓	✓	✓
343001 : Betreuungsangelegenheiten	-713.200	-713.200	0	✓	✓	✓	✓
345001 : Leist. f. Bildung u. Teilhabe	-231.000	-623.000	-392.000	☒	✓	✓	✓
351001 : Sonst. soz. Hilfen u. Leistungen	-4.577.400	-4.577.400	0	✓	✓	✓	✓
522002 : Öffentlich geförderter Wohnungsbau	-341.300	-341.300	0	✓	✓	✓	✓
351002 : Lastenausgleich	0	0	0	✓	✓	✓	✓
367003 : Jugendberufshilfe	-600	-600	0	✓	✓	✓	✓
414001 : Gesundheitsamt	-3.695.800	-3.692.223	3.577	✓	✓	☒	☒
Wirtschaft und Soziales	-115.853.600	-115.017.501	836.099				



= keine Veränderung bzw. Veränderung unterhalb der berichtsrelevanten Schwellenwerte



= veränderte Prognose, nähere Informationen siehe Teil 2 - Erläuterungen zu den Veränderungen bei den einzelnen Produkten

Wesentliche Abweichungen	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017

2.020 Fachbereichscontrolling

Produkt 315002 Integration in der Hansestadt Lübeck			
Budgetergebnis	-274.500	-218.900	55.600
Geringere Personalaufwendungen aufgrund des Wegfalls der Lohnfortzahlung infolge längerer Krankheit.			
Strukturdaten			
BürgerInnen mit Migrationshintergrund	45.000	50.100	5.100
Eine Anpassung der Strukturdaten wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 versäumt.			

Zwischenbericht 1 / 2017

Wesentliche Abweichungen	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017

Produkt 418001 Kurbetrieb Travemünde			
Budgetergebnis	-543.100	-100	543.000
Auf der Grundlage des 1. Quartalsberichtes 2017 wird der Kurbetrieb in 2017 keine Verlustzuweisung der HL benötigen, sofern der Wirtschaftsplan und die erwarteten Erträge eingehalten werden können.			

2.182 Personalrat FB

Produkt 111019 Personalrat FB 2			
Budgetergebnis	-125.800	-82.800	43.000
Geringere Personalkosten durch längere Stellenvakanz.			

2.280 Wirtschaft und Liegenschaften

Produkt 548001 Bewirtschaftung Flughafen			
Budgetergebnis	-447.300	-299.678	147.622
Der HL werden Verfahrens- und Anwaltskosten nach positivem Entscheid der EU-Kommission im EU-Beihilfe-Verfahren und Aufhebung des OLG-Urteils durch den BGH in Höhe von 163,4 T€ erstattet. Darüber hinaus zahlt die HL einen einmaligen Zuschuss zu Bauunterhaltungsmaßnahmen an Start- und Landebahn zur Erhaltung der Flugsicherheit in Höhe von 15,8 T€.			

2.500 Soziale Sicherung

Produkt 313001 Hilfen für Asylbewerber			
Budgetergebnis	-3.510.000	-3.210.200	299.800
Bislang wurde der Fokus nicht auf die Planung der Erträge/Erstattungen durch das JobCenter im Falle der Anerkennung im Asylverfahren gelegt. Deshalb wurde bei der Planung lediglich ein "Erinnerungsposten" in Ansatz gebracht. Dies wird bei der künftigen Haushalts-Planung berücksichtigt werden. Für das Jahr 2017 wird ein Mehrertrag von 300 T€ erwartet.			
Strukturdaten			
Leistungsempfänger AsylBLG am 31.12. des Jahres	2.600	2.000	-600
Im Rahmen der für 2017 angepassten Haushaltsanmeldung wurde es leider seinerzeit irrtümlich versäumt, die Daten in der Produkthaushaltsseite anzupassen.			
Fallzahl AsylBLG am 31.12. des Jahres	1.444	1.100	-344
s.o.			
Bruttoausgaben gesamt (Mio. EUR)	24	21	-2
s.o.			

Produkt 345001 Leistungen für Bildung und Teilhabe			
Budgetergebnis	-231.000	-623.000	-392.000
Mehraufwand aufgrund der Abarbeitung von Rückständen bei der Antragsbearbeitung.			

Zwischenbericht 1 / 2017

Produkt 414001 Gesundheitsamt			
Leistungen und Ziele			
2 Kinder- und jugendärztliche Aufgaben			
80 % der Frühförder-Gutachten sind 4 Wochen nach Auftragseingang durchgeführt.			
Anteil von Frühförderuntersuchung innerhalb von 4 Wochen	80,0%	60,0%	-20,0%
Statt der angestrebten 80% wurden nur 60% erreicht, da 2 Arztstellen und 1 Arzthelferinnenstelle länger nicht besetzt waren bzw. Neueinarbeitung erfolgen musste.			
7 Gutachten			
7.1 30 % der Untersuchungen u. Hausbesuche im amtsärztlichen Dienst sind innerhalb von 2 Wochen nach Auftragseingang durchgeführt			
Anteil der Untersuchungen/Hausbesuche innerhalb von 2 Wo.	30,0%	20,0%	-10,0%
Statt der angestrebten 30% konnte nur 20% erreicht werden wegen 2 längerfristig nicht besetzter Arztstellen.			
7.2 60 % der Untersuchungen u. Hausbesuche im amtsärztlichen Dienst sind innerhalb von 4 Wochen nach Auftragseingang durchgeführt			
Anteil der Untersuchungen/Hausbesuche innerhalb von 4 Wo.	60,0%	50,0%	-10,0%
Statt der angestrebten 60% konnte nur 50% erreicht werden wegen 2 längerfristig nicht besetzter Arztstellen.			
Strukturdaten			
Frühfördergutachten	700	800	100
Im Vergleich zum Vorjahresquartal hat sich die Zahl der Frühförderuntersuchungen weiter erhöht, sodass zum Jahresabschluss mit etwa 800 Frühförderuntersuchungen zu rechnen ist anstelle von 700.			
Ausgegebene Bescheinigungen nach Lebensmittelbelehrungen	4.400	4.800	400
Die Zahl der Lebensmittelbelehrungen hat sich im Vergleich zum Vorjahresquartal nochmals erhöht, sodass zum Jahresende mit etwa 4.800 statt geplanten 4.400 Belehrungen zu rechnen ist.			
amtsärztliche Leichenschauen	2.200	2.400	200
Die Anzahl der ärztlichen Leichenschauen hat sich im Vergleich zum Vorjahresquartal weiter erhöht, sodass mit 2.400 Leichenschauen statt bisher geplanten 2.200 Leichenschauen zu rechnen ist.			
Gutachtenaufträge f. Sozialpsychiatrischen Dienst (Neuaufträge)	700	1.000	300
Da statt 113 Neuaufträgen im Jahre 2016 jetzt 272 Neuaufträge im 1. Quartal eingingen, ist zum Jahresende mit ca. 1.000 Neuaufträgen (statt 700 erwartet) zu rechnen.			
Gutachtenaufträge für Asylbewerber	600	150	-450
Die Zahl der Gutachtenaufträge für Asylbewerber hat sich von 175 im 1. Quartal 2016 auf 43 im 1. Quartal 2017 verringert. Sollte dieser Trend anhalten, muss am Jahresende von 150 Gutachten anstelle erwarteter 600 Gutachten ausgegangen werden.			

Zwischenbericht 1 / 2017

Fachbereich 3 – Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Budgets der Produkte (in EUR)	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017	Budget	Leistungs-katalog	Ziele/ Kennzahlen	Struktur-daten
111021 : Leitung, Controlling, Dienste FB 3	-626.700	-626.700	0	✓	✓	✓	✓
537001 : EBL (Abfallwirtschaft)	-300	-300	0	✓	✓	✓	✓
538001 : EBL (Abwasserbeseitigung)	-390.100	-390.100	0	✓	✓	✓	✓
545001 : EBL (Straßenreinigung)	-2.512.200	-2.512.200	0	✓	✓	✓	✓
111022 : Personalrat FB 3	-148.400	-148.400	0	✓	✓	✓	✓
122003 : Melde- und Gewerbeangelegenheiten	-3.719.700	-3.719.700	0	✓	✓	✓	✓
122005 : Verkehrsangelegenheiten	1.116.000	1.116.000	0	✓	✓	✓	✓
122006 : Standesamt	-671.900	-671.900	0	✓	✓	✓	✓
126001 : Gefahrenabwehr	-16.818.900	-16.818.900	0	✓	✓	✓	✓
127001 : Rettungsdienst	2.659.000	2.683.000	24.000	✓	✓	✓	✓
128001 : Katastrophenschutz	-512.400	-512.400	0	✓	✓	✓	✓
521001 : Baulicher Brandschutz	-384.600	-384.600	0	✓	✓	✓	✓
122004 : Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	-2.738.200	-2.738.200	0	✓	✓	✓	☒
554001 : Naturschutz und Landschaftspflege	-1.147.900	-1.147.900	0	✓	✓	☒	✓
561001 : Umweltschutzmaßnahmen	-427.800	-427.800	0	✓	✓	✓	✓
555001 : Land- und Forstwirtschaft	-546.200	-546.200	0	✓	✓	✓	✓
Umwelt, Sicherheit und Ordnung	-26.870.300	-26.846.300	24.000				

- ✓ = keine Veränderung bzw. Veränderung unterhalb der berichtsrelevanten Schwellenwerte
 ☒ = veränderte Prognose, nähere Informationen siehe Teil 2 - Erläuterungen zu den Veränderungen bei den einzelnen Produkten

Wesentliche Abweichungen	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017

3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Produkt 122004 Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Strukturdaten			
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	9.700	11.010	1.310

Produkt 554001 Naturschutz und Landschaftspflege

Leistungen und Ziele			
1 Aufgaben im Naturschutz			
Es werden mind. 90% der anlassbezogenen ordnungsrechtlichen/naturschutzbehördlichen Pflichtaufgaben erledigt			
Anteil der erledigten Anlässe gegenüber allen Anlässen	90,0%	80,0%	-10,0%
Teamleiterstelle unbesetzt. Es können nicht alle anfallenden Arbeiten auf den verbleibenden Mitarbeiterstab verteilt werden.			

Zwischenbericht 1 / 2017

Fachbereich 4 – Kultur und Bildung

Budgets der Produkte (in EUR)	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017	Budget	Leistungs- katalog	Ziele/ Kennzahlen	Struktur- daten
111023 : Leitung, Controlling, Dienste FB4	-788.500	-746.600	41.900	✓	✓	✓	✓
261001 : Theater Lübeck gGmbH	-9.858.000	-9.858.000	0	✓	✓	✓	✓
281001 : Kulturangebote	-1.282.700	-1.277.800	4.900	✓	✓	✓	✓
281002 : Nordische Filmtage	-232.300	-241.500	-9.200	✓	✓	✓	✓
361001 : Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen	-7.960.500	-7.943.900	16.600	✓	✓	✓	✓
361002 : Familienservice	0	0	0	✓	✓	✓	✓
361003 : Tagespflege	-9.887.100	-9.854.908	32.192	✓	✓	✓	✓
362001 : Planung Jugendarbeit	0	0	0	✓	✓	✓	✓
362003 : Bildungsfonds	0	0	0	✓	✓	✓	✓
363001 : Planung Jugendhilfe	0	0	0	✓	✓	✓	✓
365001 : Planung und Bezuschussung KiTa	-35.465.300	-35.458.400	6.900	✓	✓	✓	✓
367001 : Abwicklung Wakenitzhof	1.800	-25.300	-27.100	☒	✓	✓	✓
424002 : Lübecker Schwimmbäder	-3.821.900	-3.821.600	300	✓	✓	✓	✓
573003 : Lübecker MuK GmbH	-2.785.900	-2.785.600	300	✓	✓	✓	✓
251001 : Die Lübecker Museen	-4.598.500	-4.598.500	0	✓	✓	✓	✓
111024 : Personalrat FB 4	-240.200	-240.200	0	✓	✓	✓	✓
211001 : Grundschulen	-8.025.100	-8.520.700	-495.600	☒	✓	✓	✓
216101 : Grund- und Regionalschulen	-20.900	-20.900	0	✓	✓	✓	✓
217001 : Gymnasien	-6.858.400	-6.787.437	70.963	✓	✓	✓	✓
218101 : Gesamtschulen	-900	-900	0	✓	✓	✓	✓
218201 : Gemeinschaftsschulen	-13.112.900	-12.971.700	141.200	☒	✓	✓	✓
221001 : Förderzentren	-4.308.200	-3.751.100	557.100	☒	✓	✓	✓
233001 : Berufsschulen	-8.629.400	-8.245.200	384.200	☒	✓	✓	✓
241001 : Schülerbeförderung	-612.400	-544.600	67.800	☒	✓	✓	✓
243001 : Allgemeine Schulträgeraufgaben	-2.431.700	-1.997.700	434.000	☒	✓	✓	✓
243002 : Angebote der Ganztagsbetreuung	-2.104.800	-2.377.000	-272.200	☒	✓	✓	✓
421001 : Förderung des Sports	-491.800	-509.000	-17.200	✓	✓	✓	✓
424001 : Sportstätten	-7.281.500	-7.606.300	-324.800	☒	✓	✓	✓
424003 : Bark Passat/Passathafen	-1.253.900	-1.022.200	231.700	☒	✓	✓	✓
242001 : Schneiderei BALI/JAW	-233.200	-160.100	73.100	☒	✓	✓	✓
243003 : Bildungsfonds	-427.700	-447.200	-19.500	✓	✓	✓	✓
271001 : VHS Lübeck	-693.300	-467.900	225.400	☒	✓	✓	✓
111025 : Archiv	-893.400	-878.300	15.100	✓	✓	✓	✓
272001 : Stadtbibliothek	-4.158.000	-3.953.300	204.700	☒	✓	✓	✓
523001 : Archäologie und Denkmalpflege	-1.767.900	-1.545.400	222.500	☒	✓	✓	✓
341001 : Unterhaltsvorschuss	-428.500	-421.100	7.400	✓	✓	✓	✓
363002 : Jugendhilfe	-35.533.500	-32.810.100	2.723.400	☒	✓	✓	☒
365002 : Betreuung in Kindertageseinrichtungen	-4.679.600	-5.175.600	-496.000	☒	✓	✓	✓
362002 : Jugendarbeit	-4.795.200	-4.266.700	528.500	☒	✓	✓	✓
366001 : Jugendfreizeiteinrichtungen	-1.071.100	-1.091.000	-19.900	✓	✓	✓	✓
367002 : Kriminalprävention	-49.900	-48.500	1.400	✓	✓	✓	✓
Kultur und Bildung	-186.782.300	-182.472.245	4.310.055				



= keine Veränderung bzw. Veränderung unterhalb der berichtsrelevanten Schwellenwerte



= veränderte Prognose, nähere Informationen siehe Teil 2 - Erläuterungen zu den Veränderungen bei den einzelnen Produkten

Zwischenbericht 1 / 2017

Wesentliche Abweichungen	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017

4.040 Fachbereichs-Controlling

Produkt 367001 Abwicklung Wakenitzhof			
Budgetergebnis	1.800	-25.300	-27.100
Kostenerstattung von Personalkosten für städtische Mitarbeiter, die der Diakonie gestellt sind. Hier: Anpassung der Veranschlagung an den realistischen Wert.			

4.401 Schule und Sport

Produkt 211001 Grundschulen			
Budgetergebnis	-8.025.100	-8.520.700	-495.600
Für die Produkte im Bereich Schule und Sport gilt: Die PK werden über Vorkostenstellen verrechnet, was unter den einzelnen Produkten zu Abweichungen führen kann. Im Zuge der ohnehin anstehenden Weiterentwicklung des Betriebsabrechnungsbogens wird besonderes Augenmerk auf die Überprüfungen der hinterlegten Verrechnungsschlüssel gelegt. Auch die Kostenstellenzuordnung der einzelnen MitarbeiterInnen wird erneut in diese Prüfung einbezogen werden. Daneben ergeben sich Abweichungen durch Fluktuation und Vakanzen sowie Abweichungen zwischen den Personalkostendurchschnittswerten und den Ist-Werten.			

Produkt 218201 Gemeinschaftsschulen			
Budgetergebnis	-13.112.900	-12.971.700	141.200
S.O.			

Produkt 221001 Förderzentren			
Budgetergebnis	-4.308.200	-3.751.100	557.100
S.O.			

Produkt 233001 Berufsschulen			
Budgetergebnis	-8.629.400	-8.245.200	384.200
S.O.			

Produkt 241001 Schülerbeförderung			
Budgetergebnis	-612.400	-544.600	67.800
S.O.			

Produkt 243001 Allgemeine Schulträgeraufgaben			
Budgetergebnis	-2.431.700	-1.997.700	434.000
S.O.			

Produkt 243002 Angebote der Ganztagsbetreuung			
Budgetergebnis	-2.104.800	-2.377.000	-272.200
S.O.			

Zwischenbericht 1 / 2017

Wesentliche Abweichungen	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017

Produkt 424001 Sportstätten			
Budgetergebnis	-7.281.500	-7.606.300	-324.800
S.O.			

Produkt 424003 Bark Passat/Passathafen			
Budgetergebnis	-1.253.900	-1.022.200	231.700
S.O.			

Produkt 242001 Schneiderei BALI/JAW			
Budgetergebnis	-233.200	-160.100	73.100
S.O.			

4.403 VHS Lübeck

Produkt 271001 VHS Lübeck			
Budgetergebnis	-693.300	-467.900	225.400
Prognose anhand der Ist-Werte der Personalkosten.			

4.416 Stadtbibliothek

Produkt 272001 Stadtbibliothek			
Budgetergebnis	-4.158.000	-3.953.300	204.700
Leichte Verbesserung bei den Personalkosten durch Stellenvakanzen (BibliothekarInnen und Zuarbeit)			

4.491 Archäologie und Denkmalpflege

Produkt 523001 Archäologie und Denkmalpflege			
Budgetergebnis	-1.767.900	-1.545.400	222.500
Unbesetzte Planstelle (Bereichsleitung/Wissenschaft) und Langzeiterkrankung unter Wegfall der Lohnfortzahlung.			

4.510 Jugendamt - Familienhilfen

Produkt 363002 Jugendhilfe			
Budgetergebnis	-35.533.500	-32.810.100	2.723.400
Aufwandsreduzierung um 2 Mio. €. Prognose aufgrund der Fallzahl- und Kostenentwicklung in den Aufgabengebieten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und stationäre Maßnahmen unter Berücksichtigung der aktuellen Auswertungen des HH-Jahres 2016. Geringere Personalkosten von 0,7 Mio. € durch Fluktuation, Vakanzen und Langzeiterkrankungen (ASD, Pflegekinder- und Adoptionsstelle, Jugendhilfe in besonderen Lebenslagen und Verwaltung).			
Strukturdaten			
Hilfe zur Erziehung ambulant – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	60	50	-10
Hilfe zur Erziehung stationär	260	240	-20
Hilfe zur Erziehung stationär - unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	60	50	-10
Hilfe zur Erziehung teilstationär	75	65	-10

Zwischenbericht 1 / 2017

Wesentliche Abweichungen	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017

4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen

Produkt 365002 Betreuung in Kindertageseinrichtungen			
Budgetergebnis	-4.679.600	-5.175.600	-496.000
Die Abweichung entspricht einer Quote von unter 2% des veranschlagten Personalaufwands.			

4.513 Jugendamt - Jugendarbeit

Produkt 362002 Jugendarbeit			
Budgetergebnis	-4.795.200	-4.266.700	528.500
Geringere Personalkosten durch Stellenvakanzen (Jugendzentrum Moislting, Burgtor und - aufgrund der bestehenden Interimszeit - Beteiligungsbeauftragter für Kinder und Jugendliche)			

Zwischenbericht 1 / 2017

Fachbereich 5 - Planen und Bauen

Budgets der Produkte (in EUR)	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017	Budget	Leistungs-katalog	Ziele/ Kennzahlen	Struktur-daten
111026 : Leitung, Controlling, Dienste FB 5	-741.500	-741.500	0	✓	✓	✓	✓
111028 : Gebäudereinigung HL	0	0	0	✓	✓	✓	✓
522003 : Grundstücksgesellschaft Trave mbH	471.600	471.600	0	✓	✓	✓	✓
111027 : Personalrat FB 5	-233.600	-233.600	0	✓	✓	✓	✓
511003 : Stadtplanung und -entwicklung	-6.519.500	-6.519.500	0	✓	✓	✓	✓
547001 : Aufgabenträgerschaft ÖPNV	-483.300	-483.300	0	✓	✓	✓	✓
521002 : Bauaufsicht	-11.200	-11.200	0	✓	✓	✓	✓
111029 : Gebäudemanagement	718.100	718.100	0	✓	✓	✓	✓
122002 : Hafen- und Seemannsamt	-282.000	-282.000	0	✓	✓	✓	✓
552001 : Wasser und Hafen	-2.209.700	-2.209.700	0	✓	✓	☒	✓
Planen und Bauen	-9.291.100	-9.291.100	0				



= keine Veränderung bzw. Veränderung unterhalb der berichtsrelevanten Schwellenwerte



= veränderte Prognose, nähere Informationen siehe Teil 2 - Erläuterungen zu den Veränderungen bei den einzelnen Produkten

Wesentliche Abweichungen	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017

5.691 Lübeck Port Authority

Produkt 552001 Wasser und Hafen			
Leistungen und Ziele			
1 Hafenentwicklungsplanung			
Aufstellen eines neuen Hafenentwicklungsplanes gemäß Bürgerschaftsbeschluss			
Fertigstellung Hafenentwicklungsplan	20,0%	10,0%	-10,0%
2 Planung und Durchführung von Wasser-, Hafenbau- und Hafenbahnprojekten			
2.1 Sach- u. termingerechte Durchführung und Abschluss der investiven Baumaßnahme Erneuerung Spundwand Priwallfähre Nordseite			
Fertigstellungsgrad bis 06/2017	100,0%	10,0%	-90,0%
2.2 Sach- und termingerechte Durchführung und Abschluss der investiven Baumaßnahme Erneuerung Spundwand Anleger 4 Vorwerker Hafen			
Fertigstellungsgrad bis 12/2017	100,0%	10,0%	-90,0%

Zwischenbericht 1 / 2017

Allgemeine Finanzwirtschaft

Budgets der Produkte (in EUR)	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017	Budget	Leistungs-katalog	Ziele/ Kennzahlen	Struktur-daten
535002 : Konzessionsabgaben	12.600.000	12.600.000	0	✓	✓	✓	✓
611001 : Steuern, allgem. Zuweisungen, allgem. Umlagen	403.483.000	418.734.000	15.251.000	☒	✓	✓	✓
612001 : Sonstige allgemeine .Finanzwirtschaft	-24.438.900	-16.938.900	7.500.000	☒	✓	✓	✓
612002 : Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand	-24.696.700	-24.696.700	0	✓	✓	✓	✓
612003 : Grundstücksan- und verkäufe	6.345.800	11.595.800	5.250.000	☒	✓	✓	✓
612004 : Pauschalierte zahlungswirksame Vorgänge	0	0	0	✓	✓	✓	✓
Allgemeine Finanzwirtschaft	373.293.200	401.294.200	28.001.000				

- ✓ = keine Veränderung bzw. Veränderung unterhalb der berichtsrelevanten Schwellenwerte
 ☒ = veränderte Prognose, nähere Informationen siehe Teil 2 - Erläuterungen zu den Veränderungen bei den einzelnen Produkten

Wesentliche Abweichungen	Urbudget 2017	Prognose 30.04.2017	Abw. Urbudget/ Prognose 31.12.2017

Allgemeine Finanzwirtschaft

Produkt 611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen			
Budgetergebnis	403.483.000	418.734.000	15.251.000
Es entfallen auf Steuern rd. 8,3 Mio. €, davon allein auf Gewerbesteuer netto rd. 7,5 Mio. €. Weitere 0,5 Mio. € erbringt die Vergnügungssteuer sowie je 0,1 Mio. € die Hunde- und die Zeitwohnungssteuer. In der Prognose enthalten sind geschätzte Erträge aus der Konsolidierungshilfe in Höhe von 6 Mio. € und aus der Fehlbetragszuweisung in Höhe von 1 Mio. €.			

Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft			
Budgetergebnis	-24.438.900	-16.938.900	7.500.000
Aufgrund der aktuellen, weiterhin günstigen Zinssituation wird mit einer Reduzierung des Zinsaufwands für Kassenkredite in Höhe von 7,5 Mio. € kalkuliert.			

Produkt 612003 Grundstücksan- und -verkäufe			
Budgetergebnis	6.345.800	11.595.800	5.250.000
Die Grundstücksverkaufserlöse haben bereits jetzt den Planansatz von 10 Mio. € überschritten. Die Fortsetzung der Grundstücksveräußerungen bis zum Jahresende – insbesondere für den Wohnungsbau – wird erwartet und führt zu einer kalkulierten Mehreinnahme von 5 Mio. €.			



► Nr. VO/2017/04889
öffentlich

Lübeck, 27.04.2017

Bericht

Verantwortliche Bereiche:

1.105 - Informationstechnik

1.130 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Lothar Soike (E-Mail: lothar.soike@luebeck.de Telefon: 122-7427)

Teilnahme am D115 - Verbund durch die Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 26.01.2017 beschlossen, dass getrennte Vorlagen jeweils unter Darstellung der Vor- und Nachteile, der Kosten der Umsetzung und der personellen Auswirkungen für folgende Aufgabenstellungen zu erarbeiten sind:

1. Einführung D115 in Lübeck
2. Verlagerung der Telefonzentrale und
3. Einführung einer Internetredaktion.

Diese Vorlage bezieht sich auf 1. Einführung D115 in Lübeck.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.101 Bürgermeisterkanzlei

Ergebnis:

Zustimmung

Dieser Bericht basiert auf den vorangegangenen Vorlagen zu D115, zu denen eine umfassende Beteiligung stattgefunden hat.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein

Begründung:

Kinder sind durch diese Berichtsvorlage nicht unmittelbar betroffen

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐
☐

Nein

Ja (Anlage 1)

Bericht:

Siehe Anlage 1

Anlagen :

Anlage 1 Bericht

Bürgermeister Bernd Saxe

D115 ist ein telefonischer Bürgerservice, der Auskünfte über Verwaltungsdienstleistungen und Erreichbarkeiten der Behörden gibt. Ziel ist es, über die 115 flächendeckende, verlässliche telefonische Auskünfte und Erreichbarkeit der Verwaltung sicherzustellen. Darüber hinaus bedeutet D115 ein gemeinsames Wissensmanagement der teilnehmenden Servicecenter der Kommunen, Länder und Bundesbehörden. Der unter der Dachorganisation des BMI stehende D 115-Verbund umfasst den Bund, 12 Länder, ca. 500 kommunale Verwaltungen, alle Millionenstädte und fast alle Metropolregionen mit 45 Servicecentern.

Das Land Schleswig-Holstein ist seit dem 01.11.2011 Mitglied im 115-Verbund. Durch die Beteiligung der Landeshauptstadt Kiel, des Kreises Pinneberg mit seinen kreisangehörigen Kommunen sowie einer Vielzahl von weiteren Kommunen und Kreisen Schleswig-Holsteins¹ können bereits mehr als die Hälfte der Schleswig-Holsteinischen BürgerInnen qualifizierte Auskünfte über alle Verwaltungsleistungen erhalten.

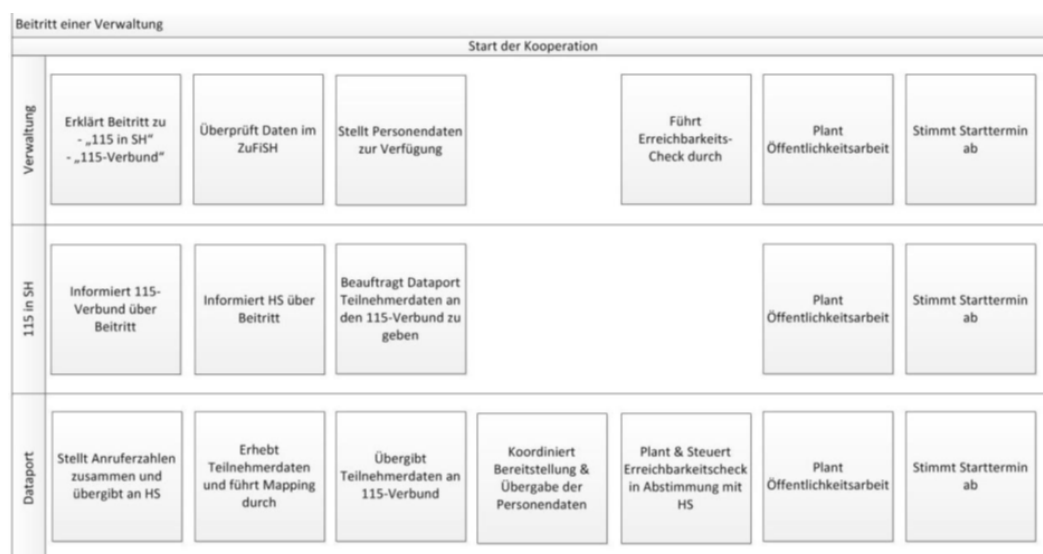
Zwar werden über 115 auch zu den anderen Kommunen Auskünfte erteilt, allerdings entsprechen diese mit Blick auf Qualität und Vollständigkeit nicht den Anforderungen des D115-Verbundes. Diese Auskünfte basieren lediglich auf den von den Gemeinden bereitgestellten allgemeinen Daten aus dem Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH). Auch die weiteren Dienste wie die Übernahme von Hotlines und Weitervermittlung werden nur im Rahmen eines Beitritts zu D115 geleistet.

Das Land Schleswig-Holstein hat bereits für alle Kommunen Schleswig-Holsteins die Kosten für die Beantwortung von Anrufen, die direkt bei der Rufnummer 115 eingehen, ab Frühjahr 2015 übernommen. Dieser Service findet für die Kommunen durch den Hamburg-Service statt, einer (tarifgebundenen) Organisationseinheit der öffentlichen Verwaltung, die sich speziell für die Auskunftserteilung über alle Bundes-, Landes- und Kommunalleistungen und Hotlines qualifiziert und eingerichtet hat.

Inzwischen wird die 115 auch standardmäßig als Supportnummer für Online-Verfahren des Landes, an denen die Kommunen teilnehmen können, eingesetzt. Ein aktuelles Beispiel ist das Online-Verfahren für das Standesamtswesen, mit dem u.a. Urkunden bei den Standesämtern angefordert werden können. Auch die Hansestadt Lübeck nimmt an diesem Verfahren teil.

¹ In dem Zeitraum Januar bis Mai 2014 wurde bei den ersten sechs Teilnehmern (Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Amt Mittelholstein, Amt Südtondern, Gemeinde Barsbüttel, Gemeinde Harrislee und Gemeinde Kronshagen) die 115 eingeführt. Seitdem sind über 30 weitere kommunale Verwaltungen aus dem gesamten Landesgebiet aktive Teilnehmer an der Behördennummer 115. Dies sind die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn, die Ämter Bad Oldesloe-Land, Burg St. Michaelisdonn, Eiderstedt, Föhr-Amrum, Mittleres Nordfriesland, Nordsee-Treene, Nordstormarn, Mitteldithmarschen, Pellworm, Südangeln und Viöl sowie die Städte Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Segeberg, Brunsbüttel, Flensburg, Friedrichstadt, Husum, Reinbek, Tönning, Wahlstedt und die Gemeinde Oststeinbek, Reußenköge und Scharbeutz (Quelle: Staatskanzlei SH, Feb. 2017).

Ein Beitritt der Hansestadt Lübeck würde wie folgt ablaufen:



Vorteile

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 beschreibt in ihrer Broschüre „115 – Die Behördennummer für Kommunen.“ (Stand Juni 2016) 10 Gründe für die Teilnahme:

1. Nachweisbar verbesserter Bürger- und Unternehmensservice
2. Sensor für Bürgerbedürfnisse
3. Öffentlichkeitswirksamkeit und Imagegewinn
4. Optimierter Ressourceneinsatz durch Entlastung der Fachbereiche
5. Entlastung lokaler Redaktionen durch Informationen aus drei Verwaltungsebenen
6. Motor für Optimierungen und Einstieg in das E-Government
7. Effizienzgewinne durch interkommunale Ebenen übergreifende Zusammenarbeit
8. Ergänzung bestehender Services im ländlichen Raum und in Ballungszentren
9. Unterstützung bei der Bewältigung des demografischen und digitalen Wandels
10. Die Marke 115 als Qualitätssiegel für die eigene Verwaltung

Ein bedeutender Vorteil ist die Entlastung der Fachabteilungen durch die Anrufe bei einem D115-Servicecenter. So konnten bei Anrufen aus Hamburg vollständige Auskünfte erteilt werden zu ca. 83,7% zum Thema Einwohnerwesen, ca. 42 % zum Thema Elterngeld und ca. 96% zum Fundbüro. Anrufe aus Kiel in Sachen Einwohnerwesen konnten zu 60,54% vollständig beantwortet werden.

Nachteile

Als Nachteil könnte angeführt werden, dass sich die Hansestadt Lübeck wie alle Teilnehmenden mit der Beitrittsvereinbarung selbst Pflichten auferlegt.

Diese beziehen sich insbesondere auf die Aktualität und Qualität der Daten, die über die derzeitige Datenlage des Lübeck:Fensters hinausgehen. Allerdings wird eine derartige systematische Datenpflege auch mit der Überarbeitung des Internetauftritts im Zusammenhang mit der Digitalen Strategie notwendig.

Außerdem sind organisatorische Regelungen zur Anrufübernahme aus dem Servicecenter und Erreichbarkeit aufzustellen. Nach der Beitrittsvereinbarung ist zu gewährleisten, dass innerhalb eines Arbeitstages eine Rückmeldung an die Anruferinnen oder Anrufer erfolgt.

Diese Rückmeldung ist nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen.

Personelle Auswirkungen

Der Beitritt zu D115 hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Kosten der Umsetzung

Der Beitritt zu D115 und der laufende Betrieb sind für die Hansestadt Lübeck kostenfrei.



► Nr. VO/2017/04891
öffentlich

Lübeck, 27.04.2017

Bericht

Verantwortliche Bereiche:

1.105 - Informationstechnik

1.130 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Lothar Soike (E-Mail: lothar.soike@luebeck.de Telefon: 122-7427)

Einführung einer Internetredaktion

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 26.01.2017 beschlossen, dass getrennte Vorlagen jeweils unter Darstellung der Vor- und Nachteile, der Kosten der Umsetzung und der personellen Auswirkungen für folgende Aufgabenstellungen zu erarbeiten sind:

1. Einführung D115 in Lübeck
2. Verlagerung der Telefonzentrale und
3. Einführung einer Internetredaktion

Diese Vorlage bezieht sich auf 3. Einführung einer Internetredaktion in Lübeck.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.101 Bürgermeisterkanzlei

Ergebnis:

Zustimmung

Dieser Bericht basiert auf den vorangegangenen Vorlagen zu D115, zu denen eine umfassende Beteiligung stattgefunden hat.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein

Begründung:

Kinder sind durch diese Vorlage nicht unmittelbar betroffen

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein

Ja (Anlage 1)

Bericht:

Siehe Anlage 1

Anlagen :

Anlage 1 Bericht

Bürgermeister Bernd Saxe

Einleitung

Seit 1995 ist der frühere Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die heutige Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für den offiziellen Internet-Auftritt der Hansestadt Lübeck unter den Domainen www.luebeck.de und www.travemuende.de verantwortlich. Das Lübeck:Fenster ist heutzutage ein digitales Service-Portal und in der Regel die erste Informationsquelle für alle Zielgruppen, die etwas über Lübeck wissen wollen.

Nutzeranalysen belegen, dass nicht nur die Dienstleistungen der Stadtverwaltung und touristische bzw. kulturelle Angebote gesucht werden, sondern darüber hinaus die vielfältigen und zum Teil speziellen Themen und aktuellen Informationen der einzelnen Bereiche der Stadtverwaltung, aber auch des städtischen Sondervermögens. Wie für jedes Stadtportal ist auch für das Lübeck:Fenster die strukturierte Bereitstellung der Vielzahl an Informationen die größte Herausforderung beim Betreiben der Internetseite.

Die letzte umfangreiche Neuausrichtung vom Lübeck:Fenster, ein sogenannter Relaunch, und damit die letzte umfassende technische als auch optische Anpassung wurde im Jahr 2003 durchgeführt, im Jahr 2007 gab es noch geringfügige Aktualisierungen. Seitdem wurden lediglich einzelne Module und Elemente (z.B. Veranstaltungskalender Bürgerakademie, Metasuche, Familienportal etc.) neu integriert.

Bislang ist die Pflege des Internetauftritts in der Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit mit einem sehr geringen Stellenanteil angesiedelt. Ansonsten ist eine dezentrale Administration vorgesehen: Zahlreiche Bereiche pflegen ihre Dienstleistungen und Imageseiten im Lübeck:Fenster selbst. Dadurch kann zwar weitestgehend sicher gestellt werden, dass die Aktualität im Lübeck:Fenster gewährleistet ist – ein Qualitätsmanagement, Leitlinien und Ziele bezüglich Struktur und Inhalt gibt es jedoch aufgrund der fehlenden zentralen Internetredaktion nicht. Gleichzeitig führt das Fehlen eines Qualitätsmanagements dazu, dass Strukturen, Layout (Corporate Design/Style Guide), Inhalt und Suchkriterien keinen Richtlinien unterliegen. Niveau und Beschaffenheit der Informationen differieren stark.

Bericht:

Im Rahmen der Digitalen Strategie baut die Hansestadt Lübeck eine Wissensdatenbank und ein Qualitätsmanagement für die Onlinedienstleistungen sowie die Telefonauskunft auf. Ziel ist es, alle relevanten Informationen zu Dienstleistungen der Hansestadt Lübeck, wie Formulare, Anträge etc. aktuell online zur Verfügung zu stellen. Zum Aufbau einer solchen Datenbank bedarf es einer koordinierenden Stelle (Internetredaktion) mit entsprechendem Personal, um die Qualität der Inhalte zu gewährleisten.

Im weiteren Verfahren soll das Qualitätsmanagement auf alle Online-Inhalte des Lübecker Internetauftritts ausgeweitet werden. Für Inhalt, Struktur und Layout soll ein Konzept entwickelt werden, dass in der Corporate Identity der Hansestadt Lübeck verankert ist. Ziel ist es, dass NutzerInnen die gewünschte Information mit nur wenigen Klicks abrufen können. Dabei sind Aspekte der digitalen Barrierefreiheit und der Suchmaschinen-optimierung zu beachten.

Vorteile

Die Internetredaktion installiert ein Qualitätsmanagement im Lübeck:Fenster, mit klaren Regeln für alle Akteure. Dies bedeutet eine erhebliche Verbesserung des Online-Bürgerservices: NutzerInnen können sich anhand fester Kriterien schnell orientieren und finden stets die aktuellen Informationen zu den gesuchten Dienstleistungen der Stadt.

Nachteile

Siehe Kosten

Kosten der Umsetzung

1 Stelle EG 9 TVöD	61.781 EUR
2 Stellen EG 8 TVöD (2*53.176 EUR)	106.352 EUR
Sachkosten gem. KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016“	29.100 EUR
Gemeinkosten gem. KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016“ (20% der Brutto-Personalkosten)	33.627 EUR
Summe	230.860 EUR

Personelle Auswirkungen:

Die hierfür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen (eine Leitungsstelle EG 9 TVöD und zwei sachbearbeitende Stellen EG 8 TVöD) wurden bei der Haushalts- und Stellenplanung 2017 berücksichtigt und von der Bürgerschaft beschlossen. Eine Ausschreibung erfolgt nach der Haushaltsgenehmigung.

Zusammenhang mit D115

Im Rahmen der Erweiterungen von E-Government-Angeboten wurde vor einiger Zeit der Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH) eingerichtet. Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Leistungen zu beschreiben und dort aktuell vorzuhalten. Von daher ist die Pflege dieser „Wissensdatenbank“ bereits Aufgabe der Hansestadt Lübeck. Aufgrund fehlender Personalkapazitäten wurde die Aktualisierung dieser Datenbank allerdings auf niedrigem Niveau betrieben.

Der ZuFiSH bildet aber auch die Grundlage für die Beantwortung der 115-Anfragen in Schleswig-Holstein und wird von den zuständigen Servicecentern täglich genutzt. Eine Aktualität und vor allem umfassende Darstellung aller Leistungen ist daher notwendig und wird zukünftig von der neu geschaffenen Internetredaktion geleistet.

Ein derartiger Datenpool soll auch für das Lübeck:Fenster in vollem Umfang genutzt werden. Daher wird es zukünftig eine tagesaktuelle automatische Schnittstelle zwischen dem ZuFiSH und dem Lübeck:Fenster geben.

Insofern würde durch einen Beitritt zum D115-Verbund kein zusätzlicher Aufwand für eine zentrale Koordinierungsstelle entstehen, sondern die Arbeitsergebnisse der Internetredaktion für das Lübeck:Fenster erfüllen gleichzeitig die Anforderungen an die Wissensdatenbank für die qualifizierten Auskünfte durch ein Servicecenter.



► Nr. VO/2017/04953
öffentlich

Lübeck, 17.05.2017

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christian Stolte (E-Mail: christian.stolte@luebeck.de Telefon: 122-6112)

Lübeck 2030 - Stand Gespräche mit Kleingartenvereinen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.06.2017	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Auftrag aus der Bürgerschaft VO/2017/04810)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Bereich 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja

Nein

Kinder und Jugendliche sind von dem Bericht nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein

Ja (Anlage 1)

Bericht:

In der Sitzung am 30. März 2017 hat die Bürgerschaft (VO/2017/04810) die Verwaltung beauftragt, den Sachstand der Gespräche mit den Kleingartenvereinen in Bezug auf eine mögliche Umwandlung in Gewerbeflächen darzulegen.

Das Konzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung: Lübeck 2030“ (VO/2014/01797) stellt die zukünftigen Wohnbau- und Gewerbeflächen dar und wurde im März 2015 von der Lübecker Bürgerschaft beschlossen. Eine Fortschreibung für die gewerblichen Flächen wurde aus Anlass eines erforderlichen Zielabweichungsverfahrens vom Regionalplan im Januar 2017 be-

schlossen. Die beiden Kleingartenflächen Buntekuh und St. Jürgen liegen innerhalb zweier gewerblicher Suchräume und wurden der Kategorie 2 („als potenzielle Gewerbefläche vorzuhalten und von weiteren konkurrierenden Nutzungen freizuhalten“) zugeordnet, da sie aufgrund ihrer stadträumlichen Lage hohe Potenziale für die Stadtentwicklung im Hinblick auf gewerbliche Flächen aufweisen.

Der Bürgerschaftsbeschluss beinhaltet jedoch die Maßgabe, diese Flächen nur dann tatsächlich zu entwickeln, „wenn über deren Umfang und den dazugehörigen zeitlichen Planungshorizont mit den jeweiligen Kleingärtnern Einvernehmen erzielt wurde“. Daraufhin wurde seitens des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung ein Dialogprozess gestartet, um die Umsetzbarkeit mit den Kleingartenvereinen zu erörtern. Im Folgenden sind kurz die wichtigsten Schritte aufgeführt:

Gesprächstermin am 14.01.2015:

Erstes Treffen mit dem Gemeinnützigen Kreisverband Lübeck der Gartenfreunde e.V.. Der Kreisverband übergibt der Verwaltung einen Katalog mit Anforderungen und Rahmenbedingungen für eine Flächenumwandlung.

Gesprächstermin am 28.01.2015:

Treffen mit den betroffenen Kleingartenvereinen. Von den Planungen sind die Vereine KGV Mühlentor (Standort St. Jürgen), KGV Buntekuh, KGV Rothenhausen und KGV Neuhoof (jeweils Standort Buntekuh) betroffen. Die Kleingartenvereine lehnen das Vorhaben ab und weisen die Verwaltung auf die praktischen Probleme bei einer Umwandlung und die Sorgen der Vereinsmitglieder hin.

Gesprächstermin am 03.06.2015:

Die Verwaltung präsentiert erste Vorschläge zur Abgrenzung der Flächen und zum Prozess der Umwandlung und bietet an, diese vor Ort in den Vereinen zu erörtern.

Erarbeitung eines Umwandlungskonzeptes im Entwurf (Herbst/Winter 2015):

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung erarbeitet in Abstimmung mit dem Bereich Wirtschaft und Liegenschaften den Entwurf eines Umwandlungskonzeptes für die betroffenen Kleingartenflächen. In diesem Konzept soll eine genaue Abgrenzung des Plangebietes erfolgen sowie die Realisierbarkeit des Vorhabens (Erschließung, Baugrund, weitere Restriktionen) geprüft werden.

Beauftragung eines Bodengutachtens (Frühling/Sommer 2016):

Um die Bebaubarkeit der Flächen abschließend zu klären, werden Bodengutachten beauftragt. Bei der Erarbeitung kommt es zu einer mehrmonatigen Verzögerung, da unerwartet auch eine den Probebohrungen vorausgehende Kampfmittelsondierung erforderlich ist.

Überarbeitung des Umwandlungskonzeptes (Herbst 2016):

Auf Basis u.a. der Bodengutachten werden Kosten und Erlöse des Prozesses gegenübergestellt. Es wird zudem ein Vorschlag erarbeitet, wie der Prozess der Umwandlung behutsam und für die Kleingärtner möglichst verträglich über einen längeren Zeitraum ablaufen könnte.

Gesprächstermin am 31.01.2017:

Die Verwaltung stellt die Grundzüge des Entwurfs des Umwandlungskonzeptes vor. Die Vereine äußern ihre Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Die Verwaltung bittet für ein nächstes Treffen um Stellungnahme und wenn möglich Alternativvorschläge. Es wird vereinbart, über die Inhalte des Umwandlungskonzeptes zunächst über den Rahmen der direkt am Dialog Beteiligten hinaus keine weiteren Personen bzw. Institutionen zu beteiligen.

Schreiben KGV Mühlentor an die Politik (15.03.2017):

Der KGV Mühlentor wendet sich mit einem Schreiben an die Politik, in welchem er die Inhalte des Umwandlungskonzeptes aus seiner Sicht wiedergibt und seine ablehnende Haltung zum Ausdruck bringt.

Gesprächstermin am 28.03.2017:

Die Verwaltung und die Kleingartenvereine erörtern das weitere Vorgehen angesichts des erfolgten Schreibens. Es wird betont, dass seitens der Verwaltung lediglich Vorschläge unterbreitet wurden, welche seitens der Vereine im Dialog veränderbar seien.

Aufkündigung des Dialogprozesses (15.04.2017):

Der KGV Mühlenort informiert Politik und Verwaltung über die Aufkündigung des Dialoges. Der Verein stellt als Anrainer der Hochschulen den wichtigsten Gesprächspartner dar.

Die Verwaltung nimmt die nun erfolgte Aufkündigung mit Bedauern zur Kenntnis. Ein echter Dialog konnte letztlich bislang nicht erzielt werden. Die Forderung seitens der Politik, Einvernehmen zwischen Verwaltung und Vereinen herzustellen, ist somit derzeit nicht umsetzbar.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte die mögliche Umwandlung von Kleingartenflächen aus folgenden Gründen jedoch nicht generell zu den Akten gelegt werden, sondern in begründeten Einzelfällen im Rahmen der Abwägung wichtiger gesamtstädtischer Entwicklungsziele auch in Zukunft geprüft werden:

- Die diskutierten Flächen sind für die Stadtentwicklung von hoher Bedeutung. Die Hochschulen sind bspw. ein wesentlicher wirtschaftlicher Entwicklungsfaktor und im Wachstum begriffen. Darüber hinaus ist der Bedarf an Gewerbeflächen für hochschulaffine Betriebe und Institutionen hoch, die mittel- bis langfristigen hochwertigen Arbeitsplätze in diesem Bereich von großer Bedeutung. Gleichzeitig sind die Flächen im Umfeld der Hochschulen begrenzt, eine bauliche Entwicklung in Richtung Süden ist ausgeschlossen. Langfristig stellt dies den begrenzenden Faktor dieser sehr positiven Entwicklung dar.
- In den letzten Monaten wurde von zahlreichen Kleingartenvereinen die Bitte vorgetragen, Flächen an die Stadt zurückgeben zu können. Dies ist ein Indiz dafür, dass in der Gesamtschau der bestehenden Kleingartenanlagen in Lübeck der mittel- bis langfristige Bedarf sowie das Potenzial für Nutzungsänderungen zu überprüfen wäre. Der Bedarf sowohl an Wohnbauflächen als auch Gewerbeflächen soll gemäß BauGB vorrangig im Innenbereich nachgewiesen werden; dabei ist von besonderer Bedeutung, bestehende Standorte zu arrondieren und mittel- bis langfristige Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Seitens der Verwaltung wird folgendes weiteres Vorgehen vorgeschlagen:

1. Die Verwaltung hat keinen vollständigen Überblick darüber, welche Kleingartenanlagen in Lübeck stabil und welche weniger zukunftssicher sind. Um bestimmen zu können, welche Suchräume ggf. zurückgenommen werden können, wird die Fortschreibung des vorliegenden Kleingartenentwicklungsplans aus dem Jahr 2006 angestrebt, in welchem insbesondere die Nachfragesituation bei den einzelnen Standorten im zeitlichen Verlauf geprüft werden soll.
2. Auf dieser Basis werden Bereiche im Stadtgebiet identifiziert, wo vor dem Hintergrund möglicher Umwandlungen von Kleingartenflächen besonders hohe Flächenkonkurrenzen und hohes Konfliktpotenzial bestehen und wo dies weniger der Fall ist. Dies kann dann mit den Anforderungen der Stadtentwicklung abgeglichen werden.
3. Abhängig von den Ergebnissen wird seitens der Verwaltung ein neues Gesprächsangebot an die Kleingartenvereine unterbreitet, ggf. unter Hinzuziehung einer unabhängigen Mediation.

Anlagen :

Senatorin Joanna Glogau



► Nr. VO/2017/04900
öffentlich

Lübeck, 03.05.2017

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Doris Drochner (E-Mail: doris.drochner@luebeck.de Telefon: 122-5908)

Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV in der Hansestadt Lübeck (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.05.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die im vorliegenden Endbericht vom 26.01.2017 beschriebenen Standards und Kriterien zum Erreichen der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV in der Hansestadt Lübeck werden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht beschriebenen Standards und Kriterien dienen lediglich als Grundlage für die weitere Erstellung eines Maßnahmen- und Umsetzungsplanes. Einer Entscheidung über die Realisierung der nicht zwingend vorgegebenen Standards und Kriterien wird hierdurch nicht vorgegriffen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Diverse
siehe Bericht

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☒ Ja
☐ Nein

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: Personenbeförderungsgesetz (§ 8)

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:
siehe Anlage 1

Anlagen :

Anlage 1 – Begründung

Anlage 2 – Endbericht zur Definition der Standards und Kriterien

Anlage 3 – Anlage 7 zum Endbericht (Kriterien)

Anlage 4 – Anlage 9 zum Endbericht (Analysekatalog)

Senatorin Joanna Glogau

Begründung:**I. Hintergrund/Ausgangslage**

Die Hansestadt Lübeck (HL) ist in ihrer Funktion als Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr (AT-ÖPNV) im Gebiet der HL für die Sicherstellung der ausreichenden Bedienung im übrigen, d. h. im straßengebundenen ÖPNV verantwortlich.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit ist es u. a. ihre Aufgabe, bis zum 01.01.2022 die vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV herzustellen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Die Bürgerschaft der HL hat im Herbst 2014 den 3. Regionalen Nahverkehrsplan beschlossen (3. RNVP). In diesem 3. RNVP definiert die Aufgabenträgerin das „ausreichende Angebot“ für die HL, in dem sie Standards und Kriterien für den ÖPNV festlegt und die Realisierung/Umsetzung beschreibt.

Eine vordringliche Aufgabe aus dem 3. RNVP ist es, die Grundlagen und Voraussetzungen zur Realisierung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV zu schaffen und ein Konzept zu erarbeiten, wie und unter welchen Voraussetzungen diese gesetzliche Aufgabe erfüllt werden kann und soll.

Zur vollumfänglichen Barrierefreiheit im ÖPNV gehören:

1. die Infrastruktur, Bushaltestellen, Bahn-Bus-Verknüpfungspunkte (inkl. Zuwegungen/ Zugänglichkeit) und die Fahrzeuge,
2. die Fahrgastinformation und
3. der Betrieb (d. h. die Nutzbarkeit von Infrastruktur und Information).

Mit der Bearbeitung wurde Anfang 2015 begonnen und es ist vorgesehen, in drei Schritten vorzugehen:

1. Definition der Standards und Kriterien für die Hansestadt Lübeck
2. Erstellung einer Datengrundlage
3. Maßnahmenplan und Umsetzung

Der Auftrag für die Bearbeitung des ersten „Schrittes“ wurde nach Durchführung eines Vergabeverfahrens an das Büro StadtVerkehr, Herrn Dr. Hamann in Karby erteilt.

Im Zuge der Bearbeitung dieses 1. „Bausteins“ erfolgte eine Beteiligung der „Betroffenen“ über die jeweiligen Interessenvertretungen.

Auf bereits im Laufe der Bearbeitung erfolgte Berichterstattungen wird nachrichtlich verwiesen:

- „Sanierung von Bushaltestellen – barrierefreier Ausbau“ – vom 12.04.2016 (VO/2016/03626)
- „3. Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck von 2014“ (1. Bericht zur Umsetzung des 3. RNVP) – vom 27.09.2016 (VO/2016/04219).

Die Bearbeitung des 1. Bausteins konnte Anfang 2017 abgeschlossen werden.

Die Ergebnisse liegen in einem Endbericht vor und wurden den verkehrspolitischen Sprechern der Bürgerschaftsfraktionen am 18.01.2017 in einer Sitzung der „AG-ÖPNV-Politik“ vorgestellt.

Anlage 1

Die Ergebnisse, insbesondere die Definition der für die Hansestadt Lübeck künftig geltenden Standards und Kriterien, sollen nunmehr von der Bürgerschaft beschlossen werden, um in einem 2. Schritt das bestehende Haltestellenkataster auf Grundlage der beschlossenen Kriterien und dem Analyse katalog (Anlage zum Endbericht) zu ergänzen und weitere notwendige Daten zu erfassen.

Die dann vorliegenden Grundlagen (Kriterienkatalog und Ist-Zustand) sind die Basis für den 3. Schritt, die Erarbeitung eines Maßnahmen- und Umsetzungsplanes, der im Anschluss Eingang in die Fortschreibung des 3. RNVP der HL findet. Damit wird den gesetzlichen Anforderungen aus dem PBefG Rechnung getragen.

Der Vorlage beigelegt ist der Endbericht vom 26.01.2017 (zum ersten Baustein – Anlage 2) mit der Anlage 3 (Definition und Festlegung der Kriterien) und Anlage 4 (Analyse katalog) bei. Aufgrund des Umfangs der anderen Anlagen zum Bericht werden diese, nach Freigabe der Vorlage im Senat, auf der Homepage des Fachbereiches 5 unter <http://stadtentwicklung.luebeck.de/stadtplanung/verkehrsplanung/download.html> zur Verfügung gestellt.

www.buero-stadtverkehr.de

Hauptbüro

Mittelstr. 55 | 40721 Hilden

Fon: 02103 91159-0

Fax: 02103 91159-22

Email: info@buero-stadtverkehr.de

Außenstelle Schleswig-Holstein

Südhang 28 | 24398 Karby

Fon: 04644 97 08-05

Fax: 04644 97 08-06

Email: hamann@buero-stadtverkehr.de

Geschäftsführende Gesellschafter:

Jean-Marc Stuhm, Alexander Denzer
 Amtsgericht Düsseldorf, HRA 22725

Persönlich haftende Gesellschafterin:
 Büro Stadtverkehr Verwaltungs-GmbH
 Sitz Hilden, Amtsgericht Düsseldorf,
 HRB 71255

Im Auftrag von

Hansestadt Lübeck

Fachbereich Planen und Bauen

Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Verkehrsplanung/ÖPNV, Doris Drochner

Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV in der Hansestadt Lübeck

1. Definition der Standards und Kriterien für die Hansestadt Lübeck

Endbericht

an die Hansestadt Lübeck, FB Planen und Bauen,
 Bereich Stadtplanung und Bauordnung,
 Verkehrsplanung/ÖPNV



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Grundlagensichtung, Synopse, Vorgehensweise	3
3	Anforderungen / Bedürfnisse der Zielgruppen mobilitätseingeschränkter Menschen	5
4	Anforderungen / Vorgaben, Kriterien sowie Überlegungen zur Prioritätsbildung	7
4.1	Anforderungen / Vorgaben zur Erfüllung der vorgegebenen Standards	7
4.2	Festlegung von Kriterien zur Erfüllung der vorgegebenen Standards	7
4.2.1	Kriterien zur Erfüllung vorgegebener Standards im Bereich „Haltestelle“	8
4.2.2	Kriterien zur Erfüllung vorgegebener Standards im Bereich „Information“	8
4.2.3	Kriterien zur Erfüllung vorgegebener Standards im Bereich „Fahrzeuge“	9
4.2.4	Kriterien zur Erfüllung vorgegebener Standards im Bereich „Nutzbarkeit im Betrieb“	10
4.3	Haltestellen-Definitionen, Kriterien zur Bewertung / Priorisierungssystem	10
4.3.1	Haltestellenkategorien nach Ausstattungsmerkmalen	10
4.3.2	Haltestellenkategorien nach der Funktion im ÖPNV-Bedienungsnetz	11
4.3.3	Kriterien zum Bewertungs- / Priorisierungssystem der Haltestellen	12
4.3.3.1	Kriterium: Haltestellen-Kategorie nach Ausstattung und nach Haltestellen-Funktion im ÖPNV-Bedienungsnetz	13
4.3.3.2	Kriterium: Besondere Einrichtungen im Einzugsbereich	14
4.3.3.3	Kriterium: Anteil älterer Wohnbevölkerung im Stadtteil	15
4.3.3.4	Differenzierung nach dem Haltestellenausbauzustand	16
4.3.3.5	Hinweise zur Vorgehensweise der Prioritätenbildung in der Projektstufe 2	16
4.3.4	Ausnahmen nach § 8, Absatz 3, PBefG	17
5	Analysekatalog	18
6	Handlungsempfehlungen für die Fortführung des Haltestellenkatasters und der nächsten beiden Projektstufen - Ausblick.....	21

Anlagen:

- 1 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis
- 2 Abkürzungsverzeichnis
- 3 Literaturverzeichnis
- 4 Synopse der Grundlagenwerke
- 5 Fragebogen-Muster (einschl. Anschreiben, Adressatenliste)
- 6 Auswertung der Fragebögen
- 7 Definitionen und Festlegung der Kriterien
- 8 Alternatives Priorisierungssystem des Bereichs Stadtgrün und Verkehr
- 9 Analysekatalog
- 10 Glossar

Präambel

Im nachfolgenden Text wird nach Möglichkeit geschlechtsneutral formuliert, wie z.B. Sehbehinderte. Es sind immer alle Geschlechter gemeint.

Bei der Fußnotennummerierung wurden die entsprechend der zuerst erfolgten Synopse (Anlage 4) nummeriert und hier sowie im Literaturverzeichnis (Anlage 3) überall gleich benannt. Zusätzliche Fußnoten bekommen nachfolgende Nummern.

1 Einleitung

Die Hansestadt Lübeck stellt sich der gesetzlichen Aufgabe gemäß §8 PBefG⁴ und will die vollständige Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichen. Dort heißt es:

„[...] Im Nahverkehrsplan sind die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. [...]“

Dazu soll in drei Teilaufträgen ein Umsetzungs- und Realisierungskonzept erarbeitet werden. Zunächst geht es in Stufe 1 um die Definition der Standards und Kriterien.

Der Auftraggeber hat eine dezidierte Aufgabenstellung vorgegeben. Ergebnis soll eine Checkliste sein, die die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und Basis eines zusammen mit dem Auftraggeber erarbeiteten Analysekatalogs ist. Dieser ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange betroffener Zielgruppen, mit dem Auftraggeber, den ÖPNV Aufgabenträgern, den Verkehrsunternehmen und den zielgruppenspezifischen Interessenverbänden abzustimmen.

2 Grundlagensichtung, Synopse, Vorgehensweise

Zu betrachten sind die fünf Hauptfelder:

1. Infrastruktur im ÖPNV, Bushaltestellen und Bahn-Bus-Verknüpfungspunkte, inkl. Zuwegungen / Zugänglichkeit,
2. Fahrzeuge (innen und außen),
3. Fahrgastinformation an der Haltestelle und durch andere Publikationen,
4. Besonderheiten an Bahnhöfen bzw. Verknüpfungspunkten,
5. Nutzbarkeit im Betrieb.

⁴ Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2012 (BGBl I S. 2598).

Gesichtet wurden die folgenden Werke, die Kriterien, Mindeststandards, usw. benennen, welche die Grundlage künftiger barrierefreier Ausgestaltungen sein müssen bzw. können (siehe auch das ausführliche Literaturverzeichnis in Anlage 3). Das Land SH hat keine Aussage darüber getroffen, ob und welche Richtlinien usw. verbindlich sind bzw. für verbindlich erklärt wurden; Auftraggeber und Gutachter haben die in der Anlage 3 fett geschriebenen Werke als die für die Hansestadt Lübeck maßgeblichen festgelegt. Die in diesen Werken genannten Mindeststandards, usw. bilden die Grundlage künftiger barrierefreier Ausgestaltungen.

Nachfolgend erfolgen Zusammenstellungen und es wird detailliert erläutert,

1. welche Standards unumgänglich einzuhalten sind und
2. welche Empfehlungen als freiwillige Leistungen in den Anforderungskatalog übernommen werden könnten sowie
3. wie der Analyse katalog aussehen soll.

Die einschlägigen Gesetze, Regelwerke usw. wurden bezüglich Ihrer Aussagen zu Standards und Anforderungen in Form einer Synopse ausgewertet. Die Synopse ist in Anlage 4 beigelegt. Sie enthält jeweils zu den nachstehenden Themen / Fragestellungen (siehe Überschrift und linke Spalte)

(Seite 1) Inhaltsübersichten der Werke,

(Seite 2) Spezielle Vorgaben für LNVP und für RNVP,

(Seite 3) Grundsätzliches zur (gesetzlichen) Mindestausstattung von Bushaltestellen, Fahrzeugen, Kommunikationsmitteln,

(Seite 4) (Gesetzliche) Mindestausstattung von Fahrzeugen,

(Seite 5) (Gesetzliche) Mindestausstattung von Bushaltestellen,

(Seite 6) (Gesetzliche) Mindestausstattung von Kommunikationsmitteln,

(Seite 7) (Gesetzliche) Mindestausstattung der Haltestellen-Zugänglichkeit,

(Seite 8) Anforderungen an die Barrierefreiheit von Betrieb und Service

(Nutzbarkeit im Betrieb) und

(Seite 9) Besonderheiten an Bahnhöfen / Verknüpfungspunkten

die für die Aufgabenstellung wichtigen Textpassagen, meist wörtlich, teilweise zusammengefasst. Nur an wenigen Stellen wurden kursiv gekennzeichnete Anmerkungen eingefügt zum besseren Verständnis oder als Hinweis für die spätere Bearbeitung.

Die Seitennummerierung bezieht sich jeweils auf das Thema/Fragestellung; die Folgeseiten zum gleichen Thema/Fragestellung tragen im Weiteren lfd. Buchstaben (z.B. 1a, 1b, 1c).

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände²⁶ empfiehlt in Ihrer Schrift, welche Regelungen gemäß PBefG⁴ in Nahverkehrspläne aufgenommen werden sollten. Deshalb wurden einige Passagen der Synopse, die in Bezug zum aktuellen RNVP¹¹ stehen, zusätzlich

⁴ Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2012 (BGBl. I S. 2598).

¹¹ Hansestadt Lübeck, Dritter Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck 2014 – 2018, Bürgerschafts-Beschluss VO/2014/01389 vom 18.9.14, veröffentlicht 19.1.15

²⁶ Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände, Arbeitsgruppen „Planung“ und „Vergabe“, Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV, Hinweise für die ÖPNV-Aufgabenträger zum Umgang mit der Zielbestimmung des novellierten PBefG, September 2014, 20.02.2015: <http://www.staedtetag.de/fachinformationen/verkehr/071106/>

farbig markiert:

- schwarz = allgemeine Anforderungen oder auch solche, wo der RNVP ¹¹ sagt, dass dies bei der Fortschreibung aufgenommen werden soll.
- grün = im RNVP¹¹ bereits enthalten und
- rot = noch nicht in den RNVP¹¹ aufgenommen.

Die Ergebnisse der Synopse fließen ebenso wie die ausgewertete Fragebogenaktion in den Analyse katalog ein.

3 Anforderungen / Bedürfnisse der Zielgruppen mobilitätseingeschränkter Menschen

Abbildung 3-1 - auf der nächsten Seite - listet mobilitätseingeschränkte Menschen auf und zeigt damit eindringlich, dass es vielfältige Behinderungen und weitere Einschränkung gibt, die die Nutzung Öffentlicher Verkehrsmittel erschweren.

Hier galt es zunächst, deren unterschiedliche grundsätzliche Einschätzungen und Bedürfnisse der Zielgruppen zu ermitteln. Dazu wurde ein Fragebogen konzipiert (siehe Anlage 5), mit dem dies in jeweils drei offenen Fragen zu den Komplexen

- Infrastruktur, Ausstattung von Bushaltestellen und Bahn-Bus-Verknüpfungspunkten,
- Fahrzeuge (Busse)

und in zehn offenen Fragen zum Komplex

- Fahrgastinformation

abfragt wurde. Abschließend wird die Zugehörigkeit zu einer der in Anlage 2 der Projekt-Ausschreibung genannten Gruppen (H BVA ¹⁶, Bild 1, nach Rebstock) erbeten.

Der Fragebogen wurde mit einer Pressemitteilung in einem Pressegespräch am 13.2.15 sowie der Einstellung zum Download auf der Website <http://stadtentwicklung.luebeck.de/stadtplanung/verkehrsplanung/index.html> der Öffentlichkeit vorgestellt und per Post an siebzehn mit behinderten Menschen befassten Institutionen, Verbänden, Vereinen, usw. sowie mit dem Thema beschäftigten Stellen in der Stadtverwaltung versandt. Die Rückgabe der Fragebögen sollte bis zum 09. März 2015 erfolgen - auch Nachzügler wurden noch angenommen. Insgesamt gab es 22 Rückmeldungen, davon acht von Privatpersonen, sechs von Institutionen, Verbänden oder Vereinen, drei aus Bereichen der Stadtverwaltung Lübeck, zwei jeweils von Wohngruppen und drei ohne Herkunftsangaben. Der Gesamtrückfluss an Fragebögen ist zu gering als dass man statistisch gesichert einzelnen Einschränkungen spezifische Antworten bzw. Mängel oder Wünsche zuordnen könnte, es bleiben subjektive Aussagen. Dennoch gibt es neben vielen trivialen Forderungen, z.B. dass sich sehbehinderte und blinde Menschen bessere Beleuchtung, Leiteinrichtungen, haptische Modelle und Sprachinformationen wünschen oder gehbehinderte Menschen auf Stufen hinweisen, auch interessante Zusammenhänge (siehe auch Pkt. 4.2.1).

¹⁶ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) - (Hrsg.), Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) (W1), Ausgabe 2011, FGSV Verlag, Köln



Abb. 3-1: Übersicht mobilitätseingeschränkte Menschen (Quelle: H BVA¹⁶, Bild 1)

Es haben sich Menschen aus allen im Fragebogen benannten Gruppen von Mobilitäts-einschränkungen¹⁶ an der Befragung beteiligt. Obwohl die Ergebnisse leider nicht repräsentativ sind, ist trotzdem eine umfassende Sammlung zustande gekommen.

Die Auswertung (siehe Anlage 6) erfolgte tabellarisch zu gleichen oder ähnlichen sowie widersprüchlichen Angaben. Es wurde darin farbig markiert, welche Wünsche zu vorgegebenen Standards im Widerspruch stehen oder darüber hinausgehen, bzw. in ihren Aussagen untereinander im Widerspruch zueinander stehen.

Die reinen unbewerteten Ergebnisse der subjektiven Antworten sind in Anlage 6 so aufgeführt, dass sie keinerlei personenbezogene Rückschlüsse zulassen, nämlich ohne personenbezogene Angaben zur Mobilitätseinschränkung und zur Herkunft. Die ausgefüllten Original-Fragebögen waren nur dem Gutachter zugänglich; sie wurden nach Abschluss der Auswertung unwiederbringlich vernichtet; es gibt keine Kopien.

¹⁶ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) - (Hrsg.), Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) (W1), Ausgabe 2011, FGSV Verlag, Köln; dort verändert nach: Rebstock, Markus: Instrumente zur Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr.- Fallstudie zur Anwendbarkeit in ländlich geprägten Tourismusregionen, S.46, Erfurt, Trier, 2009

4 Anforderungen / Vorgaben, Kriterien sowie Überlegungen zur Prioritätsbildung

Der Entwurf von Anforderungen (Kapitel 4.1, Anlage 7) ist eine Basis für Diskussionen im begleitenden Arbeitskreis sowie mit den Verkehrsunternehmen und ggf. Weiteren. Dabei können die verpflichtenden Anforderungen und Vorgaben nur zur Kenntnis genommen werden. Die Weiteren, auch gestützt auf die Umfrageergebnisse, wünschenswerten, freiwilligen Anforderungen können debattiert werden, um sie bei nachgewiesenem Bedarf, und soweit dies möglich und finanzierbar ist, umzusetzen.

4.1 Anforderungen / Vorgaben zur Erfüllung vorgegebener Standards

Abgeleitet aus den in der Synopse (Anlage 4) zusammengetragenen Anforderungen aus den Regelwerken, unter Berücksichtigung der vom Land SH empfohlenen Checkliste¹⁰, erarbeitet Büro StadtVerkehr einen fachlich fundierten Vorschlag zum Erreichen der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV

- an Stadtbus-Haltestellen,
- für die Informationsmedien,
- für Gehweg-Zuwegungen von Haltestellen (Querungsmöglichkeiten über die Straße),
- für Stadtbus-Fahrzeuge,
- für Betrieb und Service

sowie für die Besonderheiten:

- an Verknüpfungspunkten,
- an Haltestellen alternativer Betriebsformen und
- für Fahrzeuge alternativer Betriebsformen.

Die vorgegebenen und ggf. weiteren Definitionen sollen, soweit möglich und sinnvoll, in das künftige Haltestellenkataster aufgenommen werden, das in der Projektstufe 2 erarbeitet wird. Wie es der Name sagt, werden darin die Haltestellen bzw. Verknüpfungspunkte in ihrem baulichen Zustand und mit der Ausstattung erfasst. Hierauf bereitet das Kapitel 5 mit der Anlage 9 Analysekatolog vor.

4.2 Festlegung von Kriterien zur Erfüllung vorgegebener Standards

Die hier benannten Kriterien dienen den weiteren beiden, später folgenden Projektstufen 2 und 3 als Grundlage und sind darüber hinaus Vorschläge für eine Fortschreibung des RNVP der Hansestadt Lübeck¹¹.

¹⁰ SH-weite Arbeitsgruppe, Checkliste zur Barrierefreiheit in regionalen Nahverkehrsplänen zur Orientierung der Aufgabenträger, der Behindertenverbände und der Genehmigungsbehörden, einschl. Anhang, Ende 2011 abgestimmt. Seit Anfang 2013 wird die Checkliste als Anhang der (neuen) „Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen“ zugeordnet und ist hier zu berücksichtigen. In dessen Anhang sind von der FH Erfurt für das Land Thüringen 2010 verfasste Checklisten zu Mindeststandards für barrierefreie Linienbusse, Stadtbushaltestellen, Regionalbushaltestellen aufgeführt. Das Land SH hat aber auf Nachfrage der AG den Anhang der o.g. Checkliste für nicht verbindlich erklärt.

¹¹ Hansestadt Lübeck, Dritter Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck 2014 – 2018, Bürgerschafts-Beschluss VO/2014/01389 vom 18.9.14, veröffentlicht 19.1.15

Die bestehenden Haltestellenanlagen, Informationsmittel, Fahrzeuge usw. müssen auf die in Anlage 7 benannten Anforderungen / Vorgaben hin um- bzw. ausgebaut, geprüft und ggf. künftig neu erstellt, bzw. beschafft werden. Dabei gilt es strategisch, differenziert in von allen Beteiligten getragener Form vorzugehen. Nachfolgend werden Vorschläge zur Überprüfung und Umsetzung der Barrierefreiheit gemacht.

Über die baulichen Standards von Haltestellen hinaus ist generell und jeweils gesondert die grundsätzliche Erfüllung von Standards (Anforderungen / Vorgaben) zur Information und zu den Fahrzeugen abzu prüfen sowie die Nutzbarkeit im Betrieb sicherzustellen. Diese Anforderungen / Vorgaben bzw. Möglichkeiten werden in den folgenden Unterkapiteln beschrieben. Verfahren für deren Durchführung werden im Kapitel 5 des Analyse kataloges erläutert.

Da später die Haltestellen in Projektstufe 3 systematisch eingeteilt, bewertet und für den künftigen Um- bzw. Ausbau priorisiert werden, wird schon hier, in Kapitel 4.3, ein Bewertungssystem vorgeschlagen.

4.2.1 Kriterien zur Erfüllung vorgegebener Standards im Bereich „Haltestelle“

Die Zusammenstellung von Anforderungen an Haltestellen einschließlich der direkten Zuwegung Gehweg - Wartefläche sowie einer der Haltestelle zuzuordnenden Straßenquerung für Fußgänger ist als Liste in Anlage 7 dokumentiert. In drei Spalten ist gekennzeichnet, aus welchen Regelwerken die Anforderung entstammt, und ob sie angewandt werden „Muss“=M, „Kann“=K oder nur „Wunsch“=W - auch der von uns Befragten - ist. Ergänzen den Anregungen aus den Befragungen (Kapitel 3 und Anlage 6) wurden **grau hinterlegt**. Sich ergebende oder benannte Widersprüche wurden aufgenommen, z.B. Widersprüche unterschiedlicher Zielgruppen oder mögliche Konflikte mit dem Denkmalschutz. Des Weiteren benennt eine Spalte Kriterien zur weiteren Bearbeitung.

4.2.2 Kriterien zur Erfüllung vorgegebener Standards im Bereich „Information“ an Haltestellen

Die Zusammenstellung von Anforderungen im Bereich „Information“ an Haltestellen ist als Liste in Anlage 7 dokumentiert. Auch hier ist in drei Spalten gekennzeichnet, aus welchen Regelwerken die Anforderung entstammt, und ob sie angewandt werden „Muss“=M, „Kann“=K oder nur „Wunsch“=W - auch der von uns Befragten - ist. Ergänzen den Anregungen aus den Befragungen (Kapitel 3 und Anlage 6) wurden **grau hinterlegt**. Sich ergebende oder benannte Widersprüche wurden aufgenommen, z.B. Widersprüche unterschiedlicher Zielgruppen. Des Weiteren benennt eine Spalte Vorschläge zur weiteren Bearbeitung.

Detaillierte Vorgaben zur Informationsgestaltung, z.B. aus Normen (vgl. Anlage 3 Literaturverzeichnis)

- zur Schrifttype und
- der nötigen Schriftgröße von Fahrplänen sowie
- der Ausgestaltung von dynamischer Fahrgastinformation, und ebenso
- die Funktionalität von akustischen Informationen

gelten uneingeschränkt für alle Haltestellen bzw. Kundendienst- Servicestellen.

Im Hinblick auf eine generell anforderungsgerechte Gestaltung der Informationsmedien muss die grundsätzliche Erfüllung der Standards (Anforderungen / Vorgaben) zur Information geklärt werden.

Deshalb wird in den Anlagen 7 und 9 auf die Benennung von grundsätzlichen detaillierten Kriterien für die Information verzichtet.

Hilfreich ist die Kenntnis von bereits praktizierten barrierefreien Anwendungen andernorts, die bezüglich ihrer Handhabbarkeit und Anerkennung der Betroffenen und in Hinblick auf die Situation in Lübeck (z.B. eigene Überlegungen, Wirtschaftlichkeit) zu Rate gezogen werden können:

Möglichkeiten, barrierefreie Information anzubieten

Sehbehinderte und blinde Menschen sind bezüglich der Fahrgastinformation auf akustische Informationen angewiesen. Die bestehende telefonische Hotline ist hierbei sicher eine große Hilfe. Man wird aber, schon aus Kostengründen, nicht alle Haltestellen mit z.B. oder dynamischen Fahrgastinformationsanlagen ausrüsten können. Zunehmend sind Apps für Smartphones verfügbar, die sehr vielen dieser Art benachteiligter Menschen eine zusätzliche Hilfe sein können. Welche grundsätzliche Methode in der Hansestadt Lübeck zur Anwendung kommt, ist mit den Betroffenen abzustimmen und durch die Hansestadt Lübeck zu entscheiden.

An den Umgebungslärm angepasste Außendurchsagen des Busses an der Haltestelle über Linie, Fahrtrichtung/Ziel (ggf. nur auf Anforderung Betroffener z.B. durch Stockheben wie in Stuttgart) ebenso wie eine seitliche Information im Seitendisplay des Busses zu Liniennummer und Fahrtziel könnten als freiwillige zusätzliche Maßnahme Sehbehinderten die Orientierung erleichtern.

Hier genannte Punkte überschneiden sich teils mit Anforderungen an die „Fahrzeuge“.

Hier einige Beispiele: Dresden hat schon im Jahr 2005 als erste deutsche Stadt ein Blindeninformationssystem (BLIS)³⁰ eingeführt, das per Funksteuerung Linie und Fahrtziel über einen Außenlautsprecher ansagt. Das preisgekrönte Anwendungsprojekt „JederBus“ der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)⁴⁰ kann für die Komplexe Information und Fahrzeuge beispielhaft sein. Ebenso das Projekt "Bus verbindet - Einfach Mobil" von Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und Kreis Soest⁵⁰. Ein Beispiel für Sprachausgabe am Mast des dynamischen Fahrgastinformationssystems hat die Kasseler Verkehrsgesellschaft AG⁶⁰. Ein umfangreiches Forschungsprojekt ist aim4it⁷⁰.

4.2.3 Kriterien zur Erfüllung vorgegebener Standards im Bereich „Fahrzeuge“

Die erforderlichen Standards für die Barrierefreiheit von Fahrzeugen sind als Anforderungen in Anlage 7 gelistet. Seit etlichen Jahren sind Fahrzeugbeschaffungen bezüglich der Ausstattungsmerkmale den gesetzlichen Vorgaben gemäß standardisiert. Deshalb sind diese Standards Bestandteil von Fahrzeugbeschreibungen bei Neuanschaffungen. In der Anlage 9 werden diese Standards nicht aufgeführt. Wie zwischen den Beteiligten möglichst einvernehmliche Vereinbarungen getroffen werden können, erläutert Kapitel 5.

² Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. L 42 vom 13.02.2002, S. 1), (EU-Busrichtlinie), geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81), berichtigt durch Berichtigung (ABl. L 125 vom 21.05.2003, S. 14).

³⁰ 09.01.17: <https://www.dvb.de/de-de/service/barrierefreies-reisen/>

⁴⁰ 09.01.17: <http://www.vku-online.de/inhalte/1180/jederbus---inklusion-erfahren.html>

⁵⁰ 09.01.17: <http://www.kreis-soest.de/quide4blind/aktionsfelder/bus/busverbindet.php>

⁶⁰ 09.01.17: <http://www.kvg.de/service/barrierefrei-unterwegs/einschraenkung-beim-sehen/#c184>

⁷⁰ 09.01.17: http://www.verkehrskolloquium.de/wp-content/uploads/2016/01/VP_TS_Ohne-Barrieren-in-BusBahn_20160204.pdf

4.2.4 Kriterien zur Erfüllung vorgegebener Standards im Bereich „Nutzbarkeit im Betrieb“

Wünsche und Anregungen aus der Fragebogenaktion innerhalb der Zielgruppen wurden bereits der Stadtverkehr Lübeck GmbH vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die Definitionen und Kriterien zum Komplex „Nutzbarkeit im Betrieb“ sind im letzten Abschnitt in Anlage 7 gelistet. Viele Kriterien sind eher den „weichen“ Faktoren zuzuordnen, für andere, z.B. Fahrpersonalschulungen, bestehen gesetzliche Vorgaben.

4.3 Haltestellen-Definitionen, Kriterien zur Bewertung / Priorisierungssystem

Dieses Kapitel befasst sich aufbauend auf Aussagen im aktuellen RNVP¹¹ zu Haltestellen mit dem Verfahren, Haltestellen für den barrierefreien Ausbau zu priorisieren.

4.3.1 Haltestellenkategorien nach Ausstattungsmerkmalen

Der gültige Regionale Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck 2015-18¹¹ gibt bereits eine von Politik, Verwaltung und Zielgruppen beschlossene Differenzierung von Haltestellen vor. Sie werden deshalb prinzipiell unverändert beibehalten und sind die Basis für die nachfolgenden Ausführungen. Der RNVP¹¹ differenziert (in Kapitel 4.3.2 auf Seite 39 f) die Haltestellen in der Ausstattung je nach Einsteigeraufkommen/Tag zwischen „Einfach-“⁸⁰, „Normal-“ und „Schwerpunkthaltestelle“. Haltestellen haben i.d.R. mindestens zwei separate Teilhaltestellen, nämlich für jede Fahrtrichtung eine, die beide den gleichen Namen tragen. Größere Haltestellenanlagen (z.B. Knoten / Umsteigeanlage, übergeordnete Netzknoten) haben meist noch mehr Teilhaltestellen. In den nächsten Projektstufen werden die einzelnen Teilhaltestellen detailliert analysiert. Wenn nachfolgend von „Haltestellen“ gesprochen wird, sind Teilhaltestellen gemeint.

Einfachhaltestelle

- Einfachhaltestellen sind nachrangige Haltestellen in einfachster Ausführung mit geringen durchschnittlichen, werktäglichen Fahrgastzahlen bis 25 Einsteiger. Hier wird nur auf Einsteiger abgehoben, weil diese prinzipiell ein Mehr an Ausstattung verlangen, als es Aussteiger benötigen; ist hier aber nicht relevant, weil die Ausstattung aufgrund der geringen Nutzungen auf den Mindeststandard beschränkt wird.

¹¹ Hansestadt Lübeck, Dritter Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck 2014 – 2018, Bürgerschafts-Beschluss VO/2014/01389 vom 18.9.14, veröffentlicht 19.1.15

⁸⁰ Anmerkung: Einfachhaltestellen, die in dünner besiedelten Außenbezirken liegen, und an denen Busse mit größeren Taktabständen fahren, und wo weniger Fahrgäste ein- und aussteigen, sind demnach die am schlechtesten ausgestatteten Haltestellen. Fahrgäste kommen hier wegen der großen Taktfolge gezielt nach Fahrplan, aber so rechtzeitig, dass das Verpassen des Busses ausgeschlossen wird, also rechtzeitig und mit Wartezeit. Hier sind aber vielenorts kein Wetterschutz und keine Sitzgelegenheit und meist wohl schlechte Beleuchtung vorhanden. Die Innenstadt liefert schon mit den Gebäuden einen gewissen Wetterschutz und mehr Licht, dennoch sind die Haltestellen hier bestens ausgestattet. Eine Notrufeinrichtung fehlt an Einfachhaltestellen, obwohl man hier oft alleine ist, und es dunkler ist als in Geschäftsbereichen, wo auch meistens viele Leute mit Handys anwesend sind.

- Dies kann aber auch eine Endhaltestelle sein, die nur dem Aussteigen dient.
An Einfachhaltestellen gibt es keine Umsteigemöglichkeit.
Sollten Fahrzeuge im Rahmen von alternativen Betriebsweisen ohne feste Haltestellen variable Fahrgastwechsel vornehmen, gibt es dafür keine Gestaltungsanforderungen.

Normalhaltestelle

- Als Normalhaltestellen bezeichnen wir alle Haltestellen, die nicht Einfach- oder Schwerpunkthaltestellen sind.

Schwerpunkthaltestelle

Im RNVP¹¹ sind Schwerpunkthaltestellen (RNVP-Anlage 4)

- solche mit mindestens 500 Einsteigern/Tag. Zu den Einsteigern zählen auch Umsteiger, die von einer anderen Teilhaltestelle kommen oder an dieser Teilhaltestelle zunächst Aussteiger aus einer anderen Linie waren und nun an der hier betrachteten Teilhaltestelle zu Einsteigern werden). Hier wird nur auf Einsteiger abgehoben, weil diese ein Mehr an Ausstattung verlangen, als es Aussteiger benötigen.
- Oder sie sind ein „übergeordneter ÖPNV-Netz-knoten“, „Zentralhaltestelle“.
- Oder sie sind ein „nachgeordneter ÖPNV-Netz-knoten“.
- Oder sie haben eine „Verknüpfung mit dem Regionalverkehr“.

Die im RNVP¹¹ als weiteres Merkmal definierten „übergeordneten Verkehrsziele“ (Universität, Schulzentrum, Krankenhäuser, Stadtteilzentrum, Altenheime, Einkaufszentrum) sollen hier nicht zum Tragen kommen. Sie gelten künftig als „besondere“ Einrichtungen“, wie andere auch und bekommen dort entsprechende Bewertungspunkte. Da die in Anführungsstriche gesetzten Begriffe „übergeordneter ÖPNV-Netz-knoten“, „nachgeordneter ÖPNV-Netz-knoten“ und „Zentralhaltestelle“ im RNVP¹¹ nicht definiert wurden, werden sie nachfolgend unter Funktion im ÖPNV-Bedienungsnetz definiert.

4.3.2 Haltestellenkategorien nach der Funktion im ÖPNV-Bedienungsnetz

Der RNVP¹¹ differenziert die Haltestellen in Kapitel 4.3.2 nach der Funktion der Haltestelle im Netzzusammenhang; hierfür gelten die folgenden Definitionen:

Endhaltestelle

- Endhaltestellen liegen an den Enden von ÖPNV-Linien. Sie können aufgeteilt sein in je einen Ausstiegsbereich und einen Einstiegsbereich sowie einen internen, nicht öffentlichen Warte- bzw. Pausenstandplatz.

Wenn die Endhaltestelle von weiteren Linien angefahren und eine Verknüpfung oder ein Umstieg möglich ist, spricht man von:

Endhaltestelle mit SPNV-Übergang

- Dies ist eine Kombination einer Bus-Endhaltestelle mit einer Umsteigemöglichkeit in eine Bahn, also Bus-Endhaltestelle an einer Bahnstation (Haltepunkt oder Bahnhof).

oder

Endhaltestelle mit Bus-Umsteigehaltestelle

- Dies ist eine Verknüpfung einer Bus-Endhaltestelle mit einer Umsteigemöglichkeit in eine andere Buslinie, die dort ebenfalls hält bzw. eine separate Haltestelle hat.

¹¹ Hansestadt Lübeck, Dritter Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck 2014 – 2018, Bürgerschafts-Beschluss VO/2014/01389 vom 18.9.14, veröffentlicht 19.1.15

Durchgangshaltestelle

- Die Durchgangshaltestelle liegt innerhalb einer Buslinie und ist keine Endhaltestelle. Alle Haltestellen einer Buslinie, die keine Endhaltestellen sind, werden unabhängig von Umsteigemöglichkeiten als Durchgangshaltestellen bezeichnet.

SPNV-Übergangshaltestelle

- Bushaltestellen, von denen aus Fahrgäste auf naheliegende Stationen des SPNV (Haltepunkt oder Bahnhof) oder umgekehrt Bahnkunden auf Busse umsteigen können, sind SPNV-Übergangshaltestellen.

Knoten-/Umsteigehaltestelle

- Treffen eine oder mehrere Buslinien oder Bus- und SPNV-Linie(n) außerhalb von zentralen städtischen Lagen zusammen, es also mehrere Haltestellen gibt, und Umsteigemöglichkeiten gegeben sind, dann handelt es sich um eine Knoten-/Umsteigehaltestelle.
- Das ist dann gleichfalls ein nachgeordneter Netzknoten.

Übergeordneter Netzknoten

Von einem übergeordneten Netzknoten spricht man, wenn dieser - meist stadt- oder ortsteilzentral - Verknüpfungen mit dem Regional- und/oder Fernverkehr bietet.

Zentralhaltestelle

- Zentralhaltestellen liegen im Stadtzentrum oder einem Ortsteilzentrum. Hier dürfte der zahlenmäßig größte Fahrgastwechsel stattfinden. Das gesamte, durchschnittliche, werktägliche Fahrgastaufkommen pro Tag beträgt mindestens 500 Einsteiger.

Wenn dort andere Linien ab- oder vorbeifahren, es also mehrere (Teil-)Haltestellen gibt, und eine Verknüpfung oder ein Umstieg möglich ist, spricht man von:

Zentraler Bus-Knoten

- Mehrere Buslinien treffen im Stadtzentrum oder einem Ortsteilzentrum aufeinander. Umsteigemöglichkeiten sind gegeben.
- Das kann dann gleichfalls ein übergeordneter Bus-Netzknoten sein.

oder

Zentraler Bus-Knoten + SPNV-Übergang

- Mehrere Buslinien treffen im Stadtzentrum oder einem Ortsteilzentrum aufeinander und zusätzlich ist noch der Übergang zum bzw. vom SPNV möglich.
- Das kann dann gleichfalls ein übergeordneter Netzknoten sein.

4.3.3 Kriterien zum Bewertungs- / Priorisierungssystem der Haltestellen

Die Haltestellen der Hansestadt Lübeck werden spätestens in der 3. Projektstufe, Maßnahmenplan und Umsetzung, einer Priorisierung unterzogen. Sie ergibt sich aus:

- der Haltestellen-Kategorie,
- der Funktion im ÖPNV-Bedienungsnetz,
- den „besonderen Einrichtungen“ im Einzugsbereich; Die Einrichtungen werden unterschiedlich gewichtet.

- Ferner werden die Stadtteile entsprechend ihrem Anteil älterer Wohnbevölkerung (> 65 Jahre) in vier Stufen unterschieden.

Bei der Punktevergabe gehen die Fahrgastzahlen nur indirekt ein, sie sind teilweise berücksichtigt bei den Haltestellen-Definitionen. Sie können sich im Laufe der Jahre verändern und müssten ggf. aufwendig neu erhoben werden. Ein Punktesystem, das sie impliziert, hat eher dauerhaften Bestand. Das System ist so angelegt, dass selbst wenn sich die Anzahl der Einrichtungen im Laufe der Jahre verändert, dies nur so geringen Einfluss auf die Prioritätsbildung hätte, dass dies nicht laufend nachgehalten zu werden braucht. Die endgültige Festlegung müsste an einigen Haltestellen vorab geprüft werden. Eventuell müssen Änderungen vorgenommen werden.

Am 8.6.16 kam es zu einem internen Abstimmungstermin über einen alternativen Vorschlag aus dem Bereich Stadtgrün und Verkehr, Straßenentwurf mit einer vereinfachten Ableitung des barrierefreien Ausbaubedarfs über:

- 1.) aktueller/vorhandener Haltestellenausbaustandard (Maß der Barrierefreiheit) und
- 2.) Fahrgastzahlen (differenziert nach Ein- und Aussteiger)

Auch diese Variante ist eine praktikable Priorisierungsvariante. Ausgiebige Schulungen des Analyse-Personals sind auch hier nötig, um nötige Einschätzungen möglichst operational durchzuführen. Dieses alternative Priorisierungssystem wird als Anlage 8 nachrichtlich aufgenommen. Die Auftraggeberin wird in eigener Zuständigkeit nach weiteren Beratungen entscheiden, welches System sie anwendet. Ggf. muss der Analyse-katalog (Kapitel 5 und Anlage 9) und das Haltestellenkataster entsprechend angepasst werden.

4.3.3.1 Kriterium: Haltestellen-Kategorie nach Ausstattung und nach Haltestellen-Funktion im ÖPNV-Bedienungsnetz

Die einzelne Haltestelle wird zunächst gemäß der in der 2. Projektstufe, Erstellung einer Datengrundlage, mit Hilfe des Haltestellenkatasters erfolgten Analyse, den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Kategorien zugeordnet. Die oben genannten Kategorien wurden dazu sinnvoll zusammengefasst und in eine Systematik gebracht, die in das Haltestellenkataster aufgenommen werden kann.

Haltestellenkategorie	Kriterium		Wert
Einfachhaltestelle	Ausstattung	Nachrangig, durchschnittliche, werktägliche Fahrgastzahlen bis 25 Einsteiger; Mindestausstattung	1
Normalhaltestelle		Keine Einfach- oder Schwerpunkthaltestelle;	2
Schwerpunkthaltestelle		Mindestens 500 Einsteiger/Tag, oder sie ist ein übergeordneter ÖPNV-Netz-knoten oder eine Zentralhaltestelle, oder sie ist ein nachgeordneter ÖPNV-Netz-knoten, oder sie hat eine Verknüpfung mit dem Regionalverkehr, oder sie liegt an übergeordneten Verkehrszielen, wie Universität, Schulzentrum, Krankenhäuser, Altstadtinsel inkl. Altstadttrand / Stadtteilzentrum.	3

Endhaltestelle	Funktion im ÖPNV-Bedienungsnetz	An den Enden von ÖPNV-Linien.	
ohne Umsteigemöglichkeit			0
(mit Umsteigemöglichkeit = Knoten-/Umsteigehaltestelle)		siehe Knoten-/Umsteigehaltestelle	
Durchgangshaltestelle		Hst. innerhalb einer Buslinie ohne Umsteigemöglichkeit	
als Einfachhst. ohne Umst-mögl.		Nachrangige Haltestelle in einfachster Ausführung; weniger als 50 Einsteiger	0
als Normalhst. ohne Umst-mögl.		Haltestelle, die nicht Einfach- oder Schwerpunkt-haltestelle ist.	1
(mit Umsteigemöglichkeit = Knoten-/Umsteigehaltestelle)		siehe Knoten-/Umsteigehaltestelle	
Knoten-/Umsteigehaltestelle = Nachgeordneter Netzknoten		Zusammentreffen einer oder mehrere Buslinien oder von Bus- und SPNV-Linie(n) außerhalb von zentralen städtischen Lagen.	
reiner Busknoten		Zusammentreffen von Buslinien	2
Bus- und SPNV-Knoten		Zusammentreffen von Bus- und SPNV-Linie(n)	3
Zentralhaltestelle		Diese liegen auf der Altstadtinsel inkl. Altstadtrand oder einem Stadtteilzentrum. Das durchschnittliche, werktägliche Einsteigeraufkommen pro Tag beträgt mindestens 500 Einsteiger.	
ohne Umsteigemöglichkeit			2
Zentraler Bus-Knoten = Übergeordneter Bus-Netzknoten		Zusammentreffen von Buslinien	3
Zentraler Bus-Knoten + SPNV-Übergang = Übergeordneter Netzknoten		Zusammentreffen von Bus- und SPNV-Linie(n)	4

Tab. 1: Kriterium: Haltestellen-Kategorie nach Ausstattung und nach Haltestellen-Funktion im ÖPNV-Bedienungsnetz

4.3.3.2 Kriterium: Besondere Einrichtungen im Einzugsbereich

Diese im Haltestellenkataster zugeordneten Prioritäts-Kennzahlen (oben in der Tabelle Spalte „Wert“) werden addiert. Zusätzliche Prioritäts-Kennzahlen werden für im Haltestellen-Einzugsbereich (gemäß RNVP¹¹, Bild 4-4, Seite 42) liegende besondere Einrichtungen vergeben. (Siehe nachfolgende Tabelle). Als besondere Einrichtungen sollten neben denen im RNVP¹¹ genannten (Krankenhaus, größere Altenheime (> 50 Bewohner), Einkaufszentrum), zusätzlich noch Altstadtinsel inkl. Altstadtrand, Gewerbeansiedlungen (> 100 Beschäftigte), Bildungseinrichtungen (mit mehr als 500 Einschriebenen und einem entsprechend vergrößerten Einzugsbereich), Behinderteneinrichtungen, Ärztehäuser (> 3 Praxen), große Tagesstätten (> 50 Patienten) und große Veranstaltungsstätten (> 100 Besucher/Tag) / Freizeiteinrichtungen / Sportanlagen sowie Friedhöfe aufgenommen werden.

¹¹ Hansestadt Lübeck, Dritter Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck 2014 – 2018, Bürgerschafts-Beschluss VO/2014/01389 vom 18.9.14, veröffentlicht 19.1.15

Kriterium: Besondere Einrichtungen	Wert*
Bildungseinrichtungen (mit mehr als 500* Einschriebenen und einem entsprechend vergrößerten Einzugsbereich). Hierin sind Universitäten, Fachhochschulen, Berufsbildende Schulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien usw. enthalten.	3
Krankenhaus	3
Altstadinsel inkl. Altstadtrand / Stadtteilzentrum	3
solitäres Einkaufszentrum (In Ergänzung zur Altstadinsel inkl. Altstadtrand und zum Stadtteilzentrum)	3
Behinderteneinrichtungen (betreute Wohnheime, Werkstätten)	3
große Veranstaltungsstätten (> 100* Besucher/Tag) Museen, Konzertsäle, Kino, usw. / Freizeiteinrichtungen / Sportanlagen	3
Gewerbeansiedlungen (> 100* Beschäftigte)	2
größere Altenheime (> 50* außerhäuslich mobile Bewohner)	2
Ärztelhäuser (> 3* Praxen)	2
große Tagesstätten (> 50* Patienten)	2
Friedhöfe	2

* Kennwerte werden später nach Musterauswertungen festgelegt.

Tab. 2: Kriterium: Besondere Einrichtungen

4.3.3.3 Kriterium: Anteil älterer Wohnbevölkerung im Stadtteil

Menschen mit Behinderungen kommen generell in der Altersgruppe der Senioren häufiger vor. Deshalb werden die Stadtteile entsprechend der Anzahl älterer Wohnbevölkerung (≥ 65 Jahre) pro Quadratkilometer in vier Stufen unterschieden (≥ 250 , > 250 bis 500 , > 500 bis 750 , und ≥ 750).

Stadtteile	Einwohner je km ² ⁹⁰	Anteil der ≥ 65 jährigen an der Bevölkerung in % ⁹⁰	≥ 65 jährige Einwohner je km ²	Wert
Innenstadt	6161	14,6	900	4
St. Jürgen	739	21,2	157	1
Moisling	799	21,5	172	1
Buntekuh	2274	23,5	534	3
St. Lorenz Süd	5224	16,7	872	4
St. Lorenz Nord	1556	19,7	307	2
St. Gertrud	1573	25,5	401	2
Schlutup	706	24,4	172	1
Kücknitz	763	22,7	173	1
Travemünde	327	45,2	148	1

Tab. 3: Kriterium: Anteil älterer Wohnbevölkerung im Stadtteil

¹¹ Hansestadt Lübeck, Dritter Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck 2014 – 2018, Bürgerschafts-Beschluss VO/2014/01389 vom 18.9.14, veröffentlicht 19.1.15

⁹⁰ Hansestadt Lübeck, FB 1, Kommunale Statistikstelle, Statistisches Jahrbuch 2016, Tab. 202, Einwohner/innen und Fläche am 31.12.16 nach Stadtteilen, 09.01.17: http://www.luebeck.de/stadt_politik/statistiken/files/PDF/201.pdf und Tab. 206, Einwohner/-innen am 31.12.2016 nach 3 Altersgruppen und Stadtteilen, 09.01.17: http://www.luebeck.de/stadt_politik/statistiken/files/PDF/205.pdf

4.3.3.4 Differenzierung nach dem Haltestellenausbauzustand

Das Haltestellenkataster sollte eine Differenzierung des Haltestellenausbauzustands aufnehmen nach

- A unbefestigt** (Mit unbefestigten Haltestellen hat jeder Kunde Schwierigkeiten.)
- B befestigt, aber nicht barrierefrei ausgebaut** und
- C bereits teilweise barrierefrei ausgebaut**

Kriterien: mindestens zwei der in D genannten Kriterien sind erfüllt;

- D bereits überwiegend barrierefrei ausgebaut**

Kriterien: Bordsteinhöhe von mindestens 16 cm, kontrastreiche Bordsteinkante, kontrastreich befestigtes Einstiegsfeld an Fahrtür, barrierefreie Zuwegung (Querungsmöglichkeit der Straße);

Bei der Erstellung des Katasters sollen zunächst nur die „Defizite“ aufgezeigt werden. Eine Entscheidung/Festlegung über die Zuordnung zu einer der o.g. Kategorien erfolgt erst später. Dies ermöglicht dann eine zusätzliche Priorisierung jeweils in diesen Gruppen.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, den Stand über laufend, aktuell, fortzuschreibende Karten zu verdeutlichen, sodass die Priorisierungen zur Auswahl von auszubauenden Haltestellen auch über die flächige Verteilung im Stadtgebiet berücksichtigt werden kann, d.h. Konzentrationen vermeiden zugunsten von flächenhaft verteilten barrierefreien Ausbauzuständen. Ziel sollte sein, dass es möglichst bald auf jeder Linie in einem Ortsteil/Wohngebiet mindestens eine möglichst zentrale barrierefreie Haltestelle (= zwei Teilhaltestellen) zur Fahrt in bzw. aus Richtung Innenstadt gibt.²⁶ Hilfreich können auch Erkenntnisse der Stadtverkehr Lübeck GmbH sein über die Nutzungshäufigkeiten von Kneeling und/oder Hubliften an Haltestellen. Da hier aber hauptsächlich Gehbehinderte ins Gewicht fallen aber auch anders behinderte Gruppen vom barrierefreien Ein-/Ausstieg profitierten, können auch die Auswertungen von Schwerbehindertenzählungen (zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) zu Rate gezogen werden, wenn man haltestellenbezogene Zählungen vornimmt.

Mit einer entsprechenden Vermarktung erreicht man nicht zuletzt eine bessere Akzeptanz bei der Bevölkerung und wird eventuell sogar schneller zusätzliche Kunden gewinnen. Auch diese Haltestellen werden nach dem vorgeschlagenen Prioritätenverfahren ausgesucht.

4.3.3.5 Hinweise zur Vorgehensweise der Prioritätenbildung in der Projektstufe 2

Von einer weiteren Gruppeneinteilung, bis wann Umbaumaßnahmen erfolgen sollen, sollte absehen werden, weil sich der Ausbau immer nach Ressourcenverfügbarkeit, Planungssicherheit, Haushaltsmitteln und besonderen Umständen richten wird, und eine solche Liste ständig überarbeitet werden müsste. Eine Festlegung und Fortschreibung der Prinzipien erfolgt im Rahmen des RNVP. Eine ständige Aktualisierung der konkreten Maßnahmen wird sicher notwendig sein. Festlegungen können im Jahresrhythmus mit den Haushaltsberatungen erfolgen, um auch die Finanzierung zu sichern.

²⁶ Diese Auffassung teilt auch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände, Arbeitsgruppen „Planung“ und „Vergabe“ in: Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV, Hinweise für die ÖPNV-Aufgabenträger zum Umgang mit der Zielbestimmung des novellierten PBefG, September 2014, 09.01.2017: <http://www.staedtetag.de/fachinformationen/verkehr/071106/>

Die Prioritätsbildung lässt sich am besten in separaten, verknüpften ACCESS- oder EXCEL-Dateien darstellen, weil darin die komplette differenzierte Prioritätenbildung nachvollziehbar ist. Die Gesamtsumme aller Prioritäts-Kennzahlen wird unter Zuhilfenahme georeferenzierter Grundlagen ermittelt. Bei der Analyse der Teilhaltestellen werden jeweils auch deren Lagekoordinaten festgehalten, gleichfalls sind ggf. bereits oder können auch die „besonderen Einrichtungen“ verortet und mit den festgelegten Bewertungskennziffern verknüpft werden. Wenn nun um die Teilhaltestellen noch festzulegende Einzugsradien gezogen werden, kann in einem GIS-Modul sehr schnell die Prioritätsbildung vorgenommen werden. Eine „Eichung“ der hier vorgeschlagenen Prioritätskennzahlen ist unerlässlich. So rechtfertigt laut RNVP ¹¹ die Anbindung einer „besonderen Einrichtung“ im Einzugsbereich von End- und Normalhaltestellen eine Höherstufung in der Kategorie nach Ausstattungsmerkmalen. Sie sollte erst mit drei - oder gar mehr - „besonderen Einrichtungen“ im Einzugsbereich erfolgen. Dadurch wird vermieden, dass es zu einer großen und überwiegenden Anzahl von „Schwerpunkthaltestellen“ kommt. Die Höherstufung hat bei betroffenen Haltestellen eine nachträgliche Änderung der Haltestellenkategorie auch im Haltestellenkataster zur Folge (dort nachträglich und ggf. gesondert als höhergestuft kennzeichnen). Eine solche dv-gestützte Berechnung ist vorteilhaft, weil beispielsweise leicht ein geändertes Prioritätskennzahlensystem oder punktuelle Veränderungen bei den „besonderen Einrichtungen“ eingegeben werden können.

4.3.4 Ausnahmen nach § 8, Absatz 3, PBefG⁴

Der relevante Auszug aus dem Absatz 3 des § 8 PBefG ⁴ lautet:

„(3) (...).Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkter Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. (...)“

Folgende Ausnahmen werden zugelassen und in den RNVP ¹¹ aufgenommen:

- ❖ Haltestellen, die bereits in früheren Jahren behindertengerechte Umgestaltungen erfahren haben - auch solche, die den heutigen Vorgaben nicht mehr umfassend gerecht werden - sollten nur bei zwingenden Gründen kurz- oder mittelfristig erneut angefasst werden. Dies insbesondere nicht, wenn dort noch zeitliche Bindungen aus Förderbescheiden gelten, um nicht Gefahr zu laufen, Zuschüsse zurückzahlen zu müssen. Es ist nutzbringender, Finanzmittel für Umbauten von Haltestellen zu verwenden, die noch über gar keine barrierefreien Gestaltungen verfügen.
- ❖ Von Mindest- oder Höchstmaßen darf dann abgewichen werden, wenn aus Gründen der Topografie, wegen fehlender räumlicher Gegebenheiten (z. B. zu schmale Gehwege, Zuwegung)

⁴ Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2012 (BGBl I S. 2598).

oder aus anderen Gründen ein Ausbau technisch oder rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismäßig ist; in diesen Fällen ist eine weitestgehende Barrierefreiheit herzustellen.

- ❖ Es reicht aus, Bushaltestellen mit einer Bordhöhe von mindestens 16 cm herzustellen, wenn Busse über Kneeling verfügen.
- ❖ Von der Rangfolge der Prioritätenliste kann abgewichen werden, wenn
 - eine geplante Baumaßnahme im Straßenraum einer Haltestelle gegen den vorgezogenen Ausbau dieser prioritären Haltestelle spricht oder
 - wie in den Behindertengleichstellungsgesetzen gefordert - eine geplante Baumaßnahme im Straßenraum einer Haltestelle der gleichzeitige Umbau dieser weniger prioritären Haltestelle wirtschaftlich ist.
 - wenn mehreren Haltestellen der obersten Priorität nebeneinander liegen, so ist im Einzelfall zu prüfen, an welchen Haltestellen ggf. ein Ausbau zeitlich nach hinten verschoben werden kann, um andere Haltestellen in anderen Gemengelagen mit schwächerer Priorität vorzuziehen. (Ziel: Möglichst schnell stadtweit flächendeckende, sich nach und nach verdichtende, barrierefreie Haltestellen.)
- ❖ Konkrete Umbauwünsche wird die Hansestadt Lübeck sorgfältig prüfen und ggf. die bisherige Priorisierung ändern.
- ❖ Die Anforderungen in Bezug auf die Herstellung des barrierefreien Beratungsplatzes eines Kundenservicecenters sind auch dann erfüllt, wenn Aufgabenträger, Verkehrsverbund oder andere Unternehmen im Bedienungsgebiet des jeweiligen Verkehrsunternehmens über ein barrierefrei ausgebautes Kundencenter verfügen oder anderweitige barrierefreie Angebote zur persönlichen Beratung bestehen.

5 Analysekatalog

Der Analysekatalog (Anlage 9) ist das Ergebnis von Beratungen mit den Beteiligten auf Basis der zusammengestellten Anforderungen / Vorgaben (Anlage 7) und den in Kapitel 4 benannten Kriterien einschließlich der nötigen Angaben für die Bewertung und Priorisierung und ist in Tabellenform als Anlage 9 dargestellt.

Der Analysekatalog enthält also die Anforderungen / Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen, die in der Örtlichkeit aufgenommen werden können (geschieht in der Projektphase 2) sowie Zuordnungen/Kategorisierungen, Kennzahlen, usw. - ggf. in separaten Datenbanken -, die im Büro erstellt werden und der abschließenden Bewertung und Priorisierung der Haltestellen dienen. Der vorhandene Haltestellenkataster bleibt weitgehend bestehen, er wird in Projektphase 2 erweitert um die hier zusammengestellten Anforderungen / Vorgaben zur Barrierefreiheit.

Jeder Anforderung/Vorgabe ist in Anlage 9 zugeordnet,

- ob das derzeitige Haltestellenkataster sie bereits enthält oder nicht,
- in welcher Priorisierungsvariante (Gutachten BSV oder Alternativer Priorisierungsvorschlag) diese Anforderung aufzunehmen ist.

– ¹¹ *Hansestadt Lübeck, Dritter Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck 2014 – 2018, Bürgerschafts-Beschluss VO/2014/01389 vom 18.9.14, veröffentlicht 19.1.15*

Es wird wiederum begonnen mit der **Haltestelle** mit Angaben zum baulichen Zustand, der Wartefläche und der Ausstattung und dem direkten Zugang. I.d.R. hat eine Haltestelle je Fahrtrichtung eine Teilhaltestellen, also müssen je Haltestelle meist zwei Teilhaltestellen aufgenommen werden. Eine entsprechende Differenzierung besteht bereits im vorhandenen Haltestellenkataster. Nicht doppelt aufgenommen werden muss hingegen die zugeordnete Querungsstelle. Besonderheiten an Verknüpfungspunkten und die Behandlung von Haltestellen alternativer Betriebsweisen (z.B. Linientaxi) werden zusätzlich aufgenommen. Selbst wenn es derzeit in Lübeck z.B. keine Treppen und Rampen gibt, wird empfohlen, dies bei der Überarbeitung des Haltestellenkatasters zu berücksichtigen, um heute mit etwas Mehraufwand spätere teurere Nacharbeiten zu sparen.

Im **Bereich „Information“** gehört die tatsächliche Ausführung von z.B. Aushängen oder der dynamischen Fahrgastinformation nicht ins Haltestellenkataster jeder Haltestelle. Vielmehr beschränkt sich das Haltestellenkataster auf die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale, z.B. das Vorhandensein einer dynamischen Fahrgastinformation, eines Liniennetzplans, oder von Umgebungsplänen, oder ob der Fahrplanaushang in der richtigen barrierefreien Höhe angebracht ist. Anlage 9 gibt Auskunft darüber, was das Haltestellenkataster beinhalten soll.

Eine Arbeitsgruppe aus Behindertenbeauftragter/m, Aufgabenträger und den Verkehrsunternehmen sollte entsprechende Vorschläge zur Umsetzung barrierefreier Information im Zwei-Sinne-Prinzip erarbeiten. Auf diese Weise kommt es zu einer gemeinsamen Bestandsaufnahme mit der weiterhin Vertrauen geschaffen wird. Eine wichtige Rolle in den Beratungen dürfte dabei neben der Praktikabilität auch die Wirtschaftlichkeit und die zeitlich mögliche Umsetzung spielen.

Auch vorhandene Kundendienst-Servicestellen sollten von der eben genannten Arbeitsgruppe begutachtet werden. Auch hierfür wäre es sinnvoll, wenn ein Maßnahmen-, Zeit- und Kostenplan für nötige barrierefreie Umgestaltungen erstellt würde.

Inwieweit die vorhandenen **Fahrzeuge des ÖPNV** in der Hansestadt Lübeck bereits den Vorgaben zur Barrierefreiheit entsprechen, sollte ebenfalls von einem kleinen Team aus Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen sowie unter Beteiligung der/des Behindertenbeauftragten gemeinsam erhoben werden. Dabei können Grundlagen wie die EU-Busrichtlinie (RL 2001/85/EG)² und die umfangreichen Ausschreibungsunterlagen erläutert werden, womit sicherlich Vertrauen geschaffen wird und späteren Kritiken viel „Wind aus den Segeln“ genommen werden kann.

Die Beschaffung und der Einsatz von Niederflurbussen im Stadtverkehr erfolgt gemäß Festlegungen der sog. „Busrichtlinie“; Danach sind auch Busse zulässig, die nur über einen niederflurigen Ein- / Ausstieg verfügen und in denen ggf. einige Sitze ohne Stufe erreicht werden können. Die Hansestadt Lübeck muss entscheiden, ob ihr dieser Standard reicht, oder ob sie mittel- bzw. langfristig z.B. im vorderen Busteil ausschließlich Sitzen über der Achse aber einschließlich Verfügungsbereich vollständig niederflurige Busse ohne jegliche Stufen einsetzen möchte. Sogar vollständige Niederflurigkeit wäre heute bei Elektrobussen mit Radnabenmotoren wieder möglich.

Die Verkehrsunternehmen sollten in einem weiteren Arbeitsschritt nach der Bestandsaufnahme unter Beteiligung dieser Arbeitsgruppe feststellen, ob die eingesetzten Fahrzeuge den Anforderungen entsprechen, bzw. einen Maßnahmen-, Zeit- und Kostenplan, ggf. für Nachrüstungen von Fahrzeugen, vorlegen, aus dem hervorgeht, wann ein gemeinsam definierter barrierefreier Fuhrpark zur Verfügung stehen wird. Dabei wird gemeinsam die wirtschaftlichste Methode zum Erreichen der vollständigen Barrierefreiheit gefunden. Das Ziel sollte sein, möglichst zeitnah mit geringstmöglichem finanziellem Aufwand einen hohen behindertengerechten Standard zu erreichen. Es wird vorgeschlagen, Ergebnisse zwischen Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und Verbänden in Zielvereinbarungen festzuschreiben. Folgende Überlegungen sind beispielsweise anzustellen:

- Wie weit lassen sich Busse mit Kneeling absenken? Wie hoch müssten Bordsteine sein, um einen Spalt unter 5 cm zu erreichen? Wie viele Busse haben schon Kneeling? Wie hoch sind die Borde an Haltestellen überwiegend? Wenn noch viele Haltestellen in Lübeck Bordsteinhöhen haben, bei denen auch Kneeling nicht die erforderliche Absenkung herbeiführen kann, könnte - falls möglich - die Aus- und ggf. Nachrüstung von Bussen mit Hubliften diese Problematik entschärfen, andererseits erfordert dies verlängerte Haltestellenzeiten.
- Von Betroffenen an den Umgebungslärm angepasste Außendurchsagen des Busses an der Haltestelle über Linie, Fahrtrichtung/Ziel ließen sich auf ein Mindestmaß einschränken, wenn mit den Sehbehinderten vereinbart würde, dass diese durch Heben des Stocks dem Fahrer ihre Anwesenheit verdeutlichen und nur dann die Außendurchsage geschaltet wird. (Dieser Punkt überschneidet sich mit „Information“.)

Auch als Linientaxen und andere in alternativen Betriebsweisen eingesetzte Fahrzeuge sollten bis zum Jahr 2022 ebenfalls behindertengerecht angeboten werden. Es sollte möglichst zeitnah eine Vorbestellung für ein barrierefreies Fahrzeug mit Hubeinrichtung eingerichtet werden, das z.B. einen Rollstuhl von jeder Haltestelle aus transportieren kann. Ggf. kann eine solche Fahrt von einem gesonderter Behinderten-Fahrdienst / Krankentransport im Auftrag ausgeführt werden. Um gehörlose Menschen nicht auszuschließen, sollte die Anmeldung auch per Internet möglich sein. Auf diese Art und Weise, müsste nicht jedes in alternativen Betriebsweisen eingesetzte Fahrzeug absolut behindertengerecht sein.

Für den **Bereich „Nutzbarkeit im Betrieb“** nimmt das bestehende Haltestellenkataster bereits Zuständigkeiten auf. Für die Fahrpersonalschulung gelten gesetzliche Vorgaben, ebenso für Beschriftungen und Symbole. Weitere lassen sich nur in freiwilligen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten festhalten. Das Verkehrsunternehmen und andere Beteiligte sollten jeder für seinen Zuständigkeitsbereich ihre geplanten und durchgeführten Maßnahmen darstellen, fortschreiben und jährlich dem Aufgabenträger berichten. Dies dient der Qualitätssicherung, die auch entsprechend ausgeschrieben bzw. in Dienstleistungsverträge aufgenommen werden kann.

Der fertige Analyse Katalog braucht zwingend die Zustimmung von Auftraggeberin und Aufgabenträger des ÖPNV. Abschließend kann er von der Auftraggeberin in den politischen städtischen Gremien behandelt werden. Letzteres ist kein Projektbestandteil von Büro StadtVerkehr.

Der beschlossene Analyse Katalog ist die Grundlage für die weiteren Projektstufen 2 und 3.

Die bestehende „Checkliste für den Ausbau von Bushaltestellen in der Hansestadt Lübeck“, muss zügig nach dem Beschluss dieser Projektstufe 1 bzgl. der Übereinstimmung dortiger Aussagen mit den hier gemachten

Ausführungen überprüft und ggf. angepasst werden, um wieder aktualisiert für das laufende Um- und Ausbaugeschäft zur Verfügung zu stehen.

6 Handlungsempfehlungen für die Fortführung des Haltestellenkatasters und der nächsten beiden Projektstufen - Ausblick

Kernaufgaben der **Projektstufe 2** werden die Erweiterung der ACCESS-Datenbank und die Analyse aller Haltestellen in Lübeck auf dieser neuen umfassenden Basis sein. Ziel ist es, das bestehende Haltestellenkataster weiter zu verwenden und die sinnvollen Erweiterungen in Bezug auf die Barrierefreiheit in der Projektstufe 2 in das Haltestellenkataster einzuarbeiten. Die endgültigen Festlegungen würden nach den Abstimmungen und mit Vorliegen des Analysekatlogs intern bzw. in der später folgenden Projektstufe 2 erfolgen.

Aus der Analyse muss später eine grobe Kostenschätzung für die notwendigen Maßnahmen erfolgen können. Deshalb erspart eine differenzierte Aufnahme und kontinuierliche Aktualisierung erneute Ortsbesichtigungen. Letztere sollen nur noch vor Detailplanungen zur Umsetzung von Maßnahmen stattfinden müssen. Dafür ist es aber auch wichtig, im Haltestellenkataster Aussagen darüber zu finden, wenn Verbesserungsmaßnahmen aufgrund der örtlichen Situation gar nicht oder nur mit Grunderwerb realisierbar sind. Verbale Erläuterungen sind hierzu wohl am geeignetsten.

Mit dem Haltestellenkataster besitzt die Hansestadt Lübeck ein vorbildliches Instrumentarium, das aber einer kontinuierlichen Pflege bedarf. Größere zeitliche Rückstände in der Datenpflege haben schnell zur Folge, dass bereits vorhandene Daten durch nicht nachgehaltene aktuelle Zustandseingaben überholt sind. Die nötigen Nacherhebungen erfordern zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand.

Erschwerend macht sich die Zuständigkeitsregelung für die Programmpflege bemerkbar: Die allgemeine Datensicherung erfordert SQL-Standard, so dass nur der Bereich 1.105 - Informationstechnik programmieren und ändern; aber kein Ergebnis sehen kann; Der Bereich 5.660 – Stadtgrün und Verkehr sieht das Ergebnis, kann aber nichts ändern. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr würde sich bei nächsten Änderungen, z.B. bzgl. Barrierefreiheit, wünschen, dass zusätzliche Änderungen vorgenommen werden, die sich aus dem bisherigen praktischen Umgang mit der Datenbank ergeben haben. Gleichmaßen wird es wahrscheinlich später nötig sein, die neuen Eingabemasken für die Komplexe bezüglich der Barrierefreiheit nach entsprechenden Erfahrungen anzupassen. Für die Analyse der Haltestellen usw. muss entsprechend geschultes Fachpersonal eingesetzt werden.

Die endgültige Formulierung des Aufgabenprofils für die Projektstufe 2 erfolgt im Rahmen der Ausschreibung.

Die Struktur und erforderlichen zusätzlichen Inhalte des Katasters sind zu gegebener Zeit festzulegen. Über eine zusätzliche „Registerkarte“ zur Barrierefreiheit ist dann zu entscheiden.

Der vollständig erfasste Ist-Zustand wird die Basis für einen Soll-Ist-Abgleich sein, auf dessen Grundlage in **Projektstufe 3** zunächst die Prioritätenbewertung vorgenommen wird. Bis dahin sollte ausdiskutiert

werden, welche Methode - ggf. noch modifiziert - angewandt werden soll, die hier vorgeschlagene oder die alternative in Anlage 8. Ferner Bedarf es ausreichender Tests, um die Realitätsnähe, Praktikabilität und Wirksamkeit zu verifizieren. Erst dann kann ein Maßnahmen- und Umsetzungsplan zur Realisierung der vollständigen Barrierefreiheit erarbeitet werden. Hierzu wird vorgeschlagen:

- Die Grundlagen der Priorisierungsbewertung basieren auf einem ausgetesteten, praktikablen Verfahren, das mit den Beteiligten vereinbart und politisch beschlossen sein sollte.
- Möglichst bald wird auf jeder Linie in einem Ortsteil/Wohngebiet mindestens ein Haltestellenpaar (=2 Teilhaltestellen) für Fahrten zur und aus der Innenstadt barrierefrei hergestellt. Denn was nützen die besten Haltestellen in der City, wenn sie behinderte Menschen gar nicht erreichen können. Diese Haltestellen werden entsprechend der Prioritätenliste ausgewählt.
- Kontinuierliches Bereitstellen von finanziellen und personellen Ressourcen, die eine Umsetzung / Realisierung des beschlossenen Maßnahmenplanes ermöglichen, und es nach wie vor gestatten, sich in / an laufende Baumaßnahmen mit Verbesserungen der Barrierefreiheit anzuhängen.
- Im Zuge der nächsten Fortschreibung des RNVP¹¹ muss nach Abschluss der weiteren Projektstufen, der RNVP¹¹ um die erforderlichen detaillierteren Festlegungen (Vorgehensweisen, beschlossenen Spezifizierungen und Ergänzungen) erweitert werden.

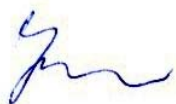
Ein bundesweiter Austausch zur Thematik über die Verbände und Arbeitskreise der Aufgabenträger, die kommunalen Spitzenverbände, bzw. die Verkehrsministerien der Länder und insbesondere der Interessensvertretungen ist anzustreben. Ziel sollte es sein, mindestens einheitliche Standards der Anforderungen/Vorgaben bei Ausschreibungen bzw. Dienstleistungsverträgen zu bekommen, damit „grenzüberschreitende“ Verkehre zwischen und mit Stadt- und Regionalverkehr und zwischen unterschiedlichen Aufgabenträgern besser möglich werden.

Die Gesamtergebnisse dieses Projekts müssen in eine Fortschreibung, ggf. als Anlage, des RNVP¹¹ einfließen, um so den gesetzlichen Anforderung nach einem Planwerk zur Umsetzung und Erreichung der vollständigen Barrierefreiheit in der Hansestadt Lübeck und als Basis von Zuschussanträgen zu genügen.

Aufgestellt:

Karby, den 26.01.17

i.V.



Dr.-Ing. Rainer Hamann
BÜRO STADTVERKEHR
 Planungsgesellschaft mbH & Co. KG

¹¹ Hansestadt Lübeck, Dritter Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck 2014 – 2018, Bürgerschafts-Beschluss VO/2014/01389 vom 18.9.14, veröffentlicht 19.1.15

Barrierefreiheit im ÖPNV (1) - Definition der Standards und Kriterien

Zwischenbericht für die Hansestadt Lübeck; Anlagen

hier: **Anlage 7 Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Haltestellen, Zuwegungen, Fahrzeuge, Informationssysteme sowie Betrieb und Service****Anlage 7****Definition der Standards und Kriterien**

Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Bus-Haltestellen	3
Fahrgast-Wartefläche, Bodenbeschaffenheit	3
Fahrgast-Wartefläche, Möblierung, Einbauten	4
Bussteigkante, direkter Zugang zur Wartefläche	5
Besondere, zusätzliche Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Verknüpfungspunkte (Busbahnhof, Bus / SPNV)	8
Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für die Erreichbarkeit von Haltestellen	9
hier beschränkt auf Fußgänger-Querungsstellen	
Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Haltestellen und Fahrzeuge alternativer Betriebsformen	11
Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Stadtbus-Fahrzeuge	12
Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für die Informationssysteme an der Haltestelle	13
Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Betrieb und Service	15

Benannt werden Anforderungen / Vorgaben, die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lübeck als Baulastträger bzw. Aufgabenträger für den ÖPNV liegen, ergänzt mit Hinweisen für die spätere örtliche Aufnahme des Haltestellenkatasters.

Die Auflistung orientiert sich an:

- FH Erfurt, Institut Verkehr und Raum, Richtlinie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen, und den darin enthaltenen Checklisten, die auch das Land Schleswig-Holstein empfiehlt.

Hier wird aber weitgehend auf Details verzichtet und die Systematik eher übernommen aus:

- Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV), Barrierefreier Neu-, Um- und Ausbau der Bushaltestellen im Hamburger Verkehrsverbund, Februar 2016

Die Kürzel der Quellen in den Spalten „Muss“ und „Kann“ beziehen sich auf die in Anlage 3 Literaturverzeichnis gelisteten Werke.

Darüber hinausgehende „Wünsche“ sind **grau hinterlegt**; darin enthalten sind vornehmlich ergänzende Wünsche und Anregungen aus den Befragungen betroffener Zielgruppen (vgl. Bericht, Kapitel 3). Wo vorhanden wird auf Widersprüche hingewiesen.

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen

Anforderungen / Vorgaben für Bus-Haltestellen

Fahrgast-Wartefläche Bodenbeschaffenheit					
Ebene rutschfeste Oberflächenbeläge	DIN18040-3 EAÖ			Einsatz von Baumaterialien mit ebenen, erschütterungsarmen, rutschfesten und griffigen sowie fugenlosen bzw. engfügigen Oberflächen	Im Bestand wohl überwiegend nur nach Augenschein bewertbar, bei Neubauten muss entsprechend geprüftes, zertifiziertes Material verbaut werden.
Neigungsverhältnisse		DIN 18040-3 EAÖ		Die maximale Längsneigung auf Warteflächen von 3 % ist einzuhalten. Die Querneigung der Wartefläche soll lotrecht zur Gehrichtung nicht mehr als 2,5 % betragen.	Topografische Gegebenheiten könnten dem entgegenstehen.
Bodenindikatoren (Leitstreifen ggf. Begleitstreifen, Auffindestreifen, Einstiegsfeld)	DIN 18040-3 DIN 32984			Gestaltung entsprechend der DIN-Vorgaben. Nur der Auffindestreifen ist zwingend. Oberflächenstrukturen entsprechend der DIN 32984.	Manchenorts ist eine Abstimmung mit dem Denkmalschutz nötig. An Endhaltestellen (die nur zum Ausstieg dienen) sind keine Bodenindikatoren erforderlich.
Einbaufreier und hindernisfreier Wartebereich und durchgehender Fußweg / Bewegungsflächen / Sicherheitsflächen	RASt, EAÖ, ESG, DIN 18040-3			- Breite des einbau- und hindernisfreien Verkehrsweges von der Bussteigkante ≥ 150 cm. - Freihaltung des normalen Fußweges inklusive der Rampen und Bodenindikatoren von Möblierung und sonstigen Einbauten (Abstand von Bodenindikatoren zu Möblierung und sonstigen Einbauten ≥ 60 cm). - Berücksichtigung einer Bewegungsfläche ≥ 150 cm x 150 cm vor ausgefahrener fahrzeuggebundener Einstiegshilfe an der 2.	Aufgrund beengter örtlicher Verhältnisse nicht immer möglich

Barrierefreiheit im ÖPNV - 1. Definition der Standards und Kriterien

Endbericht für die Hansestadt Lübeck; Anlagen

hier: **Anlage 7 Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Bus-Haltestellen, Verknüpfungspunkte, Querungsstellen, Haltestellen und Fahrzeuge alternativer Betriebsweisen, Kraftomnibusse, Informationssysteme, Betrieb und Service**

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen
				Fahrzeughöhe, d.h. Tiefe bei Rampen ≥ 250 cm ab Bussteigkante und bei Hubliften ≥ 290 cm ab Bussteigkante. Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder von Hindernissen, vorgegebene Sicherheitsabstände sind einzuhalten.	Busfahrer $\leftrightarrow$ wartender Fahrgast; Lässt sich vor Ort nur augenscheinlich beurteilen.
Beleuchtung	DIN EN 13201, EAÖ, DIN 18040-3			Ausreichend helle, gleichmäßige sowie blendfreie Beleuchtung von Bussteigen, Wetterschutzeinrichtungen und insbesondere der Gefahrenbereiche.	Es sollte eine blendfreie Grundbeleuchtung ohne Schattenbildung insbesondere auch für Orientierungssysteme ermöglicht werden. An Straßen, wo es keine Stromversorgung gibt, sind Solarleuchten nur bedingt eine Alternative (derzeit technisch noch nicht ausgereift). Kann nur im Dunkeln mit Messgeräten präzise analysiert werden.
Konfliktfreie Radwegführung an der Wartefläche	RAST, ERA			Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn (beste Lösung) oder hinter der Wartefläche. Nur in Ausnahmefällen ist die Führung vor der Wartefläche bzw. bei einem gemeinsamen Geh- und Radweg möglich.	Ausführung vorab generell mit der Straßenverkehrsbehörde/Polizei klären. Radwege verlaufen nicht auf der Wartefläche.
Fahrgast-Wartefläche Möblierung / Einbauten (Information als solche wird gesondert behandelt)					
Kopffreie Raumhöhe (lichte Höhe)	DIN 32975			Kopffreie Raumhöhe (lichte Höhe) ≥ 225 cm Durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Abschränkung, Bepflanzung, Möblierung) Schutz gegen Unterlaufen sicherstellen.	Das betrifft z.B. das Wartehallendach, herabhängende Äste und ggf. das Verkehrszeichen 224 „Haltestelle“, ggf. unter Treppen.

Barrierefreiheit im ÖPNV - 1. Definition der Standards und Kriterien

Endbericht für die Hansestadt Lübeck; Anlagen

hier: **Anlage 7 Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Bus-Haltestellen, Verknüpfungspunkte, Querungsstellen, Haltestellen und Fahrzeuge alternativer Betriebsweisen, Kraftomnibusse, Informationssysteme, Betrieb und Service**

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen
Einbauten und sonstige Hindernisse	DIN 32975			Visuell kontrastreiche Gestaltung bzw. Kennzeichnung aller Einbauten und Objekte (deutliche farbliche Abgrenzung zur Umgebung; kein „Grau-in-Grau“, z.B. ≥ 8 cm breite Streifen unten zwischen 40 u. 70 cm und oben zw. 120 u. 160 cm). Wechselkontraststreifen auf transparenten Flächen in zwei Höhen (z.B. an den Glaswänden von Wetterschutzeinrichtungen).	Manchenorts ist eine Abstimmung mit dem Denkmalschutz nötig.
Sockelgestaltung von Einbauten (Absicherung sehbehinderter Menschen vor Anstoßen und Unterlaufbarkeit von Hindernissen)	DIN 18024-1			Ausrüstung aller Einbauten und sonstigen Hindernisse in Gehbereichen mit einem per Stock tastbaren Sockel (≥ 3 cm), wenn der Abstand des Hindernisses vom Boden ≥ 15 cm beträgt (unter vorstehenden „schwebenden“ Teilen, wie Abfallbehälter, auch um Pfosten herum). Sockeltiefe und -breite entsprechend dem Hindernisausmaß. Abweichungen/Ausnahmen sind in Abstimmung mit den Behindertenverbänden möglich.	Sockel können die Reinigung erschweren.
Sitzmöglichkeiten			DIN 18040-3	Normale Sitzhöhe zwischen 46 und 48 cm; (optimal für Senioren: 50 cm mit Arm- und Rückenlehnen; tiefere für Kinder).	Die verschiedenen Zielgruppen (Senioren, Kinder) bräuchten unterschiedliche Sitzhöhen.
Bussteigkante (Übergang Fahrzeug-Einstieg) / direkter Zugang zur Haltestellen-Wartefläche					
Bussteigkante		RASt, EAÖ		Zum Bussteig- und Fahrbahnbelag visuell kontrastierender 30 cm breiter Warnstreifen (im Regelfall durch Einsatz von speziellen Haltestellenbord-/Formsteinen (z.B. Kasseler	Manchenorts ist eine Abstimmung mit dem Denkmalschutz nötig. Durch die Verwendung von Formsteinen kann der Spalt zwischen Fahrzeug und Bordstein

Barrierefreiheit im ÖPNV - 1. Definition der Standards und Kriterien

Endbericht für die Hansestadt Lübeck; Anlagen

hier: **Anlage 7 Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Bus-Haltestellen, Verknüpfungspunkte, Querungsstellen, Haltestellen und Fahrzeuge alternativer Betriebsweisen, Kraftomnibusse, Informationssysteme, Betrieb und Service**

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen
				Sonderbord) gegeben)	reduziert werden. (Erleichterung bei Ein-/Ausstieg) und eine gute Anfahrhilfe für Busse (reifenschonend).
Niveaugleichheit (Reststufe (Höhenunterschied) / Restspalt (horizontale Lücke)) zwischen Fahrzeugfußboden und Haltestellenbord		RASt, EAÖ		Durch die Reduzierung von Restspalt und Reststufe (≤ 5 cm) zwischen Haltestellenbord und Fahrzeugeinstieg soll der Ein- und Ausstieg mit Rollstuhl und Rollator ohne besondere Erschwernis möglich sein.	Das ist abhängig von der Bordsteinhöhe und der Fahrzeugausstattung.
Querneigung	DIN 18040-3 Baunormen EFA			$\leq 2,0$ % bis in Ausnahmefällen ≤ 4 %).	Lässt sich in der Analyse nur abschätzen. Es bestehen widersprüchliche Festlegungen zwischen der DIN 18040-3 und den Bauvorschriften (Regelquerneigung = 2,5-3%)
Möglichst keine Stufen Stufenloser Zugang zum / Abgang vom Bussteig		DIN 32975 DIN 18040-3 DIN 32984 EAÖ	x	Falls Wasserführung nötig, nicht ≥ 3 cm. Bordabsenkung an den Hauptzu- und -abgangswegen auf 3 cm (Bordkanten- Ausrundung $r = 15 - 20$ mm); optimal sind differenzierte Bordhöhen mit Nullabsenkung und 6 cm Tastbord. Sehbehindertengerechte Gestaltung.	Blinde brauchen eine Tastkante, die auch der Tiefbau wegen besserer Wasserführung schätzt; Rollstuhlfahrer haben es gerne niveaulos, ohne Stufe.
Stufenloser Zugang zum Bussteig/Bahnsteig; Rampen	DIN 18040-1 DIN 18040-3			Ausbildungen bzgl. Längs- und Querneigung, Rampenlänge und Zwischenpodest-Anordnung, nutzbarer Breite, freier Bewegungsfläche vor und nach der Rampe. Zuordnung zu Treppen und Sicherheitsabständen, Rad-/Fußabweiser bzw. seitliche	Jede Rampe muss separat analysiert werden, eine zweifelsfreie Zuordnung ist nötig. Kann bei der Analyse nur abgeschätzt werden.

Barrierefreiheit im ÖPNV - 1. Definition der Standards und Kriterien

Endbericht für die Hansestadt Lübeck; Anlagen

hier: **Anlage 7 Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Bus-Haltestellen, Verknüpfungspunkte, Querungsstellen, Haltestellen und Fahrzeuge alternativer Betriebsweisen, Kraftomnibusse, Informationssysteme, Betrieb und Service**

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen
			X	Rampenbegrenzung. Handläufe möglichst mit taktilen Elementen ausstatten, damit auch wer schlecht oder nichts sieht, Anfang, Ende und Richtungswechsel im Rampenlauf besser spüren kann.	
Treppen	DIN 18040-1 DIN 18040-3 DIN 32975			Vor Treppen muss oben und unten ein Aufmerksamkeitsfeld über die ganze Zugangsbreite verlegt werden und an die Handläufe anbinden. Das Aufmerksamkeitsfeld grenzt unmittelbar an die obere/unterste Stufe an. Leitstreifen führen zum Aufmerksamkeitsfeld. Die Ausbildung von Treppen, Zwischenpodeste, Handläufe erfolgt gemäß DIN.	Jede Treppe muss separat analysiert werden, eine zweifelsfreie Zuordnung ist nötig.

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen

Besondere, zusätzliche Anforderungen / Vorgaben für Verknüpfungspunkte (Busbahnhof, Bus / SPNV)

Jede einzelne Örtlichkeit muss separat analysiert werden, eine zweifelsfreie Zuordnung ist nötig.

Markierung des Haltestellenbereichs an Doppel- und Mehrfachhaltestellen	DIN 18040-3 DIN 32984	DIN 18040-3	X	Bei Doppel- und Mehrfachhaltestellen muss zur Markierung des Haltestellenbereichs ein Leitstreifen verlegt werden. Einstiegsfelder, vorzugsweise am Haltepunkt für die erste Fahrzeugtür.	Stehen gleichzeitig mehrere Busse an einer Haltestelle und sind die Halteplätze der Busse nicht linienscharf zugeordnet, haben besonders Sehbehinderte Probleme zu erkennen, welcher Bus wo steht. Seitliche Kennzeichnungen am Bus und Außendurchsagen von Liniennummer und Fahrtziel sind eine Hilfe. Diese Problematik und Lösungsmöglichkeiten müssen generell mit den VU geklärt werden.
Gepäckaufbewahrung			EAÖ	An zentralen Haltestellen: Gepäckaufbewahrung ermöglichen.	Ob an übergeordneten Knoten eine Gepäckaufbewahrung anzutreffen ist oder nicht, sollte bei der Analyse verbal erfasst werden.
Durchgangshöhe unter Treppen bzw. (Roll-)Fahrtreppen	DIN 18040-3 DIN 32975			≥ 225 cm (Absicherung von Höhen < 225 cm z.B. mittels Sockel ≥ 3 cm oder Sockelleiste ≤ 15 cm über Boden).	Kanten unter < 225 cm müssen mit Warningschraffen rot/weiß oder gelb/schwarz markiert sein.
Kennzeichnung von Übergangsbereichen	DIN 32975			Dort nötig, wo mögliche Gefahrenstellen bestehen, die - einer besonderen Notwendigkeit von kontrastreichen Markierungen und - geeigneter Licht- und Beleuchtungsverhältnisse bedürfen. Übergangsbereiche sind vor allem dort vorhanden, wo sich Art oder Ebene der Fortbewegung ändert oder wo Fußgängerströme andere Verkehrsbereiche queren.	
Bus-/Bahnsteig-Ende ohne Ausgang	DIN 32984			Am Bahnsteigende ohne Ausgang, werden Leitstreifen durch einen Aufmerksamkeitsstreifen und z.B. durch Sperrgitter, beendet.	

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen

Anforderungen / Vorgaben für die Erreichbarkeit von Haltestellen; hier beschränkt auf Querungsstellen

Jede einzelne Querungsstelle - wenn es mehrere gibt, bzw. auf beiden Straßenseiten - muss separat analysiert werden, eine zweifelsfreie Zuordnung ist nötig.

Art der Querungsstelle		RiLSA EFA EAÖ EAHV FGÜ EFA, RAS		Lichtsignalanlage – in eine Knotenpunktsanlage eingebunden – singuläre Fg-LSA – nur auf Anforderung Fußgängerüberweg Mittelinsel	Die örtliche Ausbildung sollte als grundlegende Information aufgenommen werden.
Ausreichende, einbau- und hindernisfreie, lichte, nutzbare Gehwegbreite		EFA		Ausreichende nutzbare Breite von mindestens 150 cm, möglichst ≥ 180 cm.	Zur Erläuterung: Die nutzbare Gehwegbreite von ≥ 180 cm entspricht mit Sicherheitsabständen einer Seitenraumbreite von ≥ 250 cm.
Längsneigung		EFA		≤ 3 % bzw. (ausnahmsweise Rampe bis 6 % dann aber mindestens alle 6 m ein ≥ 150 cm langes Zwischenpodest mit Längsneigung ≤ 3 %)	Lässt sich in der Analyse nur abschätzen. Wenn tatsächlich irgendwo eine zu große Längsneigung aufträte, wäre sie höchstwahrscheinlich nur schwer zu ändern.
Querneigung	DIN 18040-3 Baunormen	EFA		$\leq 2,0$ % bis in Ausnahmefällen ≤ 4 %)	Lässt sich in der Analyse nur abschätzen. Es bestehen widersprüchliche Festlegungen zwischen der DIN 18040-3 und den Bauvorschriften (Regelquerneigung = 2,5-3%).
Zweigeteilte Absenkung (Querungsstelle mit differenzierter Bordhöhe) oder Querung mit einheitlicher Bordhöhe	DIN 18040-3	EFA		Differenzierte Bordhöhe mit 6 cm und 0 cm Bordansicht oder einfache Querungsstelle mit einheitlicher Bordansicht von 3 cm über die gesamte Furtbreite (Bordkantenausrundung 2 cm)	Auf dem Gehweg: Auffindestreifen, Sperrfeld und Richtungsfeld (nur bei gesicherten Querungsstellen).

Barrierefreiheit im ÖPNV - 1. Definition der Standards und Kriterien

Endbericht für die Hansestadt Lübeck; Anlagen

hier: **Anlage 7 Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für die Erreichbarkeit von Haltestellen;**
hier beschränkt auf Querungsstellen

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen
Beleuchtung	DIN EN 13201, EFA, R-FGÜ 2001			Ausreichend hell, gleichmäßig sowie blendfrei; ggf. andersfarbiges Sonderlicht für Zebrastreifen.	Kann nur im Dunkeln mit Messgeräten präzise analysiert werden. An Straßen, wo es keine Stromversorgung gibt, sind Solarleuchten nur bedingt eine Alternative (derzeit technisch noch nicht ausgereift).

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen

Besondere Anforderungen / Vorgaben für Haltestellen alternativer Betriebsformen

Alternative Betriebsformen in Lübeck sind zur Zeit das Linien-Taxi und das Anrufsammeltaxi. Beide kommen in Tagesrandbereichen bzw. samstags und ggf. sonntags auf ausgewählten wenigen Linien zum Einsatz. Sie verkehren nach Fahrplan, wobei das Linientaxi statt eines Busses die Fahrt übernimmt. Die Fahrt des Anrufsammeltaxi muss seitens des Fahrgastes mindestens 30 Minuten vor der Abfahrt telefonisch angemeldet werden. Modifizierte Anwendungen sind später oder anderenorts nicht auszuschließen.

Beleuchtung			DIN EN 13201, EAÖ, DIN 18040-3	Ausreichend helle, gleichmäßige sowie blendfreie Beleuchtung des Ein- / Ausstiegs, insbesondere dort, wo es sich um Außenbereiche handelt ohne Fremdbeleuchtungen wie in der Stadt.	Normale Straßenbeleuchtung ist hier ausreichend. Kann nur im Dunkeln mit Messgeräten präzise analysiert werden. An Straßen, wo es keine Stromversorgung gibt, sind Solarleuchten nur bedingt eine Alternative (derzeit technisch noch nicht ausgereift).
(Bedarfs-)Haltestelle(nbereich)			X	Fahrzeuge dürfen ggf. auch außerhalb von normalen Bushaltestellen in definierten Haltestellenbereichen - ggf. vor der Haustür - Fahrgäste aufnehmen bzw. absetzen.	Muss durch die Genehmigungsbehörde erlaubt sein. Keine Anforderungen. Wünschenswert wäre, dass berechnigte behinderte Menschen spezielle Fahrzeuge ordern können.
			X		

Besondere Anforderungen / Vorgaben für Fahrzeuge alternativer Betriebsformen

(Die Analyse von Fahrzeugen des ÖPNV erfolgt getrennt vom Haltestellenkataster (vgl. hierzu Kapitel 4.2.2))

(Taxi-/Mietwagen-)Fahrzeuge			X	• Fahrzeuge haben i.d.R. keine (extra) behindertengerechte Ausstattung. • Ein besonderes behindertengerechtes Fahrzeug kann nur durch die spezielle Vorab-Bestellung des Fahrgastes eingesetzt werden. • Sprechfunkanlage. • Möglichst betrugsresistentes Ticketverkaufssystem und -einrichtung.	Das ist derzeit standardmäßig nicht vorgesehen. Auch eine Kinderwagenmitnahme wäre hierüber lösbar.

Barrierefreiheit im ÖPNV - 1. Definition der Standards und Kriterien

Endbericht für die Hansestadt Lübeck; Anlagen

hier: **Anlage 7 Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Stadtbus-Fahrzeuge**

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen

Anforderungen / Vorgaben für Stadtbus-Fahrzeuge* (Fahrzeuge mit mehr als 22 Sitz- und/oder Stehplätzen außer dem Fahrersitz.)

* gilt für alle Fahrzeuge im Linienverkehr

Die Analyse von Fahrzeugen des ÖPNV erfolgt getrennt vom Haltestellenkataster (vgl. hierzu Kapitel 4.2.2)

Fahrzeugein- und -ausstieg mit Breite, Schließtechnik, Bedienelementen, Kennzeichnungen	EU-Busrichtlinie, DIN 32975 DIN 18040 DIN 51130		X	Ausführung und Gestaltung entsprechend einschlägiger Richtlinien.	Es werden mehr Haltegriffe an den „richtigen“ Stellen gewünscht.
Innenraumgestaltung und -ausstattung einschl. Haltegriffe, Taster, Kennzeichnungen, Ansagen, Displays; Stellplätze für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren	EU-Busrichtlinie, DIN 32975 DIN 18040-1	VDV-Standards	X	Ausführung und Gestaltung entsprechend einschlägiger Richtlinien.	Wunsch Behinderter: Ausreichendes Platzangebot; Sitze in und gegen die Fahrtrichtung
Visuelle Anzeigen an den Fahrzeugaußenseiten	BOKraft DIN 32975			Liniennummer Fahrziel, Zeichen- bzw. Buchstabenhöhe, gemischte Groß-/Kleinschreibung, serifenlose Schriftart mit Unterlängen.	
Visuelle Anzeigen im Inneren des Fahrzeugs	DIN 32975			Zeichen- bzw. Buchstabenhöhe, gemischte Groß-/Kleinschreibung, serifenlose Schriftart mit Unterlängen, ausreichend bemessene Anzeigedauer, Vermeidung von Laufschriften.	
Akustische Informationsübermittlung inner- und außerhalb des Fahrzeuges	DIN 18041	X	X	Im Rahmen des Zwei-Sinne-Prinzips; verständlich z.B.: Durchsagen vor dem nächsten Halt im Fahrzeug, akustische Identifikation des Fahrzeuges auf dem Bussteig.	Wünsche der Sehbehinderten

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen

Anforderungen / Vorgaben für die Informationssysteme an der Haltestelle

Jede (Teil-)Haltestelle muss separat analysiert werden, eine zweifelsfreie Zuordnung ist nötig.

Haltestellenschild	StVO			Verkehrszeichen 224 (mit verkehrsrechtlicher Parkverbotswirkung Jeweils 15 Meter vor und hinter dem Verkehrszeichen).	Aus Praktikabilitätsgründen ist das VZ meist in die Haltestellenstele integriert mit z.B. dem Haltestellennamen, den Liniennummern und steht am vorderen Buseinstieg. Ggf. sollten Parkverbote per Zickzack-Markierung verlängert werden.
Haltestellenkennzeichnung	BOKraft			Liniennummer, Name des Unternehmens oder Bezeichnung, Bezeichnung der Haltestelle.	Entweder – in die Haltestellenstele integriert oder – zusätzlich z.B. am/in der Wartehalle deutlich lesbar.
Auffindbarkeit wichtiger Informationsstellen	DIN 18040-3 DIN 32975			Informationseinrichtungen für sehgeschädigte Menschen müssen über Auffinde-/Leitstreifen auffindbar sein.	Jede Informationsstelle muss separat analysiert werden, eine zweifelsfreie Zuordnung ist nötig.
Fahrplanaushang	PBefG, DIN 32975			Mindestens Fahrplan, Führung der Linie, Ausgangs- und Endpunkt. Die wichtigsten Einflussfaktoren auf das Sehen/Erkennen sind: Kontraste (hell/dunkel), Reflexionsgrad, Größe des Sehobjektes, Form, räumliche Anordnung (Position), frei zugänglicher Betrachtungsabstand, ausreichende und blendfreie Belichtung bzw. Beleuchtung. (Die Vorgaben des NAH.SH Design-Manual sollten berücksichtigt werden).	Wünsche: Haltestellenumgebungsplan mit POI Ein stilisierter Liniennetzplan ist weniger verständlich als ein straßenkartenbasierter, realistischer.
Visuelle Informationsübermittlung an stationären dynamischen Fahrgastservice- und -informations-	DIN 32975				DFI ist Serviceleistung! Wenn DFI vorhanden, dann nach DIN.

Barrierefreiheit im ÖPNV - 1. Definition der Standards und Kriterien

Endbericht für die Hansestadt Lübeck; Anlagen

hier: **Anlage 7 Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für die Informationssysteme an der Haltestelle**

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen
systemen					
Akustische Informationsübermittlung an stationären dynamischen Fahrgastservice- und - informationssystemen		DIN EN ISO 80000- 8:200		Wunsch im Rahmen des Zwei-Sinne-Prinzips: Auf Anforderung Durchsage der Buslinien- nummer des einfahrenden Busses (am besten auch mit Fahrtzielansage) sowie Ansage der nächsten Busankünfte.	Es wird zunächst generell geklärt, welches System Anwendung kommen soll.
Anzeigemöglichkeit von außerordentlichen Betriebslagen / Störungen / Verhaltensanweisungen		X		Eingabe sequentiell, ggf. auch Linienbezogen über die Leitstelle.	Wunsch von Fahrgästen
Bedienbarkeit von interaktiven Bildschirmen an stationären dynamischen Fahrgastservice- und - informationssystemen		DIN EN ISO 9241- 210:2010		Bildschirm taktil und / oder akustisch auffindbar (z.B. Ober Bodenindikatoren und / oder akustisches Findesignal).	Anwendungen generell vorab klären. Bestehende Geräte prüfen, Übergangszeiträume regeln; Neuanschaffungen entsprechend den Vorgaben beschaffen.

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen

Anforderungen / Vorgaben für Betrieb und Service

Anforderungen / Vorgaben für Betrieb und Service					Generelle Festlegungen mit dem VU treffen (vgl. Kap. 4.2.3).
Beschriftungen, Symbole, usw.	DIN 32975			Kennzeichnungen müssen ihre Funktion dauerhaft erfüllen. Dies ist durch regelmäßige Inspektion und notwendige Instandsetzungs- maßnahmen und Reinigung zu gewährleisten. (Hinweise gibt auch das NAH.SH Design- Manual).	
Persönliche Auskunft, Beratung und (Ticket-)Verkauf in Kundencentern, Servicezentralen, Mobilitäts- zentralen		DIN 18040-2 X X DIN 18040-2 DIN 18040-2	X X	- Sie sollten barrierefrei erreichbar sein, auch in der Zuwegung. - Lage nahe einer barrierefrei gestalteten Station des ÖPNV. - Notwendige Bewegungsflächen sollten vorhanden sein. - Türen sollten sich mit geringem Kraftaufwand öffnen und schließen lassen. - Einfache klare Grundrissformen erleichtern die Übersicht bzw. das Zurechtfinden. - Geeignete Beratungssitzplätze an niedrigen Tresen mit einem in einer Mindesttiefe von 55 cm unterfahrbaren Bereich. - Rollstuhlgerechte Höhen von Tresen, usw. 80 cm. Rollstuhlbenutzer brauchen unterfahrbare Tische, die bis zu einer Tiefe von 30 cm eine Freiraumhöhe von mindestens 67 cm haben.	

Barrierefreiheit im ÖPNV - 1. Definition der Standards und Kriterien

Endbericht für die Hansestadt Lübeck; Anlagen

hier: **Anlage 7 Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Betrieb und Service**

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen
		VDI-Richtlinie 4100:2012-10	X	- Ausreichende Anzahl Wartesitzplätzen. - Schallschutzmaßnahmen gegen störende Geräusche.	
		DIN EN 60118-4		- Ausstattung mit Induktionsschleifen zur Unterstützung von Hörgeräten, Schriftvergrößerung bei Monitoren und Lupen, Gebärdensprache, Publikationen in einfacher Sprache. - Zweckentsprechende Beleuchtung und Oberflächen; Glasflächen bruchsticher und kontrastreich gekennzeichnet. - Ausstattung mit barrierefreien Fahrkartenautomaten und Internetbildschirmen. - Für mobile Service- und Verkaufsstellen gelten die gleichen Anforderungen.	
Schulung des Fahr- und Servicepersonals (Fahrerschulungen sind im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und in der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung festgelegt.)	erfolgt gemäß: BKrFQG BKrFQV		X X X X X X	- Auch Nachschulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, Rollentausch mit Simulationsausrüstung, - Freundlichkeit, - Pünktlichkeit, - permanente Kneelingnutzung, - Haltewunschakzeptanz, - auf zulaufende Behinderte warten, - Halteposition so, dass genügend Platz zum Ein-/ Aussteigen vorhanden ist.	Qualitätsmanagement implementieren durch Vereinbarungen zwischen Aufgabenträger / VU
Wünsche zum Betriebsablauf			X X X	- Pünktlichkeit - Zuverlässigkeit - Sauberkeit	Qualitätsmanagement implementieren durch Vereinbarungen zwischen Aufgabenträger / VU

Barrierefreiheit im ÖPNV - 1. Definition der Standards und Kriterien

Endbericht für die Hansestadt Lübeck; Anlagen

hier: **Anlage 7 Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Betrieb und Service**

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen
			X X X	• Übergangszeiten von Anschlussverbindungen großzügiger bemessen. • Haltezeitenverlängern, damit gesicherter aufgestanden werden kann. • Volle (überfüllte) Busse durch größere Fahrzeuge oder dichtere Takte vermeiden.	
Kooperation zwischen Verkehrsunternehmen und mobilitätseingeschränkten Menschen		X		Beteiligung über Fahrgastbeirat, Behindertenbeauftragte, Lob- und Beschwerdemanagement (Gespräche, Schulungen, Praxistests).	Freiwillige Zusammenarbeit unter Beteiligung des Aufgabenträgers und ggf. Dritten.
Ordnungspartnerschaften			X	Z.B. mit Mitarbeitern von Verkehrsunternehmen, Ordnungsamt, Polizei, Verkehrswacht, Träger von Behinderteneinrichtungen zur besseren Nutzung des ÖPNV oder Wiederheranführung an den ÖPNV oder zur Konfliktbewältigung oder Notfallübung oder zur zu kriminal- und verkehrsunfallpräventiven Aspekten in Theorie und Praxis.	Mit freiwilligen Partnern beginnen und langsam ausweiten.
Begleitservice			X	Service- und Begleitdienste als Ergänzung spezieller Behindertenfahr-dienste	Festlegung der Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Finanzierung, usw.
Fahrgastsicherheit		X X X	X X	Organisatorische Maßnahmen – Sicherheitstrainings für spezielle Gruppen, – Kommunikationsmöglichkeiten, – Erstellen von Notfallplänen und Evakuierungskonzepten, – regelmäßige Notfallübungen mit Einsatzkräften, Verkehrsunternehmen, etc., – interne Kommunikation und	Definitionen der Standards und Festschreibung in Verträgen, usw.

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen
			X	Öffentlichkeitsarbeit, – schnelle Beseitigung von Vandalismusschäden und Schmutz. Personelle Maßnahmen – anforderungsgerechte Ausbildung, – anforderungsgerechte Fortbildung (z.B. Deeskalationstraining), – Regelmäßige Präsenz von Sicherheitspersonal, – Service- und Begleitdienste.	
Bauliche Maßnahmen		X X X X X X X		– Transparenz in Haltestellen, Fahrzeugen und Aufzügen, – sicherheitsfördernde Beleuchtung, – Verwendung vandalismus- und brandhemmender Materialien, – Rückbau von dunklen Nischen und Ecken, – Kennzeichnung des Gefahrenbereichs und der Bahnsteigkante an Haltestellen, – Blindenleiteinrichtungen, Blindenschrift, Tastmodelle, – Feuer- und rauchgeschützte Wartebereiche (nicht gefangen!) falls eine Selbstrettung nicht möglich ist, – Kontinuierliche Unterhaltung, ggf. zusätzlich bei Bedarf (z.B. Schneefall).	Klärung von Zuständigkeiten und verbindliche Absprachen zwischen den unterschiedlichen Verantwortlichen zu lfd. Kontrollen, Unterhaltungsmaßnahmen, usw.
Technische Maßnahmen			X	– Ausstattung von Fahrzeugen und Anlagen mit Sicherheitstechnik, z.B. Einklemmschutz, Trittstufenkontakte, Warnleuchten an Türen von Bussen, – Kamera- und Videotechnik in Fahrzeugen	Klärung von Zuständigkeiten und verbindliche Absprachen zwischen den unterschiedlichen Verantwortlichen zu lfd. Kontrollen, Unterhaltungsmaßnahmen, usw.

Barrierefreiheit im ÖPNV - 1. Definition der Standards und Kriterien

Endbericht für die Hansestadt Lübeck; Anlagen

hier: **Anlage 7 Anforderungen / Vorgaben, Widersprüche für Betrieb und Service**

Anforderungen / Vorgaben	1 Muss Quelle	2 Kann Quelle	3 Wunsch Quelle	Erläuterungen	Kriterien im Zusammenhang mit der Analyse und Widersprüche in den Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen
		X X	X	und an Haltestellen und Bahnen, – Notrufsäulen und Notrufsprechstellen in Fahrzeugen und an Haltestellen, – Alarmknöpfe in Aufzügen mit direktem Sprechkontakt zur Leitstelle, – Kennzeichnung von Flucht und Rettungswegen (teilweise auch dynamisch).	

Anlage 9

Analysekatalog

Die Anlagenseiten sind in sich durchnummeriert.

Die Tabelle benennt die Punkte, die in der 2. Projektbearbeitungsphase „Analyse“ in das Haltestellenkataster aufgenommen werden sollten. Eine endgültige Entscheidung, welche Inhalte künftig im Haltestellenkataster erfasst werden, trifft der Aufgabenträger im Zuge der weiteren Bearbeitung.

Benannt werden Anforderungen / Vorgaben, die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lübeck als Baulastträger bzw. Aufgabenträger für den ÖPNV liegen, ergänzt mit Hinweisen für die spätere örtliche Aufnahme des Haltestellenkatasters.

Haltestellenkategorien zur Bewertung und Priorisierung	2
Haltestellenkategorien nach Ausstattungsmerkmalen	2
Haltestellenkategorien nach der Funktion im ÖPNV-Bedienungsnetz	2
Weitere Kriterien zur Bewertung- / Priorisierung der Haltestellen	3
Halstellenausbauzustand	3
Ausnahmen nach § 8, Absatz 3, PBefG	4
Anforderungen / Vorgaben für Bus-Haltestellen	5
Bussteigkante (Übergang Fahrzeug-Einstieg) / direkter Zugang zur Haltestellen-Wartefläche (Bürgersteig-Wartefläche)	7
Anforderungen / Vorgaben für die Erreichbarkeit von Haltestellen; hier beschränkt auf Querungsstellen	8
Besondere, zusätzliche Anforderungen / Vorgaben, Widerstände für Verknüpfungspunkte (Busbahnhof, Bus / SPNV)	9
Anforderungen / Vorgaben, Widerstände für Haltestellen alternativer Betriebsformen	10
Anforderungen / Vorgaben für die Informationssysteme an der Haltestelle	11

Die Kürzel in den Spalten M=Muss, K=Kann, W=Wunsch beziehen sich auf die in Anlage 3 Literaturverzeichnis gelisteten Werke.

Die Angaben, ob das bestehende Haltestellenkataster bereits Angaben enthält oder nicht, sind gemäß von vorliegender Unterlagen gemacht; Der Auftragnehmer konnte nicht alle Informationen bis ins Detail nachvollziehen. Wenn „ja“ und „nein“ in einer Zeile auftauchen, heißt das, dass nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte, ob das Haltestellenkataster bereits Angaben enthält, bzw. dass dortige Abfragen nicht vollständig sind.

Haltestellenkategorien zur Bewertung und Priorisierung	Muss Kann Wunsch	Bereits im Hst.- kataster vorhanden? ja nein	Hinweise zum Haltestellenkataster	Empfehlungen zur Analyse, (z.B. im Büro oder Vor-Ort-Analyse)

Angaben, die zur Priorisierung der Haltestelle wichtig sind

Haltestellenkategorien nach Ausstattungsmerkmalen					
Einfachhaltestelle	M	ja			im Büro
Normalhaltestelle	M	ja			im Büro
Schwerpunkthaltestelle	M	ja			im Büro
Haltestellenkategorien nach der Funktion im ÖPNV-Bedienungsnetz					
Endhaltestelle	K	ja			im Büro
Endhaltestelle mit SPNV-Übergang	K	ja			im Büro
Endhaltestelle mit Bus-Umsteige- haltestelle	K	ja			im Büro
Durchgangshaltestelle	K	ja			im Büro
Untergeordneter Netzknoten	K		nein		im Büro
SPNV-Übergangshaltestelle	K	ja		heißt dort „SPNV-Übergang“	im Büro
Knoten-/Umsteigehaltestelle	K	ja			im Büro
Übergeordneter Netzknoten	K		nein		im Büro
Zentralhaltestelle	K		nein		im Büro
Zentraler Bus-Knoten	K	ja		heißt dort „zentraler ÖPNV-Knoten“	im Büro
Zentraler Bus-Knoten + SPNV- Übergang	K	ja		heißt dort „zentraler ÖPNV-Knoten + SPNV-Übergang“	im Büro
	K	ja		Unter „Bauform und Gestaltung“ wird der „Bautyp“ eingetragen: • Busbucht • Fahrbahnrandhaltestelle, Buskap • Fahrbahnrandhaltestelle, einfach • Haltestelle in Busspur • Haltestelleninsel	vor Ort

Haltestellenkategorien zur Bewertung und Priorisierung	Muss Kann Wunsch	Bereits im Hst.-kataster vorhanden? ja nein		Hinweise zum Haltestellenkataster	Empfehlungen zur Analyse, (z.B. im Büro oder Vor-Ort-Analyse)
Weitere Kriterien zur Bewertung- / Priorisierung der Haltestellen					
Besondere Einrichtungen	K		nein	separates Arbeitsblatt/-mappe	Standorte georeferenziert aufnehmen
Einzugsbereiche für unterschiedliche Haltestellenkategorien	K		nein	separates Arbeitsblatt/-mappe	Bei Georeferenzierung können die Einzugsbereiche entsprechend dem RNVP genutzt werden und z.B. darin befindliche „Besondere Einrichtungen“ im Rahmen der Priorisierung ausgewertet werden.
Anteil älterer Wohnbevölkerung im Stadtteil	K		nein	separates Arbeitsblatt/-mappe	Liste der Stadtteile
Halstellenausbauszustand					
unbefestigt	K		ja		vor Ort
befestigt, aber nicht barrierefrei ausgebaut	K	ja		„Belag Warte-Fläche“, Deckschicht Art“ werden bereits erfasst	Bei der Erstellung des Katasters sollen zunächst nur die „Defizite“ aufgezeigt werden. Eine Entscheidung/Festlegung was ist „befestigt, aber nicht barrierefrei ausgebaut“ erfolgt erst später.
bereits teilweise barrierefrei ausgebaut	K		nein	verbal angeben, was bereits vorhanden ist; ggf. ob dies regelgerecht ist	Bei der Erstellung des Kataster sollen zunächst nur die „Defizite“ aufgezeigt werden. Eine Entscheidung/Festlegung was ist „bereits teilweise barrierefrei ausgebaut“ erfolgt erst später.
bereits überwiegend barrierefrei ausgebaut	K		nein	verbal angeben, was noch fehlt; ggf. was nicht regelgerecht ist	Bei der Erstellung des Kataster sollen zunächst nur die „Defizite“ aufgezeigt werden. Eine Entscheidung/Festlegung was ist „bereits überwiegend barrierefrei ausgebaut“ erfolgt erst später.

Weitere Kriterien zur Bewertung und Priorisierung	Muss Kann Wunsch	Bereits im Hst.-kataster vorhanden? ja nein		Hinweise zum Haltestellenkataster	Empfehlungen zur Analyse, (z.B. im Büro oder Vor-Ort-Analyse)
Ausnahmen nach § 8, Absatz 3, PBefG					
Wenn bereits überwiegend barrierefrei ausgebaut ist.	K		nein		Bei der Erstellung des Kataster sollen zunächst nur die „Defizite“ aufgezeigt werden. Eine Entscheidung/Festlegung was ist „bereits überwiegend barrierefrei ausgebaut“ erfolgt erst später.
Wenn Abweichungen von Mindest- oder Höchstmaßen vorhanden aber situationsbedingt erforderlich ist.	K	ja	nein	„Ausstiegshöhe“, „Belag Warte-Fläche“, Deckschicht Art“ werden bereits erfasst.	Bei der Erstellung des Kataster sollen zunächst nur die „Defizite“ aufgezeigt werden. Eine Entscheidung/Festlegung ob und in welchem Maße „Abweichungen von Mindest- oder Höchstmaßen vorhanden aber situationsbedingt erforderlich“ sind, erfolgt erst später.

Anforderung / Vorgaben	Muss Kann Wunsch	Bereits im Hst.- kataster vorhanden? ja nein	Hinweise zum Haltestellenkataster	Empfehlungen zur Analyse, (z.B. im Büro oder Vor-Ort-Analyse)

Anforderungen / Vorgaben für Bus-Haltestellen

Ebene rutschfeste Oberflächenbeläge	M	ja		Nur Bestandsaufnahme des verwendeten Baumaterials. Kann Bewertung der Rutschfestigkeit per Augenschein erfolgen?	Vor Ort; Die Erheber müssten dazu speziell geschult werden.
Neigungsverhältnisse (Längs- & Querneigung)	K		nein	Wissenswert wäre die Angabe, ob ein wesentliches, beeinträchtigendes Gefälle anzutreffen ist. Dies mal baulich zu korrigieren, dürfte meist schwierig oder gar unmöglich sein.	Prozentsätze draußen abzuschätzen ist schwer. Kann Ausnahme-Tatbestand sein.
Bodenindikatoren (Leitstreifen (ggf. mit Begleitstreifen), Auffindestreifen, ggf. Aufmerksamkeitsfeld, ggf. Abzweigfeld, Einstiegsfeld)	M/K		nein	Da oft draußen die Gestaltung unvollständig ist, bietet sich an, nach Leitstreifen, Auffindestreifen, Aufmerksamkeitsfeld und Einstiegsfeld zu fragen.	Die Erheber müssen dazu speziell geschult werden.
Bussteigkante visuell kontrastierend	W		nein	Empfehlung aufzunehmen, ob die Bussteigkante visuell kontrastierend zur Wartefläche ist.	Die Erheber müssen dazu speziell geschult werden.
Niveaugleichheit (Reststufe (vertikaler Höhenunter- schied) . . . und Restspalt (horizontale Lücke)) zwischen Fahrzeugfußboden und Haltestellenbord	M	ja		Es sollte auch nach „gerader Anfahrmöglichkeit“ gefragt werden.	Per Zollstock messbar ist die Bordhöhe (Fahrbahn - Bordsteinoberkante). Die Auswertung erfolgt im Vergleich zur abgesenkten Bus-Einstiegsfläche. Bei gerader Anfahrmöglichkeit und Bordkante steht der Bus ausreichend eng am Bord.

Anforderung / Vorgaben	Muss Kann Wunsch	Bereits im Hst.- kataster vorhanden?		Hinweise zum Haltestellenkataster	Empfehlungen zur Analyse, (z.B. im Büro oder Vor-Ort-Analyse)
		ja	nein		
Einbaufreier und hindernisfreier Wartebereich (insbesondere der Ein- und Ausstiegsbereiche) und durchgehender Fußweg / Bewegungsflächen / Sicherheitsflächen / kopffreie Raumhöhe (lichte Höhe) Sockelgestaltung von Einbauten (Absicherung sehbehinderter Menschen vor Anstoßen und Unterlaufbarkeit von Hindernissen)	M		nein	Abfrage nach vorhandenen Mängeln ist erforderlich; eine verbale Mängelbeschreibung sollte ergänzend erfolgen.	Es müssen alle Bereiche abgeprüft werden. Die Erheber müssen dazu speziell geschult werden.
Sitzmöglichkeiten	W	ja		Angegeben werden z.Zt. der „Sitztyp“ und sein „Material“. Die Abfrage steht in direktem Zusammenhang mit dem evtl. vorhandenen Unterstand. Unterstand und Sitzgelegenheiten sollten getrennt abgefragt werden.	Sitzgelegenheiten können separat nachgerüstet werden - auch unabhängig vom Unterstand.
Konfliktfreie Radwegführung an der Wartefläche	M		nein	Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn (beste Lösung) oder hinter der Wartefläche. Nur in Ausnahmefällen Führung vor der Wartefläche.	Die Erheber müssen dazu speziell geschult werden.
Beleuchtung der Wartefläche, der Bussteigkante (Ein-/Ausstieg) und der direkten Zugänge zur Wartefläche	M	ja	nein	Es werden z.Zt. unter „Ausstattung I“ das Vorhandensein von „Unterstandsbeleuchtung“, „Straßen-/Fußwegbeleuchtung“ oder „keine Beleuchtung“ aufgenommen. Es sollte ergänzt werden „Beleuchtung nur von der gegenüberliegenden Straßenseite“.	Im ersten Anlauf sollte das genügen; Später oder an kritisierten Haltestelle könnte erhoben werden, ob die Beleuchtung messtechnisch ausreichend ist; dies lässt sich aber nur im Dunkeln mit entsprechenden Geräten feststellen.
Bus-/Bahnsteig-Ende ohne Ausgang	M		nein	Gibt es Bahnsteigenden ohne Ein-/Ausgang? Werden dort Leitstreifen durch einen Aufmerksamkeitsstreifen und z.B. durch Sperrgitter, beendet?	Die Erheber müssen dazu speziell geschult werden. Die Örtlichkeit muss zweifelsfrei zugeordnet werden können.

Anforderung / Vorgaben Bussteigkante /direkter Zugang zur Haltestellen-Wartefläche	Muss Kann Wunsch	Bereits im Hst.- kataster vorhanden? ja nein		Hinweise zum Haltestellenkataster	Empfehlungen zur Analyse, (z.B. im Büro oder Vor-Ort-Analyse)
Bussteigkante (Übergang Fahrzeug-Einstieg) / direkter Zugang zur Haltestellen-Wartefläche (Bürgersteig-Wartefläche)					
Möglichst keine Stufen Stufenloser Zugang zum / Abgang vom Bussteig	M M	ja nein nein	nein nein	Blinde brauchen eine Tastkante, die auch der Tiefbau wegen besserer Wasserführung schätzt; Rollstuhlfahrer haben es gerne niveaulos, ohne Stufe. Falls Wasserführung nötig, nicht ≥ 3 cm Falls Borde vorhanden: Absenkung an den Hauptzu- und -abgangswegen auf 3 cm (Bordkanten-Ausrundung r = 15 bis 20 mm); optimal sind differenzierte Bordhöhen mit Nullabsenkung und 6 cm Tastbord Sehbehindertengerechte Gestaltung	Ist beidseitig stufenloser Zugang vorhanden? Es gibt bereits eine Tabelle tblBFZ, die das enthält. Ist beidseitig sehbehindertengerechte Gestaltung vorhanden?
Rampen	K		nein	Die Aufnahme in das Haltestellenkataster erfolgt allenfalls prophylaktisch, da es in HL (noch) keine Rampen an Haltestellen gibt.	Es wird das Vorhandensein aufgenommen und ggf. Mängel festgestellt, die verbal erläutert werden.
Treppen	K		nein	Die Aufnahme in das Haltestellenkataster erfolgt allenfalls prophylaktisch, da es in HL (noch) keine Treppen an Haltestellen gibt.	Es wird das Vorhandensein aufgenommen und ggf. Mängel festgestellt, die verbal erläutert werden.

Anforderung / Vorgaben für Querungsstellen	Muss Kann Wunsch	Bereits im Hst.- kataster vorhanden? ja nein	Hinweise zum Haltestellenkataster	Empfehlungen zur Analyse, (z.B. im Büro oder Vor-Ort-Analyse)

Anforderungen / Vorgaben für die Erreichbarkeit von Haltestellen; hier beschränkt auf Querungsstellen

Jede einzelne Querungsstelle - wenn es mehrere gibt, z.B. vor und hinter der Haltestelle - sowie die Gestaltung auf den beiden Straßenseiten - muss separat analysiert werden; eine zweifelsfreie Zuordnung ist nötig.

Art der Querungsstelle	K	ja	nein	Immer vorab eine Differenzierung nach gesicherter/ungesicherter Querung vornehmen. Lichtsignalanlage – in eine Knotenpunktsanlage eingebunden – singuläre Fußgänger-Lichtsignalanlage – nur auf Anforderung Fußgängerüberweg nur Bordsteinabsenkungen Mittelinsel	Die örtliche Ausbildung sollte als grundlegende Information aufgenommen werden. (Unter „Bauform und Gestaltung“ sind z.Zt. bereits Vorgaben enthalten, die ggf. anzupassen sind.)
	K	ja		Unter „Bauform und Gestaltung“ wird z.Zt. die „Entfernung Querungshilfe - Bushaltestelle“ abgefragt.	
Zweigeteilte oder einfache Absenkung	K		nein	Mit Kante, aber nicht ≥ 3 cm, ohne Kante	Ist baulich eine zweigeteilte Ausbildung vorhanden?
Ausreichende, einbau- und hindernisfreie, lichte, nutzbare Gehwegbreite	M		nein	Ausreichende nutzbare Breite von ≥ 180 cm	Zur Erläuterung: Die nutzbare Gehwegbreite von ≥ 180 cm entspricht mit Sicherheitsabständen einer Seitenraumbreite von ≥ 250 cm.
Beleuchtung	M		nein	Ausreichend hell, gleichmäßig sowie blendfrei; ggf. andersfarbiges Sonderlicht an Zebrastreifen.	Kann nur im Dunkeln mit entsprechenden Messgeräten analysiert werden. Ist eine Beleuchtung vorhanden? Wäre eine erste wichtige Information.

Anforderung / Vorgaben für Verknüpfungspunkte	Muss Kann Wunsch	Bereits im Hst.- kataster vorhanden?		Hinweise zum Haltestellenkataster	Empfehlungen zur Analyse, (z.B. im Büro oder Vor-Ort-Analyse)
		ja	nein		

Besondere, zusätzliche Anforderungen / Vorgaben für Verknüpfungspunkte (Busbahnhof, Bus / SPNV)

Jede einzelne Örtlichkeit muss separat analysiert werden, eine zweifelsfreie Zuordnung ist nötig.

Markierung des Haltestellenbereichs an Doppel- und Mehrfachhaltestellen	M		nein	Bei Doppel- und Mehrfachhaltestellen muss zur Markierung des Haltestellenbereichs ein Leitstreifen verlegt werden. Einstiegsfelder, vorzugsweise am Haltepunkt für die erste Fahrzeugschür, sind hier besonders hilfreich.	Abfrage aufnehmen
Durchgangshöhe unter Treppen bzw. (Roll-)Fahrtreppen	M		nein	Die Aufnahme in das Haltestellenkataster erfolgt allenfalls prophylaktisch, da es in HL (noch) keine Treppen an Haltestellen gibt.	Sind Durchgangshöhe unter Treppen ≥ 225 cm bzw. Absicherung von Höhen < 225 cm z.B. mittels Sockel ≥ 3 cm oder Sockelleiste ≤ 15 cm über Boden vorhanden?
Kennzeichnung von Übergangs- bereichen (wo sich Art oder Ebene der Fortbewegung ändert oder wo Fußgängerströme andere Verkehrsbereiche queren)	M		nein	Sind Gefahrenstellen vorhanden? Sind sie kontrastreich markiert und geeignet beleuchtet?	Die Erheber müssen dazu speziell geschult werden.

Anforderung / Vorgaben für Haltestellen alternativer Betriebsformen	Muss Kann Wunsch	Bereits im Hst.-kataster vorhanden? ja nein	Hinweise zum Haltestellenkataster	Empfehlungen zur Analyse, (z.B. im Büro oder Vor-Ort-Analyse, Hilfsmittel)

Besondere Anforderungen / Vorgaben für Haltestellen alternativer Betriebsformen

Alternative Betriebsformen in Lübeck sind zurzeit das Linien-Taxi und das Anrufsammeltaxi. Beide kommen in Tagesrandbereichen bzw. samstags und ggf. sonntags auf ausgewählten wenigen Linien zum Einsatz. Sie verkehren nach Fahrplan, wobei das Linientaxi statt eines Busses die Fahrt übernimmt. Die Fahrt des Anrufsammeltaxi muss seitens des Fahrgastes mindestens 30 Minuten vor der Abfahrt telefonisch angemeldet werden.

Modifizierte Anwendungen sind später oder anderenorts nicht auszuschließen.

Beleuchtung			W	Es werden z.Zt. unter „Ausstattung I“ das Vorhandensein von „Unterstandsbeleuchtung“, „Straßen-/Fußwegbeleuchtung“ oder „keine Beleuchtung“ aufgenommen. Es sollte ergänzt werden „Beleuchtung nur von der gegenüberliegenden Straßenseite“.	Normale Straßenbeleuchtung ist hier ausreichend.

Anforderung / Vorgaben für die Informationssysteme	Muss Kann Wunsch	Bereits im Hst.-kataster vorhanden?		Hinweise zum Haltestellenkataster	Empfehlungen zur Analyse, (z.B. im Büro oder Vor-Ort-Analyse, Hilfsmittel)
		ja	nein		

Anforderungen / Vorgaben für die Informationssysteme an der Haltestelle

Jede (Teil-)Haltestelle muss separat analysiert werden, eine zweifelsfreie Zuordnung ist nötig.

Haltestellenschild	M	ja		Es wird z.Zt. in „Ausstattung I“ als „Haltestellenkennzeichen“ abgefragt. (Wenn hierunter das Verkehrszeichen 224 StVO gemeint ist.)	Begrifflichkeiten präziser benennen.
Haltestellenkennzeichnung	M	ja		Liniennummer, Name des Unternehmens oder Bezeichnung, Bezeichnung der Haltestelle (Haltestellenname) werden z.Zt. in „Ausstattung I“ abgefragt.	
Auffindbarkeit wichtiger Informationsstellen (Aushänge, Taster, Bildschirme)	M		nein	Sind für sehgeschädigte Menschen Auffinde- und Leitstreifen vorhanden?	Jede Informationsstelle muss separat analysiert werden, eine zweifelsfreie Zuordnung ist nötig, ggf. verbale Eintragungen.
Aushänge in Papierform	M	ja	nein	Es werden z.Zt. in „Ausstattung II“ „Art der Fahrgastinformationen“ und „Umfang der Fahrgastinformationen“ abgefragt. (Mindestens Fahrplan, Führung der Linie, Ausgangs- und Endpunkt müssen in den Informationen benannt werden).	Ggf. ist eine Präzisierung sinnvoll; es muss klar sein, was gemeint ist.
	M		nein	Hängt die Information in richtiger Höhe? (mittlere Sichthöhe 130, Obergrenze 170 cm)	Zollstock
	M		nein	Sind die Informationen beleuchtet?	Eher im Dunklen feststellbar.
Visuelle Informationsübermittlung an stationären dynamischen Fahrgastservice- und -informationssystemen	K	ja	nein	Sind (zusätzlich) dynamische Fahrgastservice- und/oder -informationssysteme vorhanden?	
Akustische Informationsübermittlung an stationären dynamischen Fahrgastservice- und -informationssystemen	K	ja	nein	Nach dem Zwei-Sinne-Prinzip müssten visuelle, lesbare Informationen und eine akustische Informationsübermittlung zur Verfügung gestellt werden. Ob beide vorhanden sind, muss abgefragt werden.	Ob visuelle und akustische Informationen vorhanden sind, sollte abgefragt werden.
Bedienbarkeit von interaktiven Bildschirmen an stationären dynamischen Fahrgastservice- und -informationssystemen	K		nein	Wenn HL auf diese Informationsmedien setzt, sollte abgefragt werden, ob es Bildschirm gibt, und ob sie taktil und (oder) akustisch auffindbar (z.B. über Bodenindikatoren und / oder akustisches Findesignal)	Die Erheber müssen dazu speziell geschult werden und brauchen ggf. Hilfsmittel.



► Nr. VO/2017/04999
öffentlich

Lübeck, 29.05.2017

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: Telefon:)

Geschwindigkeitsbegrenzungen vor Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Seniorenheimen (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Prüfauftrag „Tempo-30-Zonen“ der Bürgerschaft am 30.06.2016 unter TOP 5.8 (VO/2016/3638) der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Polizei, Verkehrsplanung der Stadtplanung, Verkehrseinrichtungen des Bereichs Stadtgrün und Verkehr als Straßenbaulastträger. Zustimmung.

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja

Nein

Nein, weil es sich um eine Weisungsaufgabe handelt und somit die nachfolgende Verfahrensweise gesetzlich vorgegeben ist.

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch Gesetz (StVO).

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein

Ja (Anlage 1)

Bericht:

In der Sitzung der Bürgerschaft am 30.06.2016 wurde unter TOP 5.8 (VO/2016/3638) der folgende Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ einstimmig angenommen:

(Tempo-30-Zonen)

Der Bürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, welche weiteren Geschwindigkeitsbegrenzungen (Tempo 30) insbesondere vor Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Seniorenheimen im Hinblick auf die anstehende Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) möglich sind.

Da die StVO erst am 16.12.2016 rechtswirksam geändert wurde, war ein Prüfungsbeginn erst in 2017 möglich. Dabei zeigte sich, dass die in den Medien proklamierte vereinfachte Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen vor Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern nicht wirklich wesentlich einfacher geworden ist. Denn Folgendes ist nun dafür zu prüfen:

Rechtsgrundlage § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO

*Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. **Satz 3 gilt nicht** für die Anordnung von ...*

6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des **überörtlichen** Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf **weiteren Vorfahrtstraßen** (Zeichen 306) im **unmittelbaren** Bereich von **an diesen** Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, **allgemeinbildenden** Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Dazu ergänzend wurde der Straßenverkehrsbehörde durch ihre Fachaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass jetzt nicht mehr eine „besondere“, aber weiterhin eine einfache Gefahrenlage mit zu prüfen ist.

Aufgrund dessen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Liegt die Einrichtung direkt an der Straße, wo eine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich sein könnte?
2. Befindet sich die betroffene Straße innerorts?
3. Handelt es sich um eine Bundes-, Landes-, Kreis- oder Vorfahrtsstraße (Zeichen 306)?
4. Besteht eine Gefahrenlage?

Diese Prüfung hat die Straßenverkehrsbehörde zusammen mit der Polizei, der Verkehrsplanung des Bereichs Stadtplanung und dem Straßenbaulastträger inzwischen bei den städtischen Kindertages- und Senioreneinrichtungen sowie Schulen und den Lübecker Krankenhäusern sowie bei bereits beantragten Geschwindigkeitsreduzierungen privater Einrichtung-

gen durchgeführt. Dabei musste neben der vorgenannten Rechtsgrundlage auch der neue Schulwegerlass vom 10.01.2017 berücksichtigt werden, der auch bei Kindergärten/Kindertagesstätten und Alten- und Pflegeheimen anzuwenden ist.

In ihm wird aber herausgestellt, dass eine straßenverkehrsrechtliche Regelung entfällt, wenn entsprechend gefahreneignete Verkehrssituationen begründet ausgeschlossen werden können. Das ist z. B. der Fall bei Einrichtungen, zu denen Kinder stets durch Erwachsene begleitet gebracht und abgeholt werden und somit nicht unbeaufsichtigt am Verkehrsgeschehen teilnehmen. Zu diesen Einrichtungen zählen Kindergärten und Kindertagesstätten, so dass bei diesen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h generell rechtlich nicht möglich ist.

Aufgrund der vorgenannten Voraussetzung kann daher von 105 geprüften Einrichtungen nur für die drei folgenden eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden:

- Schule Niendorf, Niendorfer Haupstr. 17-21
- Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen, Mönkhofer Weg 95
- Seniorenhaus Hinrichs, Hochofenstr. 76

Die komplette Umsetzung erfolgt, sobald auch die teilweise geänderten Verwaltungsvorschriften der StVO in Kraft getreten sind. Darin ist nämlich u. a. das Zusatzzeichen „werktags (z.B.) 7-15 h Schulweg“ enthalten, das für die Anordnung zum Teil erforderlich ist.

Abschließend der Hinweis, dass die Prüfung einer Einrichtung sehr zeitaufwendig ist. Daher erfolgte bisher nur die Prüfung bei den städtischen Einrichtungen und bei Anträgen, die im Vorwege auf die Gesetzesänderung gestellt wurden. Weitere Prüfungen sind deshalb nur auf Antrag leistbar.

Anlagen :
Keine.

Senatorin Joanna Glogau



► Nr. VO/2017/04973
öffentlich

Lübeck, 23.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:

1.102 - Logistik, Statistik und Wahlen

Bearbeitung: Hildegund Schröter (E-Mail: hildegund.schroeter@luebeck.de Telefon: 122-7312)

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (Wahlperiode 15.12.2017 bis 14.12.2022)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage 1 aufgeführten Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (Wahlperiode 15.12.2017 bis 14.12.2022) wird zugestimmt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Entfällt
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein
Begründung: Keine Relevanz gem. Handlungsleitfaden

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch:
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts hat mit Schreiben vom 24.03.2017 die Hansestadt Lübeck um Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht gebeten. Die Wahlperiode umfasst den Zeitraum vom 15.12.2017 bis 14.12.2022. Die Vorschlagsliste ist spätestens bis zum 01.09.2017 zu übersenden. Nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und

Richter von den Kreisen und kreisfreien Städten Vorschlagslisten zu erstellen. Die Zahl der von der Hansestadt Lübeck vorzuschlagenden Personen wurde von der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts auf **10** Wahlvorschläge festgesetzt (Grundlage die aktuellen Bevölkerungszahlen, Fortschreibung September 2015) Die Fraktionen wurden gebeten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu benennen. Die Verteilung der Wahlvorschläge erfolgte nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Lague/Schepers. Das 10. Vorschlagsrecht wurde wegen der gleichen Höchstzahl bei der CDU- und der SPD-Fraktion gelost. Das Los fiel auf die CDU-Fraktion. Es ergaben sich somit für die **CDU 4, SPD 3, grün+alternativ+links 1, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 1, Bürger für Lübeck 1** Vorschläge. Die vorgeschlagenen Personen wurden in die Vorschlagsliste aufgenommen.
Für die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

Anlagen:
Vorschlagsliste

Bürgermeister Bernd Saxe

Vorschlagsliste
für die Wahl der e.a. Richterinnen und Richter
für das Schleswig-Holst.
OVwG
(15.12.2017 -14.12.2022)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Lfd. Nr.	Titel	Name	Vorname	Geburts- datum	Geburtsort	Beruf	Straße	Plz	Ort
2										
3	1		Kämer	Günter	01.10.1940	Sensburg/Ostpreußen	Verwaltungsbeamter i.R.	Huntenhorster Weg 17	23564	Lübeck
4	2		Röttger	Paul-Gerhard	06.06.1964	Lübeck	Landwirt	Schyrkamp 2	23560	Lübeck
5	3		Sellerbeck	Jörg	15.09.1967	Wolfenbüttel	Student	Große Burgstraße 7	23552	Lübeck
6	4		Wargenau	Sabine	09.02.1961	Schleswig	Bankkauffrau	Glindhorn 15	23570	Lübeck
7	5		Bernet	José Maria	03.11.1967	Madrid/Spanien	Dipl. Sozialpädagoge	Engelsgrube 38-42	23552	Lübeck
8	6		Friedrichsen	Paul	16.12.1941	Niebüll	Pensionär	Wesloer Landstr. 97 B	23568	Lübeck
9	7		Hering	Kathrin	22.04.1964	Lübeck	Rentnerin	Chasotstraße 6	23566	Lübeck
10	8		Schulz	Jens Uwe	20.05.1953	Kiel	Dipl. Sozialpädagoge	Falkenstraße 34	23564	Lübeck
11	9		Schaaßberg	Claus	23.12.1959	Verden/Aller	Landespfleger	Wisbystraße 18 A	23558	Lübeck
12	10		Niewöhner	Marcellus	03.07.1962	Stadtlohn	Betriebswirt (VWA)	Kronsfordter Allee 35 B	23560	Lübeck



► Nr. VO/2017/04993
öffentlich

Lübeck, 29.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.300 - Recht

Bearbeitung: Tatjana Voskuhl (E-Mail: tatjana.voskuhl@luebeck.de Telefon: 122-3011)

Wahl eines Schiedsmanns im Bereich der Hansestadt Lübeck, Bezirk III

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Herr Ulrich Praefke, Plönnesstr.14, 23562 Lübeck, wird für fünf Jahre als Schiedsmann für den Bezirk III (St. Jürgen 2) gewählt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung: keine spezifische Betroffen-
heit

☐ Ja
☒ Nein

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: SchiedsO

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die bisherige Schiedsfrau im Bezirk III (St. Jürgen 2) hat aus persönlichen Gründen ihr Schiedsamt niedergelegt. Das Amtsgericht Lübeck hat die Niederlegung für berechtigt erklärt.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Schiedsordnung für Schleswig-Holstein wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die vakante Schiedsamtstelle zu besetzen ist. Mit den interessierten BewerberInnen wurden Gespräche geführt, an denen je zwei VertreterInnen des Vorstandes der Lübecker Schiedsamtvereinigung und des Bereiches Recht teilnahmen. Die Gespräche dienten dazu, die BewerberInnen persönlich kennenzulernen, ihre Beweggründe für die Bewerbung zu hinterfragen und ihre Fähigkeit einzuschätzen, Konflikte in den vorgeschriebenen Verfahren zu lösen und einen Streit zu schlichten. Als Ergebnis der Gespräche wurde einstimmig festgestellt, dass sich Herr Praefke als der am besten geeignete Bewerber erwiesen hat.

Anlagen:

Bürgermeister Bernd Saxe



► Nr. VO/2017/04994
öffentlich

Lübeck, 29.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.300 - Recht

Bearbeitung: Tatjana Voskuhl (E-Mail: tatjana.voskuhl@luebeck.de Telefon: 122-3011)

Wahl einer Schiedsfrau im Bereich der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Frau Silvia Johannes, Romintenweg 12, 23569 Lübeck, wird für fünf Jahre als Schiedsfrau für den Bezirk IX (Kücknitz) gewählt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung: keine spezifische Betroffen-
heit

☐ Ja
☒ Nein

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: SchiedsO

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Amtszeit von Frau Silvia Johannes, Romintenweg 12, 23569 Lübeck, als Schiedsfrau für den Bezirk IX (Kücknitz) ist abgelaufen. Frau Silvia Johannes hat sich bereit erklärt, weitere fünf Jahre das Amt der Schiedsfrau auszuüben.

Anlagen:

Bürgermeister Bernd Saxe



► Nr. VO/2017/04995
öffentlich

Lübeck, 29.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.300 - Recht

Bearbeitung: Tatjana Voskuhl (E-Mail: tatjana.voskuhl@luebeck.de Telefon: 122-3011)

Wahl einer Schiedsfrau im Bereich der Hansestadt Lübeck, Bezirk X

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Frau Helgart Büchel, Scheteligstr. 26, 23570 Lübeck, wird für fünf Jahre als Schiedsfrau für den Bezirk X (Travemünde) gewählt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung: keine spezifische Betroffen-
heit

☐ Ja
☒ Nein

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: SchiedsO

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Amtszeit von Frau Helgart Büchel, Scheteligstr. 26, 23570 Lübeck, als Schiedsfrau für den Bezirk X (Travemünde) ist abgelaufen. Frau Helgart Büchel hat sich bereit erklärt, weitere fünf Jahre das Amt der Schiedsfrau auszuüben.

Anlagen:

Bürgermeister Bernd Saxe



► Nr. VO/2017/04997
öffentlich

Lübeck, 29.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.300 - Recht

Bearbeitung: Tatjana Voskuhl (E-Mail: tatjana.voskuhl@luebeck.de Telefon: 122-3011)

Wahl eines Schiedsmanns im Bereich der Hansestadt Lübeck, Bezirk IV

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Herr Jörg Semrau, Lindenstr. 5, 23558 Lübeck, wird für fünf Jahre als Schiedsmann für den Bezirk IV (St. Lorenz 1) gewählt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung: keine spezifische Betroffen-
heit

☐ Ja
☒ Nein

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: SchiedsO

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Amtszeit von Herrn Jörg Semrau, Lindenstr. 5, 23558 Lübeck, als Schiedsmann für den Bezirk IV (St. Lorenz 1) ist abgelaufen. Herr Jörg Semrau hat sich bereit erklärt, weitere fünf Jahre das Amt des Schiedsmanns auszuüben

Anlagen:

Bürgermeister Bernd Saxe



► Nr. VO/2017/04890
öffentlich

Lübeck, 27.04.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:

1.105 - Informationstechnik

1.130 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Lothar Soike (E-Mail: lothar.soike@luebeck.de Telefon: 122-7427)

Übergabe der 122-0 an ein 115-Servicecenter im Rahmen der Teilnahme am D115-Verbund

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird - unter Vorbehalt einer erfolgreichen Vermittlung des Personals der Telefonzentrale - beauftragt, die Übergabe der Vorwahl 122-0 an den Telefonischen HamburgService vorzubereiten und eine entsprechende Beschlussvorlage zum Vertragsabschluss zu erstellen.

Hinweis: Aktuell werden Gespräche mit den betroffenen MitarbeiterInnen geführt mit dem Ziel einer einvernehmlichen Umsetzung.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.101 – Bürgermeisterkanzlei:
Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind durch diese Vorlage nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein – Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst mit der Beschlussvorlage zum Vertragsabschluss.
☐ Ja (Anlage 2)

Begründung:
Siehe Anlage 1

Anlagen:
Anlage 1 - Begründung

Bürgermeister Bernd Saxe

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Beschluss der Bürgerschaft	1
2. Einleitung / Voraussetzungen	1
3. Was leistet die Rufnummer 115?	2
4. Gegenüberstellung des Sachbearbeitungsaufwands ohne und mit Nutzung eines 115-Servicecenters	2
5. Unterschiede von städtischer Telefonzentrale und einem 115-Servicecenter	4
6. Was müsste die städtische Telefonzentrale zusätzlich erbringen, um die gleiche Leistungen wie ein 115-Servicecenter anbieten zu können?	5
7. Finanzieller Aufwand für die Übergabe der 122-0 an ein 115-Servicecenter	6
8. Ergebnis der Kostengegenüberstellung	7
9. Personelle Grundsätze bei der Übergabe der 122-0 an ein 115-Servicecenter	7

1. Beschluss der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 26.01.17 folgenden Beschluss gefasst:

Es sind jeweils getrennte / unabhängige Vorlagen jeweils unter Darstellung der Vor- und Nachteile, der Kosten der Umsetzung und der personellen Auswirkungen für folgende Aufgabenstellungen zu erarbeiten:

- 1. Einführung D115 in Lübeck**
- 2. Verlagerung der Telefonzentrale und**
- 3. Einführung einer Internetredaktion.**

Diese Vorlage bezieht sich auf 2. Verlagerung der Telefonzentrale.

2. Einleitung / Voraussetzungen

Die Berichte, die sich mit dem Beitritt der Hansestadt Lübeck zum D115-Verbund (zu Ziff. 1 Bürgerschaftsauftrag) und den damit verbundenen Konsequenzen sowie die sich mit der Einführung einer Internetredaktion befassen (zu Ziff. 3 Bürgerschaftsauftrag), werden separat jeweils als Bericht der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben. Diese Vorlage zur Übertragung der 122-0 (zu Ziff. 2 Bürgerschaftsauftrag) zeigt die Vorteile und Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme im Vergleich zu den anderen Alternativen. Weiterhin werden die Konsequenzen einer Verlagerung der Aufgaben der Telefonzentrale dargestellt und die Grundsätze über den weiteren Umgang mit dem bestehenden Personal der Telefonzentrale beschrieben.

Im Einzelnen beschäftigt sich die Vorlage mit der Darstellung der Vor- und Nachteile, der Kosten und der personellen Auswirkungen, die **nach** einem Beitritt der Stadt zum 115-Verbund durch eine Übergabe der 122-0, also einer Verlagerung der Telefonzentrale, entstehen würden. Die erforderliche Infrastruktur in der Hansestadt Lübeck (Internetredaktion, Pflege des ZuFiSH, entsprechende Dienstanweisungen usw.) wird parallel dazu aufgebaut.

Eine Durchwahl direkt zu einer Person innerhalb der Stadtverwaltung funktioniert unabhängig und ist von einer etwaigen Verlagerung der 122-0 **nicht** betroffen.

3. Was leistet die Rufnummer 115?

Die Behördenrufnummer 115 bietet das Serviceversprechen, von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar zu sein. 75 % der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter angenommen. Zudem werden 65 % der 115-Anrufe direkt beim ersten Kontakt beantwortet. Bei der Weiterleitung einer Anfrage wird zugesichert, dass die Anruferin oder der Anrufer innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung, je nach Wunsch per E-Mail, Fax oder Rückruf, erhält. Die Auskunft des 115-Services für Schleswig-Holstein erfolgt aktuell über zwei Servicecenter, dem Telefonischen HamburgService und dem Servicecenter Pinneberg. Beide bieten den gleichen 115-Service an. Die Rufnummer ist in ganz Schleswig-Holstein ohne Vorwahl erreichbar. (Quelle: Staatskanzlei SH¹)

Der **Telefonische HamburgService (HS)** als 115-Servicecenter ist eine vom Land Schleswig-Holstein beauftragte Organisationseinheit der Hamburger Verwaltung, die sich speziell für die Auskunftserteilung über alle Bundes-, Landes- und Kommunalleistungen und Hotlines qualifiziert und eingerichtet hat. Der HS bedient die Auskunftsanfragen von mehr als 4 Millionen Bürgern Hamburgs und Schleswig-Holsteins und hat zurzeit über 150 tarifgebundene (EG6 bis EG9 TVÖD) MitarbeiterInnen, die eine spezielle verwaltungs- und serviceorientierte Ausbildung absolviert haben. Zusätzlich zum 115-Versprechen bietet der HS eine sofortige Erreichbarkeit von 80 % und Servicezeiten von Mo. - Fr. von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

4. Gegenüberstellung des personellen Sachbearbeitungsaufwands ohne und mit Nutzung eines 115-Servicecenters in Lübeck

Mit Einführung von 115 werden die SachbearbeiterInnen von der Auskunftsarbeit zu telefonischen Anfragen in einem (erfahrungsgemäßen) Umfang von ca. 10% entlastet. Das erhöht sich erheblich, sobald zusätzlich zur 115 auch die 122-0 auf ein Servicecenter übertragen wird.

Es findet eine Steigerung der Effektivität der Verwaltung durch die Nutzung eines Servicecenters statt, dafür existieren belegte Erfahrungswerte aus dem D115-Verbund². Zusätzlich ist noch zu beachten, dass es durch den Einsatz eines Servicecenters

- keine Ausfälle der Erreichbarkeit und des Services wegen Urlaub oder Krankheit gibt und
- die Servicezeiten von Mo – Fr von 07:00 bis 19:00 Uhr durch flexiblen Einsatzplan garantiert sind.

Durch die Nutzung eines 115-Servicecenters einschließlich der Übernahme der 122-0 wird durch die verlängerten Servicezeiten die Bürgerfreundlichkeit und Erreichbarkeit der Verwaltung deutlich verbessert.

Bei der Prüfung, ob es sich für die Hansestadt Lübeck lohnt, ein 115-Servicecenter für die **122-0** einzurichten bzw. zu nutzen, wird der bisherige Aufwand für Bürgerkontakte mit dem zukünftigen Aufwand für Bürgerkontakte mit Unterstützung durch ein 115-Servicecenter verglichen.

¹ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/e_government/0511_Servicenummer115.html)

² Vgl. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung: „Behördennummer 115 zahlt sich für Kommunen aus“ vom 05.08.2016 (www.d115.de)

		ohne Servicecenter			
		selbst zu erledigen	Anrufe / Besuche	benötigte Minuten	benötigte Arbeitstage (480 Min)
1	Aufwand für Anrufe ³	100 %	110.000 ⁴	5	1.146
2	Aufwand für Konzentrationsunterbrechungen ⁵	100 %	110.000	5	1.146
3	Aufwand für Besuche ⁶	100 %	100.000	10	2.083
		gesamt			4.375

		mit Servicecenter			
		selbst erledigt in %	Anrufe / Besuche	benötigte Minuten	benötigte Arbeitstage (480 Min)
1	Aufwand für Anrufe	35	110.000	2	160
2	Aufwand für Konzentrationsunterbrechungen	35	110.000	5	401
3	Aufwand für Besuche	85	100.000	10	1.771
		gesamt			2.332
		Saldo			2.043

Demnach könnte durch die Nutzung eines 115 – Servicecenters in der Hansestadt Lübeck der jährliche Aufwand für BürgerInnenkontakte um ca. **2.043** Arbeitstage reduziert werden.

Die Arbeitszeit von **9,286** Jahren entspricht einer nominellen Entlastung von 9 Vollzeitkräften. Das entspräche bei einer Eingruppierung von durchschnittlich Entgeltgruppe 8 TVÖD (53.175,79 EUR nach den Personalkostendurchschnittswerten 2017) einem Minderaufwand in Höhe von **478.582** EUR.

Zusätzlich ergeben sich Aufwandsreduzierungen in den Fachbereichen bei Übernahme von verschiedenen Hotlines durch die 115-Servicetätigkeiten.

Die mittelfristige Wirtschaftlichkeit und die zugrunde gelegten Schätzwerte wurden durch die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom 05.08.2016 aktuell bestätigt. Aber selbst bei ungünstigen Annahmen der Basiszahlen ist ein erheblicher Minderaufwand zu erwarten.

! Fazit: Also lohnt sich die Übergabe der 122-0 an ein 115-Servicecenter.

³ Gesprächsdauer

Ein herkömmliches Telefonat in die Verwaltung dauert durchschnittlich 5 Minuten. Ein Agentengespräch im HS dauert im D115-Durchschnitt ca. 2,0 Minuten. Unter Hinzurechnung von Verteilzeiten kann von einer durchschnittlichen Gesamtgesprächsdauer (inkl. Nachbearbeitung) in Höhe von 2,5 Minuten ausgegangen werden. Damit ist ein solches Telefonat durchschnittlich 2,5 Minuten kürzer, als ohne Einbindung eines Servicecenters.

Es wird von einer Fallabschlussquote von mind. 65 % ausgegangen. Können Anfragen nicht im Erstkontakt beantwortet werden (max. 35 %) werden diese durch die abgestimmten Prozesse im Regelfall zielgenau in die Fachverwaltung übermittelt. Durch diese Doppeltätigkeit beträgt das Telefonat im Durchschnitt ca. 2 Minuten in der Fachstelle (Weitervermittlung unnötig).

⁴ Gesprächsmenge

Pro Jahr wird ein Anrufvolumen bei 122-0 von 110.000 angenommen. Diese Zahl wurde aus den Daten des HamburgService (Kiel hat jhrl. ca 120.000 Anrufe) errechnet.

⁵ Konzentrationsunterbrechungen

Durch die Erledigung von mind. 65% der Anrufe werden Konzentrationsunterbrechungen von 5 Minuten pro Gespräch in der Fachstelle vermieden, es verbleiben noch max. 35 % Störungen. Abweichend dazu nennt der D115-Verbund in seiner WiBe-Karlsruhe eine Unterbrechungsdauer von 10 Minuten, im Stressreport Deutschland 2012 wird auf erhebliche negative Folgen von Arbeitsunterbrechungen hingewiesen. (https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Publikationen_node.html)

⁶ BürgerInnenbesuche

Durch die abschließende Auskunft des Servicecenters entfallen ca. 15 % der persönlichen Besuche. Alleine in den Meldestellen, der Zulassungsstelle und dem Standesamt wurden weit mehr als 100.000 BürgerInnenbesuche pro Jahr ermittelt. Das Gesamtaufkommen in allen Bereichen der HL ist vermutlich erheblich höher. Die Zeit pro Besuch wird auf ca. 10 Minuten geschätzt.

5. Unterschiede von städtischer Telefonzentrale und einem 115-Servicecenter in Lübeck

Folgend wird geprüft, ob der Aufbau eines 115-Servicecenters bei der Hansestadt Lübeck selbst oder eine Beauftragung eines externen 115-Servicecenters wirtschaftlicher wäre. Dazu bedarf es zum Vergleich einer Aufstellung der Aufgaben beider Organisationseinheiten.

Die originären Tätigkeiten der städtischen Telefonzentrale sind insbesondere

- Rufannahme und Rufweiterleitung
- Erteilen von Auskünften über Fragen zu Zuständigkeit und Erreichbarkeit von Sachbearbeitungen
- Beantwortung allgemeiner Fragen zu Leistungen der Hansestadt Lübeck
- Bedienung des EDV-gestützten Telefonvermittlungssystems

Zusätzlich wird von einem 115-Servicecenter erledigt

- die qualifizierte Auskunftserteilung von Anfragen über alle Leistungen der Kommunen, der Kreise, der Länder und des Bundes
- die Übernahme von Hotline-Tätigkeiten wie beispielsweise Terminvergaben, Bürgerinfos (Veranstaltungen, Beschwerden, Katastrophen), Wahlauskünfte, Online-Anträgen (Hundeanmeldungen, Fundbüro), Umweltangelegenheiten (illegale Müllentsorgung, Infrastrukturschäden), Gesundheitsangelegenheiten (Vogelgrippe), Ausländerauskünfte (Migration), Familienangelegenheiten (Elterngeld) und vieles mehr
- die Ermittlung von tagesaktuellen Zuständigkeiten und Vertretungen der Sachbearbeitungen
- die Berücksichtigung von personellen Besonderheiten, wie z.B. Betriebsversammlungen, -ausflügen, -fortbildungen, Streiks, Vertretungen und sonstige Abwesenheiten
- die Verwendung eines Ticketsystems zur Weitergabe der Anliegen an die zuständige Sachbearbeitung bzw. -vertretung
- die Qualitätskontrolle der Auskünfte und ggf. Rückmeldung bei falschen oder fehlenden Informationen
- Versand digitaler Formulare
- Vorhalten und ausfüllen diverser Online-Anträge

! Fazit: Es wäre daher notwendig, den Leistungsumfang der Telefonzentrale zu erhöhen, um den Anforderungen eines 115-Servicecenters gerecht zu werden.

6. Was müsste die städtische Telefonzentrale zusätzlich erbringen, um die gleichen Leistungen wie ein 115-Servicecenter anbieten zu können?

Die städtische Telefonzentrale verfügt zurzeit nicht über alle zusätzlichen 115-Servicecenter-Fähigkeiten. Um aber eine gleichartige Angebotsbreite und –tiefe durch die Telefonzentrale bieten zu können, wären folgende Maßnahmen erforderlich:

- eine Aufstockung des Personals, um eine zeitliche Abdeckung der Erreichbarkeit von Mo - Fr von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und eine interne Verwaltung für Qualitätsmanagement, Leitung und permanente Fortbildung zu gewährleisten
- Hebung der Planstellen auf EG6 bis EG8
- personelle Qualifizierungen in Bezug auf Verwaltungskenntnisse
- Fortbildung als Servicecenter-AgentInnen
- Vermittlung von Kenntnissen und Bedienung der Software eines Servicecenters
- Vermittlung von Kenntnissen und Bedienung weiterer Fachverfahren
- Permanente Fortbildung der Beschäftigten für Hotlines, Qualitätseinhaltung usw.
- Sicherstellung der tagesaktuellen Updates auf elektronische Telefonverzeichnisse, Auskunftsdaten und personellen Besonderheiten

Dazu gehört insbesondere:

1. Um eine adäquate Personalausstattung in der städtischen Telefonzentrale zu einem vollwertigen 115-Servicecenter erreichen zu können, wäre die Aufstockung der Telefonzentrale mit ca. 5 Vollzeit-Planstellen vorzusehen (Abdeckung von 60 statt 39 Stunden, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, Leitung, Stellvertretung, Qualitätsmanagement, Technik).
2. Dazu wäre eine Hebung der Stellen von EG5 auf EG6, bzw. eine auf EG8 zu berücksichtigen.
3. Zusätzlich wären Räume, Arbeitsplatzausstattungen, IT-Technik und Kosten für laufende Qualifizierungen vorzusehen.
4. In der folgenden Kostenberechnung sind die Kosten für den Anschluss an das 115-Netz und der Beschaffung, Installation und Pflege der Software, um mit dem 115-Verbund kommunizieren zu können, sowie Kosten in Bezug auf Support-Personal in 1.105, Server, Netze und Lizenzen pauschal berücksichtigt.

Kostenart	Berechnung	Summe
9 Stellen EG6	9 * 51.766	465.894 EUR
1 Stelle EG8 Leitung	1 * 53.176	53.176 EUR
Sachkosten	5 * 9.700	48.500 EUR
Gemeinkosten	5 * 20 % Pers.Kost	52.048 EUR
Software, Support, Server, Netze, Lizenzen	pauschal	20.000 EUR
	Gesamtkosten	639.618 EUR

! Fazit: Die Hebung des Leistungsumfangs der städtischen Telefonzentrale zu einem 115-Servicecenter würde dauerhaft jährliche Kosten von 639.618 EUR verursachen. (Im Vergleich dazu belaufen sich die derzeitigen Kosten für die Telefonzentrale mit einer reinen Vermittlungstätigkeit auf 315.136 EUR, siehe Ziffer 7.)

7. Finanzieller Aufwand für die Übergabe der 122-0 an ein 115-Servicecenter

Bei der Berechnung der Kosten sind hier Kieler Zahlen zu Grunde gelegt und auf die Lübecker Bevölkerung umgerechnet worden (10 % rufen direkt 115 an und sind damit kostenfrei für die HL). Der Minutenpreis ist der aktuelle Satz des 115-Servicecenter HamburgService. Die errechneten Kosten für die Hansestadt Lübeck können sich verringern, wenn die Zahl der direkten Anrufe bei 115 steigt, wenn also mehr Menschen die 115 statt der 122-0 wählen. Deshalb wurden die Gebühren in der unteren Spalte zusätzlich mit 30 % kostenfreien Direktanrufen dargestellt.

Berechnung der voraussichtlichen Gebühren für den HS

Anrufe jährlich ca. ⁷	Davon Anrufe bei 122-0	Dauer in Minuten (171,33 Sek. ⁸)	Kosten in € (1,67 € pro Min.)
110.000	99.000 (90 %)	282.695	472.100 €
110.000	77.000 (70 %)	219.874	367.190 €

Kosten (bei 10 % Direktanrufen)

Kostenart	Bemerkungen	Summe
Sachkosten	Gebühr für 115-Servicecenter	472.100 EUR

Gegenfinanzierung

Kostenart	Bemerkungen	Summe
Personalkosten	Umsetzung des Telefonzentralenpersonals. Einsparungen durch natürliche Fluktuation (Personalkostenplanung 2017: 4,7 Stellen EG 5 TVÖD a 47.275,95 EUR)	222.197 EUR
Sachkosten	9.700 EUR pro Arbeitsplatz gem. KGSt-Bericht Nr. 16/2015	48.500 EUR
Gemeinkosten	(20 % der Personalkosten) gem. KGSt-Bericht Nr. 16/2015	44.439 EUR
Summe		315.136 EUR

Aktuell werden Gespräche mit den betroffenen MitarbeiterInnen geführt mit dem Ziel einer einvernehmlichen Vermittlung. Die anteilige Gegenfinanzierung wäre bei Erfolg kurzfristig realisierbar.

Die aktuellen Personalkosten für weitere Hotlines werden derzeit ausgewertet. Hierdurch ergibt sich mittelfristig voraussichtlich weiteres Einsparpotential.

Gegenüberstellung

Art	Summe
Kosten (Gebühr)	-472.100 EUR
Summe der Einsparungen	315.136 EUR
Saldo	-156.964 EUR

⁷ Weil die neue Telefonlage der Hansestadt Lübeck erst kürzlich eingeführt wurde, liegen zum Berichtszeitpunkt noch keine belastbaren Zahlen für Lübeck selbst vor. Deshalb wurden die Kieler Zahlen als Basis genommen.

⁸ Bearbeitungszeit im HamburgService: Beantwortung f. Kiel = 149,85 Sek + Nachbereitung = 21,48 Sek

! Fazit: Es ergibt sich ein finanzieller Mehraufwand bei gleichzeitig steigender Bürgerfreundlichkeit, Servicequalität und Entlastung der SachbearbeiterInnen. Angesichts der demografischen Entwicklung und zunehmenden Anforderungen an die Sachgebietsebene wird dieser finanzielle Mehraufwand als vertretbar angesehen, auch ohne das dezentral mögliche Einsparpotential rechnerisch zu beziffern.

8. Ergebnis der Kostengegenüberstellung

1. Der Bedarf für die Erledigung der 115-Serviceleistungen durch die städtische Telefonzentrale beträgt **639.618 EUR** (bisherige Personalkosten zzgl. Qualifizierung)
2. Der Bedarf für die Übernahme der 122-0 durch ein 115-Servicecenter beträgt **472.100 EUR** (hiervon abzuziehen wären direkte Einsparungen in Höhe von **315.136 EUR**, siehe Ziffer 7.)

! Fazit: Die Qualifizierung und Nutzung der Telefonzentrale als 115-Servicecenter würde gegenüber einer Beauftragung eines bestehenden 115-Servicecenters mit der Übernahme der 122-0 höhere Kosten von **167.518 EUR** bedeuten.

9. Personelle Grundsätze bei der Übergabe der 122-0 an ein 115-Servicecenter

Die städtische Telefonzentrale beschäftigt zurzeit 6 MA (davon sind zwei befristet bis Ende des Jahres) auf 4,7 Planstellen in Vollzeit in der Gehaltsgruppe EG5. Nach Ablauf des Jahres sind es 3,7 Planstellen. Im Falle einer Verlagerung der 122-0 zum 115-Servicecenter werden folgende Grundsätze bei der weiteren Verwendung des Personals zugrunde gelegt:

- *Es erfolgen keine betriebsbedingten Kündigungen.*
- *Die Vermittlung der MitarbeiterInnen der Telefonzentrale auf vakante Planstellen innerhalb der Stadtverwaltung erfolgt gemäß den geltenden Regelungen des „Rahmenkonzepts Interner Arbeitsmarkt“. Mit Stand 15.05.17 sind über **38 offene Stellen EG5** besetzbar).*
- *Bei der Vermittlung auf eine vakante Stelle werden die Wünsche der Beschäftigten berücksichtigt.*
- *Die Vermittlung auf eine vakante Stelle erfolgt frühestens mit der Übergabe der 122-0 an das 115-Servicecenter.*
- *Den Beschäftigten werden bei Bedarf geeignete Fortbildungen, auch extern, ermöglicht.*

Es haben bereits erste Gespräche unter Einbindung der Personalvertretung stattgefunden, um die MitarbeiterInnen der Telefonzentrale in andere Aufgabengebiete zu vermitteln. Eine erfolgreiche Vermittlung mit Einverständnis der Betroffenen und der Personalvertretung ist Voraussetzung für einen Vertragsabschluss.



► Nr. VO/2017/04905
öffentlich

Lübeck, 03.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.491 - Archäologie und Denkmalpflege

Bearbeitung: Friedhelm Anderl (E-Mail: friedhelm.anderl@luebeck.de Telefon: 122-7152)

Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 200.000,00 € für Redaktion, Drucklegung und Publikation der Grabungsauswertung im Lübecker Gründungsviertel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.05.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.06.2017	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 200.000,00 € für Redaktion, Drucklegung und Publikation der Grabungsauswertung im Lübecker Gründungsviertel wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja
Nein

Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine
Spendenannahme

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

Neu
Freiwillig
vorgeschrieben durch: §76 Abs. 4 GO

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:

Mit der VO/2014/01569 wurde eine Förderung der Possehl-Stiftung zur wissenschaftlichen Auswertung der Grabungen im Gründungsviertel angenommen. Diese Arbeiten werden im August 2017 mit Fertigstellung der Manuskripte abgeschlossen sein. Mit der erneuten Zuwendung kann die Redaktion, Drucklegung und Publikation abschließend ermöglicht werden.

Das für die Geschichte der Lübecker Stadtentwicklung aus archäologischer Sicht grundlegende Werk liegt damit der interessierten Öffentlichkeit und der Fachwelt ab September 2018 allgemein zugänglich vor. Es ist der konsequente Abschluss der wissenschaftlichen Auswertung der umfangreichen Grabungen im Lübecker Gründungsviertel von 2009 bis 2016.

Mit der Spende über 200.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2017 einen Gesamtwert von 606.633,36 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenvorgangs ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 200.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:

1. Spendenzusage der Possehl-Stiftung

Senatorin Kathrin Weiher



POSSEHL
Stiftung

Herrn
Dr. Manfred Schneider
Bereich Archäologie und Denkmalpflege
Meesenring 8
23566 Lübeck

Lübeck, 04. April 2017 /mw
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C_170082

Redaktion, Drucklegung und Publikation der Grabungsauswertung im Lübecker Gründungsquartier

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung vom 31.03.2017 beschlossen hat, für Redaktion, Drucklegung und Publikation der Grabungsauswertung im Lübecker Gründungsquartier einen Betrag in Höhe von

€ 200.000,00

zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass das Material auch auf digitalem Wege, insbesondere über das Projekt „Lübeck4me“, zugänglich gemacht wird. Der Stiftungsvorstand hält dies für erforderlich, da zusätzlich zur Drucklegung eine breitere Öffentlichkeit darüber hinaus auch digital Zugriff auf die wichtigsten Ergebnisse der Grabungen haben soll. Darüber hinaus geht der Stiftungsvorstand davon aus, dass das Europäische Hansemuseum in die Kommunikation eingebunden wird.

Zur Zahlungsabwicklung bitten wir zunächst um Vorlage eines Zahlungsplans, aus dem ersichtlich ist, wann die Teilbeträge jeweils benötigt werden, unter Angabe unserer Referenznummer sowie Angabe der Bankverbindung (IBAN und BIC). Die Überweisungen werden dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu.

Nach Abschluss des Projektes bitten wir um Vorlage eines Verwendungsnachweises (bitte über das Gesamtprojekt, nicht nur über den von uns bewilligten Betrag), aus dem ersichtlich ist, dass das Vorhaben in der uns bei Antragstellung mitgeteilten Form durchgeführt wurde. **Etwaige Änderungen bitten wir vor Mittelabruf mitzuteilen.** Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Vorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Vorsitzender

POSSEHL-STIFTUNG Beckergrube 38-52, 23552 Lübeck
Telefon +49(0)451 148-200, Telefax +49(0)451 148-302
possehl-stiftung@possehl.de, www.possehl-stiftung.de



► **Nr. VO/2017/05088**
öffentlich

Lübeck, 21.06.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Jörg Geller (E-Mail: joerg.geller@luebeck.de Telefon: 122-4070)

Austauschvorlage zur Vorlage 04941 zur Über- und außerplanmäßige Bewilligungen von Haushaltsmit- teln im Bereich Schule und Sport

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft stellt für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten 2018 über- bzw. außerplanmäßig im Haushaltsplan 2017 bereit:
2. Im PSK 421001.999.7818000 Sportförderung/Investitionszuw. übrige Bereiche werden 254.402 € überplanmäßig bewilligt.
Deckung:
217001.114.7831000 Gymnasien/Erneuerung NaWi-Raum Johanneum/ Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur 50.000 €
217001.114.7832000 Gymnasien/Erneuerung NaWi-Raum Johanneum/ Erwerb bewegl. AV ü.150-1000 Eur 50.000 €
217001.999.7851000R Gymnasien/Hochbaumaßnahmen 30.000 €
218201.999/7851000R Gemeinschaftsschulen/Hochbaumaßnahmen 120.000 €
211001.999.7851000R Grundschulen/Hochbaumaßnahmen 4.402 €
3. Für die PSK 217001.114.7831000 Gymnasien/Erneuerung NaWi-Raum Johanneum/ Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur und 217001.114.7832000 Gymnasien/Erneuerung NaWi-Raum Johanneum/ Erwerb bewegl. AV ü.150-1000 Eur wird eine Verpflichtungsermächtigung von je 50.000 € zu Lasten 2018 überplanmäßig bewilligt
Deckung für die Verpflichtungsermächtigung:
211001.212.7851000 Grundschulen/Kaland-Schule Erweiterung Ganztags/Hochbaumaßnahmen 100.000 €
4. Im PSK 217001.115.7851000 Gymnasien/ NaWi-Raum Ernestinenschule/ Hochbaumaßnahmen werden 100.000 €,
im PSK 217001.115.7831000 Gymnasien/ NAWi-Raum Ernestinenschule/ Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2018 in Höhe von 102.000 €,

und im PSK 217001.115.7832000 Gymnasien/ NaWi-Raum Ernestinenschule/ Erwerb bewegl. AV ü.150-1000 Eur eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2018 in Höhe von 100.000 € außerplanmäßig bewilligt.

Deckung:

217001.103.7831000 Gymnasien/Erneuerung NaWi-Raum Ernestinenschule/ Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur 50.000 €

217001.103.7832000 Gymnasien/Erneuerung NaWi-Raum Ernestinenschule/ Erwerb bewegl. AV ü.150-1000 Eur 50.000 €

Deckung für die Verpflichtungsermächtigung:

211001.212.7851000 Grundschulen/Kaland-Schule Erweiterung Ganztag/Hochbaumaßnahmen 202.000 €

5. Im PSK 218201.218.7851000 Gemeinschaftsschulen/ NaWi-Raum Julius-Leber-Schule/ Hochbaumaßnahmen werden 100.000 € ,
im PSK 218201.218.7831000 Gemeinschaftsschulen/ NaWi-Raum Julius-Leber-Schule/ Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur 153.800 € als Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2018

und im PSK 218201.218.7832000 Gemeinschaftsschulen/ NaWi-Raum Julius-Leber-Schule/ Erwerb bewegl. AV ü.150-1000 Eur 100.000 € als Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2018 außerplanmäßig bewilligt.

Deckung:

217001.118.7831000 Gymnasien/Erneuerung NaWi-Raum Johanneum/ Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur 50.000 €

217001.118.7832000 Gymnasien/Erneuerung NaWi-Raum Johanneum/ Erwerb bewegl. AV ü.150-1000 Eur 50.000 €

Deckung für die Verpflichtungsermächtigung:

211001.212.7851000 Grundschulen/Kaland-Schule Erweiterung Ganztag/Hochbaumaßnahmen 253.800 €

6. Für die PSK 217001.118.7831000 Gymnasien/Erneuerung NaWi-Raum Johanneum/ Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur und 217001.118.7832000 Gymnasien/Erneuerung NaWi-Raum Johanneum/ Erwerb bewegl. AV ü.150-1000 Eur wird eine Verpflichtungsermächtigung von je 50.000 € zu Lasten 2018 überplanmäßig bewilligt

Deckung für die Verpflichtungsermächtigung:

211001.212.7851000 Grundschulen/Kaland-Schule Erweiterung Ganztag/Hochbaumaßnahmen 100.000 €

7. Für das PSK 424001.077.7851000 Sportstätten/Erneuerung Rundlaufbahn/Hochbaumaßnahmen werden 300.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Deckung:

PSK 216101.199.7851000 Regionalschulen/Schule an der Wakenitz/ Hochbaumaßnahmen 200.000 €

PSK 218201.017.7851000 Gemeinschaftsschulen/Akustikdecken/ Hochbaumaßnahmen 50.000 €

PSK 211001.141.7851000 Grundschulen/Akustikdecken/Hochbaumaßnahmen 25.000 €

PSK 221001.053.7851000 Förderzentren/Akustikdecken/Hochbaumaßnahmen 25.000 €

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.201 Haushalt und Steuerung

Ergebnis:	5.651 GMHL 201: zustimmend 651: zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	☐ Ja ☒ Nein
Begründung:	Die Vorlage berührt die Interessen von Kindern und Jugendlichen lediglich mittelbar
Die Maßnahme ist:	☐ neu ☐ freiwillig ☒ vorgeschrieben durch: Gemeindeordnung
Finanzielle Auswirkungen:	☒ Nein ☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Einleitung

Im Bereich Schule und Sport haben sich nach Beschlussfassung über den Haushalt 2017 3 Maßnahmen herauskristallisiert, deren zusätzliche Durchführung im laufenden Kalenderjahr sinnvoll ist. Dabei hat der Bereich die seit diesem Jahr grundsätzlich veränderten Rahmenbedingungen des Bereichs Haushalt und Steuerung zum Kassenwirkksamkeitsprinzip zur Kenntnis genommen. Dies bedeutet, dass nur noch solche Beträge in den Investitionsplan eines Jahres eingestellt werden sollen, die auch in dem jeweiligen Planjahr umgesetzt werden können. Zur Sicherung der Maßnahmendurchführung bei mehrjährigen Maßnahmen sollen dann entsprechende Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden.

Sportförderung

In den Haushaltsberatungen aber auch immer wieder im Ausschuss für Schule und Sport hat der Bereich Schule und Sport dargestellt, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um den Förderbedarf der Vereine im investiven Bereich abzudecken. Mit der Bereitstellung des Betrages gelingt es, den bestehenden Rückstau aus Vorjahren aufzulösen. Gleichwohl strebt der Bereich Schule und Sport eine dauerhafte Mittelaufstockung auf 200.000 € je Jahr an und wird dies auch entsprechend zum Haushalt 2018ff anmelden.

Die zur Deckung angebotenen Mittel aus der Fachraumsanierung am Johanneum gefährden die Realisierung dieser Maßnahme nicht. Kassenwirksam sollen und können die hochbaulichen Maßnahmen in 2017 umgesetzt werden. Zur Sicherstellung der Ausstattung in 2018 ist die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung für die Fachraumsanierung erforderlich.

Naturwissenschaftlicher Fachraum Ernestinenschule

Im Haushaltsplan 2017 ist ein Fachraum an der Ernestinenschule enthalten. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Synergien erreichbar sind, wenn 2 Fachräume gleichzeitig saniert werden. Der Bereich Schule und Sport hat immer wieder in seinen Haushaltsanmeldungen dargelegt, dass ein erheblicher Sanierungsbedarf besteht.

Um dieses Ziel zu realisieren ist beabsichtigt, die Sanierung der Fachräume so zu planen, dass kassenwirksam die hochbaulich erforderlichen Maßnahmen in 2017 größtenteils umgesetzt werden und die Ausstattung sich im Jahr 2018 anschließt.

Zur Sicherstellung der Ausstattung in 2018 ist die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung für beide naturwissenschaftlichen Fachräume an der Ernestinenschule erforderlich.

Ein attraktives Angebot vorhalten bedeutet auch, Lübecker Eltern davon abzuhalten, ihr Kind außerhalb Lübecks einzuschulen. Dies wiederum erspart Haushaltsmittel für die ansonsten zu zahlenden Schulkostenbeiträge. Darüber hinaus werden die Beeinträchtigungen des schulischen Alltags durch die gleichzeitige Ausführung der Arbeiten minimiert.

Naturwissenschaftlicher Fachraum Julius-Leber-Schule

An der Julius-Leber-Schule ist noch ein Fachraum zu sanieren. Der Bereich Schule und Sport hat immer wieder in seinen Haushaltsanmeldungen dargelegt, dass ein erheblicher Sanierungsbedarf besteht. Mit dieser Maßnahme wird der Fachraumsanierungsbedarf an dieser Schule abgeschlossen. Die zur Deckung angebotenen Mittel aus der Fachraumsanierung am Johanneum gefährden die Realisierung dieser Maßnahme nicht. Kassenwirksam sollen und können die hochbaulichen Maßnahmen

in 2017 umgesetzt werden. Zur Sicherstellung der Ausstattung beider Fachräume in 2018 ist die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung erforderlich.

Mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel für diese Maßnahme und deren Umsetzung steht an dieser Schule ein attraktives Angebot zur Verfügung.

Ein attraktives Angebot vorhalten bedeutet auch, Lübecker Eltern davon abzuhalten, ihr Kind außerhalb Lübecks einzuschulen. Dies wiederum erspart Haushaltsmittel für die ansonsten zu zahlenden Schulkostenbeiträge.

Laufbahnsanierung Buniamshof

Im Stadion Buniamshof wird derzeit die vorhandene Rundlaufbahn saniert. In dem Sanierungskonzept war vorgesehen die Laufbahn in Teilabschnitten zu erneuern, um die unzulässigen Höhendifferenzen in der Wettkampfbahn zu beseitigen.

Bei den Bodenuntersuchungen, die im Vorwege durchgeführt wurden, war der Asphalt an den untersuchten Stellen noch tragfähig, so dass von einer Reparatur der Laufbahn ausgegangen werden konnte, um die finanziellen Aufwendungen so gering wie möglich zu halten. Für eine Reparatur wurden durch das Ingenieurbüro Pätzold und Snowadsky die Kosten ermittelt. Die hierfür notwendigen Mittel sind im Haushalt im PSK 424001 074.7852000R geordnet. Die Planung und Durchführung der Maßnahme wird fachlich vollinhaltlich durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr begleitet.

Nach dem Baubeginn der Maßnahme wurde durch die ausführende Firma festgestellt, dass nach Entfernung der Kunststoff-Laufflächen der Asphaltuntergrund in vielen Bereichen keine ausreichende Haftung mehr hat und damit die Tragfähigkeit für eine neue Kunststofflaufbahn nicht mehr gegeben ist. Dies betrifft auch die Laufbahnbereiche, die eigentlich erhalten werden sollten.

Gegenüber der Ursprungsplanung muss deshalb nun die Tragschicht der gesamten Rundlaufbahn erneuert werden. Die vorhandene Asphalttragschicht soll bei diesem Verfahren recycelt und für den Unterbau weiter verwendet werden. Hierauf muss eine neue Asphaltschicht aufgebaut werden, um als Abschluss den Kunststoff-Oberbau aufbringen zu können. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten belaufen sich unter Berücksichtigung der Planungskosten auf 300.000 €.

Die Maßnahme kann witterungsbedingt nur in den Sommermonaten durchgeführt werden. Mit der ausführenden Firma wurde für die Umsetzung der Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte September 2017 vereinbart. Wenn es zu einer zeitlichen Unterbrechung der Baumaßnahmen kommt, verschieben sich die Arbeiten bis in den Oktober. Bei den Abschlussarbeiten handelt es sich um das Aufspritzen des Kunststoffbelages, der nur bei entsprechenden Temperaturen und Trockenheit durchgeführt werden kann. Für eine Umsetzung dieser Arbeiten ist der Oktober von der Jahreszeit aufgrund der feuchten Nächte (Raureif, der häufig erst am späten Vormittag abgetrocknet ist) oder Regenfälle schon zu spät.

Mit der Firma wurde ein Fertigstellungstermin bis Anfang September 2017 vereinbart, damit die Traditionsveranstaltung „Lübecker Senatsstaffel“ der Lübecker Schulen am 15.09.2017 im Stadion Buniamshof durchgeführt werden kann..

Anlagen:
keine

Senatorin Kathrin Weiher



► Nr. VO/2017/04872
öffentlich

Lübeck, 24.04.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)

Vorbereitende Untersuchung und integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept im Städtebauförderungsprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" - Erweiterung des Geltungsbereiches (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.05.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der bisherige Geltungsbereich für die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen (VU) und die Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (IEK) im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ wird um die in der Anlage im Übersichtsplan und Tabelle dargestellten Bereiche erweitert. Der Beschluss ist gem. § 141 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

- 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
- 4.491 Archäologie und Denkmalpflege
- 5.660 Stadtgrün und Verkehr

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Die Umgrenzung des Geltungsbereiches der VU und des IEK berühren nicht die Belange von Kindern und Jugendlichen.

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Lübeck als Stadt mit umfänglicher historischer Altstadt und einem weiterhin vorhandenen großen Förderbedarf in der Altstadt wurde vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig Holstein als Förderkommune im Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ berücksichtigt.

Um die in diesem Programm zur Verfügung gestellten Mittel einsetzen zu können, müssen in einem vom o.g. Ministerium genehmigten Untersuchungsgebiet vorbereitende Untersuchungen (VU) nach BauGB durchgeführt und ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (IEK) aufgestellt werden.

Am 29.01.2015 hat die Lübecker Bürgerschaft die Einleitung der Vorbereitenden Untersuchung des Städtebauförderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ beschlossen (VO/2014/02153). Am 14.07.2015 hat der Hauptausschuss der öffentlichen Ausschreibung zur Durchführung der VU und Erstellung des IEK zugestimmt. Den Auftrag erhielt die BIG Städtbau GmbH.

Seitens der Verwaltung wird die Erarbeitung der VU und des IEK von einer Projektgruppe mit TeilnehmerInnen aus allen Fachbereichen begleitet. Im Rahmen der Analyse wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es wurden Gespräche mit sog. Schlüsselakteuren (z.B. Lübeck Tourismus und Interessengemeinschaften verschiedener Straßen) geführt. Die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte bisher in zwei öffentlichen Informationsveranstaltungen, die im Rathaus in der Großen Börse stattfanden. Bei den gut besuchten Veranstaltungen herrschte eine konstruktive Stimmung und Mitwirkungsbereitschaft für den anstehenden Prozess.

Entsprechend der Förderrichtlinien können für Straßen Förderungen nur in Anspruch genommen werden, wenn beidseitig die Anliegergrundstücke im Fördergebiet liegen.

Im Rahmen der Untersuchungen und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Mängel, Missstände und Konflikte in den Grünflächen und Straßenflächen „An der Mauer“ offensichtlich, so dass der Wunsch nach einer Erweiterung des Untersuchungsgebietes in süd-östliche Richtung geäußert wurde.

Im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes wird aufgrund der Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn für die Sanierung des Lübecker Rathauses diese Maßnahme bereits mit Mitteln der Städtebauförderung vorfinanziert. Im Umfeld des Rathauses wurden städtebauliche Missstände in den Straßen Marienkirchhof, Weiter Krambuden und Schüsselbuden festgestellt.

Die erste Fassung des Entwurfes der VU wurde Anfang April 2017 dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten besprochen und die Gebietserweiterungen als förderungswürdige Ergänzungen abgestimmt. Eine positive Zustimmung zur Gebietserweiterung gemäß Anlage 1 liegt durch das Ministerium vor.

Auf Grundlage der VU wird in einem weiteren Verfahrensschritt der Geltungsbereich des zukünftigen Sanierungsgebietes festgelegt und nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten der Bürgerschaft zum Beschluss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

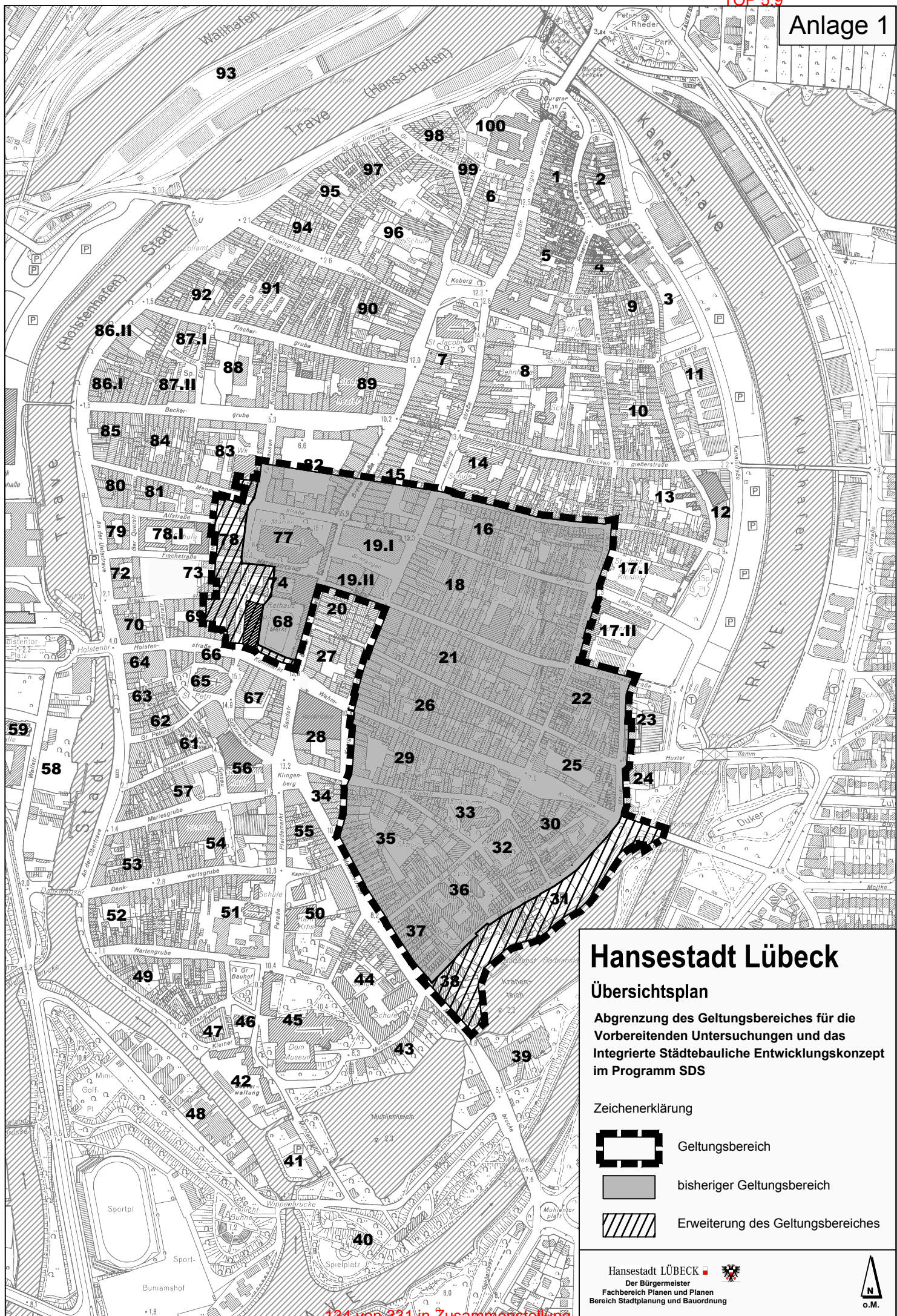
Städtebauförderungsmittel sind eine Komplementärfinanzierung von Bund, Land und Kommune zu je einem Drittel. Der kommunale Anteil wird im investiven Teil des Haushaltes bereitgestellt.

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan

Anlage 2 Tabelle

Senatorin Joanna Glogau



Vorbereitende Untersuchung und integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept im Städtebauförderungsprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz"

Erweiterung des Geltungsbereiches – Verzeichnis der Grundstücke

Straße	Hausnummer	Erweiterungsgebiet
Aegidienkirchhof	1 - 3	
Aegidienstraße	17 – 77/ 10 - 40	
Alfstraße		1 – 5/ 2 – 6
Am Krähenteich		Grünanlage
An der Mauer	2a - 160	23a – 57/ Rehderbrücke-Grünanl., Parkplatz
Balauerfohr	2 – 26/ 1 - 37	
Bei St. Johannis	2 - 38	
Braunstraße		1 – 5/ 2 - 4
Breite Straße	52 – 72/ 45 - 71	
Dr.-Julius-Leber-Straße	1 – 71/ 2 - 82	
Düvekenstraße	1 – 21/ 2 - 12	
Fischstraße		1 – 9/ 2 - 6
Fleischhauerstraße	1 – 89/ 20 - 114	
Fünfhausen	21 - 23	
Holstenstraße		2
Hundestraße	2 - 60	
Hüxstraße	23 – 123/ 22 - 128	
Kohlmarkt	2 - 12	
Königstraße	44 – 56/ 33 - 129	
Krähenstraße	1 – 35/ 2 - 34	
Marienkirchhof		2 - 4
Markt	2 – 10/ 14 - 16 d/ 3 – 9/ 15 - 17	1
Mengstraße	2 - 16	1 – 3/ 18 - 24
Mühlenbrücke		1 – 5b
Mühlenstraße	21 - 95	
Neue Querstraße		1
Rosengarten	2 - 18	
Schildstraße	1 – 13/ 2 - 30	
Schlumacherstraße	2 – 16/ 1 - 41	
Schrangen	2 - 24	
Schüsselbuden		2 – 34/ 13 - 15
St.-Annen-Straße	1 – 25/ 2 - 34	
Stavenstraße	1 – 43/ 2 - 20	
Wahmstraße	23 – 93/ 22 - 90	
Weberstraße	1 – 15/ 2 - 30	25/ 30a
Wehdehof	1 - 3 a	



► **Nr. VO/2017/04967**
öffentlich

Lübeck, 22.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Ulrike Schröder (E-Mail: ulrike.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-6126)

Bebauungsplan 22.57.00 - Gewerbegebiet Herrenholz Nord (CITTI Großhandelslager) - Satzungsbeschluss (5.610)

120. Änderung des Flächennutzungsplanes für den TB Herrenholz Nord - Abschließender Beschluss (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2017	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Entwurf der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplanes 22.57.00 – Gewerbegebiet Herrenholz Nord (CITTI Großhandelslager) – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zu den Bauleitplänen noch von Belang sind.

Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- Die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) beschlossen.

Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassungen (Anlage 3) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Änderungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
4. Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 22.57.00 – Gewerbegebiet Herrenholz Nord (CITTI Großhandelslager)– in der vorliegenden Fassung (Anlage 4) als Satzung beschlossen.

Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 7) gebilligt.

5. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen der Bauleitplanverfahren beteiligt.

1.201 Haushalt und Steuerung
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
3.370 Feuerwehr
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
3.700 Entsorgungsbetriebe
3.820 Stadtwald
4.041 Fachbereichsdienste Fachbereich 4
4.401 Schule und Sport
4.491 Archäologie und Denkmalpflege
5.651 Gebäudemanagement
5.660 Stadtgrün und Verkehr
5.691 Lübeck Port Authority

Ergebnis:

Überwiegend zustimmend; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe beiliegenden Auswertungsbericht (Anlage 1)).

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja

Nein

Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde dabei nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen

— durch den aufzustellenden Bebauungsplan
nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☐	freiwillig
☒	vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein Nein, da keine mittelbaren Auswirkungen in Pkt. 8 genannt.
☐	Ja (Anlage 1)

Begründung:

siehe Anlagen 3 und 7

Anlagen:

- 1 Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (Teil A-D)
- 2 Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan für den Teilbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung zum abschließenden Beschluss
- 3 Begründung zur 120. Änderung der Flächennutzungsplanes, Fassung zum abschließenden Beschluss
- 4 Bebauungsplan, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
- 5 Teil A– 22.57.00 – Planzeichnung mit Legende (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format)
- 6 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
- 7 Begründung zum Bebauungsplan 22.57.00, Fassung zum Satzungsbeschluss

Senatorin Joanna Glogau

Bebauungsplan 22.57.00 - Herrenholz Nord – und zugehörige 120. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 12.04.2017

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht ist nach den durchgeführten Beteiligungsschritten gegliedert. Im Einzelnen beinhaltet er die Prüfung und ggf. Abwägungen der Stellungnahmen und Einwendungen aus folgenden Beteiligungsschritten:

Teil A: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil B: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil C: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Teil D: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**Bebauungsplan 22.57.00 – Herrenholz Nord – und zugehörige 120. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen
Stand 12.04.2017**

Teil A: Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die vom **11.01.2017** bis zum **10.02.2017** durchgeführt wurde, gingen insgesamt zwei Stellungnahmen von Anwohnern, Bauherren und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern mit abwägungsrelevanten Inhalten beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung ein (Nr. 1 und Nr. 2). Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nachfolgend einwenderbezogen.

1. Rechtsanwälte Oberthür & Partner für die Grundstücksgesellschaft HKT Herrenholz GmbH & Co. KG (Schreiben vom 19.01.2017)
2. Grundstücksgesellschaft HKT Herrenholz GmbH & Co. KG (Schreiben vom 08.02.2017)

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 1 Stellungnahme der Rechtsanwälte Oberthür & Partner für die Grundstücksgesellschaft HKT Herrenholz GmbH & Co. KG vom 19.01.2017 zum Bebauungsplan 22.57.00 und zur 120. Flächennutzungsplanänderung		
1.1. <u>Abwägungsprozesse zum Schutzgut Mensch sind fehlerhaft</u> Zu dem zurzeit ausliegenden B-Plan-Entwurf nehmen wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: Die Aussagen- und Abwägungsprozesse zum Schutzgut Mensch" sind fehlerhaft und damit der gesamte B-Plan-Entwurf. Es wurde gar nicht oder unzutreffend auf schützenswerte Arbeitsräume in den vorhandenen Gebäuden eingegangen, ebenso wenig auf geplante Bebauungen und in keinsten Weise auf planungsrechtlich noch zulässige Bebauungsmöglichkeiten auf angrenzenden Grundstücken, wie dem unserer Mandantin, die in anderen B-Plänen mit anderen Festsetzun-	<u>Vorgaben der TA Lärm wurden berücksichtigt</u> Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden alle maßgebenden Immissionsorte gemäß Nr. 2.3 TA-Lärm außerhalb des Plangeltungsbereiches berücksichtigt. Hierzu gehören auch Immissionspunkte südöstlich des Plangeltungsbereiches auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Herrenholz (Grundstück Herrenholz 18A). Weitergehende Erläuterungen erfolgen weiter unten.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
gen liegen. Die in der Begründung zum B-Plan-Entwurf aufgeführten Maßnahmen zum Lärmschutz sind unzureichend und weitgehend falsch.		
1.2. <u>Es wurde nur der Gewerbelärm berücksichtigt</u> So wird auf Seite 18 zunächst ausgeführt, dass sich im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung die Beurteilung für Lärmschutz nach unterschiedlichen Regelungswerken beurteilt. Und zwar sowohl nach Regelungen für „gewerblichen Lärm“ und „Verkehrslärm“. Im B-Plan-Verfahren sind lediglich die Immissionen aus Gewerbelärm entsprechend der TA Lärm in dem Abwägungsprozess berücksichtigt. Dementsprechend wird auf Seite 19 unter „Gewerbelärm“ unzutreffend festgestellt, dass durch den Betrieb des Großhandelslagers im Tagesabschnitt (6 bis 22 Uhr) an der Bebauung außerhalb des Plangeltungsbereichs die Immissionswerte der TA Lärm sicher eingehalten werden und „Verkehr zu dem Relevanzkriterium der TA Lärm“ entspricht. Aus diesem Grunde könne auf eine Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung verzichtet werden?	<u>Betrachtet wurden sowohl Gewerbelärm als auch Verkehrslärm</u> Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen Verkehrs- und Gewerbelärm unterschieden wird. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden sowohl die Auswirkungen des Gewerbelärms als auch des Verkehrslärms betrachtet. In der DIN 18005, Teil 1, wird für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA-Lärm verwiesen. Die Geräuschemissionen aus Gewerbelärm wurden dementsprechend auf Grundlage der TA-Lärm beurteilt. Die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen kann sich demgegenüber an den Kriterien der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) orientieren. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass durch den Betrieb des Großhandelslagers im Tagesabschnitt 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bereits an der nächst gelegenen Bebauung südöstlich des Plangeltungsbereiches die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden, vielmehr wird sogar dem Relevanzkriterium der TA-Lärm entsprochen. Auf eine Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung kann aufgrund des akzeptorbezogenen Ansatzes nach Nr. 3.2 der TA-Lärm verzichtet werden.	nicht berücksichtigen
1.3. <u>Südöstlich des Plangeltungsbereiches befinden sich schutzwürdige Büroräume und Produktionsstätten</u> Betreffend dem „Nachtabschnitt“ wird eingeräumt, dass inner-	<u>vorhandene Nutzungen wurden berücksichtigt</u> Im Nachtabschnitt (lauteste volle Stunde zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) wird innerhalb der umliegenden Gewerbe- bzw.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
halb der umliegenden Gewerbe- und Sondergebiete der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 50 dB(A) nachts teilweise überschritten wird. <i>„Dem Relevanzkriterium wird ebenfalls überwiegend nicht entsprochen. An den Immissionsorten, an denen dies der Fall ist, liegt jedoch keine schutzbedürftige Nachtnutzung vor.“</i> Diese Aussage ist unzutreffend. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite des geplanten Großhandelslagers befindet sich das Grundstück unserer Mandantin, auf welchem sich zum einen ein Produktionsbetrieb für Fenster befindet, aber auch Büroräume und die Kanzlei eines Steuerberaters. Es ist der Hansestadt Lübeck bekannt, dass auf dem Gewerbegrundstück unserer Mandantin auch am Sonnabend gearbeitet wird insbesondere auch „im Freien“ und nicht nur in den dortigen Hallen. Die dort arbeitenden Personen sind sehr wohl schutzbedürftig und zwar innerhalb der Gebäude als auch außerhalb. Die Beurteilung des „Gewerbelärms“ ist daher fehlerhaft.	Sondergebiete der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 45 dBA nachts teilweise überschritten. Dem Relevanzkriterium wird ebenfalls überwiegend nicht entsprochen. An den Immissionsorten, an denen dies der Fall ist, liegt jedoch keine schutzbedürftige Nachtnutzung vor. Wenn in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr eine rechtlich zulässige Nutzung erfolgt, können für diese Büroräume lediglich die in Nr. 6.1b) der TA-Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte für den Tag zugrunde gelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass in den Büroräumen nachts die gleichen Tätigkeiten ausgeübt werden wie tags und demzufolge nachts kein erhöhter Schutzanspruch besteht (vergleiche Zeitschrift „Immissionsschutz“, Ausgabe 04/2008). Die Beurteilung des Gewerbelärms erfolgte für alle maßgeblichen Immissionsorte. Auch der Samstag ist als ein Werktag zu bewerten. Den lärmtechnischen Berechnungen liegt zudem ein Betriebsszenario zugrunde, das einen maßgeblichen mittleren Spitzentag beschreibt, der an mehr als 10 Tagen im Jahr erreicht wird. Für das Großhandelslager ist an Samstagen keine höhere Belastung zu erwarten. Im Hinblick auf Arbeiten im Freien ist festzustellen, dass Außenflächen mit der TA-Lärm Nummer A1.3 des Anhangs keine maßgebenden Immissionsorte sind.	
1.4. <u>Veraltete Verkehrszahlen für die Verkehrsprognose zugrunde gelegt</u> Gleiches gilt hinsichtlich der Aussagen über den „Verkehrslärm“. So ist es zunächst fehlerhaft, hinsichtlich der Straßenverkehrsbelastungen auf eine Verkehrszählung aus dem Jahre 2009 zurückzugreifen, die 6 Jahre zurückliegt. In den letzten 6 Jahren haben sich gerade auch in der unmittelbaren Umgebung des geplanten Großhandelslagers umfang-	<u>Straßenverkehrsbelastungen wurden auf der Grundlage von Verkehrszählungen hochgerechnet</u> Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden alle maßgebenden öffentlichen Verkehrswege als Quellen berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel aus Verkehrslärm für den Plangeltungsbereich sind Prognosebelastungen zu verwenden. Die Straßenverkehrsbelastungen auf der Bundesautobahn A1 wurden der manuellen Verkehrszäh-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
reichste Veränderungen ergeben, zusätzliche Einzelhandels-einrichtungen sind hinzugekommen wie gerade auch die Erweiterung des Einkaufszentrums CITTl. Es ist daher bereits fehlerhaft, Zahlen aus dem Jahre 2009 hochzurechnen, um so eine Prognose für die zukünftigen Verkehrsbelastungen zu erstellen.	lung aus dem Jahre 2010 der Bundesanstalt für Straßenwesen entnommen und auf Prognosehorizont 2030/35 hochgerechnet. Zählzeiten aus 2015 liegen noch nicht vor. Die Prognose-Verkehrsbelastungen der übrigen Straßenabschnitte sowie durch den Bebauungsplan 22.57.00 zu erwartenden Neuverkehre wurden im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung zu den Bebauungsplänen 22.55.09 und 22.55.10 der Hansestadt Lübeck vom Büro Masuch und Olbrisch ermittelt. In dieser Untersuchung sind die vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsmengen, die aus den vorhandenen und geplanten Nutzungen des CITTl-Einkaufszentrums und des Großhandels abzuleiten sind, eingeflossen.	
1.5. <u>Orientierungswerte werden überschritten</u> Sodann heißt es im letzten Absatz auf Seite 19 der schriftlichen Begründung wie folgt: „Zusammenfassend ergeben sich auf den Baugrenzen im Plangebiet im straßennahen Bereich der Straße Herrenholz Beurteilungspegel von bis zu 73 dB(A) tags und 66 dB(A) nachts. Im Nordwesten des Plangeltungsbereichs werden auf den Baugrenzen Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) tags und 61 dB(A) nachts erreicht. Der geltende Orientierungswert für Gewerbegebiets von 65 dB(A) tags wird innerhalb des Plangeltungsbereichs teilweise überschritten, der Orientierungswert von 55 dB(A) nachts wird nicht eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 69 dB(A) tagsüber wird innerhalb des Plangeltungsbereichs überwiegend der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) nachts teilweise eingehalten.“ Da das Grundstück und die Gebäude unserer Mandantschaft auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegen, ist es eindeutig, dass nach den eigenen Aussagen des Gutachters für das Gewerbegrundstück unseres Mandanten der Orientie-	<u>angegebene Belastungswerte beziehen sich auf den Plangeltungsbereich</u> Unter Berücksichtigung der Prognose Verkehrsbelastungen wurden die Beurteilungspegel innerhalb des Plangeltungsbereichs ermittelt und beurteilt. Die vorliegende Untersuchung enthält die in diesem Zusammenhang erforderlichen Aussagen zum Schutz der innerhalb des Plangeltungsbereichs vorhandenen und geplanten baulichen Nutzungen. Außerhalb des Plangeltungsbereichs wurden keine Beurteilungspegel aus Verkehrslärm ermittelt, da aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen und der vorliegenden Verkehrsbelastungen nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen und entsprechend keine detaillierte Untersuchung des planinduzierten Zusatzverkehrs auf öffentlichen Straßen erforderlich ist. Der durch die Erweiterung des Großhandels hervorgerufene Neuverkehr von etwa 90 Kfz/Tag und Richtung sind von vernachlässigbarer Größe. Daher ist eine detaillierte Untersuchung des Zusatzverkehrs auf öffentlichen Straßen nicht erforder-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
rungswert von 65 dB(A) tags teilweise erheblich überschritten wird, ebenso der Orientierungswert von 55 dB(A) nachts. Damit ist auch die Schlussfolgerung auf Seite 20 der Begründung falsch, wonach „Aktiver Schallschutz zum Schutz von gewerblichen Nutzungen vor Verkehrslärm in der Regel nicht angemessen“ ist. Diese Behauptung wird durch nichts unterlegt und trifft auch für das Grundstück unserer Mandantin nicht zu, da diese wie gesagt auch auf die Nutzung von Freiräumen auf ihrem Grundstück nicht nur angewiesen ist, dort finden auch Produktionsabschnitte für die Fensterherstellung statt.	derlich. Außerhalb des Plangeltungsbereiches ergeben sich vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall keine relevanten Veränderungen der Beurteilungspegel. Daher sind Lärmschutzmaßnahmen für die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangeltungsbereiches nicht erforderlich.	
1.6. <u>Stellungnahme des Büros ivv zum Bebauungsplan 22.55.09 berücksichtigen</u> (siehe Anlage Seite 9–11 dieser Abwägungstabelle) Sodann fügen wir noch eine Stellungnahme der Ingenieurgruppe ivv vom 17. Januar 2017 zur verkehrstechnischen Untersuchung des Büros Masuch und Olbrisch vom November 2016 bei, die allerdings den Bebauungsplan 22.55.09 betrifft, d.h. die Erweiterung des Einkaufszentrums CITTI mit dem neuen Parkhaus. Da das Parkhaus ebenfalls auf der anderen Seite an das Grundstück unserer Mandantschaft angrenzt und sich die Verkehrsuntersuchung von Masuch und Olbrisch auf die Entwicklung des Verkehrs und des Verkehrslärms bezieht nach Inbetriebnahme der Erweiterung des großflächigen Einzelhandelsbetriebes und des Parkhauses, sind die Aussagen des Verkehrslärmgutachtens Masuch und Olbrisch bzw. richtigerweise das Aufzeigen der Fehler dieses Gutachtens durch die beiliegende Stellungnahme der Ingenieurgruppe ivv sinngemäß auch auf den vorliegenden B-Plan 22.57.00 Herrenholz Nord (CITTI - Großhandelslager) anzuwenden. Den Inhalt dieser Ausführungen machen wir auch zum Gegenstand unserer Stellungnahme zum B-Plan 22.57.00 zwecks	<u>Stellungnahme zur verkehrstechnischen Untersuchung nicht relevant</u> Die Stellungnahme des Büros ivv (siehe Anlage) bezieht sich ausschließlich auf die verkehrstechnische Untersuchung des Büros Masuch & Olbrisch und betrachtet hauptsächlich die Auswirkungen des CITTI-Einkaufszentrums auf den Straßenverkehr, auf die Aus-/Einfahrten auf das CITTI-Gelände etc. Wie schon oben dargestellt wurde, sind die vom Großhandelslager verursachten Neuverkehre mit etwa 90 Kfz/Tag und Richtung sehr gering und, bezogen auf den Gesamtverkehr, vernachlässigbar. Erhebliche Auswirkungen auf den Knotenpunkt Padelügger Weg/Herrenholz sind nicht anzunehmen. Der Bereich Verkehr der Hansestadt Lübeck kommt auf Basis der vorhandenen Unterlagen zu der Aussage, dass auch nach Eröffnung der CITTI-Park-Erweiterung keine Überlastung der Knotenpunkte vorliegt. Dieses gilt dann umso mehr für die Erweiterung des Großhandelslagers.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Vermeidung von Wiederholungen. Die beiliegende Stellungnahme zeigt, dass die Analyse der Verkehrsbelastungen nicht die wirkliche Verkehrssituation wiedergespiegelt haben, da Baumaßnahmen im weiteren Umfeld stattgefunden haben sowie die südliche Anbindung des CITTI-Parks gerade gesperrt war. Es liegt auf der Hand, dass dieses die gesamte Verkehrsuntersuchung „verzerrt“ Es fehlen auch konkrete Angaben zur Ausfahrt über die südliche Anbindung und erst recht über das neue Parkhaus(!). Das Gutachten zeigt auch, dass die Kunden des EKZ CITTI wesentlich weniger mit öffentlichen Verkehrsmitteln das EKZ aufsuchen werden. Es ist vollkommen unrealistisch, dass jeder Bus im Durchschnitt mindestens 45 bis 60 Fahrgäste befördert. Auch wurden die Erhebungsdaten (Querschnittsbelastung Anbindung CITTI Nord) bezüglich der Bestandsverkehre nicht verifiziert. Lediglich für die eine gesperrte Zufahrt Süd wurde eine Verkehrsmenge eingefügt (4.500 KFZ/ 24 h). Ebenso zeigt das Gutachten, dass gerade aufgrund des neuen Parkhauses die Anbindung Richtung Süd wesentlich stärker genutzt werden wird. Die bisherige Verkehrsstromverteilung (Haupttrichtung Ziegelstraße) kann daher nicht mehr als Grundlage für die Hochrechnung weiterer interner Ausfahrtsströme herangezogen werden. Es ist offensichtlich, dass die Kunden vom Padelügger Weg kommend in dem neuen Parkhaus parken und anschließend über die Anbindung CITTI Süd das Parkhaus verlassen werden. Schon jetzt weist der Knotenpunkt Padelügger Weg/Herrenholz in der Analyse 2015 als auch in der Prognose 2030 eine ungenügende Qualitätsstufe E nach HBS 2050 aus. Es müsste mindestens in der Verkehrsplanung die Qualitätsstufe D angestrebt werden.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
1.7. <u>Verkehrsbelastungen nicht ausreichend berücksichtigt</u> Insgesamt zeigt die beiliegende Stellungnahme nachvollziehbar und belastend, dass die Verkehrsermittlung und dass Verkehrsgutachten diese neuen Verkehrsströme und Verkehrsbelastungen auch in der Straße Herrenholz überhaupt nicht berücksichtigt hat und schon von daher fehlerhaft ist. Es ist unzureichend, für Gewerbelärm und Verkehrslärm allein auf den Verkehr abzustellen, der allein durch das neue Großhandelslager hervorgerufen wird. Auch verkehrliche Vorbelastungen müssen berücksichtigt werden. Dabei lässt sich heute noch nicht einmal absehen, wie der tatsächliche Verkehr sich entwickeln wird, wenn im Herbst dieses Jahres 2017 das Einkaufszentrum endgültig fertiggestellt ist und von Kunden besucht wird.	<u>Verkehrsbelastungen wurden vorschriftsmäßig berücksichtigt</u> Bei der Beurteilung des Gewerbelärms wurden alle maßgeblichen Immissionsquellen durch den Betrieb des Großhandelslagers berücksichtigt. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Verkehrslärms wurden unter Berücksichtigung der verkehrlichen Vorbelastungen die Auswirkungen des Bebauungsplanes induzierten Zusatzverkehrs ermittelt und beurteilt. Es wurde festgestellt, dass sich außerhalb des Plangeltungsbereiches vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall keine relevanten Veränderungen der Beurteilungspegel ergeben.	nicht berücksichtigen

Anlage zur Stellungnahme Nr. 1

7/12/2016 08:44 0451610202/
20. Jan. 2017 9:44 OBERTHUER & PARTNER

PRUKUM

S. 07/09
Nr. 6568 S. 7/9



Ingenieurgruppe IVV • Oppenhoffallee 171 • 52068 Aachen

Grundstücksgesellschaft HKT
Herrenholz mbH & Co. KG
Hinter den Kirschkatzen 26
23560 Lübeck

17.01.2017

Lut/LCP_HKT_17012017.doc

**Betr.: Verkehrstechnische Untersuchung Bebauungsplan 22.55.09
22.55.10, Masuch + Olbrisch, November 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß haben wir die von Ihnen aktuell zur Verfügung gestellten Unterlagen (Verkehrstechnische Untersuchung, Masuch + Olbrisch, November 2016) geprüft.

Ergänzend zu den verschiedenen Verkehrsuntersuchungen B-Plan 22.22.08 soll nunmehr zu den o.g. B-Plänen die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigt werden. Nach eingehender Prüfung und auch Vergleich der bisher vorgelegten Verkehrsuntersuchungen ergeben sich folgende Hinweise bzw.

- Die Analyseverkehrsbelastungen basieren auf Verkehrserhebungen (Sept. 2015), die jedoch aufgrund verschiedener Beeinträchtigungen (Baumaßnahmen) im weiteren Umfeld und insbesondere einer Sperrung der südlichen Anbindung des Citti-Parks nicht die wirkliche Verkehrssituation widerspiegelt. Auch eine Bereinigung mittels Abgleich mit Verkehrsdaten aus 2014 ist nicht zielführend, da weiterhin konkrete Angaben zur Ausfahrt über die südliche Anbindung fehlen und auch das neue Parkhaus noch nicht vollständig in Betrieb war.
- Für die Verkehrsprognose werden die Bestandsverkehre und Neuverkehre über einen Ansatz nach Bosserhoff ermittelt. Inwieweit hier aufgrund der Lage des Centers ein MIV Anteil von 80% ausreichend ist, mag bezweifelt

Sitz der Gesellschaft: Aachen
Amtsgericht Aachen HRA 6212
IVV Management GmbH
Amtsgericht Aachen HRB 12453

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Wolfgang Hölsken
Dr.-Ing. Stephan Krug
Dr.-Ing. Dirk Serwill

Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG

Ingenieurgruppe für Verkehrswesen
und Verfahrensentwicklung
Tel.: (0241) 9 46 91-0
Fax: (0241) 63 16 22

werden. Trotz ÖPNV Anbindung ist der Kundenanteil der den ÖPNV zum Einkauf (EKZ grüne Wiese) eher geringer. Da folgende Rechenbeispiel soll dies verdeutlichen: 15- 20 % Anteil bedeutet bei 20.000 Kunden/Tag ca. 3.000 -4.000 ÖPNV Nutzer. Mit den Linien 12,16 und 21 im 30 Minutentakt und einer Öffnungszeit des Centers von 11 Stunden werden 66 Fahrten je Richtung angeboten. Bei der o.g. ÖPNV-Kundenzahl müsste somit **jeder** Bus im Durchschnitt mind. 45-60 Fahrgäste befördern

Die Bestandsverkehre werden zusätzlich mit Kundenverkehrsdaten aus 2009 verifiziert, da durch die Einschränkungen (Bauarbeiten 2015) die Kundenströme zu diesem Zeitpunkt geringer ausfallen (Seite 9). Weiter Angaben liegen hierzu nicht vor, ein Vergleich der Zählzeiten und der Neuverkehre (Tabelle Seite 12) zeigt jedoch, dass die Erhebungsdaten (Querschnittsbelastung Anbindung Citti Nord bezüglich der Bestandsverkehren nicht verifiziert wurden. Lediglich für die gesperrte Zufahrt Süd wurde eine Verkehrsmenge (4500 Kfz/24 h) eingefügt.

- Die Anbindung Citti Süd bzw. die Verkehrsverteilung an diesem Knotenpunkt war bisher stark in Richtung Ziegelstraße ausgeprägt, da bis zu den Umbau-/Erweiterungsbauten keine direkte Anbindung an die Parkieranlagen vorlag. Dies wird auch aus den Erhebungen (2009) ersichtlich. Mit dem Bau des Parkhauses und der neuen internen Verkehrsführung Zufahrt über die Anbindung Citti Nord sowie mehreren Ausfahrtsspuren aus dem Parkhaus in Richtung Anbindung Citti Süd, wird diese Anbindung verstärkt genutzt. Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen deutlich darauf hingewiesen, kann die bisherige Stromverteilung (Haupttrichtung Ziegelstraße) nicht als Grundlage für die Hochrechnung weitere interner Ausfahrtsströme genutzt werden. Es ist offensichtlich, dass die Kunden vom Padelögger Weg kommend, in dem neuen Parkhaus parken und anschließend über die Anbindung Citti Süd das Parkhaus verlassen von dort rechtsabbiegend die direkte Verbindung zum Padelögger Weg bzw. BAB wählen. In der aktuellen VU wird dies wiederum nicht berücksichtigt. Lediglich 36 % der Ausfahrenden biegen rechts in Richtung Padelögger Weg ab. Hinweis: In Anlage 22 wird hierzu die Knotenbelastungen Analyse 2015 ausgewiesen, obwohl an dem Erhebungstag die Anbindung gesperrt war. Die Verkehrsmengen entsprechen eher der Analyse 2009.
- Die Leistungsfähigkeitsüberprüfung für den Knotenpunkt Padelögger Weg/Herrenholz weist sowohl im Analyse 2015 als auch in der Prognose

7/12/2015 08:44 04516102027
20. Jan. 2017 9:45 OBERTHUER & PARTNER

PROKOM

S. 09/09
Nr. 6568 S. 9/9

Seite 3

2030 eine ungenügende Qualitätsstufe E nach HBS 2015 aus. Grundsätzlich ist in der Verkehrsplanung mindestens die Qualitätsstufe D anzustreben. Auch mit dem Hinweis, dass im vorliegenden Fall ersatzweise zur Berechnung eine Festzeitsteuerung verwendet wurde und vor Ort eine leistungsfähigere verkehrsabhängige Steuerung eingesetzt wird, dies wird aber gleichzeitig mit dem Hinweis auf eine durchgehende Koordinierung im Zuge Kieler Straße/Padelügger Weg eingeschränkt (Seite 14) kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit im Prognosezustand sichergestellt ist.

Fazit:

Auch die aktuelle Verkehrsuntersuchung zu den neuen Entwicklungen im Bereich des Citti-Parks weist verschiedene Mängel auf (Verkehrserhebung, MIV-Anteil, Verkehrsverteilung Anbindung Süd, Leistungsfähigkeitsnachweis, die eine leistungsfähige Erschließung des Objektes deutlich in Frage stellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG

i.A.



- Dipl.-Ing. B. Lutterbeck -



Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 2 Stellungnahme der Grundstücksgesellschaft HKT Herrenholz GmbH & Co. KG vom 08.02.2017 zum Bebauungsplan 22.57.00 und zur 120. Flächennutzungsplanänderung		
<u>2.1. Schallschutz auf dem Nachbargrundstück notwendig</u> In unserem Eigentum befinden sich die Grundstücke mit den Bebauungsplänen 22.56.00 und 22.56.01. Das letztere Grundstück ist bezeichnet mit der Adresse: Herrenholz 18 A in 23556 Lübeck, das unter anderem mit einem 2-geschossigen Gebäude, gemäß beiliegendem Foto, bebaut und vermietet ist. Mieter sind hier Großhandelsverwaltungen und Einzelhandelsberatung aus dem Bausektor. Dieses Gebäude existiert seit Dezember 2014 und ist in Betrieb. Das ist aber nicht(!) auf den neuen Bebauungsplänen aufgezeichnet, sondern weggelassen worden. Das Haus ist nur ca. 20 m entfernt von dem Bereich, der gemäß schalltechnischer Untersuchung zum B-Plan 22.57.00 der Hansestadt Lübeck, Seite 23, als Lärmpegelbereich LPB VI mit 76-80 dB(A) ausgewiesen ist. Eine farbliche Ablichtung dieser Seite 23 ist beigefügt. D. h. doch, dass auch auf der Straßenseite des Bürogebäudes Herrenholz 18 A sehr hohe Geräuschpegel auf Mitarbeiter und Kunden einwirken, da hier vergleichbare Lärmpegelbereiche zu erwarten sind. Auch befinden sich rund um das Gebäude Schaufenster. Also auch Kunden, die die von außen ausgestellten Gegenstände ansehen, sind dem unzumutbaren erheblichen Lärm ausgesetzt. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, uns auch die angedachte Ein- und Ausfahrtskonstellation darzustellen und ob die Erschließung des Flurgrundstücks 37/110 Planzeichnung 22.57.00 Teil A-Planzeichnung über die Flurstücke 37/107 plus 37/106 erfolgt. Was der schalltechnischen Begutachtung nicht zu entnehmen ist oder ob dieses Stück Citti-Culinar zuzuordnen ist, ob es sich um eine Ein- oder Ausfahrt handelt.	<u>Schallschutz auf dem Nachbargrundstück nicht erforderlich</u> Die Lärmpegelbereiche beziehen sich auf den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes und dienen dem Schutz von Büronutzungen vor Verkehrslärm und Gewerbelärm im Falle von Neu-, Um- und Ausbauten im Plangeltungsbereich. Die gezogene Schlussfolgerung, dass auch außerhalb des Plangeltungsbereiches entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, ist nicht nachvollziehbar. Die hohe Lärmbelastung beidseits der Straße Herrenholz in Höhe des Grundstücks Herrenholz 18A resultiert aus der heute schon vorhandenen hohen Verkehrsbelastung. In Bezug auf die Erheblichkeit der Zunahmen des Straßenverkehrslärms ist ergänzend Folgendes anzumerken, auch wenn hier kein baulicher Eingriff in den öffentlichen Straßenraum erfolgt: Gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die für den Bau oder eine erhebliche Änderung eines öffentlichen Verkehrsweges gilt, ergeben sich in Gewerbegebieten -auch bei Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts und höher- erst Ansprüche auf Lärmschutz bei Zunahmen von aufgerundet 3 dB(A) und mehr. Im vorliegenden Fall liegt das Gebäude Herrenholz 18A gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.56.01 der Hansestadt Lübeck in einem als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzten Bereich. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung ist von einem Schutzanspruch auszugehen, der dem eines Gewerbegebietes vergleichbar ist. Es würden sich auch bei einer Prüfung gemäß 16. BImSchV keine Ansprüche auf Lärmschutz ergeben. Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Daraus ist zu erkennen, dass auch aus diesem Grunde die Schlussfolgerung auf Seite 20 der Begründung falsch ist. Der aktive Schallschutz zum Schutz von gewerblichen Nutzungen vor dem Gewerbelärm des Nachbarn (Plan 22.57.00) ist doch angemessen, da die Verursachung der Emissionen Citti zugerechnet werden kann.	gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen Verkehrs- und Gewerbelärm unterschieden wird. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden sowohl die Auswirkungen des Gewerbelärms als auch des Verkehrslärms betrachtet. Die Geräuschimmissionen aus Gewerbelärm wurden auf Grundlage der TA Lärm beurteilt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass durch den Betrieb des Großhandelslagers im Tagesabschnitt (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bereits an der nächstgelegenen Bebauung auf dem Grundstück des Einwenders die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden, vielmehr wird sogar dem Relevanzkriterium der TA-Lärm entsprochen. Das linksseitig angegebene, in den Katasterunterlagen zum Bebauungsplan fehlende Gebäude ist in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, hier befinden sich die Immissionspunkte IO 03 und IO 04. Für die schützenswerten Büronutzungen auf dem Grundstück Herrenholz 18A ist kein durch den Bebauungsplan 22.57.00 hervorgerufener zusätzlicher Lärmschutz erforderlich. Wie aus der A1.2 der schalltechnischen Untersuchung hervorgeht, sind die Ein-/Ausfahrten nordöstlich und südwestlich des vorhandenen Gebäudes angeordnet. Eine Mitteilung über die Ein-/Ausfahrten erübrigt sich somit.	
2.2. <u>Lärmimmissionen müssen insgesamt betrachtet werden</u> Auch auf das daneben liegende Grundstück Herrenholz 18 ist unser Anwalt, Herr Dr. Oberthür & Partner mit seinen Ausführungen vom 19.01.2017 schon ausführlich eingegangen. Zur Citti-Unternehmensgruppe gehören einmal die Citti-	<u>Gesamtlärmbetrachtung ist erfolgt</u> Bei der Beurteilung der zusätzlichen Lärmauswirkungen durch die möglichen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 22.57.00 wurden die Lärm-Vorbelastungen, die aus den umgebenden Baugebieten (CITTI-Einkaufszentrum) auftreten können, über den Ansatz einer flächenhaften Vorbelastung	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Handelsgesellschaft mbH & Co. KG mit dem Bebauungsplan 22.55.08 Teilgebiete I+II+III und mit dem Parkhausgrundstück Teilgebiet IV. Dann gibt es den neuen Bebauungsplan für das Citti-Großhandelslager Nr. 22.57.00 Herrenholz Nord und jeweils als zusätzlichen neuen Bebauungsplan 22.55.09 Änderung des B-Plans 22.55.08 Herrenholz Einkaufszentrum und 22.55.10 Änderung B-Plan 22.55.01 Gewerbegebiet Herrenholz Süd. Sämtliche Bebauungen, die mit den Plänen aufgezeigt sind, erzeugen jeder für sich Emissionen in Bezug auf Lärm und Luftverschmutzung. In den einzelnen Bebauungsplänen wird aber immer jedes Projekt für sich behandelt. Das ist nicht richtig, denn der Bauherr ist jedes Mal die Citti-Untemehmensgruppe. Die Emissionen müssen doch insgesamt betrachtet werden. Durch ein allmählich weiteres Anwachsen der Emissionen liegen diese an den Grenzen des Zumutbaren. Es muss das berechnigte Interesse der Grundstücksgesellschaft HKT Herrenholz mbH & Co. KG Berücksichtigung finden und es dürfen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf unsere Grundstücke ausgehen.	berücksichtigt. Insoweit wurde die Forderung erfüllt, dass Immissionen insgesamt betrachtet werden sollten.	
2.3. <u>Betriebliche Erweiterungsabsichten auf den Grundstücken des Einwenders</u> Als Grundstückseigentümer möchten wir darauf hinweisen, dass die Betriebsstandorte und Arbeitsplätze unserer Mieter gesichert bleiben müssen. Hierbei geht es in erster Linie um die Firma Hansalux Kunststoffwerk mit ca. 90 Mitarbeitern, sowie um die weiteren Firmen auf dem Sektor der Bauentwicklung und Vertrieb sowie um die Firma Telekom. Hier sind konkrete Erweiterungsabsichten in der betrieblichen Planung die für die betriebliche Entwicklung von Bedeutung	<u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
sind:		
1.) Die Telecom baut augenblicklich um und vergrößert die Verkaufsfläche 2.) Die konkreten Erweiterungspläne der Firma Hansalux bestehen darin, dass man die Fensterproduktionshalle um ca. 10 m verlängert und die Metallbauhalle soll ebenfalls um 10 m verlängert und aufgestockt werden 3.) Es ist weiterhin konkret beabsichtigt das Telekorngelände aufzustocken Damit verbunden ist auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze		
2.4. <u>Festsetzung eines Industriegebietes erforderlich</u> Die vorgenannten Bedenken zur Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung werden u. a. durch nachfolgende Ausführungen begründet: 1. Vorab ist anzumerken, dass die Ausweisung eines Gewerbegebietes fragwürdig ist, da Planungshintergrund ein konkretes Unternehmen ist, welches mit 240 Lkw pro Tag dem eines Tiefkühl-Logistikunternehmens entspricht. Aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen insbesondere im Nachtzeitraum entspricht dies einer Industriegebietsnutzung.	<u>Festsetzung eines Gewerbegebietes reicht aus</u> Das vorhandene Gewerbegebiet wird für den am Standort bereits vorhandenen Betrieb, hier: CITTI Großhandelslager, erweitert, die Festsetzung eines Industriegebietes war und ist für das schon angesiedelte Unternehmen nicht notwendig. Die Hansestadt Lübeck lehnt dies ausdrücklich ab, da in einem Industriegebiet auch Industrieansiedlungen möglich wären, die ungleich höhere Umweltauswirkungen hätten als die zulässigen Gewerbebetriebe in einem Gewerbegebiet. Gemäß Baunutzungsverordnung sind in einem Gewerbegebiet Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze etc. möglich und zulässig. Unter dieser Rubrik ist die vorhandene und geplante Nutzung anzusiedeln.	nicht berücksichtigen
2.5. <u>Angebotsplan ermöglicht noch höhere Lärmbelastungen</u> Auch die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes ist fragwürdig. Eine konkrete schalltechnische Berechnung eines Vorhabens (wie hier erfolgt) ist eher bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan üblich. Bei einem Angebotsplan	<u>Getroffene Festsetzungen reichen für die Ebene des Bebauungsplanes aus</u> Die Auswahl des Planverfahrens obliegt der planenden Kommune vor dem Hintergrund der anstehenden Planaufgabe. Das vorhandene Gewerbegebiet wird im Rahmen eines Angebotsplans	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
botsbebauungsplan können auch ganz andere Nutzungen angesiedelt werden, die im vorliegenden Fall nicht hinsichtlich Gewerbe- und Verkehrslärm betrachtet wurden. Fazit: Es ist grundsätzlich auch mehr Lärm möglich, da keine Begrenzung von Verkehrsmengen und Gewerbelärm erfolgt ist. Eine Verlagerung des Konflikts auf die Baugenehmigung ist im vorliegenden Fall unzulässig, da die Grenzen der Zumutbarkeit mind. erreicht sind. Auch ist anzumerken, dass lediglich bestehende Betriebsgebäude als Immissionspunkte betrachtet wurden. Mit Rasterlärmkarten vergleichbar mit denen, die für das B-Plangebiet erstellt wurden, könnten. Auswirkungen auf die gesamten bebaubaren Flächen im Umfeld beurteilt werden, was neben der Prüfung auf Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse auch die Einschränkung zukünftiger, neuer Gebäude betrifft. Ohne diese Rasterlärmkarten kann dahingehend keine Abwägung durch die Gemeinde erfolgen. Bereits mit den ermittelten Pegeln ist ein enteignungsgleicher Eingriff bezogen auf das Flurstück 37/112 nicht auszuschließen. Erweiterungsmöglichkeiten werden hierdurch begrenzt. Diese müssen jedoch planungsrechtlich gesichert werden, durch Begrenzung des Gewerbelärms sowie durch Begrenzung des Verkehrsaufkommens. Dabei ist zwingend die Gesamtbelastung zu betrachten. Durch die Planung sind aus nachfolgenden Gründen sogar noch höhere Pegel / Umweltauswirkungen zu erwarten als im Schallgutachten angegeben:	Bebauungsplans erweitert, um zukünftig an diesem Standort eine gewerbliche Nutzung unter Ausschluss einer Einzelhandelsnutzung zu ermöglichen. Dieses schließt die Überlegung ein, dass gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch andere, gemäß Baunutzungsverordnung zulässige Nutzungen auf dem Grundstück ausgeführt werden. Für die Beurteilung der vom geplanten Gewerbegebiet ausgehenden Lärmimmissionen auf die angrenzenden Baugebiete wurde die geplante Nutzung des Grundstückseigentümers zugrunde gelegt. Für jede andere Nutzung müsste späterhin auf der Ebene des Bauantragsverfahrens eine neue Beurteilung vorgenommen werden. Insoweit nimmt die schalltechnische Untersuchung die spätere Beurteilung der Lärmauswirkungen im Bauantragsverfahren im Sinne eines „exemplarischen Betriebes“ vorweg. Konkrete Aussagen zu den tatsächlich zu erwartenden Lärmimmissionen und zu den ggf. erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen, können abschließend erst auf der Bauantragsebene festgelegt werden. Dieses gilt auch für Erweiterungen auf den Grundstücken des Einwenders, dessen im Rahmen der Gebietsausweisung zulässige Nutzungen ggf. auch auf vorhandene Nutzungen in der Umgebung Rücksicht nehmen müssen. Zulässige Lärmimmissionen, die von den jeweiligen konkreten Planungen ausgehen können, werden durch die Schutzansprüche in den umgebenden Gebäuden begrenzt. Aus der dann jeweils zulässigen Planung ist kein enteignungsgleicher Eingriff abzuleiten. Die Anfertigung von Rasterlärmkarten außerhalb des Bebauungsplangebietes ist nicht erforderlich, die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung vom 18.07.2016 sind für die Abwägung ausreichend.	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
2.6. <u>Emissionsansätze sind falsch</u> Gewerbelärm: Der Emissionsansatz für die Kühlaggregate der Lkw ist fragwürdig, was besonders kritisch ist, da dies die maßgebliche Geräuschquelle darstellt. Der Schallleistungspegel wurde aus der Parkplatzlärmstudie entnommen, die, wie der Name schon sagt, Berechnungsgrundlagen für Parkplätze liefert. Dabei wurde in der Studie auch ein Kühlaggregat (Typ ThermoKing SMX II) gemessen und mit einer Schallleistung von 97 dB angegeben. Es gibt jedoch eine Vielzahl an Typen, die teilweise deutlich lauter sind. Laut Herstellerangaben hat z.B. der Carrier Maxima 1300 bei Dieselmotorbetrieb 100 dB(A) und im Elektromotorbetrieb 96 dB(A). Zudem sind die Geräusche als tonhaltig i. S. der TA Lärm zu bezeichnen, wofür Zuschläge bis 6 dB in Frage kommen. Der Zeiteinsatz von max. 15 min je h wurde ebenfalls aus der Parkplatzlärmstudie entnommen, jedoch wie will man sicherstellen, dass an heißen Sommertagen/-nächten die Aggregate nicht durchlaufen? Damit würde sich der zu berücksichtigende Schallleistungspegel um weitere 6 dB erhöhen. Im Übrigen ist der Einsatz der Aggregate auch für den Fahrweg zu berücksichtigen, hier wurde allein das Motorengeräusch einberechnet.	<u>Anwendung der Parkplatzlärmstudie ist zulässig</u> Die Anwendung der Parkplatzlärmstudie mit den gewählten Emissionsansätzen für die Kühlaggregate der Lkws ist zulässig. Dieses schließt nicht aus, dass im Einzelfall Kühlaggregate lauter sind oder im Ausnahmefall auch länger als 15 Minuten pro Stunde im Betrieb sind. Die gewählte Methode zur Berechnung der Lärmemissionen entspricht den üblichen Standards, um Auswirkungen auf anliegende schützenswerte Räume in die Abwägung einzustellen.	nicht berücksichtigen
2.7. <u>angenommene Verkehrszahlen sind falsch</u> Verkehrslärm auf öffentl. Straßen: Es sind die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV zu beachten, für die z. B. im Nachtzeitraum eine Überschreitung ausgewiesen wurde. Hier liegt - bereits gerichtlich festgelegt - der Grenzbereich des zumutbaren. Es ist sogar zu erwarten, dass noch höhere Pegel hervorgerufen werden.	<u>Verkehrszahlen treffen zu</u> Die Hinweise zur Lärmschutzrichtlinie etc. werden zur Kenntnis genommen. Die linksseitig angegebenen Verkehrszahlen sind der Betriebsbeschreibung der schalltechnischen Untersuchung entnommen. Weshalb durch die geplante Nutzung eine Verdoppelung der Lkw-Zahlen erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
den. Laut Schallgutachten ist die Rede von 700 Fahrzeugbewegungen in 24 h durch das Planvorhaben, hiervon 240 Lkw. Der Lkw-Verkehr wird damit nachts teilweise mehr als verdoppelt. Unlogisch ist dabei, dass laut Schallgutachten „Nullfall 2030/35“ und „Planfall 2030/35“ die identischen Verkehrsmengen ausweist. Auch in der Begründung zum Bebauungsplan ist von lediglich 90 Bewegungen je Richtung die Rede, was nicht mit den vorgenannten Zahlen zusammenpasst. Hier liegt somit eine falsche Abwägungsgrundlage vor, nicht zuletzt dadurch, dass ein veraltetes Verkehrsgutachten von 2009 Grundlage der ganzen Berechnungen ist. Dieses dürfte auch durch andere Bauleitplanungen im Umfeld nicht mehr auf dem aktuellen Stand sein.	Die Beurteilung des Verkehrslärms erfolgte auf der Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung des Büros Masuch und Olbrisch. Hiernach sind für die geplante Erweiterung des Großhandelslagers zusätzlich zum vorhandenen Verkehr 90 Kfz/Tag und Richtung zu erwarten. Aufgrund dieser sehr geringen zusätzlichen Verkehrsbelastung, verglichen mit Gesamtverkehrszahlen auf der Straße Herrenholz etc., wurden bei der Emissionsberechnung der Prognose-Nullfall und der Prognose-Planfall gleichgestellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die DTV-Werte des Verkehrsgutachtens auf durchschnittliche Tages-Verkehrswerte beziehen, die Emissionsberechnung jedoch mit der Berücksichtigung eines Zusatzfaktors für einen mittleren Spitzentag erfolgt. Die zusätzlichen Lärmbelastungen der durch die Erweiterung des Großhandelslagers verursachten Kfz-Verkehre, sind vernachlässigbar gering. Die Verkehrsuntersuchung basiert auf Verkehrsdaten aus den Jahren 2014 und 2015. Auf den Daten ohne eine Beeinflussung durch die Baustellen konnte eine seriöse Arbeitsgrundlage erstellt werden. Die Untersuchung wurde durch den Bereich Verkehr der Hansestadt Lübeck geprüft und bestätigt.	
2.8. <u>Passiver Schallschutz für Bürogebäude „Herrenholz 18A“ erforderlich</u> 4. Passiver Schallschutz: Für das Plangebiet wurden die Lärmpegelbereiche V und VI angegeben, d. h. diese Lärmpegelbereiche sind auch für das Flurstück 37/112 zu erwarten. Die Ermittlung der Lärmpegelbereiche auf Basis des Tageszeitraums ist zudem fragwürdig, da im vorliegenden Fall eindeutig der Nachtzeitraum maßgeblich ist (vergleiche aktuelle DIN 4109). Büroräume sind im Übrigen auch	<u>Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen auf den Grundstücken des Einwenders nicht erforderlich</u> Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auf der Südostseite der Straße Herrenholz ähnliche Lärmpegelbereiche ergeben, wenn hier der bestehende Bebauungsplan geändert würde. Die hohe Lärmbelastung ist bereits weitgehend durch den vorhandenen Verkehr bzw. durch den Prognose-Nullfall gegeben. Bei einer Änderung oder Ergänzung der bestehenden Bebauung auf dem Grundstück Herrenholz 18A ist die DIN 4109 zu berücksichtigen.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
nachts schutzbedürftig. Für das erst kürzlich errichtete Bürogebäude „Herrenholz 18 A“ muss ggf. der passive Schallschutz zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse angepasst werden, was erhebliche Kosten verursachen kann. So ist eine Belüftung durch Kippfenster bei dargestelltem Lärmumfang kaum mehr möglich.	sichtigen. Die Ermittlung der Lärmpegelbereiche auf Basis des Tageszeitraumes ergibt sich aus der DIN 4109 bzw. aus der TA-Lärm, die in der schalltechnischen Untersuchung bei der Beurteilung der Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt wurden. Auf dem Grundstück Herrenholz 18A liegt zzt. keine schutzbedürftige Nachnutzung vor. Es wird des Weiteren davon ausgegangen, dass in den Büros in der Nachtzeit nicht gearbeitet wird. Für den Fall, dass in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr tatsächlich eine zulässige Nutzung vorgesehen würde, könnten für die genannten Büroräume lediglich die zulässigen Immissionsrichtwerte für den Tag zugrunde gelegt werden. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass davon ausgegangen werden muss, dass in den Büroräumen nachts die gleichen Tätigkeiten ausgeübt würden wie tagsüber und sich demzufolge nachts kein erhöhter Schutzanspruch ergeben würde (vergleiche Zeitschrift „Immissionsschutz“, Ausgabe 04/2008).	

aufgestellt: Lübeck, den 12.04.2017

PROKOM Bereich Stadtplanung 5.610.3

Ernst Wessels / Ulrike Schröder

Bebauungsplan 22.57.00 – Herrenholz Nord – und zugehörige 120. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand 12.04.2017

Teil B: Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 40 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschließlich städtischer Dienststellen, die behördliche Aufgaben erfüllen) sowie 2 Nachbargemeinden bzw. Ämter und Kreise beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus sind weitere 19 von der Planung berührte städtische Bereiche beteiligt und um Stellungnahmen gebeten worden.

- a) Von folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und städtischen Bereichen sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:
1. Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (Schreiben vom 05.01.2017, Mail vom 13.02.2017)
 2. Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 08.02.2017)
 3. Hansestadt Lübeck, Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 06.02.2017)
 4. Hansestadt Lübeck, Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 13.02.2017)
 5. Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege (Schreiben vom 13.02.2017)
 6. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, 120. FNP-Ä. (Schreiben vom 07.02.2017)
 7. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, BP-22.57.00 (Schreiben vom 07.02.2017)
 8. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände - AG29 (Schreiben vom 09.02.2017)
 9. NABU Schleswig-Holstein (Schreiben vom 30.01.2017)
 10. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (Schreiben vom 07.02.2017)
 11. Stadtverkehr Lübeck, Verkehrsplanung (Schreiben vom 19.01.2017)
 12. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Schreiben vom 07.02.2017)
- b) Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, städtische Dienststellen sowie Nachbargemeinden haben ausdrücklich keine Anregungen vorgebracht oder haben ausschließlich Hinweise gegeben, die ggf. in nachgeordneten bzw. anderen Planungsverfahren zu berücksichtigen sind:
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 09.01.2017)
 - Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 08.02.2017)

- Handelsverband Nord e.V. (Schreiben vom 18.01.2017)
 - IHK zu Lübeck (Schreiben vom 07.02.2017)
 - Schleswig-Holstein Netz AG (Schreiben vom 06.01.2017)
 - Tennet TSO GmbH (Schreiben vom 23.01.2017)
 - Gemeinde Stockelsdorf (Schreiben vom 31.01.2017)
 - Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck (Schreiben vom 16.01.2017)
 - Hansestadt Lübeck, Haushalt und Steuerung (Schreiben vom 06.01.2017)
 - Hansestadt Lübeck, Feuerwehr (Schreiben vom 11.01.2017)
- c) Die übrigen, nachfolgend aufgeführten Behörden, Träger öffentlicher Belange und städtische Dienststellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:
- Deutsche Telekom GmbH Immobilien
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 2 Landwirtschaft
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 5 Naturschutz und Forst
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
 - Landesweite Nahverkehrsservicegesellschaft
 - Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
 - Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Stk 3
 - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
 - Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes SH, Abt. IV 26 Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
 - Netz Lübeck GmbH
 - Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3
 - Vodafone GmbH, Region Nord
 - Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
 - Amt Nord Stormarn
 - Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung
 - BUND e.V.
 - Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein
 - Stadtbeauftragter für Naturschutz / Beirat für Naturschutz
 - Hansestadt Lübeck, 3.390.3 - Untere Abfallbehörde
 - Hansestadt Lübeck, 4.491.2 - Abt. Archäologie

- Hansestadt Lübeck, 5.610.5 - Untere Bauaufsichtsbehörde
- Hansestadt Lübeck, 5.610.1-3 - Straßenverkehrsbehörde
- Hansestadt Lübeck, 1.160 - Frauenbüro
- Hansestadt Lübeck, 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
- Hansestadt Lübeck, Entsorgungsbetriebe Lübeck
- Hansestadt Lübeck, Stadtwald
- Hansestadt Lübeck, Stadtentwicklung
- Hansestadt Lübeck, Städtebauliche Projekte/Bebauungsplan
- Hansestadt Lübeck, Altstadt/Stadtteilplanung Welterbekoordinator
- Hansestadt Lübeck, Verkehrsplanung
- Hansestadt Lübeck, Bauaufsicht/Bauberatung/Prüfamt für Sandsicherheit vormals Einvernehmen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und städtischen Bereichen		
HINWEISE: a) Mit Schreiben vom 29.07.2015 teilte die Landesplanungsbehörde mit, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen und Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten nicht entgegenstehen. b) Es gingen Stellungnahmen nur zum Bebauungsplan, nur zur Flächennutzungsplanänderung und zu beiden Bauleitplanungen ein, die folgendermaßen gekennzeichnet sind: - Stellungnahmen nur zum Bebauungsplan 22.57.00 - Herrenholz Nord -: B - Stellungnahmen nur zur 120. Flächennutzungsplanänderung: F - Stellungnahmen zu beiden Bauleitplanungen: BF		
Nr. 1 Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (Schreiben vom 05.01.2017, Mail vom 13.02.2017) BF		
I. Landschaftsplanerische Stellungnahme 1.1 Keine weiteren Entlassungen aus dem LSG Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Entlassung von Teilflächen aus dem ausgewiesenen LSG „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ wird nochmals darauf hingewiesen, dass weitere (zukünftige) flächenhafte Einschnitte in das LSG aus landschaftsplanerischer Sicht abzulehnen wären: Die Straße „Herrenholz“ und deren lineare Verlängerung in nordwestl. Richtung bis zur BAB A1 stellen in diesem Bereich des Stadtgebietes die Grenze zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teil (Gewerbegebiet Herrenholz) und der angrenzenden freien Landschaft (Dorflage und Feldflur von Padelügge sowie der Wald Herrenholz) dar. Eine Ausdehnung der Gewerbeflächen in den genannten Bereich würde zu einer (weiteren) grundsätzlich unerwünschten Zersiedelung der vorh. freien Landschaft in Lübeck führen. Neue Gewerbeflächenentwicklungen sollten vielmehr im Kontext der Aufstellung / Novellierung des städtischen Flächennutzungsplanes konfliktfrei, zumindest konfliktarm planerisch vorbereitet werden.	<u>Derzeit keine weiteren Entlassungen geplant.</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landschaftsplanerischer Sicht eine Ausdehnung der Gewerbeflächen in die freie Landschaft abgelehnt wird.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
II. Zum Eingriff in die Natur 1.2 <u>Ergebnisse Entlassungsverfahren aus dem LSG berücksichtigen</u> Derzeit läuft noch das behördliche Verfahren zur Entlassung der betroffenen Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet. Die Darstellung der Schutzgebietsgrenze ist dem Ergebnis des Entlassungsverfahrens anzupassen.	<u>Ergebnisse werden berücksichtigt.</u> Die Schutzgebietsgrenze wird dem Ergebnis des Entlassungsverfahrens angeglichen.	berücksichtigen
1.3 <u>Vorhandenen Knick an der Westgrenze des Plangelungsbereiches schützen</u> An der südwestlichen Grenze des GE-Gebietes verläuft ein seit längerem nicht mehr unterhaltener Weg, teilweise mit begleitendem Knick. Es ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 5 m zum Knickwallfuß eingehalten wird, in dem keine Bodenbefestigungen zulässig sind. Im Abstandsstreifen ist eine Offenhaltungspflege vorzusehen. Der Knick ist während der Bauphase mit einem festen Bauzaun großzügig ab-zuzäunen, idealerweise schon an der Grenze der privaten Grünfläche. Hierfür bitte ich, entsprechende Festsetzungen in den B-Plan aufzunehmen.	<u>Knick wird geschützt.</u> Die jetzige Waldfläche wird im Bereich des Knicks umgewandelt. Gemäß den Vorgaben der unteren Forstbehörde müssen hierfür mindestens 60 % der jetzigen Gehölze entfernt werden. Dieses soll dann gemäß linksseitiger Stellungnahme vorwiegend entlang des Knicks erfolgen, so dass hier auf Dauer eine Offenhaltungspflege gesichert ist. Die konkreten Rodungsflächen werden im Waldumwandlungsantrag, der bei der unteren Forstbehörde einzureichen und mit der UNB abzustimmen ist, konkret festgelegt. Da die geplante Grünfläche nicht Teil des Gewerbegebietes ist, wird eine Festsetzung für das Aufstellen eines Bauzaunes zum Schutz des Knicks an der Ostseite der Grünfläche nicht für erforderlich gehalten. Es gehört zu den Pflichten der Bauleiter des Auftraggebers und der Firmen, Grün- und Waldflächen ausreichend vor dem Baubetrieb zu schützen, ggf. durch einen Bauzaun. Da in der Grünfläche keine Bodenbefestigungen geplant sind, ist eine Festsetzung im Bebauungsplan entbehrlich.	nicht berücksichtigen
1.4 <u>alte und prägende Bäume erhalten</u> Es ist ferner festzulegen, dass im Zuge einer Waldumwandlung im Waldabstandsstreifen (private Grünfläche) die alten bzw. prägenden Bäume auf und außerhalb des Knicks erhalten bleiben. Idealerweise sind diese Bäume im B-Plan schon darzustellen.	<u>Bäume müssen überwiegend entfallen.</u> Mit der Waldumwandlung soll die Brandlast reduziert und das Risiko von umstürzenden Bäumen auf Gebäude etc. ausgeschlossen werden. Die Entnahme der Bäume und anderer Gehölze wird durch die untere Forstbehörde vorgegeben. Eine Erhaltung der großen Bäume im Bereich der Umwandlungsfläche kann im Bebauungsplan aus o.g. Gründen nicht festgesetzt	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	werden. Der Knick befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches.	
<u>III. Artenschutz</u> 1.5 <u>artenschutzrechtliche Prüfung ist plausibel</u> Die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung (BBS Büro Greuner-Pönicke 17.08.2015, aktualisiert 08.08.2016) sind plausibel. Demnach werden zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung: Umsetzung der Eingriffe in Gehölzbestände im Zeitraum zwischen 01. November und 28./29. Februar) und Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzentwicklung auf einer 2,28 ha großen externen Fläche im Bereich der „Neuen Koppel“, Nien-dorf-Moorgarten) erforderlich. Sofern die genannten Maßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotverstößen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.	<u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>	zur Kenntnis nehmen
1.6 <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Tieren festsetzen</u> Zur Vermeidung von anlagebedingten Tötungen von Vögeln aufgrund von Kollisionen an Glasfenstern oder spiegelnden Fassaden (und somit zur Vermeidung von Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind planrechtliche bzw. baugestalterische Festsetzungen erforderlich. Hinweise sind der Broschüre "Vogel-freundliches Bauen mit Glas und Licht" zu entnehmen (Download unter http://www.vogelglas.info/). Zur Vermeidung von erheblichen Anlock- und Lichtfangwirkungen auf dämmerungs- und nachtaktive Insekten sowie Störungen oder sonstige negative Auswirkungen auf Fledermäuse und Vögel (und somit zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG) sind die von den Gebäuden und den Verkehrsflächen auf die Umgebung wirkenden Lichtemissionen durch	<u>Maßnahmen werden als Hinweise aufgenommen</u> Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind, haben sie für die Bauleitplanung nur eine mittelbare Bedeutung. Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst die Realisierung der Vorhaben stellt den verbotenen Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt. Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es im Bebauungsplanverfahren lediglich eine Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Hierzu hat er die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlichen betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit überschlägig zu ermitteln und zu bewerten (siehe Oberverwal-	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
geeignete Festsetzungen zu minimieren (siehe o.g. Broschüre sowie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Beschluss der LAI vom 13.09.2012“; Download unter http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20170/).	tungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.10.2014 - 8C10233/14-). Im naturschutzfachlichen Gutachten des Büros BBS Greuner-Pönicke sind die artenschutzrechtlichen Belange beschrieben. Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind als Hinweise unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgenommen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nur eine geringe Erweiterung der vorhandenen Bebauung zulässt und somit zusätzliche negative Einwirkungen auf die Tierwelt gering sein werden. Zudem wird der Bauherr durch die oben angegebenen Hinweise und durch ein gesondertes Anschreiben darauf hingewiesen, dass die benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten sind.	
IV Gesundheitsschutz Immissionen: Lärm 1.7 <u>schalltechnische Untersuchung nachvollziehbar</u> Die beigelegte schalltechnische Untersuchung der Firma LAIRM CONSULT GmbH (Projekt Nr: 16023) vom 18. Juli 2016 ist soweit nachvollziehbar. Auch sind die Vorschläge für den Festsetzungstext unter Punkt 6.2 des Gutachtens angemessen.	<u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>	zur Kenntnis nehmen
1.8 <u>ausreichenden Schallschutz sicherstellen</u> Im Festsetzungstext des B-Plans wird jedoch unter Punkt 4.1 von dem Formulierungsvorschlag des Gutachterbüros für die Festsetzung abgewichen und u.a. folgender Satz ergänzt: „An Außenbauteile von Büroräumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.“ Aus Sicht des Immissionsschutzes und gesundheitlichen Umweltschutzes ist es sehr problematisch und auch nicht zukunftsorientiert, den erforderlichen passiven Schallschutz von	<u>Schallschutz wird gewährleistet</u> Auch das Gutachten enthält diesen Zusatz im Festsetzungstext unter Punkt 7.2. Er steht als Fußnote 2 unter der Tabelle zur Festlegung des erforderlichen resultierenden Schalldämmmaßes. Mit der Festsetzung zum erforderlichen resultierenden Schalldämmmaß, bezogen auf die festgesetzten Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan, wird ein Rahmen für den notwendigen und erforderlichen Schallschutz gesetzt. Der konkrete Umfang der Schallschutzmaßnahmen kann und muss erst anhand des Vorhabenentwurfes im Rahmen des	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
der Art der geplanten Büronutzung (z.B. Großraumbüro) abhängig zu machen. Zum einen können sich durch Änderungen in der Struktur und Organisation neue Nutzungen für die Büroräume ergeben, bei denen ein erhöhter Schallschutz erforderlich ist und zum anderen kann beispielsweise das Arbeiten in einem Großraumbüro, durch die damit einhergehenden höheren Lärmpegel, für die Mitarbeiter sehr belastend sein (auch wenn nur Arbeiten mit „mittlerer Komplexität“ dort ausgeführt werden), so dass jede zusätzliche Lärmbelastung vom Außenbereich so weit wie möglich vermieden werden sollte. Aus diesem Grund fordert der gesundheitliche Umweltschutz / Immissionsschutz den oben zitierten Zusatz unter 4.1 aus dem Festsetzungstext zu entfernen, damit ein ausreichender Schallschutz der geplanten Büronutzungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm sichergestellt ist.	Baugenehmigungsverfahren geprüft und festgelegt werden. Angesichts der hohen Lärmvorbelastung in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass der Bereich Immissionsschutz der Hansestadt zu Fragen des Lärmschutzes von der Bauordnung zu beteiligen ist und somit die Umsetzung eines ausreichenden Schallschutzes im erforderlichen Umfang gewährleistet werden wird. Eine Änderung des Zusatzes auf der Ebene des Bebauungsplanes ist somit nicht erforderlich.	
V Klimaschutz 1.9 <u>Energiekonzept für die Planung erstellen</u> Bezüglich 6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen des vorliegenden Umweltberichtes wäre das Integrierte Klimaschutzkonzept der Hansestadt Lübeck, beschlossen am 25.11.2010, hinzuzufügen. Die klimaschutzrelevanten Hinweise im Rahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Hansestadt Lübeck haben keinen Eingang in die aktuellen Planungen und den Umweltbericht gefunden. Eine Bewertung der Auswirkungen der Energieversorgung (Wärme, Kälte) der mit diesem B-Plan tendierten Erweiterung kann aufgrund fehlender Darstellung im Umweltbericht nicht vorgenommen werden. Ein die Planung begleitendes <u>Energiekonzept</u> ist für Planungen dieser Größenordnung und öffentlichen Bedeutung angemessen. Dieses würde auch eine solide Grundlage für die Ermittlung des zukünftigen Energiebedarfs, z. B. für die Kühlung, liefern.	<u>Energiekonzept nicht erforderlich</u> Das Gewerbegrundstück ist schon heute überwiegend bebaut. Es ist nicht davon auszugehen, dass die vorhandene Energieversorgung grundlegend geändert wird. Deshalb ist es nicht erforderlich, im Umweltbericht ein andersartiges Energiekonzept aufzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Bauantragsebene die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeinsparung eingehalten werden müssen.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Im Umweltbericht sollte untersucht werden: - der grundsätzliche Energiebedarf der künftigen Bebauung - die passive und aktive Nutzung der Solarenergie (z.B. Verschattung durch die reduzierten Maße für Abstandsflächen, Regelungen für Dachaufbauten) - Möglichkeiten einer Energieversorgung mit niedrigen Treibhausgas-Emissionen (z.B. Wärmenetze, Kraft-Wärme-Kopplung, Geothermie, Photovoltaik) - allgemeine Anforderungen an eine energieeffiziente Bauweise Insbesondere können Kühllasten im Sommer durch Dachbegrünungen reduziert werden.		
<u>1.10 Auswirkungen auf Klima und Ressourcen minimieren</u> Im Umweltbericht sollten auch die möglichen Auswirkungen der Bebauung und Energieversorgung auf Klimaschutz und Ressourcenverbrauch gemäß der o. g. Spiegelstriche beschrieben werden. Es sollten Möglichkeiten aufgezeigt werden, diese Auswirkungen zu minimieren. Die Ergebnisse können dann in die Planung einfließen. Der Verzicht auf diesbezügliche Maßnahmen oder Festsetzungen sollte begründet und ebenfalls hinsichtlich der Auswirkungen beschrieben werden.	<u>Auswirkungen nicht erheblich</u> Aufgrund der nur geringen baulichen Erweiterungen sind die Auswirkungen auf den Klimaschutz und den Ressourcenverbrauch unerheblich. Durch die Festsetzungen zur Regenwasserversickerung und zu Wand- und Dachbegrünungen werden Beiträge zum Klimaschutz und zum Grundwasserschutz geleistet.	nicht berücksichtigen
Nr. 2 Hansestadt Lübeck, 5.660 - Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 08.02.2017) BF		
<u>2.1 Leistungsgerechte Abwicklung des Verkehrs wird in Frage gestellt.</u> a) Pkt. 5.2 (F-Plan) und Pkt. 5.3.1 (B-Plan) der Begründungen weisen auf eine verkehrstechnische Untersuchung hin, die von CITTI beauftragt wurde und im Zusammenhang mit den ebenfalls derzeit im Verfahren befindlichen B-Plänen 22.55.09 und 22.55.10 aufgestellt wurde.	<u>Verkehrserzeugung durch die Erweiterung des CITTI-Großhandels sehr gering</u> Die verkehrstechnische Untersuchung bezieht sich auf die Erweiterung des CITTI-Parks, auf die Erweiterung des Großhandelslagers und auf die Ansiedlung der Firma Decathlon. Die Verkehre in den Hauptverkehrszeiten werden in erster Linie vom CITTI-Park, von Decathlon und vom allgemeinen Berufsverkehr geprägt. Die Verkehrserzeugung durch die Erweiterung	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
➤ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist darauf hin, dass die in der Untersuchung getroffene Aussage, dass die leistungsgerechte Abwicklung des Verkehrs sichergestellt ist und keine zusätzlichen verkehrstechnischen Maßnahmen erfordert, vom hiesigen Bereich nach wie vor in Frage gestellt und diskutiert wird. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen die im Be- treff genannten Verfahren.	rung des Großhandels ist nur sehr gering (Morgen-Spitzen- stunde: 25 Kfz/h im Zufluss und 5 Kfz/h im Abfluss, Nachmit- tag-Spitzenstunde: 5 Kfz/h im Zufluss und 15 Kfz/h im Abfluss). Aufgrund dieser geringen Zahlen wird davon ausgegangen, dass die leistungsgerechte Abwicklung des Verkehrs durch die Erweiterung des Großhandelslagers nicht gefährdet wird.	
Nr. 3 Hansestadt Lübeck, 3.390 - Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 06.02.2017) B		
3.1 <u>Erlaubnisantrag stellen</u> Für die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grund- wasser ist ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag bei der unte- ren Wasserbehörde der HL gemäß §8 WHG zu stellen.	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>	zur Kenntnis nehmen
3.2 <u>Abstand Rohrrigolen und Versickerungsbecken zum Grundwasser zu gering</u> In der Baubeschreibung der Regenentwässerung ist beschrie- ben, dass der Grundwasserstand zum Zeitpunkt der Sondie- rungen zwischen 16,82 m NHN und 17,13 m NHN lag. Die Rohrrigolen und auch die Versickerungsbecken liegen mit der Unterkante bei 17,00 m NHN und damit etwa in Höhe des ma- ximalen Grundwasserstandes. Gemäß DWA-ATV A 138 darf der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem höchsten natürlichen Grundwasserstand grundsätzlich 1,0 m nicht unterschreiten. Die Regenspenden sind dem DWD Kostra-Atlas 2010 zu ent- nehmen.	<u>Entwässerungskonzept wird überarbeitet</u> Das Entwässerungskonzept wird überarbeitet, die Vorgaben der ATV A138 werden beachtet.	berücksichtigen
3.3 <u>wasserrechtliche Erlaubnisse für Grundwasserabsenkun- gen erforderlich</u>	<u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Hinweise für die Bauphase Für Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich die wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist beim Entnehmen von Grundwasser > 5.000 m³ pro Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nötig. Dadurch verlängert sich ggf. die Antragsbearbeitung entsprechend.		
Nr. 4 Hansestadt Lübeck, 3.390.3 - Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 13.02.2017) B		
<u>4.1 Altlastenverdacht ausgeräumt</u> Im Begründungstext (Stand 05.12.2016) zum B-Plan wird in Kap. 2.2 (Natur und Umwelt) unter der Überschrift Altlasten(verdacht) ausgeführt, dass der bisherige potenzielle Altlastenverdacht durch eine gutachtliche Erstbewertung der Firma UCL ausgeräumt worden ist und dass auch die Baugrunduntersuchungen mit der hierbei durchgeführten Analytik keine relevanten Auffälligkeiten gezeigt haben. Für den Umgriff des B-Plangebietes bzw. die Erweiterungsfläche des Gewerbegrundstücks besteht aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ausweislich der vorgelegten Untersuchungsergebnisse nunmehr kein Altlastenverdacht.	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>	zur Kenntnis nehmen
Nr. 5 Hansestadt Lübeck, 4.491 - Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege (Schreiben vom 13.02.2017) B		
<u>5.1 Gegen die Planung bestehen keine Einwände</u> Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege nimmt zum oben benannten Bebauungsplan gemäß §4 (2) BauGB wie folgt	<u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u> Die Abteilung Archäologie wurde bereits beteiligt. Sie hat Hinweise zu archäologischen Betroffenheiten vorgebracht, die	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Stellung und bittet um Berücksichtigung der denkmalpflegerischen bzw. archäologischen Belange. Durch den vorliegenden Stand des Bebauungsplans 22.57.00 sind derzeit keine denkmalpflegerischen als auch Belange der städtebaulichen Denkmalpflege betroffen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass durch die Erweiterung der zu überbauenden Fläche als auch der Verschiebung der Gebäudegrenzen und der damit verbundenen zu errichtenden Gründungen, Belange der Archäologie betroffen sein können. Dies ist im weiteren Verlauf des Verfahrens zu berücksichtigen und die Abt. Archäologie ist zu beteiligen. Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege erhebt daher zum derzeitigen Stand der Planung, unter der Berücksichtigung der zu vertretenden Belange, keine Einwände in diesem Beteiligungsverfahren.	berücksichtigt wurden.	
Nr. 6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde (Schreiben vom 07.02.2017) F		
Hinsichtlich der Inhalte der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck für den Teilbereich Herrenholz Nordwest für das vorgenannte Planungsgebiet wird seitens der Unteren Forstbehörde, aus forstfachlicher Sicht, wie folgt Stellung genommen: 6.1 <u>Keine Bedenken gegen die geplante Darstellung im FNP</u> Anlass für die 120. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ist die notwendige Anpassung der Darstellung „Wald“, die im Zusammenhang mit der vor-gesehenen Erweiterung des vorhandenen Citti-Großhandelslagers in Lübeck (Schaffung gewerbliche Baufläche) einhergeht (vgl.: zugehörigen Bebauungsplan Nr. 22.57.00 „Herrenholz Nord“ (Citti-Großhandelslager)). Auf die forstfachliche Stellungnahme zum	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplante Darstellung im FNP keine Bedenken bestehen.</u>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
zugehörigen Bebauungsplan Nr. 22.57.00 - Herrenholz Nord - (Citti-Großhandelslager) wird an dieser Stelle vollumfänglich verwiesen. Von der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Waldflächen, gern. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), betroffen. Auf dem zum geplanten Bauvorhaben nördlich angrenzenden Flurstück 37/88, Flur 18, Gemarkung St. Lorenz der Hansestadt Lübeck, befindet sich ein Jungwaldbestand bestehend aus Eichen, Birken, Erlen und Weiden. Für die Umsetzung des vorgenannten Bebauungsplanes ist eine Waldumwandlung unvermeidbar. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist im Plangeltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes ausschließlich Wald dargestellt. Mit der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung an die bereits bestehenden Gewerbeflächen angepasst und gleichzeitig die geplante Erweiterung des Citti-Großhandelslagers mit der Ausweisung "gewerbliche Baufläche" berücksichtigt. Die Waldflächen sind in der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes richtig dargestellt, sodass aus forstfachlicher Sicht nach dem LWaldG keine weiteren Bedenken bestehen.		
Nr. 7 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, untere Forstbehörde (Schreiben vom 07.02.2017) B		
Hinsichtlich der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 22.57.00 „Herrenholz Nord“ für das vorgenannte Planungsgebiet wird seitens der Unteren Forstbehörde, aus forstfachlicher Sicht, wie folgt Stellung genommen:		zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
<u>7.1 Hinweise zur Planung und zum Waldgesetz</u> Anlass für den Bebauungsplan ist die geplante Erweiterung des seit 1993 bestehenden Citti-Großhandelslagers für Lebensmittel und Non-Food-Produkte in Lübeck, um ca. 4.600 m² in nordwestlicher Richtung zur Bundesautobahn A 1 hin. Das Großhandelslager beliefert v.a. Großverbraucher (Hotels, Gastrobetriebe) mit Lebensmitteln, Tiefkühlprodukten, Trockensortimenten und Waschmitteln. Die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes wird durch ein verändertes Käuferverhalten und durch die positive Unternehmensentwicklung erforderlich. Hierzu wird eine Verlängerung an das bestehende Gebäude, durch direkten Anbau an das bisherige Lagerhaus, in voller Breite, inklusive der Verlagerung und Erweiterung der umlaufenden Fahr- und Pkw Stellplatzflächen angestrebt. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird ein Teilbereich des aktuell rechtsgültigen qualifizierten Bebauungsplan 22.56.00 „Gewerbegebiet Herrenholz Nord“ überplant sowie gleichermaßen anteilig in das ca. 830 ha große Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ eingegriffen. Von dem Bebauungsplan Nr. 22.57.00 sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), betroffen. Das geplante Bauvorhaben erstreckt sich größtenteils auf das nördlich angrenzende Flurstück 37/88, Flur 18, Gemarkung St. Lorenz der Hansestadt Lübeck, auf dem sich aktuell ein Jungwaldbestand bestehend aus Eichen, Birken, Erlen und Weiden befindet. Die Waldflächen sind im Textteil des Bebauungsplanes korrekt und vollumfänglich beschrieben. Gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG müssen bauliche Anlagen einen 30 m Waldbestand einhalten. Demnach muss für die Erweiterung der Gewerbefläche, die eine Gebäudeerweiterung, Um-	<u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>	

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
fahrten und Stellplätze nach Nordwesten vorsieht, eine bestehende Waldfläche von ca. 1,14 ha in Anspruch genommen werden. Der 30 m Waldabstand, gemäß § 24 LWaldG, ist in der Planzeichnung und in der Planzeichenerklärung entsprechend dargestellt und korrekt ausgewiesen. Gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG ist der Waldabstand nachrichtlich in den Bebauungsplan oder die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen.		
7.2 <u>umgewandelte Waldfläche muss zukünftig waldfrei bleiben</u> Die aktuell bestehende Waldfläche an der westlichen Grenze des Planungsgebietes soll in eine ca. 1.600 m² große private Grünfläche (pr) mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ (A) umgewandelt werden (vgl. 5.6.1 im Text, S. 20). Die Änderung der Nutzungsart dieser Fläche von Wald in Grünfläche zur Einhaltung des 30 m Waldabstandes, gemäß § 24 LWaldG, setzt einen waldfreien Zustand der Fläche nach der Waldumwandlung voraus. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine bloße rechtliche Umwidmung der Waldfläche (vgl.: Begründung „Landschaftsschutzgebiet - Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“, S. 8) in eine Nichtwaldfläche ohne nachfolgende Beseitigung der vorhandenen Waldgehölze keine waldfreien Verhältnisse auf der Fläche schafft und daher nicht die Anforderungen des § 24 LWaldG erfüllt. In diesem Zusammenhang sollten auch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass nach erfolgter Waldumwandlung die Abstandsgrünfläche langfristig und zukünftig waldfrei bleibt (z.B. durch Stockrodung zur Vermeidung einer Wiederbewaldung durch Stockausschlag oder durch ein fortwährendes Pflegekonzept).	<u>waldfreie Folgenutzung wird berücksichtigt</u> Die Hinweise zur zukünftigen Nutzung der zu endwidmenden Waldfläche werden in die Begründung und unter der Rubrik „Hinweise“ unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgenommen. Im noch einzureichenden Antrag zur Waldumwandlung werden konkrete Angaben zum Pflegekonzept aufgeführt, die dann Teil der Genehmigung der unteren Forstbehörde wird.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
7.3 <u>Waldumwandlungsgenehmigung kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen</u> Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Für die Inanspruchnahme der bestehenden Waldfläche im Planungsgebiet ist somit ein Antrag auf Waldumwandlung bei der Unteren Forstbehörde zu stellen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Waldumwandlungsgenehmigung erst erteilt werden kann, wenn der Bebauungsplan durch Satzungsbeschluss Rechtskraft erlangt hat. (Die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan kann erst in Kraft treten, wenn das Verfahren über die Änderungsverordnung zur Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes erlassen worden und abgeschlossen ist.) Eine entsprechende Entnahme der Waldbäume kann grundsätzlich erst im Anschluss an die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung erfolgen. Im Rahmen des Verfahrens der Waldumwandlungsgenehmigung ist das Einvernehmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Nach § 9 Abs. 6 LWaldG ist im Rahmen der Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung erforderlich. Hierzu ist eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten. Diesbezüglich wird im Text für die umzuwandelnde Fläche von ca. 1, 14 ha auf eine Ersatzwaldfläche von ca. 2,28 ha (Verhältnis 1 :2) auf der externen Sammelausgleichsfläche „Neue Koppel“ in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten, Flur 6 verwiesen.	<u>Genannte Bedingungen zur Waldumwandlung sind bekannt</u> Es wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan etwa im Herbst 2017 rechtskräftig wird und erst anschließend nach Genehmigung der Waldumwandlung durch die untere Forstbehörde die von der Planung betroffenen Waldflächen gerodet werden können. Die Ersatzmaßnahmen wurden im Vorwege mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, so dass von einem Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ausgegangen wird.	zur Kenntnis nehmen
7.4 <u>Hinweise auf einzureichende Unterlagen</u> Ich weise darauf hin, dass die Anerkennung der Ersatzauffor-	<u>Antragunterlagen werden vollständig eingereicht</u> Die geforderten Antragsunterlagen werden rechtzeitig bei der	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
stungsflächen nur möglich ist, wenn keine weiteren/anderen Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind detaillierte Karten bzw. Lagepläne sowie Angaben zu den Ersatzaufforstungsflächen und -maßnahmen der Unteren Forstbehörde zur Prüfung vorzulegen. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass bezugnehmend auf die Skizze/Abbildung auf S. 33 im Text (Stand: 02.2015) ein aktueller Übersichtplan des Ausgleichsflächenkonzeptes der „Neuen Koppel“ erforderlich ist. Nur unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Punkte im weiteren Verfahrensverlauf korrigiert und beachtet werden, kann eine erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG, seitens der Unteren Forstbehörde, in Aussicht gestellt werden.	unteren Forstbehörde zur Prüfung eingereicht.	
Nr. 8 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) (Schreiben vom 09.02.2017) BF		
Nach der Stellungnahme der AG-29 zur frühzeitigen Beteiligung vom 15.7.2016 wird zu der nunmehr vorliegenden Planung folgende ergänzende Stellungnahme vorgebracht: Die kritisierten Punkte der früheren Planung wurden teilweise berücksichtigt, die Eingriffsbilanz wurde nachvollziehbar dargestellt. 8.1 <u>Ausgleich für Waldverlust zu gering</u> Allein der Ausgleich für den Waldverlust ist u. E. mit dem Verhältnis 1:2 zu gering ausgefallen. Für die Verluste ist angesichts des gleichzeitigen Eingriffs in das benachbarte LSG "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" ein höherer Ausgleich erforderlich. Die räumliche Distanz der Ausgleichsflächen ist zudem mit über 5 km hoch und steht in keinem räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet.	<u>Kompensationsumfang mit Fachbehörde abgestimmt</u> Der Kompensationsbedarf für den Waldverlust ist mit der zuständigen unteren Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck abgestimmt worden. Für das entfallende LSG wurde eine gesonderte Kompensation von 1,96 ha berücksichtigt. Da in direkter Benachbarung zum Eingriffsort keine Ausgleichsfläche in den benötigten Größenordnungen zur Verfügung standen, werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde die Kompensati-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	onsmaßnahmen zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten erbracht. Hier werden großflächig Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe auf dem Lübecker Stadtgebiet durchgeführt. Ein räumlicher Zusammenhang ist über die Vernetzungsstrukturen in der freien Landschaft gegeben.	
8.2 <u>naturschutzfachliche Standards sind einzuhalten</u> Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. Wir bitten Sie, die AG-29 bei den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	<u>Umwelt- und naturschutzfachliche Standards werden eingehalten</u> Die Planung und insbesondere die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen einschließlich deren Umsetzung wurden in enger Abstimmung mit der UNB der Hansestadt Lübeck aufgestellt. Somit wird davon ausgegangen, dass die oben genannten Standards erfüllt sind. Die AG29 wird bei weiteren Planungsschritten beteiligt.	klarstellen
Nr. 9 NABU Schleswig-Holstein (Schreiben vom 30.1.2017) BF		
9.1 <u>geplante Versiegelungen reduzieren</u> Gegen eine Bebauung in diesem Gewerbegebiet bestehen keine erheblichen Bedenken. Die vorliegende, offenbar allein aus günstigen Betriebsablaufgründen geforderte Erweiterung stößt allerdings insofern auf Kritik, als gerade in der heutigen Zeit ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gefordert ist. Insofern wären ggf. Betriebsabläufe und Organisation dahingehend zu ändern, dass eine mehrstöckige Bauweise in Kauf genommen wird, statt weiteren „Flächenfraß“ zu betreiben mit zusätzlicher, das Grundwasser beeinflussender Bodenversiegelung. Dieses sogar im vorliegenden Fall umso mehr, als zur Durchführung dieser Planung sogar Landschaftsteile aus einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet entlas-	<u>geplante Versiegelungen unvermeidbar</u> Die geplanten zusätzlichen Versiegelungen durch Gebäude und durch Stellplätze, Zu- und Umfahrten etc. sind aus organisatorischen Gründen unvermeidbar. Ein Großhandelslager kann nur wirtschaftlich betrieben werden, wenn eine Bedienung der Lagerregale über ebenerdige Anbindungen per Gabelstapler mit den LKW-Rampen sichergestellt ist. Zudem wäre eine Zweigeschossigkeit aufgrund der großen Höhe städtebaulich unverträglich und somit ausdrücklich nicht gewollt. Die zu rodenden Waldflächen und auch die Entlassung aus dem LSG werden mit erheblichen Maßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen. Dieses gilt auch für die zusätzlichen Bodenversiegelungen.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
den Bebauungsplan 22.57.00 der Hansestadt Lübeck bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-03-000 vom 08.07.2015 berücksichtigt wird. Ergänzend zu meiner o. g. Stellungnahme ist folgender Punkt zu berücksichtigen: 10.2 <u>Ausnahmegenehmigung für Versickerungsbecken möglich</u> Für die innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesautobahn A 1 (BAB A 1) im Bebauungsplanentwurf ausgewiesene Fläche für Versickerung von Niederschlagswasser ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) nur bei Vorlage konkreter Detailplanunterlagen des Versickerungsbeckens und entsprechender Prüfung der Belange der BAB A 1 möglich.	den bereits berücksichtigt (Eintragung Anbauverbotszone, Hinweise zu Lichtquellen, Erarbeitung Lärmgutachten). <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>	zur Kenntnis nehmen
Nr. 11 Stadtverkehr Lübeck, Verkehrsplanung (Schreiben vom 19.01.2017) BF		
11.1 <u>Hinweis auf Haltestelle etc.</u> Unter Bezugnahme auf ihre Mail vom 06.01.2017 und den damit überreichten Unterlagen für die Bebauungspläne „Herrenholz Nord 22.57.00“ teilen wir Ihnen folgendes mit: Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Herrenholz Nord / Gewerbegebiet Herrenholz Auf dem Gelände des östlich der Straße Herrenholz liegenden Einkaufszentrums CITTI-Park befindet sich eine Endhaltestelle für drei Linien des städtischen Linienbusverkehrs.	<u>Hinweise wurden bereits berücksichtigt.</u> Die linksseitig aufgeführten Hinweise wurden bereits in die Begründung eingearbeitet.	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
- Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des 3. Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck 2014-2019. Den öffentlichen Personennahverkehr der Stadtverkehr Lübeck GmbH haben Sie in ihrer Begründung mit aufgenommen, hierfür einen herzlichen Dank. Die verkehrliche Erschließung wird nicht geändert, daher hat der Stadtverkehr Lübeck und die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft keine weiteren Anmerkungen.		
Nr. 12 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Stellungnahme vom 17.02.2017) BF		
<u>12.1 maximale Bauhöhe für bauliche Anlagen in der Richtfunktrasse 25 m über Grund</u> - in der Nähe Ihres Plangebiets verlaufen vier unserer Richtfunkverbindungen. Einige kreuzen das Plangebiet, andere grenzen sehr nah an. - um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: Link 306555304 (türkis) • max. Bauhöhe 25 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 7 m (Trassenbreite). - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Be-	<u>maximale Bauhöhe wird nicht erreicht</u> Im Bebauungsplan ist eine maximale Gebäudehöhe von 12,5 m über Gelände festgesetzt, die linksseitig angegebene maximale Bauhöhe von 25 m wird somit bei weitem nicht erreicht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass z.B. während der Bauarbeiten Baukräne in die Richtfunktrasse hineinreichen könnten. Aus diesem Grunde wird unter der Rubrik „Hinweise“ unterhalb der textlichen Festsetzungen auf die maximale Bauhöhe von 25 m hingewiesen. Allerdings betrifft dieser Hinweis nicht die maximale Höhe von Baukränen. Der Bauherr wird über die max. mögliche Höhe der Baukräne mit dem anliegenden Schreiben informiert.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme u. vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung																																																																																																																					
lange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: <table><tr><th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th><th colspan="3">A-Standort</th><th colspan="3">in WGS84</th><th colspan="3">Höhen</th><th colspan="3">Antenne</th><th rowspan="2">B-Standort</th><th colspan="3">in WGS84</th><th colspan="3">Höhen</th><th colspan="3">Antenne</th></tr><tr><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>ü. Meer</th><th>Grund</th><th>Gesamt</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>ü. Meer</th><th>Grund</th><th>Gesamt</th></tr><tr><td>101551983</td><td>53</td><td>51</td><td>49,03</td><td>10</td><td>36</td><td>48,5</td><td>21,00</td><td>38,85</td><td>59,85</td><td>53</td><td>51</td><td>44,38</td><td>10</td><td>38</td><td>59,32</td><td>14,00</td><td>40,00</td><td>54,00</td></tr><tr><td>101530382</td><td>53</td><td>50</td><td>15,73</td><td>10</td><td>41</td><td>38,5</td><td>11,00</td><td>28,10</td><td>39,10</td><td>53</td><td>51</td><td>49,03</td><td>10</td><td>36</td><td>48,5</td><td>21,00</td><td>38,85</td><td>59,85</td></tr><tr><td>101530383</td><td colspan="18">siehe Link 101530382</td></tr><tr><td>101557091</td><td>53</td><td>51</td><td>49,03</td><td>10</td><td>36</td><td>48,5</td><td>21,00</td><td>38,85</td><td>59,85</td><td>53</td><td>50</td><td>19,43</td><td>10</td><td>38</td><td>21,72</td><td>10,50</td><td>45,95</td><td>56,45</td></tr></table> Legende in Betrieb in Planung Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen			Antenne			B-Standort	in WGS84			Höhen			Antenne			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt	101551983	53	51	49,03	10	36	48,5	21,00	38,85	59,85	53	51	44,38	10	38	59,32	14,00	40,00	54,00	101530382	53	50	15,73	10	41	38,5	11,00	28,10	39,10	53	51	49,03	10	36	48,5	21,00	38,85	59,85	101530383	siehe Link 101530382																		101557091	53	51	49,03	10	36	48,5	21,00	38,85	59,85	53	50	19,43	10	38	21,72	10,50	45,95	56,45		
Richtfunkverbindung		A-Standort			in WGS84			Höhen			Antenne				B-Standort	in WGS84			Höhen			Antenne																																																																																																	
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min		Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt																																																																																																				
101551983	53	51	49,03	10	36	48,5	21,00	38,85	59,85	53	51	44,38	10	38	59,32	14,00	40,00	54,00																																																																																																					
101530382	53	50	15,73	10	41	38,5	11,00	28,10	39,10	53	51	49,03	10	36	48,5	21,00	38,85	59,85																																																																																																					
101530383	siehe Link 101530382																																																																																																																						
101557091	53	51	49,03	10	36	48,5	21,00	38,85	59,85	53	50	19,43	10	38	21,72	10,50	45,95	56,45																																																																																																					

Aufgestellt: Lübeck, den 12.04.2017

PROKOM Bereich Stadtplanung 5.610.3

Ernst Wessels Ulrike Schröder

**Bebauungsplan 22.57.00 – Herrenholz Nord – und zugehörige 120. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand 05.11.2015**

Teil C: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, die vom 29.06.2015 bis zum 13.07.2015 stattfand, ging eine Stellungnahme eines Bauherren mit abwägungsrelevanten Inhalten beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung ein.

1. CITTI Märkte GmbH & Co. KG (Schreiben vom 10.08.2015)

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 1 Stellungnahme der CITTI Märkte GmbH & Co. KG vom 10.08.2015		
<u>1.1 Nachteile durch Neuaufstellung des vorhandenen B-Planes</u> Der Bebauungsplan 22.57.00 soll den bisherigen Bebauungsplan 22.56.00 ersetzen und um die Fläche erweitert werden, die wir zusätzlich erwerben. Im Hinblick auf die bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 22.56.00 gelegene Fläche bedeutet dies, dass für diese Fläche erstmals die BauNVO 1990 zur Anwendung gelangt. Bislang galt für diesen Bereich die BauNVO 1977. Die „Umstellung“ auf die BauNVO 1990 bringt für unsere bisher vom Bebauungsplan Nr. 22.56.00 erfasste Grundstücksfläche nun Nachteile. In Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO 1977 sind Einzelhandelsbetriebe zulässig. Sie zählen zu den „Gewerbetriebe aller Art“ i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 1977. Einzelhandelsbetriebe waren allenfalls dann in Kerngebiete oder sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO	<u>Festsetzung Gewerbegebiet ohne Verkaufsflächen geplant</u> Im Rahmen der Erweiterung des CITTI-Großhandelslagers am Herrenholz wird die Neuaufstellung des sich im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes für die gesamte Fläche des Großhandelslagers erforderlich, da mit dem Bauleitplanverfahren parallel für Teilbereiche der für die Erweiterung notwendigen Flächen eine Entlassung aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Trave - Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ Voraussetzung ist. Mit der erforderlichen Neuaufstellung des Bebauungsplanes 22.57.00 gilt auch die BauNVO in der Fassung vom 23.01 1990/11.06.2013. Eine Entlassung aus dem LSG ist nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, dass der vorhandene Betrieb an den Standort gebunden ist und nur durch Anbau erweitert werden kann. Eine Option, die Flächen auch für Einzelhandel zu nutzen, rechtfertigt keine Entlassung aus dem LSG und wird daher nicht zugelassen. Weiterhin hat im Rahmen der Ansiedlung des De-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
zu verweisen, wenn ihre Geschossfläche 1.500 qm überschritt (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO 1977). Die mit der Neuaufrstellung des Bebauungsplanes 22.57.00 verbundene Anwendung der BauNVO 1990/2013 hat nun zur Folge, dass zwar nach wie vor Einzelhandelsbetriebe in Gewerbegebieten allgemein zulässig sind, nämlich als Gewerbebetriebe aller Art i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 1990/2013). Jedoch soll diese Zulässigkeit durch die im Teil B-Text vorgesehenen Festsetzungen weiter beschränkt werden (vgl. Teil B-Text Nr. 1.2). Allein der Umstand, dass auf dem Plangeltungsbereich nunmehr die BauNVO 1990/2013 zur Anwendung kommen soll, führt ja dazu, dass jedenfalls bei Überschreitung der Geschossfläche von 1.200 qm (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO 1990/2013) die Regelvermutung ausgelöst wird mit der Folge, dass Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich in Kerngebiete oder eigens dafür ausgewiesene Sondergebiete verwiesen werden. Schon das bedeutet eine erhebliche Beschränkung der bisherigen baulichen Ausnutzbarkeit unseres Grundstückes. Eine darüber hinausgehende, durch textliche Festsetzungen vorgesehene Beschränkung ist für uns erst recht nicht akzeptabel. Wir widersprechen dieser Planungsabsicht ausdrücklich. Wir schlagen daher vor, dass wir es bei den bisherigen Festsetzungen im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung für unser Grundstück verbleibt. Das hätte zur Folge, dass der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes 22.57.00 auf die Erweiterungsfläche reduziert werden müsste. Alternativ wäre es denkbar, unter Verwendung des Planzeichens Nr. 15.14 des Anhanges 2 zur Planzeichenverordnung (sog. Knödelinie) zwei Teilgebiete zu bilden, und es für das Teilgebiet des derzeitigen B-Planes Nr.	cathlon östlich des Padelügger Weges der Bauausschuss angeregt, weitere Verkaufsflächen in Herrenholz zu unterbinden, d.h., auch derzeit planungsrechtlich noch mögliche, aber noch nicht realisierte Verkaufsflächen aus bestehenden Bebauungsplänen herauszunehmen. Auch vor diesem Hintergrund muss die textliche Festsetzung Nr. 1.2 bestehen bleiben. Das übergeordnete Ziel des Bebauungsplanes 22.57.00 ist die Erweiterung eines Gewerbebetriebes.	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
22.56.00 bei derzeitigen Festsetzungen zu belassen (und damit auch bei der Anwendbarkeit der BauNVO 1977). Sollte dieser Anregung nicht gefolgt werden, wäre es jedenfalls erforderlich, die vorgesehene textliche Festsetzung in Ziffer 1.2 zu streichen.		
<u>1.2 Einschränkungen des Maßes der Nutzung</u> Eine weitere Beschränkung der baulichen Nutzbarkeit des „Stammgrundstücks“ ergibt sich im Hinblick auf die festgesetzte GRZ. Bisher ist eine GRZ von 0,8 festgesetzt worden. Dies war nach BauNVO 1977 auch ohne Weiteres zulässig. Von Bedeutung ist darüber hinaus, dass nach § 19 Abs. 4 BauNVO 1977 eine Anrechnung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht erfolgte. Die beabsichtigte Festsetzung führt zu erheblichen Beschränkungen. Es ist jetzt nichts für ein Erfordernis erkennbar, für das gesamte Grundstück lediglich eine GRZ von 0,7 vorzusehen. Die insoweit angedachte Überschreitungsregelung soll ja nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn Fassaden oder Dachflächen begrünt oder heimische, standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden. Auch hieran wird deutlich, dass die Einbeziehung unseres bislang vom Bebauungsplan Nr. 22.56.00 erfassten Grundstücks in den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 22.57.00 Nachteile mit sich bringt. Dies insbesondere dann, was unterstellt werden darf, wenn durch den vorhandenen Gebäudebestand und durch die tatsächliche Ausnutzung unseres Grundstückes die GRZ, die auf der Grundlage des B-Planes Nr. 22.56.00 festgesetzt wurde, auch	<u>Festsetzungen bewirken keine Einschränkung der gewünschten Nutzungen</u> Die Reduzierung der GRZ gemäß § 19(2) BauNVO von 0,8 auf 0,7 ergibt sich aus dem auf dem Grundstück ausgewiesenen Baufeld innerhalb der Baugrenzen. Eine GRZ von 0,8 ist bei der vorhandenen Grundstücksgröße und den gleichzeitig einzuhaltenden Waldabständen nicht realisierbar. Der mögliche Versiegelungsgrad gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO liegt bei 0,9, so dass keine Einschränkungen der gewünschten Nutzungen zu erwarten sind.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
ausgenutzt wurde und zwar einschließlich der Überschreitungsmöglichkeit. Auch insoweit ist anzuregen, den Plangeltungsbereich zu reduzieren.		
<u>1.3 Maximal zulässige Gebäudehöhe korrigieren</u> Der_Bebauungsplan Nr. 22.56.00 setzte eine maximale Gebäudehöhe von 14 m über vorhandenem Terrain fest. Demgegenüber ist geplant, die Oberkante baulicher Anlagen auf maximal 14 m über NHN (=Normalhöhe Null) festzusetzen. Das hätte gravierende Auswirkungen auf den vorhandenen Gebäudebestand. Ausweislich der vorhandenen baugenehmigten Unterlagen befindet sich das vorhandene Terrain bereits auf einer mittleren Höhe von 18,50 NHN. Im Bestand ist von einer OKFF von 19,69 m NHN auszugehen. Die geplante Festsetzung würde dazu führen, dass unser vorhandenes Gebäude auf den Bestandsschutz gesetzt und im Falle des Totalverlustes gleichsam in das Gelände eingegraben werden müsste. Das kann nicht gewollt sein. Wir schlagen daher vor, die Oberkante baulicher Anlage in Metern auf 35 m NHN als Höchstmaß festzusetzen.	<u>Festsetzung wird korrigiert</u> Die nach dem derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan mögliche Gebäudehöhe von 14 m über gewachsenem Boden soll auch zukünftig mindestens zulässig sein. Die neue Festsetzung wird auf 33,00 m üNHN korrigiert.	berücksichtigen
<u>1.4 Die Hansestadt Lübeck verkauft vollerschlossenes Grundstück</u> Die Grunderwerbsverhandlungen mit der Hansestadt Lübeck sind zwischenzeitlich so weit vorangeschritten, dass uns die Stadt ein vollerschlossenes Gewerbegrundstück veräußern wird. Damit ist auch die Frage der Baufeldfreimachung (Rodung des Waldes) und der leitungsgebundenen Erschließung geklärt (insbesondere auch Beseitigung des Niederschlagswassers). Erschließungskosten einschließlich der Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ein Kostenaus-	<u>Erschließungskosten sind nicht Gegenstand eines B-Plan-Verfahrens</u> Grunderwerbsverhandlungen sind nicht Gegenstand eines Bebauungsplan-Verfahrens. Allerdings sind Maßnahmen zur Baufreimachung eines Grundstücks, wie z.B. die Rodung von Wald oder die Beseitigung des Niederschlagswassers, aus Sicht der Hansestadt Lübeck nicht Bestandteil einer „Vollerschließung“.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
gleich nach §§ 135 a ff. BauGB dürften daher auf uns nicht mehr zukommen.		
1.5 <u>Berücksichtigung im Verfahren</u> Wir dürfen bitten, die vorstehenden Vorschläge im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen bzw. in die Planunterlagen einzuarbeiten.	<u>Anregungen werden abgewogen</u> Grundsätzlich werden alle Anregungen von der Verwaltung geprüft und in Form eines Abwägungsberichtes der Bürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt. Die Einwände werden über das Ergebnis informiert.	klarstellen

Aufgestellt: Lübeck, den 28.07.2016

PROKOM

Bereich Stadtplanung 5.610.3

Ernst Wessels

Ulrike Schröder

Bebauungsplan 22.57.00 – Herrenholz Nord – und zugehörige 120. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand 28.07.2016

Teil D: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Der Bebauungsplanentwurf zur frühzeitigen Beteiligung wurde an 37 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (einschließlich städtischer Dienststellen, die behördliche Aufgaben erfüllen) sowie eine Nachbargemeinde mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Darüber hinaus sind 20 von der Planung berührte städtische Bereiche beteiligt worden. Die frühzeitige Behördenbeteiligung fand vom 29.06.2015 bis zum 15.07.2015 statt.

a) Von folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und städtischen Bereichen sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

1. Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (Schreiben vom 20.07.2015)
2. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 08.07.2015)
3. Hansestadt Lübeck, Bereich Feuerwehr (Schreiben vom 15.07.2015)
4. Hansestadt Lübeck, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 15.07.2015)
5. Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 15.07.2015)
6. Entsorgungsbetriebe Lübeck, Abt. Planung Neubau, SB Entwurf (Schreiben vom 15.07.2015)
7. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, 120. F-Plan-Änderung (Schreiben vom 14.07.2015)
8. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, B-Plan Nr. 22.57.00 (Schreiben vom 14.07.2015)
9. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Abt. VI 4 – Verkehr und Straßenbau (Schreiben vom 08.07.2015)
10. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) (Schreiben vom 15.07.2015)
11. NABU Schleswig-Holstein (Schreiben vom 13.07.2015)

b) Folgende Behörden, sonstige Trägern öffentlicher Belange, sonstige städtische Dienststellen sowie Nachbargemeinden haben ausdrücklich keine Anregungen vorgebracht oder haben ausschließlich sonstige Hinweise gegeben, die ggf. in nachgeordneten bzw. anderen Planungsverfahren zu berücksichtigen sind:

- Hansestadt Lübeck, Gesundheitsamt (Schreiben vom 06.07.2015)

- Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung (Schreiben vom 14.07.2015)
- Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority (Schreiben vom 22.07.2015)
- Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege (Schreiben vom 17.07.2015)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 03.07.2016)
- Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 15.04.2016)
- Handwerkskammer (Schreiben vom 09.07.2016)
- IHK zu Lübeck (Schreiben vom 15.07.2015)
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH (Schreiben vom 07.07.2016)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landwirtschaft (Schreiben vom 09.07.2016)
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Schreiben vom 02.07.2015)
- Netz-Lübeck GmbH (Schreiben vom 15.07.2015)
- Polizeidirektion Lübeck (Schreiben vom 16.07.2015)
- Schleswig-Holstein Netz AG (Schreiben vom 09.07.2015)
- Amt Nordstormarn (Schreiben vom 09.07.2015)

c) Die übrigen, nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstige städtische Dienststellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes SH, Abt. IV 2 Zuwanderung, Bauen und Wohnen
- Katasteramt Lübeck
- Kreishandwerkerschaft
- KWL GmbH Lübeck
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 4 Gewässer
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 5 Naturschutz und Forst
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 6 Geologie und Boden
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- Stadtwerke Lübeck GmbH
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung
- BUND e.V.
- Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V.

- Stadtbeauftragter für Naturschutz / Beirat für Naturschutz
- Hansestadt Lübeck, Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtwald
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Planung, Entwurf und Verfahren
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Planung und Bau Grün
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Flächenmanagement

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
HINWEISE: a) Mit Schreiben vom 29.07.2015 teilte die Landesplanungsbehörde mit, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen und Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten nicht entgegenstehen. b) Es gingen Stellungnahmen nur zum Bebauungsplan, nur zur Flächennutzungsplanänderung und zu beiden Bauleitplanungen ein, die folgendermaßen gekennzeichnet sind: - Stellungnahmen nur zum Bebauungsplan 22.57.00 - Herrenholz Nord -: B - Stellungnahmen nur zur 120. Flächennutzungsplanänderung: F - Stellungnahmen zu beiden Bauleitplanungen: BF		
Nr. 1 Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (Schreiben vom 20.07.2015) BF		
Untere Wasserbehörde <u>1.1 Forderung einer wasserwirtschaftlichen Bestandsaufnahme und eines Konzeptes zur Oberflächenentwässerung bzw. Regenwasserbewirtschaftung</u> Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung sowie der in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkregenereignisse tritt eine optimierte Regenwasserbewirtschaftung immer weiter in den Vordergrund. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, die Anforderungen an eine schadloose Beseitigung des Regenwassers mit denen einer möglichst gewässerschonend gestalteten, dezentralen Oberflächenentwässerung in Einklang zu bringen. Hierauf wird auch explizit im Wasserhaushaltsgesetz verwiesen. [§55 Abs.2 WHG] Daher fordert die untere Wasserbehörde eine wasserwirtschaftliche Bestandsaufnahme sowie hydrogeologische Bodenuntersuchungen für das geplante Baugebiet. Auf Grundlage dieser Untersuchungen soll ein Konzept zur Oberflächenentwässerung bzw. Regenwasserbewirtschaftung ausgearbeitet werden. Folgende Punkte sollten dabei beachtet werden:	<u>Konzept wird erarbeitet</u> Die geforderte Bestandsaufnahme und das Konzept zur Oberflächenentwässerung bzw. zur Regenwasserbewirtschaftung werden im weiteren Verfahren erarbeitet, die Ergebnisse werden bei der Aufstellung des Bebauungsplan-Entwurfes für die Offenlage berücksichtigt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
-Flächenverfügbarkeit/ Versickerungsmöglichkeiten -Bemessung von (temporären) Retentionsräumen -Möglichkeit der multifunktionalen Flächennutzung -Notwasserwege bei Starkregenereignissen -Maßnahmen zur Minimierung des Oberflächenwasserabflusses Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme sind zu berücksichtigen und finden Eingang in die Planung. Für die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag bei der unteren Wasserbehörde der HL gemäß §8 WHG zu stellen.		
Hinweise für die Bauphase 1.2 <u>Grundwasserabsenkungen in der Bauphase erfordern wasserrechtliche Erlaubnisse</u> Für Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich die wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist beim Entnehmen von Grundwasser > 5.000 m³ pro Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nötig. Dadurch verlängert sich ggf. die Antragsbearbeitung entsprechend. Das Wasserrecht unterscheidet nicht zwischen Schichtenwasser und Grundwasser. Zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Formular „Antrag auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zwecks Grundwasserabsenkung im Rahmen einer Baumaßnahme“ zu verwenden und die Unterlagen sind vollständig einzureichen.	<u>Hinweise werden beachtet</u> Die Hinweise auf die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse im Falle von Grundwasserabsenkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Grundstückseigentümer wird informiert.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Die Untere Bodenschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: 1.3 Altlastenverdacht auf dem Grundstück Herrenholz 1 Im Begründungstext zum B-Plan wird in Kap. 2.2 (Natur und Umwelt) unter der Überschrift Altlasten ausgeführt: „Altlasten sind nicht bekannt und nach dem bisherigen Kenntnisstand nicht zu erwarten“. Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit der Bitte um entsprechende Korrektur im Begründungstext mit, dass das Grundstück (liegt im B-Plan-Umgriff) Herrenholz 1 im hiesigen Boden- und Altlastenkataster als sogenannter Prüflistenfall P1 bzw. als aufgrund langjähriger gewerblicher Nutzung potenziell altlastenverdächtiges Grundstück geführt wird, für das bislang keine Erkenntnisse bzw. Untersuchungen vorliegen, die diesen potenziellen Altlastenverdacht ausräumen würden. Dieser Verdacht kann durch eine fachgutachtliche Erstbewertung gemäß Altlasten-Leitfaden Schleswig-Holstein oder durch altlastenbezogene Untersuchungen in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde ausgeräumt werden. Künftige Bodeneingriffe in diesem Bereich sind in jedem Falle fachgutachtlich zu begleiten, um den abfallrechtlich ordnungsgemäßen Verbleib von möglicherweise anzutreffenden Bodenverunreinigungen sicherzustellen. Gleiches trifft für das benachbarte Grundstück Herrenholz 3 zu, das allerdings nur (teilweise) im Umgriff der 120. F-Planänderung liegt.	<u>Fachgutachten wird erarbeitet</u> Um den potenziellen Altlastenverdacht ausräumen zu können, wird eine fachgutachterliche Erstbewertung erarbeitet. Die notwendigen Untersuchungen werden in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Die Ergebnisse des Gutachtens fließen in den Entwurf des Bebauungsplanes zur Offenlage ein.	berücksichtigen
Nr. 2 Landeskriminalamt S-H, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 08.07.2015) B		
2.1 <u>Im Plangeltungsbereich sind Kampfmittel nicht auszu-</u>	<u>Hinweis wird beachtet</u>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
<u>schließen</u> In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Hinweis auf mögliche Kampfmittelvorkommen wird unterhalb der textlichen Festsetzungen als Hinweis aufgenommen. Der Grundstückseigentümer wird informiert.	
Nr. 3 Hansestadt Lübeck, Bereich Feuerwehr (Schreiben vom 09.07.2015) B		
3.1 <u>Löschwasserbedarf von 192 cbm/Std. für zwei Stunden müssen gesichert sein.</u> Der im Unterpunkt 5.3.2 – Ver- und Entsorgung- angegebene Löschwasserbedarf von 192m²/ h für 2 Stunden als Grundschutz angegebene Bedarf entspricht den Anforderungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt 405. Der ermittelte Löschwasserbedarf von 192m²/ h für 2 Stunden ist als Grundschutz für den Bereich des Bebauungsplans erforderlich.	<u>Hinweis wird beachtet</u> Der Löschwasserbedarf wird in der Begründung erläutert. Der Grundstückseigentümer wird informiert.	berücksichtigen
Nr. 4 Hansestadt Lübeck, Untere Naturschutzbehörde, Bereich Umwelt , Natur- und Verbraucherschutz (Schreiben vom 15.07.2015) B		
Landschaftsplanerische Stellungnahme 4.1 <u>Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung</u> Aus landschaftsplanerischer Sicht bestehen zur o.g. Planung	<u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen und die Erweiterung	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
keine grundsätzlichen Bedenken. Die Notwendigkeit der vorgesehenen örtlichen Erweiterung des hier vorh. Gewerbebetriebes erscheint entspr. der Begründung des B-Planes nachvollziehbar. Sie ist aus landschaftsplanerischer Perspektive aufgrund ihrer räumlich integrierten Lage (bestehendes Gewerbegebiet direkt an der BAB A 1) sowie ihrer Kleinflächigkeit (lineare Erweiterungen an der nördlichen und westlichen Seite der bestehenden Betriebsfläche) akzeptabel.	aus landschaftsplanerischer Perspektive akzeptabel ist.	
4.2 <u>Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist ein einmaliger Ausnahmefall</u> Der Landschaftsplan der HL stellt in seinem Entwicklungsteil die an den vorh. Betrieb angrenzenden Flächen, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen, naturschutzfachlich allerdings als relativ hochwertig dar: Durchgängige Waldfläche mit drei gesetzlich geschützten Kleingewässern und „Eignungsfläche für den Biotopverbund“. Folgerichtig sind sämtliche Flächen naturschutzrechtlich geschützt und als Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes „Trave – Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ ausgewiesen worden. Die auch aus landschaftsplanerischer Perspektive schwerwiegende Entlassung der vorgesehenen gewerblichen Erweiterungsflächen aus dem rechtlichen Landschaftsschutz darf aufgrund der besonderen räumlich-funktionalen Situation des Vorhabens lediglich als (einmaliger) Ausnahmefall bewertet und in diesem Fall akzeptiert werden. Die aus dem Entlassungsverfahren sich ergebenden Kompensationsanforderungen werden im weiteren Verfahren naturschutzbehördlich zu klären sein.	<u>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bauflächenerweiterung in eine Waldfläche mit drei gesetzlich geschützten Kleingewässern und in eine Eignungsfläche für den Biotopverbund eingreift und die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde als einmaliger Ausnahmefall gewertet wird. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Erweiterungsfläche für eine naturverträgliche Erholungsnutzung und für das Naturerleben kaum eine Rolle spielt.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
In diesem Zusammenhang soll aber auch deutlich gemacht werden, dass evt. weitere flächenhafte Entlassungen aus dem LSG im Zuge möglicher baulicher Entwicklungsvorhaben entlang der südwestlichen Seite der Straße „Herrenholz“ von hier aus abgelehnt werden würden! Aus Sicht der naturverträglichen Erholungsnutzung und des Naturerlebens spielen die Erweiterungsflächen keine / kaum eine Rolle, da das Planungsgebiet – trotz seiner Waldflächen – durch die unmittelbare Nähe zur BAB (starker Verkehrslärm) und große Entfernung zu einem Wohngebiet (mangelnde Erreichbarkeit) von vergleichsweise geringem Wert ist. Weiterhin fehlen Infrastruktureinrichtungen für eine Erholungsnutzung (z.B. öffentlich nutzbare Wege) und das benachbarte Waldgebiet „Herrenholz“ befindet sich in privatem Eigentum und darf nicht betreten werden, so dass Rundwegemöglichkeiten und / oder eine Wegebeziehung in Richtung Grünzug „Padelügge“ nicht gegeben sind. Im Ergebnis wird dem Vorhaben, trotz der dargestellten Bedenken, aus landschaftsplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt.		
II. Zum Eingriff in die Natur 4.3 Hinweise zum Bedarf, zur Minimierung der Eingriffe etc. Das geplante Vorhaben wurde wegen der erheblichen Eingriffe in den Wald und in ein vorhandenes Landschaftsschutzgebiet hinein im Vorwege intensiv besprochen. Der Bedarf für die Erweiterung an dieser Stelle wurde nachvollziehbar begründet. Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe wurden durch einen entsprechenden Planungszuschnitt am Nordwestrand erreicht, so dass der dortige Knick am Waldrand erhalten bleiben kann.	<u>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</u> Die Hinweise zum Eingriff in das vorhandene Landschaftsschutzgebiet, zur Begründung des Bedarfs, auf Maßnahmen zur Minimierung etc. werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Die Bedenken zur Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutz wurden bereits unter Punkt I erläutert.		
4.4 <u>Ausgleichsmaßnahme werden abgestimmt</u> Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sowohl zum Eingriff in die Natur wie auch zur Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiet durch Verkleinerung und Entwertung wurden im Vorwege mit der Fa. Citti einvernehmlich abgestimmt und sind Grundlage für die nunmehr durchgeführte Planung.	<u>Vereinbarte Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt</u> Die zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt und für die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes werden in den Bebauungsplanentwurf zur Offenlage konkret geregelt.	berücksichtigen
4.5 <u>Zustimmung der UNB zur Planung</u> Auf Basis dieser Vereinbarungen stimmt die untere Naturschutzbehörde dieser Planung zu und wird ein Änderungsverfahren zur Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutz durchführen.	<u>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Naturschutzbehörde der Planung zustimmt, wenn die Vereinbarungen umgesetzt werden. Das Verfahren zur Entlassung von Teilflächen aus dem LSG wird parallel zur Offenlage durchgeführt.	zur Kenntnis nehmen
4.6 <u>Herausnahme von Restflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet</u> Voraussichtlich wird die untere Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren auch den schmalen verbleibenden LSG-Streifen in nördlich des Grundstücks 37/105 aus dem Landschaftsschutz herausnehmen, weil die verbleibenden Restflächen zu schmal sind und keine wirksame funktionale Verbindung mehr mit dem verbleibenden LSG verbleibt. Der Streifen sollte aber dennoch als Wald im F-Plan dargestellt und im B-Plan festgesetzt werden. Die genaue Grenzziehung ist im weiteren Verfahren abzustimmen.	<u>Umgang mit den Restflächen wird geklärt</u> Die Hinweise auf die verbleibenden LSG-Flächen zwischen dem Baugebiet und der Autobahn werden im weiteren Verfahren in Abstimmung zwischen dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung und der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.	berücksichtigen
III Artenschutz		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
4.7 <u>Forderung nach einem Artenschutzgutachten</u> Der genaue Umfang der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßen sind im weiteren Verfahren in einem Artenschutzgutachten darzustellen.	<u>Artenschutzgutachten wird erarbeitet</u> Es wird ein Artenschutzgutachten erstellt, die Ergebnisse werden im Bebauungsplanentwurf zur Offenlage berücksichtigt.	berücksichtigen
IV - Gesundheitsschutz Immissionen: Luft 4.8 <u>Erhöhung der Schadstoffemissionen im Plangeltungsbe- reich</u> Das „Heranrücken“ der neuen Gewerbegebietsflächen an die Autobahn A1 bzw. an weitere, stark befahrene Straßen (Emissionsquellen) bei gleichzeitiger Verminderung von Grün- bzw. Waldflächen (Filterfunktion) führt neben Lärmbelastungen zu vermehrten Schadstoffimmissionen für ArbeitnehmerInnen und Kunden im Gewerbegebiet. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts sind hierüber Aussagen zu treffen.	<u>Schadstoffproblematik wird im Umweltbericht bewertet</u> Die angesprochene Problematik wird im Umweltbericht dargestellt. Hierbei wird berücksichtigt, dass ein vorhandenes Gewerbegebiet geringfügig erweitert wird und für Gewerbegebiete gegenüber z.B. Wohnnutzungen erhöhte Grenz- und Vorsorgewerte bzgl. Feinstaub- und Lärmemissionen bestehen.	berücksichtigen
Nr. 5 Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 15.07.2015) BF		
5.1 <u>Korrektur der Begründung</u> Im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum o.g. Flächennutzungs- und Bebauungsplan nimmt der Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr wie folgt Stellung: a) Unter Pkt. 5.3 der Begründung wird fälschlicherweise erklärt, dass Verbreiterungen der Überfahrten bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen sind. Überfahrten (bzw. deren Verbreiterungen) sind beim Bereich Stadtgrün und Verkehr, Abteilung Planung, Entwurf und Verfahren, Sachgebiet Erschließung und Verfahrensangelegenheiten zu beantragen.	<u>Begründung wird korrigiert</u> Zwischenzeitlich wurde die Planung verändert, eine Veränderung der Zufahrt / Ausfahrt ist nicht vorgesehen. Die Information über die Zuständigkeiten für Überfahrtsgenehmigungen wird in der Begründung gestrichen.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
➤ <i>Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet darum, eine entsprechende textliche Änderung vorzunehmen.</i>		
5.2 <u>Geplante öffentliche Grünfläche soll als Waldfläche erhalten bleiben</u> b) Gemäß Pkt. 5.4.1 der Begründung wird eine Teilfläche zukünftig als öffentliche Grünfläche gewidmet. Da diese Fläche eine "Insellage" darstellt, die darüber hinaus keinen anderen Charakter als den der angrenzenden Waldflächen aufweist, stellt sich hier die Frage, ob für die Fläche nicht ebenfalls eine Ausweisung als Wald erfolgen kann.	<u>Festsetzung als Waldfläche nicht möglich</u> Auf der geplanten Grünfläche muss Wald entwidmet werden, um den notwendigen Abstand der geplanten Bebauung zum Waldrand einhalten zu können. Aus der Fläche werden die größeren Bäume entnommen, um die Gefahr von Schäden, die durch umstürzende Bäume auf Gebäude entstehen könnten, auszuschließen. Der Charakter einer strauchbestandenen Waldfläche wird jedoch auch weiterhin bestehen bleiben.	nicht berücksichtigen
5.3 <u>Unterhaltung der öffentlichen Grünfläche durch den Bereich Stadtwald gefordert.</u> ➤ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist bereits zu diesem Zeitpunkt -auch wenn es nicht B-Plan-relevant ist- darauf hin, dass die zukünftige Unterhaltung diesem außerhalb der bebauten Ortslage liegenden Fläche beim Bereich Stadtwald angesiedelt sein muss.	<u>Grünfläche wird privat</u> Die Grünfläche wird im Bebauungsplanentwurf zur Offenlage als private Grünfläche festgesetzt, da eine öffentliche Nutzung nicht vorgesehen ist. Die Unterhaltung der Fläche obliegt somit dem jeweiligen Eigentümer.	nicht berücksichtigen
Nr. 6 Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 15.07.2015) BF		
6.1 <u>Keine Ableitung des Niederschlagswassers in die Regenwasserkanalisation</u> Hinsichtlich der im Bebauungsplan geplanten Versiegelung von Flächen haben die Entsorgungsbetriebe Bedenken zur Ableitung des Niederschlagswassers, da die Regenwasserkanalisation in dem Bereich stark überlastet ist. Durch die bereits getätigten Erweiterungsbauten am Herrenholz sind die Kapazitäten erschöpft. Das auf den geplanten zusätzlich versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswas-	<u>Hinweise werden berücksichtigt</u> Es wurde ein Konzept für die Behandlung des Regenwassers erarbeitet, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan zur Offenlage einfließen (siehe Stellungnahme Nr.1). Hierbei werden die Anregungen zur Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück berücksichtigt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
ser ist zu versickern. Gründächer und wasserdurchlässige Flächenbefestigungen können den Abfluss minimieren. Eventuell ist zu überprüfen, ob eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Waldflächen möglich ist. Hierzu sind im Vorwege Bodenuntersuchungen durchzuführen.		
Nr. 7 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde (Schreiben vom 14.07.2015) F		
Hinsichtlich der Aufstellung und der Inhalte der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck für den Bereich - Herrenholz Nord – (Citti-Großhandelslager) im Stadtteil Moisling wird seitens der Unteren Forstbehörde aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: 7.1 <u>Waldumwandlung unvermeidbar</u> Eine Waldumwandlung ist im Nordwesten Richtung Autobahn A 1 unvermeidbar. Begründung: Auf dem angrenzenden Flurstück 37/88 der Flur 18, Gemarkung der Hansestadt Lübeck im überplanten Areal der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 13.07.2011, (GVOBl. 2011, S. 225). Dieser ist im Flächennutzungsplan richtig dargestellt worden. Gemäß § 24 LWaldG müssen Gebäude einen Waldabstand von dreißig Metern zu bestehendem Wald einhalten. Gegen die 120. Änderung des F-Planes - Herrenholz Nord – (Citi-Großhandelslager) bestehen aus forstfachlicher Sicht	<u>Waldumwandlung ist erforderlich</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Plan dargestellte Waldumwandlung unvermeidbar ist, um den gesetzlichen Waldabstand von 30 m zu gewährleisten. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass gegen die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
nach dem LWaldG keine Bedenken.		
Nr. 8 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde (Schreiben vom 14.07.2015) B		
Hinsichtlich des vorgelegten Bebauungsplanes 22.57.00 der Hansestadt Lübeck, - Herrenholz Nord – (Citti-Großhandelslager) der Hansestadt Lübeck wird seitens der zuständigen Unteren Forstbehörde aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: 8.1 <u>Waldumwandlung ist unvermeidbar</u> Wie aus dem mir vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes 22.57.00 der Hansestadt Lübeck, - Herrenholz Nord – (Citti-Großhandelslager) der Hansestadt Lübeck ersichtlich, ist eine Waldumwandlung im Nordwesten Richtung Autobahn A 1 unvermeidbar. Begründung: Das Citti-Großhandelslager im Norden des vorgelegten Entwurfes des Bebauungsplanes 22.57.00 der Hansestadt Lübeck soll nach Nordwesten Richtung A1 verlängert werden. Auf dem angrenzenden Flurstück 37/88 der Flur 18, Gemarkung und Gemeinde Hansestadt Lübeck im überplanten Areal des Bebauungsplanes 22.57.00 befindet sich Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 13.07.2011, (GVOBl. 2011, S. 225). Dieser ist im Bebauungsplan unter Punkt 2.2 richtig als ein ca. dreißig- / siebzigjähriger Laubwald beschrieben. Gemäß § 24 LWaldG müssen Gebäude einen Waldabstand von dreißig Metern zu bestehendem Wald einhalten. Die 30m sind im Bebauungsplan eingezeichnet und in der Legende	<u>Waldumwandlung ist erforderlich</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Plan dargestellte Waldumwandlung unvermeidbar ist, um den gesetzlichen Waldabstand von 30 m zu gewährleisten. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bebauungsplan 22.57.00-Herrenholz Nord- keine Bedenken bestehen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
beschrieben.		
8.2 <u>Waldumwandlung gesondert beantragen</u> Wie aus den mir vorliegenden Unterlagen ersichtlich, ist nach Nordwesten eine Waldumwandlung auf dem Flurstück 37/88 notwendig. Gemäß meiner anliegenden Luftaufnahme habe ich eine ca. Fläche in Größe von ca. 1,02 ha im Bereich des dreißigjährigen Waldes ermittelt. Mir liegen aber keine maßstabsgerechten großen Planunterlagen vor, so dass es zu dieser ca. Flächengröße kommt. Diese Waldumwandlung muss vom Eigentümer des Waldes bei mir, der Unteren Forstbehörde, in einem Gesonderten Verfahren beantragt werden. Ich bitte hierfür eine prüffähige Flächenermittlung zu veranlassen. Liegt die Waldumwandlung im Areal des ca. dreißigjährigen Laubwaldes, so ist eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:2 erforderlich. Wird eine Waldfläche im siebzigjährigen Wald notwendig ist eine Ausgleichsaufforstung im Verhältnis von 1:3 erforderlich.	<u>Waldumwandlung wird beantragt</u> Es wird bei der Unteren Forstbehörde eine Waldumwandlung auf der Grundlage prüffähiger Flächenermittlungen beantragt, in dem die genannten Verhältnisse der Ersatzaufforstung berücksichtigt werden.	berücksichtigen
8.3 <u>Ersatzaufforstung im Naturraum Ostholsteinisches Hügel- und Seenland</u> Die Ersatzaufforstung muss im Naturraum 702b Ostholsteinisches Hügel- und Seenland SO (Kreis Stormarn oder Hansestadt Lübeck) auf einer Fläche erfolgen, die bisher nicht Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes war bzw. ist und nicht mit Waldgehölzen bestockt ist. Liegt dem Waldbesitzer keine geeignete Fläche für die Ersatzaufforstung vor, kann die Ersatzaufforstung (Ausgleichsfläche) durch Dritte erfolgen. Obwohl der	<u>Vorgaben werden berücksichtigt</u> Die Vorgaben zur Ersatzaufforstung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es ist eine Aufforstung südwestlich der Ortslage Niendorf im Bereich einer größeren Ausgleichsfläche vorgesehen. Der Umfang und die Art der Aufforstungen werden mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und im Bebauungsplanentwurf zur Offenlage mit Flächenbilanz dargelegt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Ausgleichspflichtige die Ersatzaufforstung mit z.Zt. 3,30€/m² bezahlt, hat dieser nach erfolgter Aufforstung keinen Eigentumsanspruch auf diese Ausgleichsfläche. Ich bitte die notwendige Fläche für Waldumwandlung und die entsprechenden Kompensation durch Ersatzaufforstung in einer Flächenbilanz aufzuführen.		
Nr. 9 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 08.07.2015) BF		
Gegen die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 22.57.00 der Hansestadt Lübeck bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 9.1 <u>Anbauverbotszone nachrichtlich darstellen</u> Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesautobahn 1 (BAB 1), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	<u>Anbauverbotszone wird berücksichtigt</u> Die Anbauverbotszone wird in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage nachrichtlich dargestellt.	berücksichtigen
9.2 <u>Hinweise zu Lichtquellen und Zufahrten</u> Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 1 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen	<u>Hinweise werden beachtet</u> Die Hinweise zu Lichtquellen werden in den Hinweisen unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgenommen, der Grundstückseigentümer wird benachrichtigt. Direkte Zufahrten und Zugänge zur Bundesautobahn sind nicht vorgesehen.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der BAB 1 nicht angelegt werden.		
9.3 <u>Überprüfung der Lärmbelastung</u> Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der BAB 1 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.	<u>Gutachten wird erarbeitet</u> Es wird eine gutachterliche Stellungnahme über die Lärmbelastungen durch Verkehrslärm unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmengen eingeholt. Die Ergebnisse werden in der Begründung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage dar gelegt.	berücksichtigen
Nr. 10 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) (Schreiben vom 15.07.2015) BF		
10.1 <u>Entlassungen aus Landschaftsschutzgebieten wird kritisch gesehen</u> Die Planung beabsichtigt die Erweiterung eines Großhandelslagers und dazugehöriger Verkehrsflächen. Dabei sollen Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet "Trave Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe Lübeck Kanal" entfallen. Entlassungen aus dem Landschaftsschutz werden von der AG-29 stets kritisch beurteilt. Das Verfahren zur Entlassung liegt uns derzeit noch nicht vor.	<u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass Entlassungen aus Landschaftsschutzgebieten stets kritisch beurteilt werden und Unterlagen zum Entlassungsverfahren noch nicht vorliegen. Die Unterlagen für die Entlassung des zusätzlichen Baugebietes aus dem LSG werden erarbeitet, das Verfahren wird parallel zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.	zur Kenntnis nehmen
10.2 <u>Ausgleich für Eingriff ins Landschaftsbild</u> Durch das Heranrücken an die A 1 und die Anschlussstelle Lübeck Moisling geht der Sichtschutz durch die Waldflächen verloren, damit wirken die Bauabsichten weit in die Umgebung und tangieren das Landschaftsbild. Ein Ausgleich wird hier erforderlich.	<u>keine erhebliche Beeinträchtigung</u> Im nordwestlichen Bereich des Plangeltungsbereiches bleibt ein ausreichend breiter Waldbestand als Sichtschutz erhalten. Dieser Streifen verjüngt sich in Richtung Osten auf einem kurzen Abschnitt auf ca. 12 m. Nur hier ist eine Einsehbarkeit von der Autobahn auf das Bauvorhaben in den Wintermonaten möglich.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	Da die Einsehbarkeit in das Gewerbegebiet Herrenholz im weiteren Verlauf der Autobahnauf- / -abfahrt und insbesondere vom Padelügger Weg aus ebenfalls gegeben ist, wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäudeanbauten im Plangebiet ausgegangen. Ein Ausgleich wird als nicht erforderlich beurteilt, da der bestehende Ortsrand zur Autobahn nicht erheblich verändert wird.	
<u>10.3 Artenschutz beachten</u> Weiterhin sind artenschutzrechtliche Vorgaben nach dem BNatSchG zu beachten, da Lebensräume von Brutvögeln und Fledermäusen vernichtet werden. Die AG-29 erwartet eine Bilanz der entfallenden Strukturen wie Gehölze oder Knicks, ferner eine Auflistung der Großbäume mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz. Es ist zu prüfen, ob Teile des Grünzuges entlang der Autobahn erhalten werden können.	<u>Artenschutz wird berücksichtigt</u> Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Fauna werden in einem artenschutzrechtlichen Gutachten untersucht und beurteilt, die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplanentwurf zur Offenlage ein. Wesentliche Teile des Grünzuges entlang der Autobahn bleiben im Plangebiet erhalten.	berücksichtigen
<u>10.4 Kompensationsmaßnahmen erforderlich</u> Die Erweiterung in einer Größenordnung von 5000 m² führt zu einer vollständigen Bodenversiegelung und verlangt umfangreiche Kompensationsmaßnahmen, die in Abhängigkeit von der Wertigkeit der entfallenden Flächen gestaffelt werden müssen. Besonders für die 70-jährigen Waldbestände wird ein flächenmäßiger Ausgleich mit einem Faktor von mindestens 1 : 4 gefordert (nach Froelich & Sporbeck, in: Köppl/Freikert/Spandau/Straßer: Praxis der Eingriffsregelung 1998). Anpflanzungen und die Einrichtung von Brutgelegenheiten für Vögel und Fledermäuse müssen erbracht werden.	<u>Kompensation wird erbracht</u> Für die Entfernung des Waldes und für die geplanten Versiegelungen werden Kompensationsmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erbracht. Die Vorgaben des Landeswaldgesetzes und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung werden für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beachtet. Die Kompensation für die entfallende Waldfläche wird durch die Untere Forstbehörde des Landes Schleswig-Holsteins festgelegt. Sie gibt einen Ersatz für den 70-jährigen Waldbestand von 1 : 3 und für den jüngeren Waldbestand von 1 : 2 vor.	teilweise berücksichtigen
<u>10.5 Keine Versickerung von Abwasser im Wald</u>	<u>Schmutzwasser wird nicht versickert</u>	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Die Entsorgung des Abwassers ist offenbar durch die ausufernden Gewerbegebiete in Herrenholz noch ungeklärt. Die Versickerung über das Grabensystem im Wald kommt u. E. nicht in Frage. Dies würde weitere naturschutzrechtliche Bedenken nach sich ziehen.	Das Schmutzwasser aus dem Gewerbegebiet innerhalb des Plangeltungsbereiches wird auch weiterhin über das Leitungsnetz in der Straße Herrenholz zum Klärwerk geführt. Für die Behandlung des Regenwassers, das möglichst im Baugebiet versickert werden soll, wird eine Konzeption entwickelt, die mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde, den Entsorgungsbetrieben, der Unteren Forstbehörde etc. abgestimmt wird. Die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplanentwurf zur Offenlage ein.	
<u>10.6 Beteiligung im weiteren Verfahren</u> Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Stadt Lübeck dankbar.	<u>Beteiligung erfolgt</u> Die AG-29 wird im weiteren Verfahren beteiligt und nach Rechtskraft über das Ergebnis der Abwägung informiert.	berücksichtigen
Nr. 11 NABU Schleswig-Holstein (AG-29) (Schreiben vom 13.07.2015) BF		
<u>11.1 Entlassungen aus Landschaftsschutzgebieten wird kritisch gesehen</u> Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Schleswig-Holstein und den NABU Lübeck. Gegen die eigentliche Bebauung (Gebäudeerweiterung, Parkplätze) bestehen seitens des NABU keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sehen wir als Naturschutzverband die dafür erforderlich werdende Entlassung von Flächenteilen aus dem Landschaftsschutz als problematisch an. Denn auch hier wird einmal mehr deutlich, dass zur Durchführung wirtschaftlicher Vorhaben es als leichter angesehen wird, eine Entlassung aus Schutzgebieten zu beantragen als eine eventuell naturschonendere aber möglicherweise kostenintensivere Pla-	<u>Entlassung ist erforderlich</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NABU keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung hat, aber der Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet kritisch sieht, weil der Schutzstatus einer Landschaftsschutzgebietsverordnung dadurch immer mehr entwertet wird. Für die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird ein gesonderter Antrag formuliert, in dem u.a. begründet wird, weshalb an dieser Stelle eine Entlassung in Abwägung aller Belange erforderlich ist. Das eigenständige Verfahren wird von der UNB der Hansestadt Lübeck parallel zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
nung anzustreben (Tz. 1.2 und 3.1 der Begründung). Der Schutzstatus einer Landschaftsschutzgebietsverordnung wird letztlich dadurch immer mehr entwertet werden. In Anbetracht der unmittelbar daneben liegenden lärm intensiven Autobahn und der Abfahrt-Auffahrt-Schleife der A 1 (Lübeck-Süd) sowie des vermutlich geringen Wertes der betroffenen Waldteile scheint die vorliegende Planung vielleicht vertretbar, sofern keine geeigneteren, naturschonenderen Alternativen gegeben sind. Gerade auch in Gewerbegebieten kommt Grün-und naturnahen Flächen jedoch aus Gründen des Klima- und Lärmschutzes eine besondere Bedeutung zu. Umso mehr sind u.E. ausgewiesene Natur- und Landschaftsschutzgebiete unbedingt zu respektieren, ohne „angeknabbert“ zu werden.		
<u>11.2 Endgültige Beurteilung folgt später</u> Wir behalten uns vor, eine endgültige Beurteilung erst nach Vorliegen des Umweltberichtes und einer Inaugenscheinnahme des Planungsgebietes abzugeben, was aufgrund des engen Zeitrahmens derzeit nicht möglich war.	<u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine endgültige Beurteilung der Planung erst nach Vorliegen des Umweltberichtes und nach einer Ortsbegehung des Planungsgebietes erfolgt.	zur Kenntnis nehmen
<u>11.3 Weitere Beteiligung im Verfahren</u> Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	<u>NABU wird weiterhin beteiligt</u> Der NABU wird im weiteren Verfahren beteiligt, das Ergebnis der Abwägung wird ihm mitgeteilt.	berücksichtigen

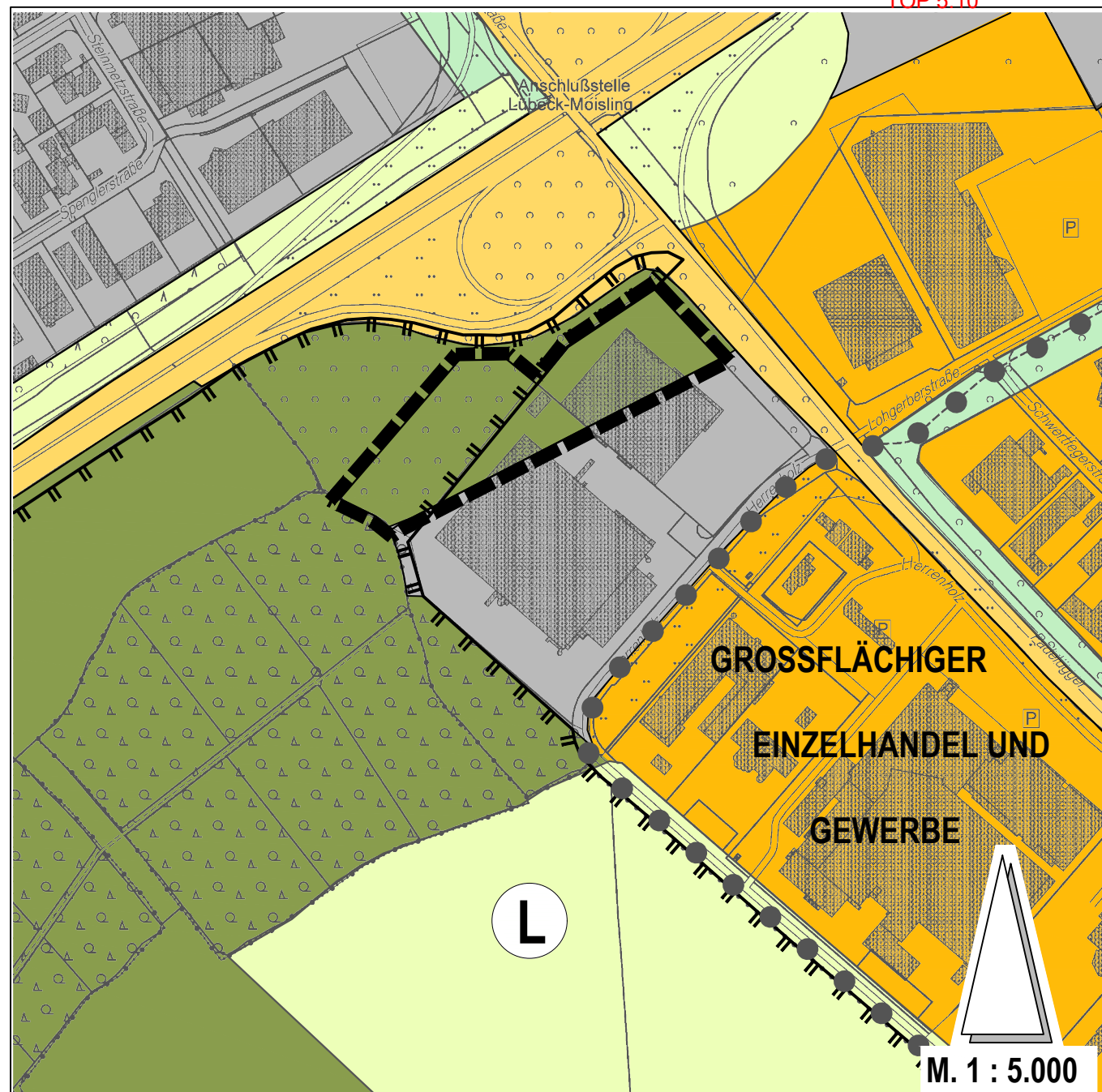
Aufgestellt: Lübeck, den 28.07.2016

PROKOM

Bereich Stadtplanung 5.610.3

Ernst Wessels

Ulrike Schröder



**AUSSCHNITT AUS DEM GELTENDEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT LÜBECK
FÜR DEN TEILBEREICH HERRENHOLZ NORDWEST**

ZEICHENERKLÄRUNG:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
120. Flächennutzungsplanänderung



Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

sonstige Darstellungen für umliegende Flächen



Sonderbaufläche mit Angabe der Zweckbestimmung
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)



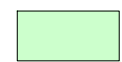
gewerbliche Baufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)



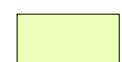
überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)



Hauptwanderweg



Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



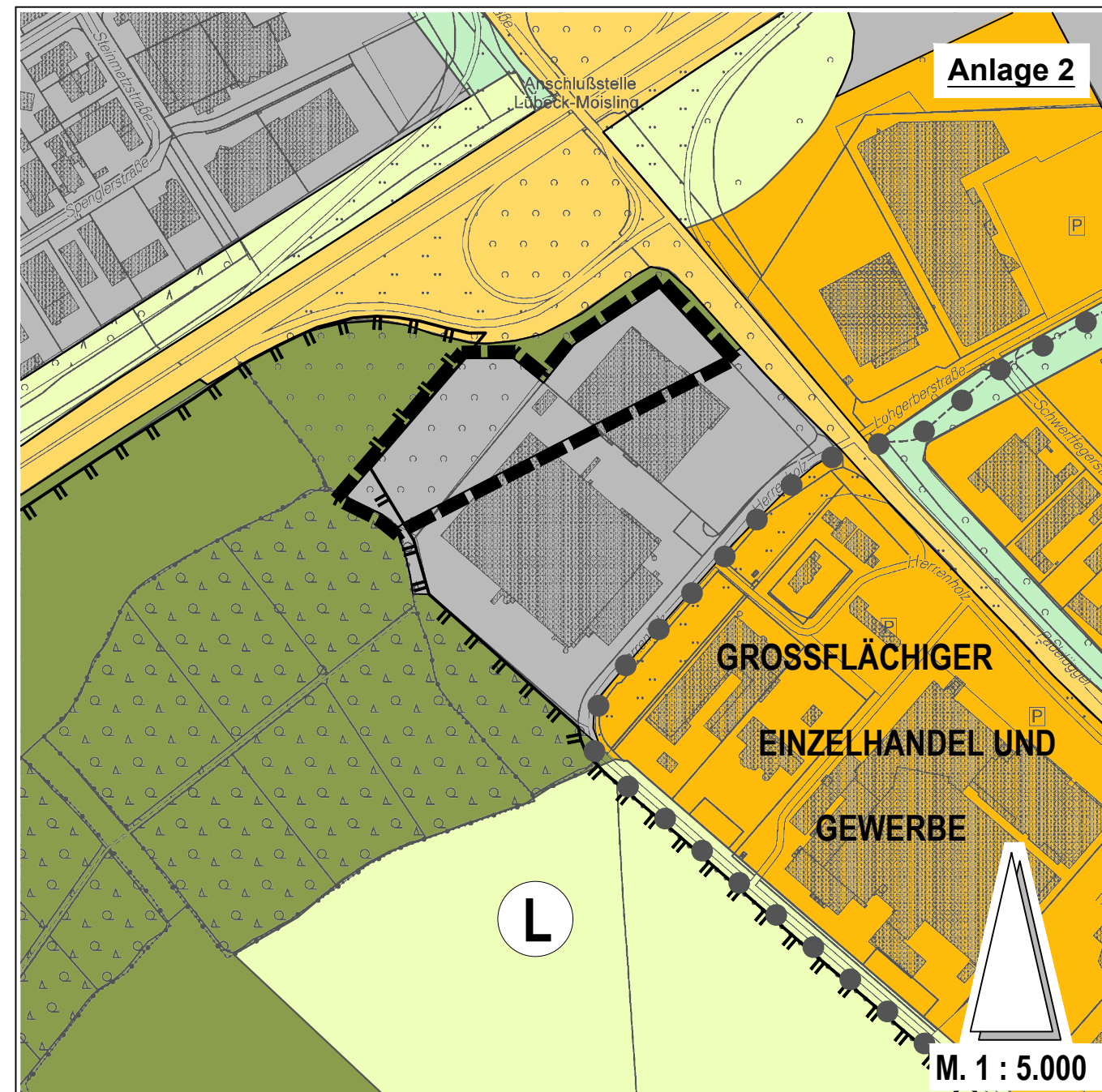
Fläche für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
Landschaftsschutzgebiet
(§ 15 LNatSchG Schl.-H.)



**120. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER HANSESTADT LÜBECK
FÜR DEN TEILBEREICH HERRENHOLZ NORDWEST**

Fassung zum abschließenden Beschluss / Stand: 12.04.2017

ZEICHENERKLÄRUNG:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
120. Flächennutzungsplanänderung



gewerbliche Baufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

sonstige Darstellungen für umliegende Flächen



Sonderbaufläche mit Angabe der Zweckbestimmung
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)



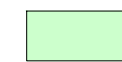
gewerbliche Baufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)



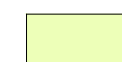
überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)



Hauptwanderweg



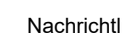
Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Fläche für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



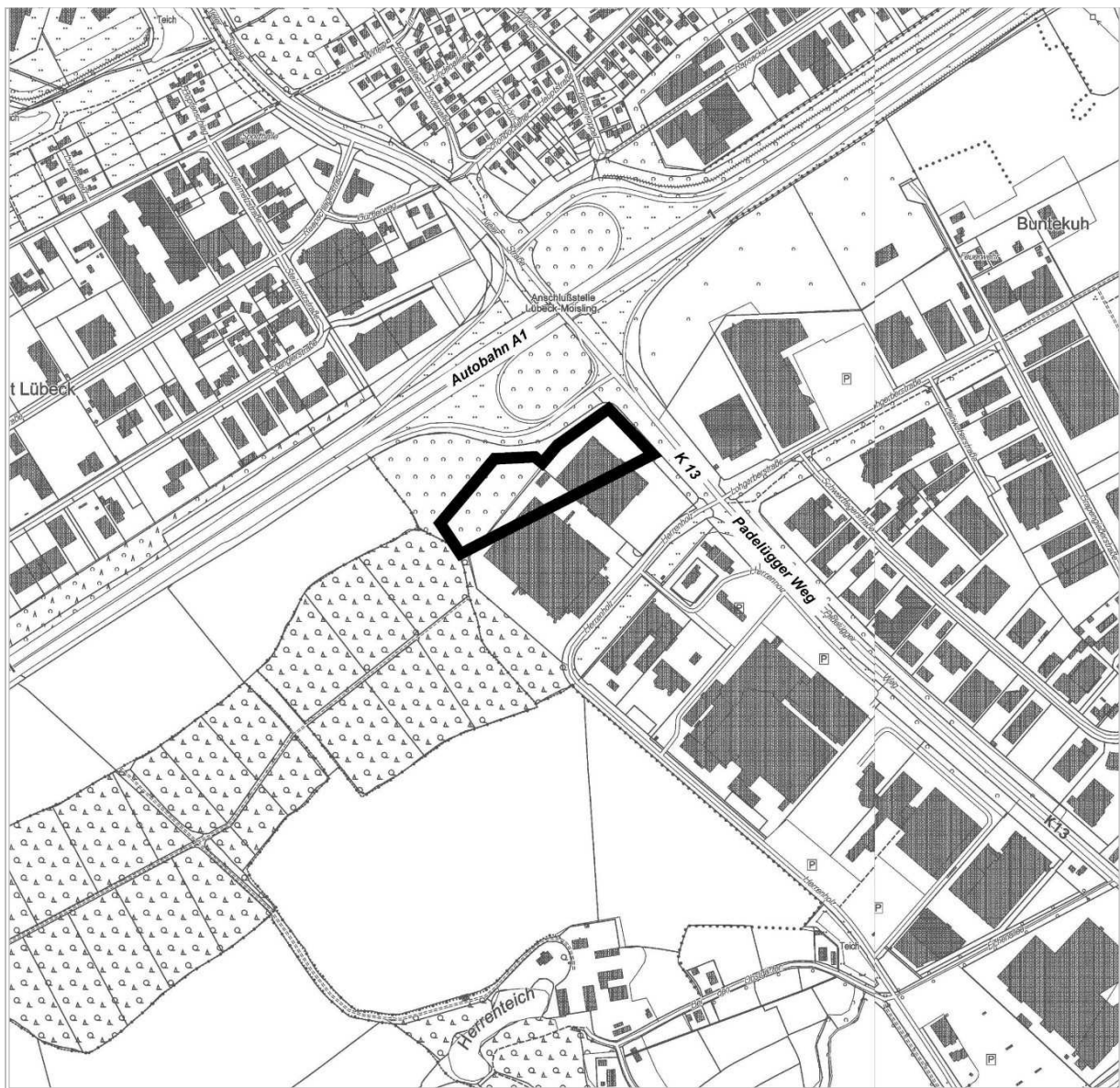
Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
Landschaftsschutzgebiet
(§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG)

Anlage 3**120. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Teilbereich Herrenholz Nordwest****Begründung****Fassung zum abschließenden Beschluss**

Stand: 12.04.2017



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereichs	4
1.2	Anlass und Erfordernis der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	4
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	4
2.	Ausgangssituation.....	5
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	5
2.2	Natur und Umwelt	6
2.3	Denkmalschutz	8
2.4	Bisheriges Planungsrecht	8
3.	Übergeordnete Planungen	8
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung.....	8
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	8
3.3	Entwicklungskonzept Region Lübeck.....	9
3.4	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010).....	9
3.5	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck.....	9
3.6	Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe- Lübeck-Kanal"	9
3.7	UNESCO-Welterbe-Managementplan.....	9
4.	Ziele und Zwecke der Planung.....	10
5.	Inhalt der Planung.....	10
5.1	Künftige Entwicklung und Nutzung.....	10
5.2	Erschließung	10
5.3	Ver- und Entsorgung	11
5.4	Natur und Landschaft.....	12
5.4.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	12
5.5	Maßnahmen zum Lärmschutz.....	13
6.	Umweltbericht.....	13
6.1	Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Planinhalte	13
6.2	Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen	14
6.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
6.3.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser	15
6.3.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	17
6.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)	18

6.3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften).....	23
6.3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	25
6.3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	26
6.3.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	28
6.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	29
6.3.9	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	31
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose).....	32
6.5	Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	33
6.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	35
6.7	Zusätzliche Angaben.....	35
6.7.1	Gutachten und umweltbezogene Informationen	35
6.7.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	36
6.7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	36
6.8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	36
7.	Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten.....	40
7.1	Verfahrensübersicht.....	40
7.2	Rechtsgrundlagen.....	41
7.3	Vorhandene Fachgutachten und umweltbezogene Informationen	41

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereichs

Der Plangeltungsbereich liegt im Stadtteil 4 - Buntekuh und Stadtbezirk 22 - Buntekuh und umfasst Teilflächen des Grundstücks des jetzigen CITTI-Großhandelslagers, nordwestlich angrenzende Waldflächen und Teilflächen des nordöstlich angrenzenden Gewerbegebietes.

Begrenzt wird das insgesamt 2,16 ha große Plangebiet

- im Norden durch Wald und die Böschung der Auf- / Abfahrt der Autobahn A1,
- im Osten durch Verkehrsgrün und die Böschung zur K 13 Padelügger Weg,
- im Süden durch Gewerbeflächen,
- im Südwesten und Westen durch Wald und Acker.

1.2 Anlass und Erfordernis der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan ist im Plangeltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans ausschließlich Wald dargestellt. Für den Plangeltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans besteht der rechtskräftige Bebauungsplan 22.56.00. Dieser Bebauungsplan setzt für den mittleren und östlichen Teil des Plangeltungsbereichs der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbeflächen fest, die zwischenzeitlich bereits bebaut sind. Für diesen Teil des Plangeltungsbereichs ist eine Anpassung der Darstellung "Wald" an die vorhandene Situation erforderlich, d.h. "Gewerbliche Baufläche". Des Weiteren wird der Verlauf des Wanderweges der neuen Situation entsprechend angepasst und dessen Verlauf korrigiert.

Anlass für die 120. Änderung des Flächennutzungsplans ist die vorgesehene Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers Lübeck in nordwestlicher Richtung zur Autobahn A1. Die betroffene Fläche ist im rechtwirksamen Flächennutzungsplan als "Wald" dargestellt.

Die 120. Änderung der Flächennutzungsplanung ist erforderlich, weil die vorgesehene Erweiterung innerhalb der bestehenden gewerblichen Baufläche oder der dargestellten Waldfläche nicht realisierbar und damit nach geltendem Planungsrecht ohne Änderung der Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig ist.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Aufstellung B-Plan 22.57.00

Der Bebauungsplan 22.57.00 soll als qualifizierter Bebauungsplan mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aufgestellt werden. Ein Teilgebiet des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans liegt im mittleren und westlichen Teilbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans.

120. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck sind die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes teilweise als Gewerbefläche und teilweise als Wald sowie das Landschaftsschutzgebiet in nachrichtlicher Übernahme dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 22.57.00 wird auch der Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck für den Teilbereich "Herrenholz Nordwest" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ebenfalls im Parallelverfahren

Teilflächen des Plangeltungsbereichs liegen im rd. 830 ha großen Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal". Diese Teilflächen, die künftig als Gewerbegebiet entwickelt werden sollen, müssen aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden. Für die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich ist dementsprechend eine Änderung der "Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck" vom 17.06.1998 erforderlich. Die Verordnung trat am 21.10.1998 in Kraft.

Das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung soll parallel zu den Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Daher erfolgt mit der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB auch eine Information über die geplante Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die förmlichen Verfahren der Anhörung nach § 19 Abs. 1 LNatSchG und der öffentlichen Auslegung der LSG-Änderungsverordnung nach § 19 Abs. 2 LNatSchG wurden dann zusammen mit der öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nach Auskunft des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein ist Voraussetzung für die dort zu erteilende Genehmigung der 120. Änderung des Flächennutzungsplans, dass das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Zeitpunkt des Beschlusses über die 120. Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen ist. Der Abschluss erfolgt parallel zur Satzungsbeschlussvorlage und der Vorlage zur Änderung des FNP.

Waldumwandlung im Parallelverfahren

Für die Inanspruchnahme der tatsächlich vorhandenen Waldflächen im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs ist eine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG zu beantragen und es sind Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren wird von der unteren Forstbehörde der Außenstelle Mölln parallel zur Bauleitplanung durchgeführt.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Im östlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs des zzt. rechtskräftigen Bebauungsplanes 22.56.00 hat sich ein Einrichtungsmarkt angesiedelt für den keine Änderungen vorgesehen sind.

Innerhalb des mittleren Teilbereichs des o.a. Plangeltungsbereichs besteht das CITTI-Großhandelslager. Es dient der Belieferung von Großverbrauchern (Hotellerie, Gastronomie, Caterer, usw.) und der Verteilung von verpackten Lebensmitteln, Kühl- und Tiefkühlprodukten, Trockensortimenten und Waschmitteln.

Im westlichen Teilbereich des Plangeltungsbereiches (westlich der bisherigen LSG-Grenze) befindet sich Wald.

Großhandelslager:

Anliefer- und Auslieferseiten des Gebäudes werden durch die Reihung der Andockstationen für Sattelzüge und andere Lkw bestimmt. Zwischen Anlieferseite (Nordosten) und Auslieferungsseite (Südwesten) befinden sich die Lager für Lebensmittel, Non-Food Sortimente, Räume zum

Portionieren von Rindfleisch und eine Zone zum Kommissionieren und Versand per Großhandel von o.g. Artikeln.

Bis auf einen schmalen Randsaum werden alle Flächen des Grundstücks für das kompakte Gebäude, Fahr- und Stellplatzflächen in Anspruch genommen. Die gradlinige Umfahrt wird im Einrichtungsverkehr befahren, außenseitig sind die Stellplätze für die Mitarbeiter angeordnet. Das ca. 12,5 m hohe Gebäude ist außenseitig 2-geschossig, der innen liegende Lagerbereich nimmt die volle Höhe ein. Der Betrieb erfolgt an Werktagen von 0 – 24 Uhr.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist im Plangeltungsbereich über die Straße Herrenholz gesichert. Die Wege über den Padelügger Weg zum Autobahnanschluss Lübeck-Moisling und darüber hinaus zum Autobahnkreuz Lübeck sind kurz und kennzeichnen den Plangeltungsbereich als verkehrsgünstig gelegenen Betriebsstandort.

2.2 Natur und Umwelt

Nachfolgend sind hier nur verkürzt die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Planung dargestellt. Zur dezierten Beschreibung der Ausgangssituation im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und sonstige Umweltbelange wird auf die diesbezüglichen Beschreibungen und Bewertungen im Umweltbericht verwiesen.

Topographie

Der Plangeltungsbereich schließt an die Höhenlage der bestehenden Gewerbefläche an. Die Höhen liegen zwischen ca. +18,50 m und ca. +19,00 m NHN. Infolgedessen gibt es im Plangeltungsbereich nur geringfügige Höhenunterschiede.

Bodenversiegelung

Innerhalb der bestehenden Gewerbeflächen im mittleren und östlichen Teil des Plangeltungsbereichs ist der Versiegelungsanteil hoch; dagegen weisen die bestehenden Waldflächen im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs keine Versiegelungen auf.

Natur und Umwelt

Die bestehende Waldfläche im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs ist Teil des 830 ha großen Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal". Es handelt sich um einen ca. 30-jährigen Jungwaldbestand.

Der Baumbestand im bestehenden Gewerbegebiet fällt teilweise unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006.

In den Gehölzen können diverse Gehölzbrüter unter den Vogelarten Brutraum finden. In der Fläche des gesamten Waldes sind in Großbäumen Fledermäuse mit Quartieren zu erwarten. Lichtungen und der Knick können Jagdhabitats sein, Waldränder Flugleitlinien. Das Vorkommen von Amphibien oder Reptilien ist möglich, denkbar ist das Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse dauerhaft sowie von Amphibien im Sommerlebensraum.

Für die Erweiterungsfläche des Gewerbegrundstücks wurde von IGB 2015¹ eine Untersuchung mit folgender Aufgabenstellung durchgeführt: Auf der Erweiterungsfläche des Gewerbegrundstückes Erkundung und Untersuchung des Baugrundes sowie der Erarbeitung einer Gründungsempfehlung.

Ergebnisse:

- Unter den oberflächennahen Oberböden und Auffüllungen lagern wasserdurchlässige Sande (die teils als Feinsande, mittelsandig, teils als Feinsande, mittelsandig, schluffig, zum Teil mit humosen Einschlüssen, klassifiziert wurden) bis in Tiefen zwischen 1,5 m und 5,7 m unter Geländeoberkante. Nachfolgend wurden gering wasserdurchlässige Geschiebemergel (Schluffe, sandig bis stark sandig, kiesig, tonig) angetroffen, die bis zu den Endteufen bei 10,0 m nicht durchstoßen wurden.

Versickerndes Niederschlagswasser führt zur Bildung eines oberflächennahen Grundwasserhorizontes.

- Wasserspiegel wurden im Rahmen der Baugrunderkundungen im August/September 2015 in Tiefen zwischen 1,9 m bis 5,2 m (Schichtenwasser im Geschiebemergel) unter der Geländeoberkante angetroffen. Auf absolute Höhen bezogen bedeutet dies, dass die Wasserstände zwischen + 17,31 m NHN und + 13,80 m NHN ermittelt wurden.

Landschaftsbild und Erholung

Durch den bestehenden Wald innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereichs sind die von der Planung betroffenen Flächen innerhalb des Plangeltungsbereichs landschaftlich gut eingebunden und daher von der Autobahn A1 nicht einsehbar. Der Wald hat in diesem Bereich keine Erholungsfunktion.

Altlasten

Das bereits bebaute Grundstück Herrenholz 1 im Plangeltungsbereich wird im Boden- und Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck als sogenannter Prüflistenfall P1 bzw. als aufgrund langjähriger gewerblicher Nutzung potenziell altlastenverdächtiges Grundstück geführt, für das bislang keine Erkenntnisse bzw. Untersuchungen vorliegen, die diesen potenziellen Altlastenverdacht ausräumen würden.

Von UCL 2015² wurde infolgedessen für das vorhandene Gewerbegrundstück eine Erstbewertung dieses potenziellen Altstandortes durchgeführt. Die Gutachter kommen zu folgendem Ergebnis: "Seit 1993 wird auf dem Grundstück ein Großhandelslager für Lebensmittel und Non-Food-Produkte betrieben. Im Gebäude sind außerdem eine Schlachtereie für die Zerlegung von Fleischwaren und eine Großküchenabteilung integriert. Für diese Branchenklassen gibt es keine Gefährdungsvermutung. Die etwa 200 m² große Werkstatt und der etwa 100 m² große Waschplatz wurden nur als Lagerhalle und Stellfläche genutzt. Reparaturen und Vollwäschen wurden auf dem Grundstück nicht durchgeführt.

Der Altlastenverdacht kann nach derzeitigem Kenntnisstand entkräftet werden."

¹ IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Lübeck, Herrenholz 1, Chefs Culinar Nord GmbH & Co. KG. Gebäudeerweiterung. Erkundung und Untersuchung des Baugrundes, Beurteilung der Gründungsverhältnisse. Stand: 13.10.2015.

² UCL Umwelt Control Labor GmbH 2015: Erstbewertung eines potentiellen Altstandortes gemäß Altlasten-Leitfaden Erfassung Schleswig-Holstein in der Stadt Lübeck, Herrenholz 1, Lübeck. Stand: 25.08.2015.

2.3 Denkmalschutz

Die Gebäude im Plangeltungsbereich stehen nicht unter Denkmalschutz. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen an der südwestlichen Grenze, außerhalb des gewerblich genutzten Grundstücks, fünf Flursteine des 18. Jahrhunderts. Sie sind mit den Nummern 195 bis 199 in der Denkmalliste eingetragen.

2.4 Bisheriges Planungsrecht

Überplant wird mit der 120. Änderung des Flächennutzungsplans eine Teilfläche des rechtswirksamen Flächennutzungsplans, in dem für den Plangeltungsbereich der 120. Änderung Wald dargestellt wird.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan für den Planungsraum II (Stand 2004) festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Oberzentrums Lübeck. Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb einer im Landesentwicklungsplan (Stand 2010) dargestellten Landesentwicklungsachse sowie innerhalb einer Siedlungsachsengrundrichtung.

Die südwestlich an den Plangeltungsbereich angrenzenden Waldflächen liegen sowohl in einer Grünzäsur innerhalb der Achsenräume als auch in einem "Raum für eine naturverträgliche, nachhaltige Nutzung mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung" des ERL. Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb des im Landesentwicklungsplan (Stand 2010) dargestellten Verdichtungsraumes.

In der Zielsetzung der Raumordnung ist die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen vorrangig entlang von Siedlungsachsen auszurichten. Auf den Siedlungsachsen sind in bedarfsge-rechtem Umfang Siedlungsflächen auszuweisen. Die bauliche Entwicklung darf nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen.

Gemäß einem Grundsatz der Raumordnung sollen Flächen für überörtlich bedeutsame und ver-kehrsintensive Gewerbegebiete gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden sein.

In der Zielsetzung des Entwicklungskonzeptes für die Region Lübeck wird die Gewerbeflächen-entwicklung, mit Ausnahme der potenziellen regional bedeutsamen Gewerbestandorte, auf die baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete beschränkt.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung (siehe Plananhang 1) stellt im Plangeltungsbereich Wald sowie das Landschaftsschutzgebiet in nachrichtlicher Übernahme dar.

Da die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes nicht vollständig aus den bisherigen FNP-Darstellungen entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren be-züglich der Darstellung Wald geändert (siehe Ziffer 1.3). Gleichzeitig wird im östlichen Teil des Plangeltungsbereichs die Darstellung an die tatsächliche Nutzung als Gewerbegebiet angepasst.

3.3 Entwicklungskonzept Region Lübeck

Im Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL) aus 2003 ist der Plangeltungsbereich Bestandteil der Darstellung "Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet". Die Darstellung "Grünzäsur innerhalb der Achsenräume" beginnt westlich des Plangeltungsbereichs.

3.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Konflikte mit den Entwicklungszielen des im März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossenen ISEK sind nicht erkennbar. Das Stadtteilprofil von Buntekuh wird durch eine gute Qualität als Gewerbestandort gekennzeichnet. Wegen seiner direkten Nähe und Orientierung des Plangebietes zur Autobahnauffahrt sind negative Einflüsse auf das Stadtteilprofil Buntekuh, insbesondere Überschneidungen mit den im ISEK formulierten Zielen zur Wohnumfeldverbesserung der Wohnstandorte in Buntekuh, nicht zu erwarten.

3.5 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck - Stand 04.03.2008 - stellt für den westlichen Teil des Plangeltungsbereichs dar: *Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Flächen - Waldneuentwicklung*. Weitere Einzelmaßnahmen sind nicht dargestellt.

Das vertiefende Landschaftsplanerische Entwicklungskonzept "Erholung in Lübeck" trifft für den Plangeltungsbereich keine Aussagen.

3.6 Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal"

Die westliche Teilfläche des Plangeltungsbereichs liegt im rd. 830 ha großen Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal". Diese Teilfläche, die künftig als Gewerbegebiet entwickelt werden soll, muss aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden. Für die Neuabgrenzung des LSG in diesem Bereich ist dementsprechend eine Änderung der "Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck" vom 17.06.1998 erforderlich. Die Verordnung trat am 21.10.1998 in Kraft.

Insofern wird die für die Erweiterung der Gewerbefläche vorgesehene Fläche vor Abschluss der Bauleitplanverfahren in einem eigenen naturschutzrechtlichen Verfahren aus dem Schutzgebiet entlassen. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von rd. 0,98 ha bei einer Gesamtgröße des LSG von bisher rund 830 ha. In der Planzeichnung der FNP-Ä. ist der geänderte Grenzverlauf des LSG wiedergegeben.

3.7 UNESCO-Welterbe-Managementplan

Mit seiner Lage berührt der Plangeltungsbereich eine gemäß Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte "Lübecker Altstadt" ausgewiesenen Sichtachse (ausgehend von den Streckensichten 20 und 22) auf das UNESCO-Welterbe "Lübecker Altstadt". In einer solchen Sichtachse darf der Blick auf die Lübecker Altstadtsilhouette nicht durch die Höhenentwicklung baulicher Anlagen beeinträchtigt werden.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Im gültigen Flächennutzungsplan ist im Plangeltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans ausschließlich Wald dargestellt. Für den Plangeltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans besteht der rechtskräftige Bebauungsplan 22.56.00. Dieser Bebauungsplan setzt für den mittleren und östlichen Teil des Plangeltungsbereichs der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbeflächen fest, die zwischenzeitlich bereits bestehen. Für diesen Teil des Plangeltungsbereichs ist eine Anpassung der Darstellungen an die vorhandene Situation erforderlich, d.h. "Gewerbliche Baufläche".

Die nordwestliche Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers wird durch ein verändertes Käuferverhalten und durch die positive Unternehmensentwicklung notwendig. Das veränderte Käuferverhalten spiegelt sich in dem Mehrbedarf von gekühlten Flächen (Molkereiprodukte), Lager im Plus-Kühlbereich und Tiefkühlprodukte im Tiefkühl-Bereich wider.

Die Erweiterungsmöglichkeit der Halle für Flächen zur Kühlung in Richtung Herrenholz ist nicht mehr gegeben. Nur die Umstrukturierung innerhalb des Gebäudes im direkten Anschluss an die vorhandenen Kühl- und Tiefkühlräume ermöglicht die optimierte Ausnutzung der Energieträger (gemeinsame Technikzentralen etc.) und ausreichende interne Logistik.

Dadurch muss in die Bereiche der bestehenden, gebäudeintern anschließenden Trockensortimentslagerflächen hinein erweitert und dieser Teil in nordwestlicher Richtung verlagert werden. Eine Reduzierung der Lagerflächen ist nicht möglich, da die Industrie die Belieferung von Großhandelshäusern nur in großen Mengen vornimmt und somit eine für den Lebensmittelhandel erhöhte Lagerhaltung erforderlich ist.

Aus diesen Gründen ist im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs der 120. Änderung des F-Plans für die nordwestliche Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers eine gewerbliche Baufläche dargestellt.

5. Inhalt der Planung

5.1 Künftige Entwicklung und Nutzung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist im Plangeltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans ausschließlich Wald dargestellt. Für den mittleren und östlichen des Plangeltungsbereichs ist eine Anpassung der Darstellungen an die vorhandene Situation erforderlich, d.h. "Gewerbliche Baufläche".

Im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs ist eine Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers vorgesehen. Infolgedessen wird hier eine gewerbliche Baufläche dargestellt.

5.2 Erschließung

Anbindung an den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

Die Fläche des Gewerbegebietes ist über Zu- und Abfahrten an die Straßenverkehrsfläche der Straße Herrenholz angebunden. Die nordöstlich liegende Zu- und Abfahrt dient auch dem nebenliegenden Grundstück und ist mit der gegenüberliegenden Einmündung zum CITTI-Park zu einer lichtsignalanlagengeregelten Kreuzungsanlage zusammengefasst.

Die Wege über den Padelügger Weg zum Autobahnanschluss Lübeck-Moisling und darüber hinaus zum Autobahnkreuz Lübeck sind kurz und kennzeichnen das Plangebiet als für den Kfz-Verkehr günstig gelegenen Betriebsstandort.

In einer verkehrstechnischen Untersuchung ermittelte das Ingenieurbüro Masuch+Olbrisch 2016³ auf der Basis aktueller Verkehrsdaten für das an das Einkaufszentrum CITTI-Park angrenzende Straßennetz sowie für die Bebauungspläne 22.55.09, 22.55.10 und 22.57.00 auf der Basis einer Verkehrsprognose, ob das angrenzende Straßennetz ausreichend leistungsfähig ist, um die künftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen aufzunehmen.

Für die geplante Erweiterung im Plangeltungsbereich des B-Plans 22.57.00 ergibt sich gemäß Masuch+Olbrisch 2016 ein Neuverkehr von rd. 90 Kfz/Tag und Richtung. Hiervon sind ca. 40 Kfz Lieferfahrzeuge.

In den maßgeblichen Hauptverkehrszeiten sind folgende Neuverkehre zu erwarten:

- Morgenspitzenstunde: rd. 25 Kfz/h im Zu-/ rd. 5 Kfz/h im Abfluss,
- Nachmittagspitzenstunde: rd. 5 Kfz/h im Zu-/rd. 15 Kfz/h im Abfluss.

Im Ergebnis stellen die Gutachter fest, dass an normalen Werktagen die aus der Veränderung der Verkaufsflächen im Einkaufszentrum CITTI-Park und die durch die anderen berücksichtigten Nutzungsänderungen in den Bebauungsplänen 22.55.09, 22.55.10 und 22.57.00 insgesamt zu erwartenden Mehrverkehre im direkten und weiteren Umfeld des Einkaufszentrums CITTI-Park unter Berücksichtigung der vorhandenen, in den letzten Jahren optimierten Knotenpunktstrukturen leistungsgerecht abgewickelt werden. Es verbleiben Leistungsreserven, die zur Abwicklung von Verkehrsspitzen genutzt werden können.

Die in den letzten Jahren umgesetzten Ausbaumaßnahmen im Padelügger Weg und im Herrenholz sowie in den Anbindungen des Einkaufszentrums CITTI-Park sind nach Aussage der Gutachter ausreichend, um auch nach Realisierung aller im Umfeld geplanten Entwicklungen eine leistungsgerechte Verkehrsabwicklung sicherzustellen.

Zusätzliche verkehrstechnische Maßnahmen zur Sicherung einer leistungsfähigen Verkehrsabwicklung der aus den o.g. Bebauungsplänen zu erwartenden Neuverkehre sind daher nach Aussage der Gutachter nicht erforderlich.

Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Auf dem Gelände des östlich der Straße Herrenholz liegenden Einkaufszentrums CITTI-Park befindet sich eine Endhaltestelle des städtischen Linienbusverkehrs. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des 3. Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck 2014-2019.

5.3 Ver- und Entsorgung

Energie- und Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasser-, Gas- und Stromversorgung für das Gewerbegebiet sowie der Anschluss an die Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die örtlichen Versorger (Stadtwerke Lübeck, Telekom AG u.a.). Anschlussleitungen für die Versorgung mit Trinkwasser, Elektrizität und Telekommunikation des Gewerbegebietes sind in der angrenzenden Straßenverkehrsfläche der Straße Herrenholz vorhanden.

³ Masuch+Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH 2016: B-Pläne 22.55.09 und 22.55.10 Hansestadt Lübeck. Verkehrstechnische Untersuchung. Im Auftrag der CITTI Handelsgesellschaft mbH & Co. KG. November 2016.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung der Grundstücke im Plangeltungsbereich erfolgt über ein Trennsystem. Das im Plangeltungsbereich anfallende Schmutzwasser wird in den Schmutzwasserkanal der Straße Herrenholz abgeleitet.

Der Regenwasserkanal in der Straße Herrenholz ist hydraulisch überlastet. Daher ist vorgesehen, das auf der Erweiterungsfläche anfallende Regenwasser auf dem Grundstück zu versickern. Um den Wasseranfall vom Dach des geplanten Gebäudes so gering wie möglich zu halten, ist ein extensiv bewirtschaftetes Gründach geplant.

5.4 Natur und Landschaft

Für den mittleren und östlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs ist eine Anpassung der Darstellungen an die vorhandene Situation erforderlich, d.h. "Gewerbliche Baufläche". Im westlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs ist eine Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers vorgesehen. Infolgedessen wird hier ebenfalls ausschließlich eine "Gewerbliche Baufläche" dargestellt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Auf der Erweiterungsfläche sind neben dem Erweiterungsbau auch Stellplätze und Versickerungsbereiche vorgesehen. Die Stellplätze sind durch Baumpflanzungen zu gliedern.

Für den mittleren und östlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs ist eine Anpassung der Darstellungen an die vorhandene gewerbliche Situation erforderlich. Hieraus ergeben sich keine Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan 22.57.00 wird auch für den westlichen Teil des Plangeltungsbereichs der 120. Änderung des F-Plans eine schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Die auf dieser Grundlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden sodann im Bebauungsplan festgesetzt.

Der für die Neuversiegelung, die Waldumwandlung und die Eingriffe in Lebensstätten von Vogelarten der Gehölze im Plangeltungsbereich ermittelte Ausgleich wird auf einer externen Kompensationsfläche außerhalb des Plangeltungsbereichs zwischen den Lübecker Ortsteilen Nien-dorf und Moorgarten erbracht.

Die für die Kompensation benötigte Fläche liegt innerhalb eines rd. 26 ha großen Gebietes, für das vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck das Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzept "Neue Koppel" erarbeitet wurde. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" und ist im Landschaftsplan Lübeck als eine "Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Fläche" mit dem Entwicklungsziel Neuwaldbildung dargestellt.

Innerhalb des bisher landwirtschaftlich genutzten Gebietes sind für den B-Plan 22.57.00 - und damit auch für den westlichen Teilbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans - rd. 5 ha reserviert. Innerhalb der rd. 5 ha werden rd. 3 ha mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen aufgeforstet sowie rd. 2 ha zu mesophilem Grünland entwickelt. Davon sind 2,2 ha für den Waldersatz im Zuge der Waldumwandlung sowie 2,2 ha für die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Weiterhin wird als Folge der erforderlichen Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ein rd. 460 m langer Wanderweg angelegt.

5.5 Maßnahmen zum Lärmschutz

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden vom Büro LAIRM CONSULT GmbH in 2016⁴ die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen der Erweiterung der Gewerbeflächen unter Berücksichtigung der bestehenden Immissionen aufgezeigt und beurteilt.

Im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs werden an den Gebäuden Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) tags und 61 dB(A) nachts erreicht. Der geltende Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird innerhalb des Plangeltungsbereichs teilweise überschritten, der Orientierungswert von 55 dB(A) nachts wird nicht eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 69 dB(A) tags wird innerhalb des gesamten südlichen Gewerbegebietes überwiegend, der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) nachts teilweise eingehalten.

Aktiver Schallschutz zum Schutz von gewerblichen Nutzungen vor Verkehrslärm ist in der Regel nicht angemessen. Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind an der Straße Herrenholz auch aus Belegenheitsgründen und aufgrund der Erschließung weder möglich noch sinnvoll.

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Der Schutz von Büronutzung im Plangeltungsbereich vor Verkehrs- und Gewerbelärm erfolgt durch passiven Schallschutz gemäß DIN 4109. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen im Bebauungsplan 22.57.00 gemäß DIN 4109.

6. Umweltbericht

Die folgenden Darlegungen basieren im Wesentlichen auf den unter Kap. 7.3 aufgeführten Fachgutachten und Unterlagen zur 120. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan 22.57.00.

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Planinhalte

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan ist im Plangeltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans ausschließlich Wald dargestellt. Für den Plangeltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans besteht der rechtskräftige Bebauungsplan 22.56.00. Dieser Bebauungsplan setzt für den mittleren und östlichen Teil des Plangeltungsbereichs der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbeflächen fest, die zwischenzeitlich bereits bebaut sind. Für diesen Teil des Plangeltungsbereichs ist eine Anpassung der Darstellung "Wald" an die vorhandene Situation erforderlich, d.h. "Gewerbliche Baufläche".

Anlass für die 120. Änderung der Flächennutzungsplanung ist die geplante Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers nach Nordwesten in Richtung Autobahn A1.

Die Änderung der Flächennutzungsplanung ist erforderlich, weil die vorgesehene Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers innerhalb der bestehenden gewerblichen Baufläche nicht realisierbar und das geplante Vorhaben nach geltendem Planungsrecht ohne Änderung der Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig ist.

⁴ LAIRM CONSULT GmbH 2016: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 22.57.00 der Hansestadt Lübeck. Stand 18.07.2016

Hierfür muss in angrenzende Waldflächen und in das Landschaftsschutzgebiet "Trave - Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" eingegriffen werden. Somit ist neben der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes 22.57.00 auch die Entlassung der betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Für die Inanspruchnahme der vorhandenen Waldflächen im Plangeltungsbereich wird eine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG beantragt und Ersatzflächen werden in entsprechender Größe zur Verfügung gestellt.

Für den mittleren und östlichen des Plangeltungsbereichs ist eine Anpassung der Darstellungen an die vorhandene Situation erforderlich, d.h. "Gewerbliche Baufläche".

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

a) Fachgesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

Baumschutzsatzung: Gemäß der seit dem 18.12.2006 geltenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens 3 Bäume) oder in Gruppen (mindestens 5 Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt ist, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen.

b) Fachplanerische Grundlagen

Aktionsplan der Hansestadt Lübeck gemäß § 47d Abs. 7 BImSchG vom 20.12.2013: Die Erweiterungsfläche weist im Tag-Abend-Nacht-Lärmindex gemäß Lärmaktionsplan eine hohe Lärmbelastung auf.

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein: Das Landschaftsprogramm enthält für das Plangebiet keine Darstellungen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II: Im Landschaftsrahmenplan sind die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" dargestellt.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck: Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck - Stand 04.03.2008 - stellt für das Erweiterungsgebiet im Plangeltungsbereich dar: *Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Flächen - Waldneuentwicklung.* Weitere Einzelmaßnahmen sind nicht dargestellt.

Im Plan "Schutzgebietskonzept" wird das Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" im Bereich des Plangebietes dargestellt.

Das vertiefende Landschaftsplanerische Entwicklungskonzept "Erholung in Lübeck" trifft für den Plangeltungsbereich keine Aussagen.

Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem: Im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ist im Plangeltungsbereich kein Biotopverbund dargestellt.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation

Der natürliche geologische Untergrund im Erweiterungsgebiet des Plangeltungsbereichs ist aus weichseleiszeitlichem schwach humosem Sand bis Sand gebildet. Direkt an der Autobahn steht lehmiger Sand bis sandiger Lehm, in der Tiefe Lehmmergel. Die bestehenden Gewerbegebietsflächen sind stark versiegelt, so dass hier keine natürlich anstehenden Böden mehr vorkommen.

Im Landschaftsplan sind die Böden im Erweiterungsgebiet des Plangeltungsbereichs als Perkolationsstyp (Dünen, Sand, Kies) und an der Autobahn als Vorratsstyp (Geschiebemergel) bezeichnet.

In der Baugrunduntersuchung von IGB 2015⁵ wurden in der Erweiterungsfläche unter den oberflächennahen Oberböden und Auffüllungen wasserdurchlässige Sande (die teils als Feinsande, mittelsandig, teils als Feinsande, mittelsandig, schluffig, zum Teil mit humosen Einschlüssen, klassifiziert wurden) bis in Tiefen zwischen 1,5 m und 5,7 m unter Geländeoberkante erkundet. Nachfolgend wurden gering wasserdurchlässige Geschiebemergel (Schluffe, sandig bis stark sandig, kiesig, tonig) angetroffen, die bis zu den Endteufen bei 10,0 m nicht durchstoßen wurden. Infolgedessen haben die Erweiterungsflächen eine gute Eignung für die Grundwasserneubildung.

Grundwasserspiegel wurden im Rahmen der Baugrunduntersuchung im August/September 2015 in Tiefen zwischen 1,9 m bis 5,2 m (Schichtenwasser im Geschiebemergel) unter der Geländeoberkante angetroffen. Auf absolute Höhen bezogen bedeutet dies, dass die Wasserstände zwischen + 17,31 m NHN und + 13,80 m NHN ermittelt wurden. Durch die Versiegelung im bestehenden Gewerbegebiet ist die Eignung des Gebietes für die Grundwasserneubildung bereits erheblich beeinträchtigt.

⁵ IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2015: Lübeck, Herrenholz 1, Chefs Culinar Nord GmbH & Co. KG - Gebäudeerweiterung. Erkundung und Untersuchung des Baugrundes, Beurteilung der Gründungsverhältnisse. Stand: 13.10.2015

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Neubebauung mit einem Anbau, Stellplätzen und Fahrwegen kommt es zu einer Neuversiegelung. Betroffen ist natürlich anstehender Boden, sodass natürliche Funktionen des Bodens verlorengehen. In den bestehenden Gewerbegebieten sind durch die vorhandene Versiegelung die Funktionen der Flächen für Boden und Grundwasser bereits erheblich beeinträchtigt. Es sind hier keine dauerhaften Entsiegelungen vorgesehen.

Das Niederschlagswasser von den zusätzlichen Dach- und Stellplatzflächen der Erweiterungsfläche im Westen des Plangeltungsbereichs wird auf dem Grundstück über Versickerungsmulden zur Versickerung gebracht. Infolgedessen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

➤ Vermeidung von Grundwasserabsenkungen

In der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase sind Grundwasserabsenkungen zu vermeiden.

➤ Vermeidung von Schadstoffemissionen

Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen, ist eine Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase durch diese Stoffe zu vermeiden.

➤ Schutz des Bodens vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 sind zu berücksichtigen.

Für den Bau erforderliche Stell- und Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, sind nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern und zu renaturieren bzw. rekultivieren.

➤ Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen und Stellplätzen der Erweiterungsfläche versickert in Mulden über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont). Infolgedessen bleibt das Niederschlagswasser dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Flächenversiegelung werden so vermieden.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu beseitigen und auszugleichen. Die Quantifizierung des erforderlichen Ausgleichsumfangs basiert auf dem Runderlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' vom 09.12.2013⁶.

Nach der Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe sind gemäß Anlage zu o.g. Runderlass im Plangebiet bezüglich des Schutzgutes Boden Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen, da

- Bodenart und -typ naturraumtypisch sind,
- der langfristig mittlere natürliche Flurabstand des Grundwassers mehr als einen Meter beträgt und
- die Flächen aufgrund der Lage zwischen der Autobahn A1 und dem Gewerbegebiet sowie aufgrund des geringen Flächenumfangs nicht dem Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG dienen.

Im Plangeltungsbereich sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung betroffen. Infolgedessen umfasst der erforderliche Ausgleich die Maßnahmen, die zum Ausgleich des betroffenen Schutzgutes Boden erforderlich sind.

Der für die Neuversiegelung im Plangeltungsbereich ermittelte Ausgleich wird auf einer externen Kompensationsfläche außerhalb des Plangeltungsbereichs zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten erbracht (siehe Ziffer 6.3.3).

Die für die Kompensation benötigte Fläche liegt innerhalb eines rd. 26 ha großen Gebietes, für das vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck das Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzept "Neue Koppel" erarbeitet wurde. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" und ist im Landschaftsplan Lübeck als eine "Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Fläche" mit dem Entwicklungsziel Neuwaldbildung dargestellt.

Innerhalb des bisher landwirtschaftlich genutzten Gebietes sind für den B-Plan 22.57.00 rd. 5 ha reserviert. Innerhalb der rd. 5 ha werden rd. 3 ha mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen aufgeforstet und rd. 2 ha zu mesophilem Grünland entwickelt. Weiterhin wird als Folge der erforderlichen Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ein rd. 460 m langer Wanderweg angelegt.

Der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt über eine Teilfläche der rd. 3 ha großen Ersatzaufforstungsfläche.

6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Ausgangssituation

Klima: Im Plangeltungsbereich können gemäß Landschaftsplan zwei Klimatoptypen unterschieden werden: Waldklima sowie Industrie- und Gewerbe-klima.

⁶ Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170

Das Waldklima ist charakterisiert durch eine vergleichsweise hohe Luftfeuchtigkeit und Luftreinheit, niedrigere Temperaturen sowie geringere Windbewegung als in umgebenden offenen Gebieten. Die Luftreinheit ist durch die angrenzende Autobahn A1 allerdings beeinträchtigt.

Der Wald ist ein lokalklimatischer Ausgleichsraum für Siedlungsgebiete mit erhöhten Temperaturen und geringer Luftfeuchtigkeit. Die Ausgleichsfunktion der Waldflächen im Plangeltungsbereich wirkt sich nur auf die Gewerbeflächen im Plangeltungsbereich positiv aus, da sich im weiteren Umfeld keine Siedlungsgebiete befinden.

Das Industrie- und Gewerbeklima ist charakterisiert durch relativ hohe Tagestemperaturen (Aufheizung) sowie durch die Abkühlung infolge der Wärmeabstrahlung in der Nacht. Das Gewerbeklima hat keine klimaverbessernde Funktion.

Luft: Gemäß Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck herrscht in diesem Gebiet des Stadtteils Buntekuh ein Luftgüte-Index mittlerer Qualität vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die lokalklimatische Situation wird sich durch die Bebauung und den Baumverlust auf den versiegelten Erweiterungsflächen verändern. Die kleinräumige bioklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion der von der Erweiterung betroffenen Waldfläche geht durch die Zunahme des Versieglungsgrades und den geplanten Baukörper verloren. Negative Auswirkungen auf die Ausgleichsfunktionen des gesamten großflächigen Waldes, der sich westlich an den Plangeltungsbereich anschließt, sind durch die geplante Bebauung allerdings nicht zu erwarten.

Relevante negative Auswirkungen auf die Luftgüte sind insgesamt nicht zu erwarten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

➤ Vermeidung von Verschlechterungen lokalklimatischer Auswirkungen

Durch Begrünungsmaßnahmen (Fassaden-, Dachbegrünung oder Pflanzung von Bäumen) im Plangeltungsbereich werden die lokalklimatischen Auswirkungen der Bebauung gemindert. Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen verbessern hier die lokalklimatische Situation.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Der Ausgleich für die kleinräumigen Betroffenheiten des Lokalklimas erfolgt über den vorgesehenen Ausgleich für die Neuversiegelung im Zuge des Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzeptes "Neue Koppel" (siehe Ziffer 6.3.3).

6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungsstruktur im Bearbeitungsgebiet wurde im Januar 2015 eine Biotoptypenkartierung anhand des Kartierschlüssels des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein) aus 2003 durchgeführt, mit der auch die an den Plangeltungsbereich angrenzenden Flächen erfasst wurden. Dabei wurden auch beispielhaft Pflanzenarten festgehalten, die für die Biotoptypen bzw. Vegetationsbestände charakteristisch sind. Weiterhin wurde eine Bestandsaufnahme und –bewertung der Bäume im Plangeltungsbereich durchgeführt

Im Plangeltungsbereich befindet sich ein Teilgebiet des vorhandenen CITTI Großhandelslagers. Im Westen und Nordwesten grenzen Waldflächen an den Betriebsstandort.

Die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen konnten im Untersuchungsgebiet der Biotoptypenkartierung festgestellt werden.

Wälder, Gebüsche, Hecken und Baumbestände

Ältere Waldstandorte befinden sich nur außerhalb des Plangeltungsbereichs. Hierbei handelt es sich um bodensauren Laubwald, der sich westlich und südwestlich außerhalb des Plangeltungsbereichs erstreckt und zum Landschaftsbereich Padelügger-Herrenholz gehört. Vorhanden sind hier Buchen bzw. Eichen-Buchenbestände im Baumholzalter, denen bereichsweise auch kleine Nadelholzanteile (z.B. Lärche, Fichte) beigemischt sind. In der Strauchschicht sind bereichsweise einzelne Stechpalmen oder kleine Fichtengruppen vertreten. Die überwiegend nur spärlich entwickelte Krautschicht zeigte Arten ärmerer bzw. weniger nährstoffreicher Standorte wie z.B. *Pteridium aquilinum* (Adlerfarn) und *Dryopteris carthusiana* (Dorniger Wurmfarne). Die Waldflächen sind von alten, durchgewachsenen Knicks umgeben.

Die Waldflächen im Westen des Plangeltungsbereichs gehören zum Biotoptyp "Sonstige Forstflächen/ Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten". Hierbei handelt es sich um etwas jüngere Waldbestände (überwiegend Stangenholzalter, bereichsweise im Übergang zum schwachen Baumholzalter), die sich aus im Umfeld der Autobahn bzw. der Gewerbegebiete angelegten Aufforstungen entwickelt haben. Überwiegend sind hier gemischte Laubholzbestände vorhanden, in denen sowohl heimische als auch nicht heimische Baumarten vertreten sind.

Die Waldbestände nordwestlich des vorhandenen Betriebsstandortes weisen Baumarten wie Birke, Erle, Espe, Sal-Weide, Eberesche, Stiel-Eiche und Rot-Eiche auf und befinden sich im Stangenholzalter, wobei einige etwas ältere Pappeln, Weiden und Birken vorhanden sind. In der Strauchschicht sind neben jüngeren Exemplaren der o.g. Baumarten auch Ziersträucher vertreten. Die Krautschicht ist durch Arten frischer bis etwas feuchter, eher nährstoffreicher Standorte geprägt. Neben der auch hier mit relativ großen Anteilen vorhandenen *Stellaria holostea* (Echte Sternmiere) sind z.B. Arten wie *Ajuga reptans* (Kriechender Günsel), *Geum urbanum* (Echte Nelkenwurz) und *Glechoma hederacea* (Gundermann) häufig vertreten.

In der westlichsten Parzelle des auch hier überwiegend im Stangenholzalter befindlichen Waldbestandes, an den von Westen eine Ackerfläche angrenzt, ist die Esche die dominierende Baumart, wobei die Bäume z.T. deutliche Schäden aufweisen und einige bereits umgestürzt sind. In der Krautschicht sind Arten wie z.B. *Stellaria holostea* (Echte Sternmiere), *Dryopteris filix-mas* (Gewöhnlicher Wurmfarne) und *Rubus idaeus* (Himbeere) vorhanden, im Bereich des benachbarten Waldweges auch Arten feuchterer Standorte bzw. Verdichtungszeiger wie z.B. *Juncus effusus* (Flatter-Binse).

Einzelbäume sind im Plangeltungsbereich im Bereich der vorhandenen Gewerbegrundstücke vorhanden, und zwar vor allem in den Randbereichen zu den angrenzenden Waldflächen oder in der Nähe der Gebäude bzw. im Stellplatzbereich.

Es handelt sich um jüngere Bäume bzw. Bäume mittleren Alters, überwiegend mit Stammdurchmesser zwischen 15 und 30 cm. Vorherrschende Arten sind Buche, Eiche und Berg-Ahorn. Mit geringeren Anteilen ist auch die Eberesche vertreten.

Die Bäume sind in vielen Fällen durch die benachbarten Waldbäume bedrängt bzw. weisen aufgrund eng benachbarter Gebäude nur eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten auf. Die Bäume im Randbereich von Fahrwegen und Stellplätzen unterliegen einer regelmäßigen Pflege, um das Lichtraumprofil für die Fahrzeuge zu gewährleisten.

Siedlungsbiotope

Siedlungsbiotope nehmen einen großen Teil des Plangeltungsbereichs ein. Es handelt sich hierbei um vorhandene Betriebsstandorte, die als Gewerbegebiet / Gewerbebetrieb einzustufen sind. Die zentralen Teilgebiete der Grundstücke sind mit großflächigen Gebäudekomplexen bebaut, die von befestigten Flächen umgeben sind. Diese werden als Fahrwege und Stellplätze für Pkw und Lkw genutzt.

In den Randbereichen der befestigten Flächen und in geringerem Umfang auch im Randbereich der Gebäudekomplexe befinden sich von Gehölzen geprägte Grünflächen mit Strauchpflanzungen und Bodendeckern. Diese Grünflächen stellen auch die Standorte der Einzelbäume der Betriebsgelände dar.

Bewertung der Vegetationsstrukturen und Schutzstatus

Die Bedeutung der Biotoptypen ist von der Naturnähe, der Seltenheit, der Nutzungsintensität, der Vielfalt und dem Vorhandensein besonderer Standortbedingungen, z.B. besonders nasser oder besonders trockener bzw. nährstoffarmer Bedingungen, abhängig.

Da es sich im Plangeltungsbereich um Gewerbegebiete mit umgebenden, vergleichsweise jungen Waldbeständen handelt, sind die Wertigkeiten der Biotoptypen überwiegend nur gering bis mittel ausgeprägt. Die Waldfläche im Westen des Plangeltungsbereichs zeigt eine mittlere Wertigkeit.

Geringe Wertigkeiten weisen die Grünflächen im Bereich vorhandener Gewerbe- und Straßenflächen auf. Die geringste Wertigkeit zeigen bebaute und befestigte Flächen, d.h. der größte Teil der vorhandenen Betriebsgelände. Ein Teil der Bäume im westlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs ist gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützt, da sie die dort festgelegten Mindestgrößen erreicht haben.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch den geplanten Anbau und die neuen Stellplätze auf der westlichen Erweiterungsfläche gehen "Sonstige Forstflächen / Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten" verloren.

Weiterhin geht ein Teil des vorhandenen Einzelbaumbestandes im Plangeltungsbereich verloren.

Abgesehen von durch die Planung betroffene Bäume, die unter dem Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung stehen, gehen keine geschützten Biotope verloren.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen zu erhaltender Gehölzstrukturen

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen sind die Bäume während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Kronentraufbereiche dürfen nicht befahren werden, Bodenmassen und anderes Baumaterial darf in den Kronentraufbereichen nicht gelagert werden. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für Baumverluste besteht gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck ein Ersatzbedarf. Innerhalb des Plangeltungsbereichs wird der Ersatzbedarf für die Bäume durch Neuanpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen kompensiert werden.

Weiterhin besteht ein Kompensationsbedarf für den Verlust des Biotoptyps "Sonstige Forstflächen/Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten". Damit sind im Plangeltungsbereich bezüglich des Schutzgutes Pflanzen auch Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Infolgedessen sind zusätzlich zu den Erfordernissen und Maßnahmen für die Flächen mit allgemeiner Bedeutung weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen.

Die Rodung der Teilfläche des Waldes wird im Rahmen einer Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG genehmigt. Gemäß Schreiben des LLUR vom 11.09.2012⁷ wird mit der Ersatzaufforstung in der Regel auch der naturschutzrechtliche Ausgleich für den Eingriff (= Waldumwandlung) erbracht.

Der für die Waldumwandlung im Plangeltungsbereich ermittelte Waldersatz wird auf einer externen Kompensationsfläche außerhalb des Geltungsbereichs zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten erbracht (siehe Abb. 1).

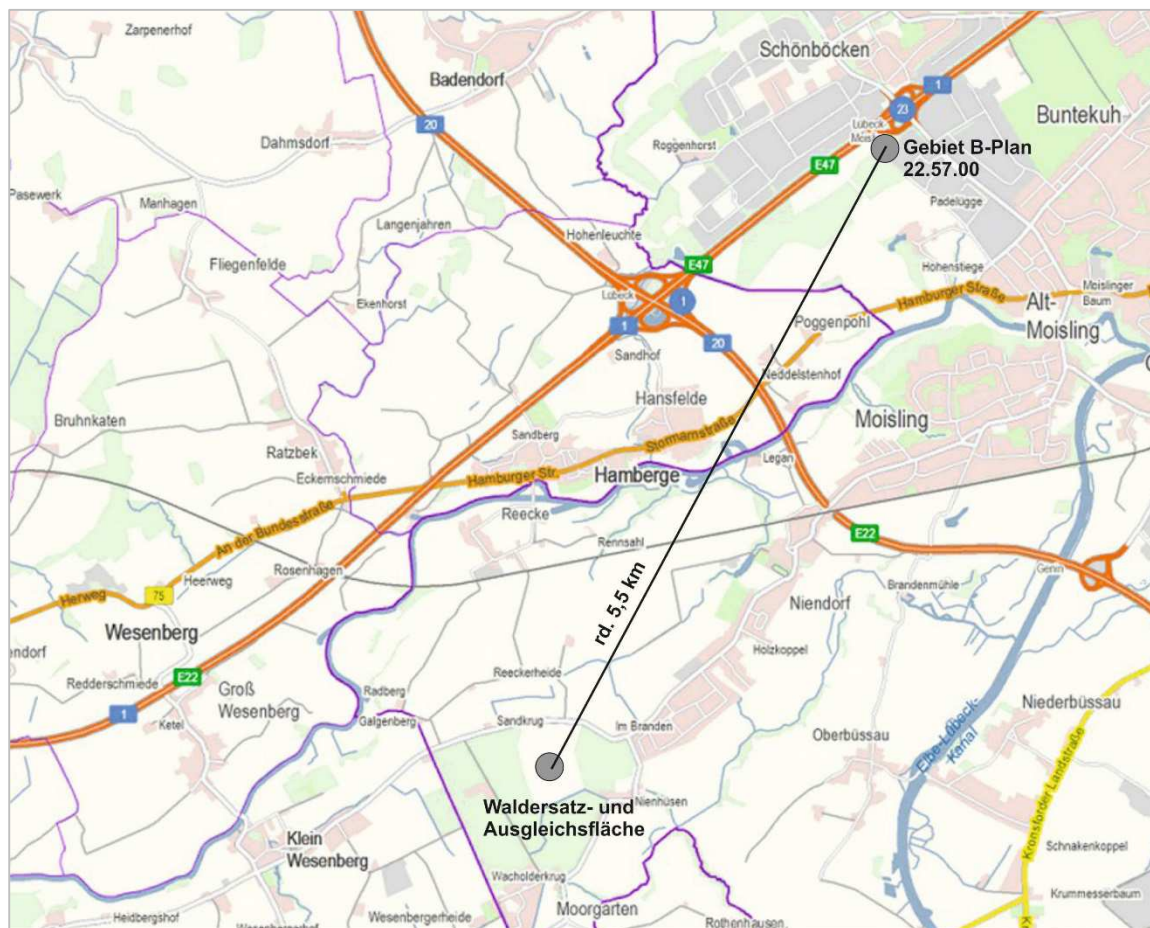


Abb. 1: Lage der Waldersatz- und Ausgleichsfläche

⁷ LLUR 2012: Abgrenzung forstrechtlicher von naturschutzrechtlichen Kompensationsanforderungen im Rahmen von Waldumwandlungsverfahren. Schreiben des LLUR Flintbek, vom 11.09.2012.

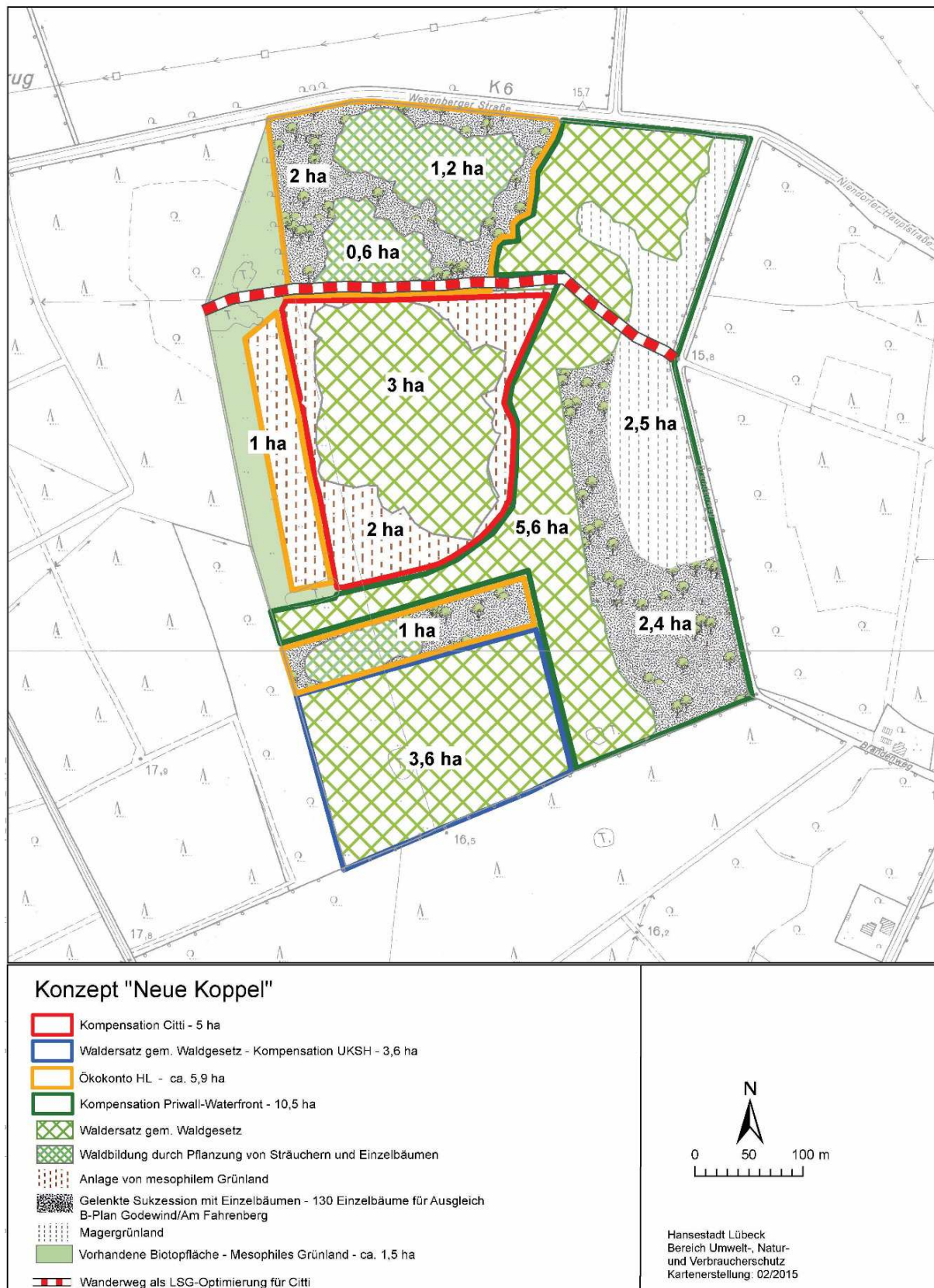


Abb. 2: Übersichtsplan Ausgleichsflächenkonzept "Neue Koppel"

Die für die Kompensation benötigte Fläche liegt innerhalb eines rd. 26 ha großen Gebietes, für das vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck das Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzept "Neue Koppel" erarbeitet wurde. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-

Lübeck-Kanal" und ist im Landschaftsplan Lübeck als eine "Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Fläche" mit dem Entwicklungsziel Neuwaldbildung dargestellt.

Innerhalb des bisher als Acker genutzten Gebietes sind für den B-Plan 22.57.00 rd. 5 ha reserviert (siehe Abb. 2). Innerhalb der rd. 5 ha werden rd. 3 ha mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen aufgeforstet sowie rd. 2 ha zu mesophilem Grünland entwickelt. Weiterhin wird als Folge der erforderlichen Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ein rd. 460 m langer Wanderweg angelegt.

Der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen erfolgt multifunktional über die erforderliche Waldersatzfläche innerhalb der rd. 3 ha großen Aufforstungsfläche.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in den Biotoptyp Wald decken multifunktional auch den artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf für Brutvögel ab (siehe Ziffer 6.3.4). Dies ist durch die Entwicklung von gleichartigen Strukturen möglich (Anpflanzung eines geschlossenen Gehölzbestandes).

6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Als Grundlage für die Darstellung der Fauna im Geltungsbereich und der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung wurde vom Biologenbüro BBS Büro Greuner-Pönicke aus Kiel eine artenschutzrechtliche Prüfung⁸ erstellt.

Ausgangssituation

Brutvögel: In den Waldbäumen können diverse Gehölzbrüter unter den Vogelarten Brutraum finden. Es sind überwiegend Freibrüter wie Amsel, Zilpzalp oder Grünfink zu erwarten. Für Höhlenbrüter sind im betroffenen Bereich in Gehölzen eher keine geeigneten Strukturen vorhanden. Es sind hier Vorkommen kleinerer Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise nicht auszuschließen. Nischenbrüter können zudem in geschützten Astgabeln mit geeigneter Struktur Nistplätze finden. So brüten Kohl- und Blaumeise und Zaunkönig gelegentlich auch z.B. in Astgabeln, hier u.U. in dichterem durchgewachsenen Bereichen.

Empfindliche Arten und typische Waldvögel sind aufgrund der Größe des Gehölzes möglich, werden aber v.a. im westlichen Bereich mit älteren größeren Bäumen vorkommen. So können Spechte, Eulen und Greifvögel hier Höhlen- und Horstbäume finden. Die möglichen Brutstandorte dürften v.a. für diese Arten in größeren Gehölzen im Westen liegen. Bodenbrüter, wie Waldschnepfe, können in allen Teilen vorkommen, jedoch sind diese aufgrund der vorhandenen Störungen nahe von angrenzenden Gewerbeflächen und der Autobahn A1 mit der Störwirkung durch einen dauerhaften Lärmpegel nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

Fledermäuse: In der Fläche des gesamten Waldes sind in Großbäumen Fledermäuse mit Quartieren zu erwarten. Lichtungen und der Knick können Jagdhabitate sein, Waldränder Flugleitlinien. Die älteren Bäume stehen außerhalb des Plangeltungsbereichs, einige größere Bäume tlw. mit Höhlen, findet man ebenfalls außerhalb des Plangeltungsbereichs. In der von der Erweiterung betroffenen Waldfläche können folgende Arten potenziell als Nahrungsgäste vorkommen: Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut- und Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr.

⁸ BBS Büro Greuner-Pönicke 2015: Hansestadt Lübeck. Bebauungsplan Nr. 22.57.00 Herrenholz Nord. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 17.08.2015.

Im Vorhabenbereich der Gewerbebeerweiterung befinden sich keine älteren Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten.

Als Nahrungsraum zur Jagd nach Insekten können Arten wie die Zwergfledermaus oder auch Breitflügelfledermaus mit Quartieren in angrenzenden Gebäuden den Planungsraum nutzen. Die etwas mageren trockeneren Flächen außerhalb des Plangeltungsbereichs stellen eine gute Nahrungsgrundlage dar. Aufgrund der geringen Größe besitzt die von der Erweiterung betroffene Fläche selbst jedoch keine essentielle Bedeutung zur Nahrungssuche, die Bedeutung ist als gering zu bewerten.

Weitere Arten: Mit Vorkommen weiterer europäisch oder streng geschützter Arten ist im Bereich der Erweiterung der Gewerbefläche nicht zu rechnen. Für ein Vorkommen der Haselmaus sind hier die Gehölze und der Unterwuchs wenig geeignet. Im gesamten Waldbereich können jedoch in einigen Bereichen mit Brombeere und Himbeere auch Haselmäuse als Art der Wälder angenommen werden. Es wird daher als Potenzial angenommen, dass Tiere auch zeitweise die Erweiterungsfläche nutzen.

Das Vorkommen von Amphibien oder Reptilien ist möglich, denkbar ist das Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse dauerhaft sowie von Amphibien im Sommerlebensraum. Das Potenzial wird hier daher im Erweiterungsbereich für folgende Arten auch als Sommerlebensraum angenommen: Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Brutvögel: Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen durch Baulärm kommen. Dieser ist jedoch zeitlich begrenzt. Zudem können Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen und die entstehenden Geräusche empfindliche Arten vergrämen. Betroffene Arten könnten Vogelarten der angrenzenden Waldbereiche sein. Bauarbeiten in der Brutzeit könnten Vögel oder Eier töten.

Es verbleiben nach Entfernung der im Plangeltungsbereich stehenden Bäume weitere Waldflächen und die Großbäume auf dem Knick und auch die Kleingewässer mit Gehölzbestand im Umfang von ca. 2 ha außerhalb des Plangeltungsbereichs. Der Verlust betrifft einen Streifen von jüngeren Gehölzen ohne besondere Biotopfunktion, wie Höhlenbäume oder Horstbäume.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen und die damit verbundene Entfernung von Bäumen kommt es zu einem Verlust von Lebensraum (Nahrungs-, Ruhe- und Brutraum) von Vogelarten der Gehölze. Bei den möglicherweise betroffenen Arten handelt es sich um verbreitete, wenig störungsempfindliche Arten der Gehölzfreibrüter. Höhlenbrüter oder Greifvögel sind nicht betroffen.

Fledermäuse: Durch den Verlust der Bäume und Umwandlung in ein Baufeld geht eine Nahrungsfläche mit geringer Bedeutung verloren. Geeignete Nahrungsflächen bleiben im direkten Umfeld erhalten. Auch die Verschiebung des Waldrandes bedeutet keinen Verlust der Flugachse. Da die Gehölze keine Quartierfunktion haben, ist das Töten von Tieren nicht zu erwarten. Störungen durch Licht werden ebenfalls nicht in erheblich veränderter Weise erfolgen und der Lebensraumverlust ist nicht als Lebensstätte oder deren Zerstörung zu werten.

Weitere Arten: Es wurde das Vorkommen von Haselmäusen nicht ausgeschlossen. Die vorrangigen Flächen für die Art dürften jedoch angrenzende dichtere Gehölzbestände mit Himbeere oder Brombeere oder höherem Haselbestand sein. Die Art kann jedoch in die Vorhabenfläche einwandern und daher wäre eine Tötung von Tieren durch Bauarbeiten möglich. Eine Störung der Art ist nicht anzunehmen, da die Tiere kaum störungsempfindlich sind. Der Lebensraum selbst ist nicht von Bedeutung, so dass durch Erhalt der weiteren Waldbereiche keine Lebensstätte betroffen ist.

Betroffenheiten weiterer europäisch oder streng geschützter Arten sind nicht zu erwarten. Für Reptilien kann ein Verlust der Fläche als Lebensraum von Waldeidechse und Blindschleiche angenommen werden, die jedoch auch die nach Norden und Westen angrenzenden Flächen nutzen werden. Dieses gilt auch für die Amphibien, deren Laichgewässer nicht betroffen sind, der Sommerlebensraum wird nicht erheblich verkleinert. Das Töten von einzelnen Tieren bei den Bauarbeiten ist jedoch möglich.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG der geschützten Brutvögel der Gehölze und der Haselmaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

➤ Zeitliche Einschränkungen für die Baudurchführung

In der Brutzeit können Niststätten in den Gehölzen auf der Vorhabenfläche nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung von Tieren zu vermeiden, müssen Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit stattfinden. Um Haselmäuse nicht zu Töten ist es erforderlich, die Aktivitätszeit der Tiere von Mitte März bis Mitte Oktober bei der Gehölzfällung und –rodung auszusparen.

Infolgedessen liegt die Zeit für die Umsetzung der Eingriffe in Gehölzbestände zwischen 1. November und dem 28./29. Februar.

- CEF-Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für den Verlust von Lebensstätten von Vogelarten der Gehölze wird die Neuschaffung von Gehölzstrukturen erforderlich. Dieses kann mit dem Waldausgleich erfolgen. Eine zeitliche Lücke zwischen Eingriff in die Gehölze und Ausgleich ist hinnehmbar, da es sich um nicht gefährdete, verbreitete Arten handelt.

Der Waldausgleich kann auch den im Plangeltungsbereich betroffenen Arten als Ausgleichshabitat nach dem Aufwachsen dienen. Insbesondere die Lage an bestehendem älteren Wald im Westen, Süden und Osten (Bartelsholz) ist günstig zu bewerten. Die Entfernung mit 5,5 km zur Waldausgleichsfläche ist vertretbar, da die Arten nicht gefährdet sind und in dem Waldausgleichsbereich ebenfalls vorkommen werden und auch dort bezüglich des guten Erhaltungszustandes der Arten gefördert werden können.

6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Das Landschaftsbild außerhalb der Gewerbeflächen im Plangeltungsbereich wird nur durch Wald geprägt. Die Waldflächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Schönheit in hohem Maße. Der Landschaftsplan bewertet die Waldflächen daher mit hohem Wert (Wertstufe 2). Die Flächen haben zudem an vielen Standorten im Stadtgebiet große Bedeutung für die Erholung, wobei der Wert für die Erholung im Plangeltungsbereich als sehr gering anzusehen ist: Die Nähe der Autobahn A1 führt zu hohen Lärmbelastungen des Waldes und

das Fehlen von Spazier- und Wanderwegen lädt nicht zur Erholung ein. Die Waldfläche im Planungsbereich wird im Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept "Erholung in Lübeck" auch nicht als Erholungsgebiet dargestellt.

Die bestehenden Gewerbeflächen sind Teil eines großflächigen Gewerbegebietes im Nordwesten von Lübeck. Die Flächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Schönheit in sehr geringem Maße. Versiegelte Flächen, z.B. mehrspurige Straßen, Großgewerbe sind in dieser Wertstufe charakteristisch für diesen Landschaftsbildtyp.

Der Landschaftsplan bewertet die Gewerbe- und Verkehrsflächen daher mit sehr geringem Wert (Wertstufe 5). Die Flächen haben zudem eine sehr geringe bis keine Bedeutung für die Erholung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der geplanten Erweiterung der Gewerbeflächen geht der in diesem Bereich durch Wald geprägte Charakter durch den vollständigen Verlust der Bäume verloren. Die bestehenden Gewerbeflächen werden nicht verändert.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Der Verlust einer Teilfläche des Waldes wird von den öffentlich zugänglichen Wegen und Straßen optisch nicht sichtbar sein, da einerseits die bestehenden Gebäude die Sicht auf die Erweiterungsfläche verhindern und andererseits die großen verbleibenden Waldflächen die Sicht auf die umgewandelten Flächen aus den übrigen Himmelsrichtungen verhindern.

Durch das Fehlen von offiziellen Spazier- oder Wanderwegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der betroffenen Waldfläche besteht für Erholungssuchende auch keine Möglichkeit, die Auswirkungen des Waldflächenverlustes optisch wahrzunehmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten für die Eingriffe in den Biototyp Wald und in das Landschaftsschutzgebiet, in Verbindung mit der Anlage eines rd. 460 m langen Wanderweges, decken multifunktional auch den Eingriff in das Landschaftsbild und die Erholung ab.

6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

Ausgangssituation

An die geplante Erweiterungsfläche grenzen keine wohnbaulich genutzten Flächen oder andere schutzwürdige Nutzungen. Die Erweiterung besteht aus einem neuen gewerblich genutzten Anbau an das bestehende gewerblich genutzte Gebäude und aus dem Bau von Stellplätzen. Die Erschließung des Gewerbegrundstücks erfolgt weiterhin über die Straße Herrenholz, an die ebenfalls nur gewerblich genutzte Grundstücke grenzen. Es werden keine neuen Straßenverkehrsflächen gebaut; der Querschnitt der Straße "Herrenholz" wird nicht verändert.

Betroffenheiten ergeben sich für die Büronutzungen im Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der bestehenden Immissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm.

a) Lärmbelastung

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die räumliche Erweiterung wird der Lkw- und Pkw-Verkehr auf dem Betriebsgelände und auch auf der Straße "Herrenholz" gegenüber der bestehenden Situation zunehmen. Für die geplante Erweiterung der Lagerflächen ergibt sich ein Neuverkehr von rd. 90 Kfz/Tag und Richtung. Hiervon sind ca. 40 Kfz Lieferfahrzeuge (siehe Ziffer 5.2).

Aufgrund der Lage der Erweiterungsflächen direkt an der Zu- und Abfahrt der Autobahn und der Lage innerhalb eines großflächigen Gewerbegebietes mit einem ausreichend dimensionierten Straßennetz für An- und Abfahrten sind keine wohnbaulich genutzten Flächen durch Lärm betroffen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden vom Büro LAIRM CONSULT GmbH in 2016⁹ die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der bestehenden Immissionen aufgezeigt und beurteilt (siehe Ziffer 5.5).

Die Gutachter kommen zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend ergeben sich an Gebäuden im Plangebiet im straßennahen Bereich der Straße Herrenholz Beurteilungspegel von bis zu 73 dB(A) tags und 66 dB(A) nachts. Im Nordwesten des Plangeltungsbereichs werden auf den Baugrenzen Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) tags und 61 dB(A) nachts erreicht. Der geltende Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird innerhalb des Plangeltungsbereichs teilweise überschritten, der Orientierungswert von 55 dB(A) nachts wird nicht eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 69 dB(A) tags wird innerhalb des Plangeltungsbereichs überwiegend, der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) nachts teilweise eingehalten.

Aktiver Schallschutz zum Schutz von gewerblichen Nutzungen vor Verkehrslärm ist in der Regel nicht angemessen. Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind an der Straße Herrenholz auch aus Belegenheitsgründen und aufgrund der Erschließung weder möglich noch sinnvoll.

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Der Schutz von Büronutzung im Plangeltungsbereich vor Verkehrs- und Gewerbelärm erfolgt durch passiven Schallschutz gemäß DIN 4109. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen im Bebauungsplan 22.57.00 gemäß DIN 4109.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

➤ Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmemissionen

Zur Vermeidung von unnötigen Lärmemissionen während der Bauphase, kommen nur Baumaschinen und Baufahrzeuge zum Einsatz, die dem neuesten Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

⁹ LAIRM CONSULT GmbH 2016: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 22.57.00 der Hansestadt Lübeck. Stand 18.07.2016

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch Lärm zu erwarten.

b) Belastung mit LuftschadstoffenVoraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Gemäß Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck liegt der Plangeltungsbereich in einem großflächigen Gebiet mit einem Luftgüte-Index mittlerer Qualität. Westlich des Plangeltungsbereichs ist im Landschaftsplan beidseitig der Autobahn A 1 sowohl auf direkt angrenzenden Acker- als auch in direkt angrenzenden Waldflächen der Luftgüte-Index "Hohe Qualität" dargestellt. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass sich durch die Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Autobahn A 1 die Luftgüte nicht verändern und demnach die Luftschadstoffbelastung für die arbeitenden Menschen im Gewerbegebiet nicht zunehmen wird.

Zudem kommt der Wind überwiegend aus westlicher bis südwestlicher Richtung, d.h. aus Richtungen, die durch landwirtschaftliche Nutzflächen oder Wald und nicht durch den Straßenverkehr auf der Autobahn A1 geprägt sind. Das Heranrücken der Gewerbegebietsflächen an die Autobahn A1 wirkt sich aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen nicht nachteilig auf die Büronutzungen innerhalb des Plangeltungsbereichs aus.

Durch die Zunahme des Lkw- und Pkw-Verkehrs wird der verkehrsbedingte Ausstoß von Luftschadstoffen innerhalb des Plangeltungsbereichs leicht zunehmen. Die Auswirkungen auf die gewerblichen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereichs sind aufgrund der Geringfügigkeit der Verkehrszunahme und der vorherrschenden Windrichtungen als nicht erheblich einzuschätzen. Wohnbaulich genutzte Flächen sind nicht betroffen.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen*Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen*

➤ Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen

Möglichen Staubemissionen wird durch betriebliche Maßnahmen entgegengewirkt. Dabei werden die Fahrwege für Baufahrzeuge und Lagerflächen bei Bedarf befeuchtet und - soweit sie befestigt sind - bei Bedarf gereinigt.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch Luftschadstoffe zu erwarten, so dass keine Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen erforderlich werden.

c) Erholung

- siehe Ausführungen unter Kap. 6.3.5 (Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft).

6.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige SachgüterAusgangssituation

Kulturgüter: Im Plangeltungsbereich sind keine Kulturgüter bekannt. Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind keine archäologischen Denkmale bekannt.

Mit seiner Lage berührt der Plangeltungsbereich eine Sichtachse (Streckensichten 20 und 22) auf das UNESCO-Welterbe "Lübecker Altstadt". In einer solchen Sichtachse darf der Blick auf die Lübecker Altstadtsilhouette nicht durch die Höhenentwicklung baulicher Anlagen beeinträchtigt werden.

Sonstige Sachgüter: Als "Sonstige Sachgüter" im Sinne des UVP-Gesetzes sind im Plangeltungsbereich die bestehenden gewerblich genutzten Gebäude einzustufen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Kulturgüter: Es gibt keine Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe orientiert sich an den bestehenden Gebäuden im Plangeltungsbereich und seinem Umfeld. Negative Auswirkungen auf die Blickmöglichkeiten auf die Lübecker Altstadt im Bereich der Sichtachse werden nicht erwartet.

Sonstige Sachgüter: Mögliche Wirkungen durch die geplanten Bautätigkeiten, wie z.B. Erschütterungen oder Grundwasserabsenkungen, die sich direkt oder indirekt auf umliegende Bestandsgebäude auswirken können, sind nicht zu erwarten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Durch die Erweiterung der Gewerbefläche im westlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern oder "Sonstiger Sachgüter" zu erwarten, so dass keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Plangeltungsbereich wird dieses Wirkungsgeflecht, wie im Siedlungsbereich üblich, in starkem Maße durch die Auswirkungen der baulichen Anlagen und die Intensität der Nutzung durch den Menschen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Schutzgut Menschen

Der Mensch steht sowohl als Teil seiner Lebensumwelt als auch durch seine Nutzungsansprüche in einem besonderen Verhältnis zum Naturhaushalt und damit zu den Schutzgütern. Die vom Menschen ausgelösten Veränderungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter haben immer auch Rückwirkungen auf den Menschen und die für ihn relevanten Nutzungen. Im Folgenden sind die wichtigsten Nutzungen und Funktionen der einzelnen Schutzgüter für den Menschen beispielhaft aufgezeigt:

Boden

- Produktionsfläche für Holz
- Speicherraum für Niederschlags- und Trinkwasser
- Filter-/Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen

Wasser

- Trinkwasservorrat
- Bedeutung als Strukturelement für die Landschaft

Klima/Luft

- Wohlbefinden/Gesundheit

Pflanzen/Tiere

- Sicherung einer Artenvielfalt
- Naturerlebnis

Landschaft

- Erholung

Schutzgut Tiere

Für die Fauna stellt der Verlust von Vegetationsflächen eine Beseitigung von Lebensraum dar. Viele Pflanzen dienen der Fauna als Nahrungsgrundlage; dadurch wirkt ein Verlust von Vegetation auch auf die Fauna. Da im Plangeltungsbereich durch das Vorhaben teilweise Waldflächen betroffen sind, sind die Wechselwirkungen zwar nachteilig, aufgrund der noch verbleibenden großen Waldflächen aber nicht erheblich nachteilig.

Schutzgut Pflanzen

Pflanzen wirken als "Luftfilter", indem sie der Luft Sauerstoff zuführen, CO₂ entziehen sowie Stäube und Luftschadstoffe binden. Bei Verlust entfällt diese Entlastung für das Schutzgut Luft.

Da die Bestäubung und Verbreitung zahlreicher Pflanzenarten auch von Tieren abhängig ist, wirkt eine Beeinträchtigung der Fauna auch auf die Vegetation und umgekehrt.

Schutzgut Boden

Durch Flächeninanspruchnahme wie Versiegelungen kommt es zu einer Beeinflussung der Standortbedingungen des Bodens und seiner Funktionen. Diese können sich über verschiedene Wirkungswege wie Boden -> Wasser -> Menschen oder Boden -> Pflanze -> Tier/Menschen auswirken.

Schutzgut Wasser

Eine Beeinflussung des Wasserhaushalts, z.B. des oberflächennahen Grundwassers, wirkt sich auch auf den Boden, die Bodenentwicklung und die Stoffverlagerung im Boden aus. Da im Plangeltungsbereich das Niederschlagswasser vor Ort versickern soll, sind die Wechselwirkungen nicht erheblich.

Schutzgut Luft

Über den Luftpfad transportierte Stoffe können den Menschen direkt über die Atemluft und über die Nahrungskette erreichen. Durch den Verlust von Teilflächen eines Waldes gehen die Luftregenerationsfunktionen dieser Gehölze verloren. Durch den Waldersatz im Umfang von 1 : 2 ist von einem Ausgleich dieses Verlustes auszugehen, so dass nicht mit einer erheblichen Zunahme der genannten Auswirkungen zu rechnen ist.

Schutzgut Klima

Durch den Verlust von Teilflächen eines Waldes gehen die klimatischen Ausgleichsfunktionen zum Wohle des Schutzgutes Menschen verloren. Durch den Waldersatz im Umfang von 1 : 2 ist von einem Ausgleich dieses Verlustes auszugehen, so dass nicht mit einer erheblichen Zunahme der genannten Auswirkungen zu rechnen ist.

Schutzgut Landschaft

Da sich die Landschaft aus den einzelnen Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der gesamtästhetischen Wirkung des betrachteten Raumes zusammensetzt, gel-

ten für die Landschaft die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen. Weiterhin sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Durch die Überlagerung der verfügbaren und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten Daten zu planungsrelevanten Artengruppen (u.a. Vögel, Fledermäuse) mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen werden Aussagen zur Lebensraum- und Artenvielfalt getroffen. Im vorliegenden Fall wurde eine inhaltliche Einschränkung auf die planungsrelevanten Zusammenhänge des Arten- und Biotoppotenzials vorgenommen.

Wichtiger Bestandteil der fragestellungsbezogenen Betrachtung einer biologischen Vielfalt ist der Erhalt vorhandener Biotop- und Artenpotenziale und die Entwicklung sowohl qualitativ und funktional defizitärer Landschaftsausschnitte als auch die räumliche Vernetzung bestehender und zu entwickelnder Biotopflächen.

In planerischer Hinsicht stellen das landesweite Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem sowie die Eignungsflächen für den Aufbau eines Biotopverbundes im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck eine übergeordnete Planungsebene dar, auf der die übergeordneten fachlich-ökologischen Belange von Arten- und Biotopschutz berücksichtigt werden. Hierbei haben die Waldflächen im Westen des Plangeltungsbereichs gemäß der Darstellung im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck eine Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.

Auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt die Bewertung der biologischen Vielfalt auch unter Verwendung der Biotop- und Nutzungstypenkartierung und der artenspezifischen Aussagen des Fachgutachtens verbal-argumentativ.

Insbesondere die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereichs (Wälder, Knicks, Einzelbäume) in Verbindung mit den ackerbaulich genutzten Produktionsflächen im Wechsel angebaute Fruchtfolgen stellen wichtige Brut- und Nahrungshabitate für die untersuchten Vogel- und Fledermausarten dar.

In der Darstellung der erweiterten Gewerbefläche im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs wurden die Daten und Aussagen der Biotoptypenkartierung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung z.B. bezüglich der ökologischen Wertigkeit und der damit verbundenen Ausgleichsermittlung berücksichtigt.

Insgesamt weisen der Plangeltungsbereich und seine Randbereiche außerhalb des Gewerbegebietes Teilflächen mit Bedeutung für die biologische Vielfalt auf (Wälder, Knicks, Einzelbäume, Kleingewässer). Gegenüber dem Vorhaben besteht im Plangeltungsbereich daher eine mittlere Empfindlichkeit.

6.3.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Im Plangeltungsbereich selbst sind keine NATURA 2000-Gebiete vorhanden, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

In mindestens 1,1 km Entfernung liegt südlich des Plangeltungsbereichs das FFH-Gebiet "Travetal" (DE 2127-391). Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 1.280 ha liegt zwischen dem Wardersee nordöstlich von Bad Segeberg und dem westlichen Siedlungsgebiet von Lübeck. Es umfasst den Mittel- und Unterlauf der Trave mit ihrem Talraum und begleitenden Bachschluchten.

Das übergreifende Schutzziel für das Travetal ist die Erhaltung des ökologischen Verbundes verschiedener Lebensräume und intakter Talräume. Insbesondere soll die Funktion als Wander-

korridor zwischen dem Östlichen Hügelland und der Ostsee sowie die Bedeutung für Neunaugen, Fische und die Gemeine Flussmuschel erhalten werden. Besonders wichtig sind hierbei die Erhaltung weitgehend naturnaher Gewässerstrecken, des vielfältigen, in Teilbereichen noch dynamischen Erscheinungsbildes der Trave und eines naturraumtypischen Wasserhaushaltes sowie einer guten Wasserqualität. Für die prioritären Salzwiesen, Schlucht- und Auwälder sowie die kalkreichen Niedermoore und die Gemeine Flussmuschel soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Die Erweiterung von Gewerbeflächen im Plangeltungsbereich ist für den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes und dessen Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung nicht relevant. Denkbare Fernwirkungen durch betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumes, ausgehend von den Gewerbeflächen und dem Straßenverkehr, treten auf die Distanz von über 1,1 km zum Plangeltungsbereich und jenseits der Bundesstraße 75 nicht in Erscheinung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes und seiner Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes ist daher nicht ableitbar.

In mindestens 2,9 km Entfernung liegt nordwestlich des Plangeltungsbereichs das FFH-Gebiet "Wüstenei" (DE 2129-353). Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 227 ha liegt etwa 7 km westlich von Lübeck. Das leicht hügelige Gelände besteht zu knapp 1/3 aus Wald unterschiedlicher Ausprägung und zu etwa 2/3 aus ungedüngtem Mäh- und Weidegrünland. Im Grünland befinden sich zahlreiche kleine Niedermoor-Senken und Tümpel.

Übergreifendes Schutzziel für die Wüstenei ist die Erhaltung eines ungestörten Lebensraumkomplexes mit seinem naturnahen Gewässernetz, auch als Lebensraum für den Kammmolch. Insbesondere sollen magere, artenreiche Grünländer, das gut ausgeprägte Knicknetz mit Einzelbäumen, Gehölzgruppen und Gebüsch sowie naturnahe Waldgebiete mit ihren Feucht- und Bruchwaldanteilen erhalten werden.

Die Erweiterung von Gewerbeflächen im Plangeltungsbereich ist für den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes und dessen Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung nicht relevant. Denkbare Fernwirkungen durch betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumes, ausgehend von den Gewerbeflächen und dem Straßenverkehr, treten auf die Distanz von über 2,9 km zum Plangeltungsbereich und jenseits der Autobahn 1 nicht in Erscheinung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes und seiner Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes ist daher nicht ableitbar.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im mittleren und östlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs auf den bestehenden gewerblichen Bauflächen weiterhin Wald dargestellt, obwohl tatsächlich eine gewerbliche Nutzung stattfindet. Hierdurch würden sich gegenüber der Darstellung in der 120. Änderung des Flächennutzungsplans bei den Auswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter keine Änderungen ergeben, da die Walddarstellung dem aktuellen Planungsrecht aus dem Bebauungsplan 22.56.00 nicht entspricht.

Bei Nichtdurchführung der Planung im westlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs würden durch den Verbleib des Waldes die nachteiligen Auswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter unterbleiben. Der Wert des Waldes für die abiotischen und biotischen Schutzgüter würde in den kommenden Jahren durch das Wachstum der Bäume zwar zuneh-

men, die Beeinträchtigungen durch die Lärm- und Schadstoffbelastungen von der Autobahn A1 würden jedoch bleiben.

6.5 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

➤ Vermeidung von Grundwasserabsenkungen

In der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase sind Grundwasserabsenkungen zu vermeiden.

➤ Vermeidung von Schadstoffemissionen

Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen, wird eine Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase durch diese Stoffe vermieden.

➤ Schutz des Bodens vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 sind zu berücksichtigen.

Für den Bau erforderliche Stell- und Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, sind nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern und zu renaturieren bzw. rekultivieren.

➤ Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser versickert in Mulden über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont). Infolgedessen bleibt das Niederschlagswasser dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Flächenversiegelung werden so vermieden.

➤ Zeitliche Einschränkungen für die Baudurchführung

In der Brutzeit können Niststätten in den Gehölzen auf der Vorhabenfläche nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung von Tieren zu vermeiden, müssen Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit stattfinden. Um Haselmäuse nicht zu Töten ist es erforderlich, die Aktivitätszeit der Tiere von Mitte März bis Mitte Oktober bei der Gehölzfällung und –rodung auszusparen.

Infolgedessen liegt die Zeit für die Umsetzung der Eingriffe in Gehölzbestände zwischen 1. November und dem 28./29. Februar.

➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen zu erhaltender Gehölzstrukturen

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen werden die Bäume während der Bau- durchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 geschützt (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Kronentraufbereiche werden nicht befahren, Bodenmassen und anderes Baumaterial wird in den Kronentraufbereichen nicht gelagert. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege.

➤ Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen

Möglichen Staubemissionen wird durch betriebliche Maßnahmen entgegengewirkt. Dabei werden die Fahrwege und Flächen bei Bedarf befeuchtet und - soweit sie befestigt sind - bei Bedarf gereinigt.

Zur Vermeidung von unnötigen Lärmemissionen während der Bauphase, kommen nur Baumaschinen und Baufahrzeuge zum Einsatz, die dem neuesten Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

6.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft, für die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie für die Waldumwandlung müssen außerhalb des Plangeltungsbereichs durchgeführt werden. Hierfür ist in rd. 5,5 km Entfernung zum Plangeltungsbereich eine Teilfläche einer rd. 26 ha großen Fläche in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten vorgesehen. Die von drei Seiten von Wald (Bartelsholz) umgebene Fläche (Neue Koppel) ist im städtischen Besitz und liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal". Sie wurde von der Hansestadt Lübeck für Ausgleichszwecke angekauft. Landschaftsplanerisch ist sie für die Entwicklung von Wald vorgesehen. Das von der uNB erarbeitete Entwicklungskonzept sieht folgende Entwicklungsmaßnahmen vor:

- Neuwaldbildung durch Gehölzanpflanzung
- Neuwaldbildung durch Sukzession
- Anbindung der neuen Waldflächen an den vorhandenen Wald
- Erhalt der alten Waldränder
- Schaffung neuer Waldrandstrukturen
- Entwicklung von Mähwiesen
- Schaffung von Erholungswegen zur Verbesserung des Naturerlebens

Das Ziel, in Niendorf-Moorgarten den Waldbiotopverbund zu verbessern und damit zur Optimierung des Landschaftsschutzgebietes beizutragen, kann erreicht werden, wenn folgende Aspekte eingehalten werden:

- Entwicklung der gesamten bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche als gehölzbetontes, naturnahes Biotop durch Einrichtung eines Ökokontos. Von einem Ökokonto können nach und nach Teilflächen für spätere Eingriffsprojekte abgebucht werden
- Realkompensation des Waldeingriffs
- Optimierung des Landschaftsschutzgebietes durch Schaffung von Mähwiesen und Waldrandstrukturen sowie Naturerlebnisstrukturen (Erholungsweg)

Für den Bebauungsplan 22.57.00 einschließlich der westlichen Teilfläche im Plangeltungsbereich der 120. Änderung des F-Plans sind innerhalb der Ökokontofläche folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Neuwaldbildung durch Gehölzpflanzung ca. 3 ha
2. Entwicklung von Mähwiesen zum Erhalt und zur Schaffung von Waldrändern (30 m Abstand zu anderen Gehölzbeständen) und zur Erhöhung der strukturellen Vielfalt als Optimierung des Landschaftsschutzgebietes: 2 ha
3. Herstellung eines Erholungsweges (Naturerlebnispfade von 1 m Breite – angelehnt an das Landschaftsplanerische Entwicklungskonzept "Erholung" in Lübeck) in der Größenordnung von rd. 460 lfd. m

Durch Begrünungsmaßnahmen (Fassaden-, Dachbegrünung oder Pflanzung von Bäumen) im mittleren Teilbereich des Plangeltungsbereichs werden die lokalklimatischen Auswirkungen der Bebauung gemindert. Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen verbessern hier die lokalklimatische Situation.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist im Plangeltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans ausschließlich Wald dargestellt. Für den Plangeltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans besteht der rechtskräftige Bebauungsplan 22.56.00. Dieser Bebauungsplan setzt für den mittleren und östlichen Teil des Plangeltungsbereichs der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbeflächen fest, die zwischenzeitlich bereits bestehen. Für diesen Teil des Plangeltungsbereichs ist eine Anpassung der Darstellung "Wald" an die vorhandene Situation erforderlich, d.h. "Gewerbliche Baufläche". Anderweitige Planungsmöglichkeiten wären aufgrund der Festsetzungen im B-Plan 22.56.00 und der bestehenden Situation im Gesamtgebiet Herrenholz nicht sinnvoll.

Die Erweiterung des CITTI Großhandelslagers in den westlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs ist nur im Anschluss an das hier bestehende Großhandelslager möglich. Durch die günstige Lage an der Zu- und Abfahrt der Autobahn A1 erhöht sich der Vorteil der Vergrößerung des Großhandelslagers am bestehenden Standort. Ein anderer Standort käme zudem nur bei einem Neubau des kompletten Großhandelslagers (Bestand und Erweiterung) in Frage. Damit verbunden wären neue erhebliche Eingriffe in die abiotischen und biotischen Schutzgüter sowie in das Schutzgut Landschaft.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

- Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (beschlossen am 04.03.2008)
- Hansestadt Lübeck 2010: "Erholung in Lübeck". Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept auf der Grundlage des am 04.03.2008 beschlossenen (Gesamt-) Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck in 6 Heften. Stand 02/2010
- Hansestadt Lübeck 2010: Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK. Stand 2010
- Hansestadt Lübeck 2011: Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept. Fachbereich Planen und Bauen. Lübeck plant und baut. Heft 105 / April 2011

- BBS Büro Greuner-Pönicke 2015: Hansestadt Lübeck, Bebauungsplan Nr. 22.57.00, Herrenholz Nord. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 17.08.2015
- Masuch+Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH 2016: B-Pläne 22.55.09 und 22.55.10 Hansestadt Lübeck. Verkehrstechnische Untersuchung. Im Auftrag der CITTI Handelsgesellschaft mbH & Co. KG. Januar 2016.
- UCL Umwelt Control Labor GmbH 2015: Erstbewertung eines potentiellen Altstandortes gemäß Altlasten-Leitfaden Erfassung Schleswig-Holstein in der Stadt Lübeck Herrenholz 1, Lübeck. Stand: 25.08.2015.
- UCL Umwelt Control Labor GmbH 2015: Erweiterung CITTI-Park Lübeck – B-Plan 22.57.00 Erkundung und Klassifizierung möglicher Bodenverunreinigungen. Stand: 30.09.2015.
- IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2015: Lübeck, Herrenholz 1, Chefs Culinar Nord GmbH & Co. KG - Gebäudeerweiterung. Erkundung und Untersuchung des Baugrundes, Beurteilung der Gründungsverhältnisse. Stand: 13.10.2015

6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Die in den herangezogenen Fachgutachten verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachtenberichten aufgeführt.

6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Soweit die Auswirkungen von Lärm bei der schalltechnischen Untersuchung auf der Grundlage von Prognosen ermittelt wurden, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, ob der zu Grunde gelegte Prognosezustand tatsächlich eingetreten ist.

Soweit die Leistungsfähigkeit des an den Plangeltungsbereich angrenzenden Straßennetzes bei der verkehrstechnischen Untersuchung auf der Grundlage von Prognosen ermittelt wurden, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, ob der zu Grunde gelegte Prognosezustand tatsächlich eingetreten ist.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan ist im Plangeltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans ausschließlich Wald dargestellt. Für den Plangeltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplans besteht der rechtskräftige Bebauungsplan 22.56.00. Dieser Bebauungsplan setzt für den mittleren und östlichen Teil des Plangeltungsbereichs der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbeflächen fest, die zwischenzeitlich bereits bebaut sind. Für diesen Teil des Plangeltungsbereichs ist eine Anpassung der Darstellung "Wald" an die vorhandene Situation erforderlich, d.h. "Gewerbliche Baufläche".

Anlass für die 120. Änderung des Flächennutzungsplans ist die vorgesehene Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers Lübeck in westlicher Richtung zur Autobahn A1. Die betroffene Fläche ist im rechtwirksamen Flächennutzungsplan als "Wald" dargestellt.

Die Aufstellung der 120. Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, weil die vorgesehene Erweiterung innerhalb der bestehenden gewerblichen Baufläche oder der dargestellten

Waldfläche nicht realisierbar und damit nach geltendem Planungsrecht ohne Änderung der Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig ist.

In der Erweiterungsfläche wurden unter den oberflächennahen Oberböden und Auffüllungen wasserdurchlässige Sande bis in Tiefen zwischen 1,5 m und 5,7 m unter Geländeoberkante erkundet. Nachfolgend wurden gering wasserdurchlässige Geschiebemergel angetroffen, die bis zu den Endteufen bei 10,0 m nicht durchstoßen wurden. Infolgedessen haben die Erweiterungsflächen eine gute Eignung für die Grundwasserneubildung. Die bestehenden Gewerbegebietsflächen sind stark versiegelt, so dass hier keine natürlich anstehenden Böden mehr vorkommen.

Grundwasserspiegel wurden in Tiefen zwischen 1,9 m bis 5,2 m unter der Geländeoberkante angetroffen. Durch die Versiegelung in den bestehenden Gewerbegebieten ist die Eignung der Gebiete für die Grundwasserneubildung bereits erheblich beeinträchtigt.

Durch die geplante Neubebauung mit einem Gebäudeanbau, Stellplätzen und Fahrwegen kommt es zu einer Neuversiegelung. Betroffen ist natürlich anstehender Boden, sodass natürliche Funktionen des Bodens verlorengehen. In den bestehenden Gewerbegebieten sind durch die vorhandene Versiegelung die Funktionen der Flächen für Boden und Grundwasser bereits erheblich beeinträchtigt. Es sind hier keine dauerhaften Entsiegelungen vorgesehen.

Das Niederschlagswasser von den zusätzlichen Dach- und Stellplatzflächen der Erweiterungsfläche im Westen des Plangeltungsbereichs wird auf dem Grundstück über Versickerungsmulden zur Versickerung gebracht. Infolgedessen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Die für die Kompensation benötigte Fläche liegt innerhalb eines rd. 26 ha großen Gebietes, für das vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck das Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzept "Neue Koppel" erarbeitet wurde. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" und ist im Landschaftsplan Lübeck als eine "Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Fläche" mit dem Entwicklungsziel Neuwaldbildung dargestellt.

Innerhalb des bisher landwirtschaftlich genutzten Gebietes sind für den B-Plan 22.57.00 rd. 5 ha reserviert. Innerhalb der rd. 5 ha werden rd. 3 ha mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen aufgeforstet sowie rd. 2 ha zu mesophilem Grünland entwickelt. Weiterhin wird als Folge der erforderlichen Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ein rd. 460 m langer Wanderweg angelegt. Der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt über eine Teilfläche der rd. 3 ha großen Ersatzaufforstungsfläche.

Im Plangeltungsbereich können gemäß Landschaftsplan zwei Klimatoptypen unterschieden werden: Waldklima sowie Industrie- und Gewerbeklima. Das Waldklima ist charakterisiert durch eine vergleichsweise hohe Luftfeuchtigkeit und Luftreinheit, niedrigere Temperaturen sowie geringere Windbewegung als in umgebenden offenen Gebieten. Die Luftreinheit ist durch die angrenzende Autobahn A1 allerdings beeinträchtigt. Der Wald ist ein lokalklimatischer Ausgleichsraum für Siedlungsgebiete mit erhöhten Temperaturen und geringer Luftfeuchtigkeit. Die Ausgleichsfunktion der Waldflächen im Plangeltungsbereich wirkt sich nur auf die Gewerbeflächen im Plangeltungsbereich positiv aus, da sich im weiteren Umfeld keine Siedlungsgebiete befinden. Das Industrie- und Gewerbeklima ist charakterisiert durch relativ hohe Tagestemperaturen (Aufheizung) sowie durch die Abkühlung infolge der Wärmeabstrahlung in der Nacht. Das Gewerbeklima hat keine klimaverbessernde Funktion.

Gemäß Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck herrscht in diesem Gebiet des Stadtteils Buntekuh ein Luftgüte-Index mittlerer Qualität vor. Relevante negative Auswirkungen auf die Luftgüte sind insgesamt nicht zu erwarten. Der Ausgleich für die kleinräumigen Betroffenheiten

des Lokalklimas erfolgt über den vorgesehenen Ausgleich für die Neuversiegelung im Zuge des Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzeptes "Neue Koppel" (s.o.).

Der Plangeltungsbereich ist bezüglich der Biotoptypen- und Nutzungstypenausstattung geprägt durch die bestehende Gewerbegebietsflächen und durch Waldflächen. Die Waldflächen gehören zum Biotoptyp "Sonstige Forstflächen / Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten". Hierbei handelt es sich um etwas jüngere Waldbestände (überwiegend Stangenholzalder, bereichsweise im Übergang zum schwachen Baumholzalder), die sich aus im Umfeld der Autobahn bzw. der Gewerbegebiete angelegten Aufforstungen entwickelt haben. Überwiegend sind hier gemischte Laubholzbestände vorhanden, in denen sowohl heimische als auch nicht heimische Baumarten vertreten sind.

Die Waldfläche zeigt eine mittlere Wertigkeit. Die geringste Wertigkeit zeigen bebaute und befestigte Flächen, d.h. der größte Teil des vorhandenen Betriebsgeländes.

Durch den geplanten Anbau, die neuen Stellplätze und die Versickerungsflächen gehen Flächen des Biotoptyps "Sonstige Forstflächen/Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten" verloren.

Abgesehen von durch die Planung betroffenen Bäumen, die unter dem Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung stehen, gehen keine geschützten Biotope verloren. Der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen erfolgt multifunktional über die erforderliche Waldersatzfläche innerhalb der rd. 3 ha großen Aufforstungsfläche.

In den Waldbäumen im Plangeltungsbereich können diverse Gehölzbrüter unter den Vogelarten Brutraum finden. Es sind überwiegend Freibrüter wie Amsel, Zilpzalp oder Grünfink zu erwarten. Für Höhlenbrüter sind im betroffenen Bereich in Gehölzen eher keine geeigneten Strukturen vorhanden. Es sind hier Vorkommen kleinerer Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise nicht auszuschließen. Nischenbrüter können zudem in geschützten Astgabeln mit geeigneter Struktur Nistplätze finden. So brüten Kohl- und Blaumeise sowie Zaunkönig gelegentlich auch z.B. in Astgabeln, hier u.U. in dichteren durchgewachsenen Bereichen. Im Vorhabenbereich der Gewerbebeerweiterung befinden sich keine älteren Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten.

Mit Vorkommen weiterer europäisch oder streng geschützter Arten ist im Bereich der Erweiterung der Gewerbefläche nicht zu rechnen. Als Ausgleich für den Verlust von Lebensstätten von Vogelarten der Gehölze wird die Neuschaffung von Gehölzstrukturen erforderlich. Dieses kann mit dem Waldausgleich im Zuge des Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzeptes "Neue Koppel" (s.o.) erfolgen. Eine zeitliche Lücke zwischen Eingriff in die Gehölze und Ausgleich ist hinnehmbar, da es sich um nicht gefährdete, verbreitete Arten handelt.

Der Waldausgleich kann auch den im Plangeltungsbereich betroffenen Tierarten als Ausgleichshabitat dienen. Insbesondere die Lage der Ausgleichsflächen an bestehendem älterem Wald im Westen, Süden und Osten (Bartelsholz) ist günstig zu bewerten. Die Entfernung mit 5,5 km zur Waldausgleichsfläche ist vertretbar, da die Arten nicht gefährdet sind und in dem Waldausgleichsbereich ebenfalls vorkommen werden und auch dort bezüglich des guten Erhaltungszustandes der Arten gefördert werden können.

Das Landschaftsbild außerhalb der Gewerbeflächen im Plangeltungsbereich wird nur durch Waldflächen geprägt. Die Waldflächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Schönheit in hohem Maße. Der Landschaftsplan bewertet die Waldflächen daher mit hohem Wert für das Landschaftsbild. Die Flächen haben zudem an vielen Standorten im Stadtgebiet große Bedeutung für die Erholung. Der Wert für die Erholung ist im Plangeltungsbereich durch die Nähe der Autobahn A1, die zu hohen Lärmbelastungen führt, als sehr gering anzusehen. Das Fehlen von Spazier- und Wanderwegen lädt außerdem nicht zur Erholung ein.

Die bestehende Gewerbefläche ist Teil eines großflächigen Gewerbegebietes im Nordwesten von Lübeck. Die Flächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Schönheit in sehr geringem Maße. Der Landschaftsplan bewertet die Gewerbefläche daher mit sehr geringem Wert. Die Flächen haben zudem eine sehr geringe bis keine Bedeutung für die Erholung.

Der Verlust einer Teilfläche des Waldes wird von den öffentlich zugänglichen Wegen und Straßen optisch kaum sichtbar sein, da einerseits das bestehende Gebäude die Sicht auf die Erweiterungsfläche verhindert und andererseits die großen verbleibenden Waldflächen die Sicht auf die umgewandelten Flächen aus den übrigen Himmelsrichtungen verhindern. Die Ausgleichsmaßnahmen zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten für die Eingriffe in den Biotoptyp Wald und in das Landschaftsschutzgebiet, in Verbindung mit der Anlage eines rd. 460 m langen Wanderweges decken multifunktional auch den Eingriff in das Landschaftsbild ab.

An die geplante Erweiterungsfläche grenzen keine wohnbaulich genutzten Flächen oder andere schutzwürdige Nutzungen. Die Erweiterung besteht aus einem neuen Anbau an das bestehende gewerblich genutzte Gebäude und aus dem Bau von Stellplätzen. Die Erschließung des Gewerbegrundstücks erfolgt weiterhin über die Straße Herrenholz, an die ebenfalls nur gewerblich genutzte Grundstücke grenzen. Es werden keine neuen Straßenverkehrsflächen gebaut; der Querschnitt der Straße "Herrenholz" wird nicht verändert.

Betroffenheiten ergeben sich für die Büronutzungen im Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der bestehenden Immissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm. An Gebäuden im Plangebiet ergeben sich im straßennahen Bereich der Straße Herrenholz Beurteilungspegel von bis zu 73 dB(A) tags und 66 dB(A) nachts. Im Nordwesten des Plangeltungsbereichs werden an Gebäuden Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) tags und 61 dB(A) nachts erreicht. Der geltende Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird innerhalb des Plangeltungsbereichs teilweise überschritten, der Orientierungswert von 55 dB(A) nachts wird nicht eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 69 dB(A) tags wird innerhalb des Plangeltungsbereichs überwiegend, der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) nachts teilweise eingehalten.

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden. Der Schutz von Büronutzung im Plangeltungsbereich vor Verkehrs- und Gewerbelärm erfolgt durch passiven Schallschutz gemäß DIN 4109. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen im Bebauungsplan 22.57.00 gemäß DIN 4109. Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen sind bei Einhaltung der passiven Schallschutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen zu erwarten.

Durch die Zunahme des Lkw- und Pkw-Verkehrs wird der verkehrsbedingte Ausstoß von Luftschadstoffen innerhalb des Plangeltungsbereichs leicht zunehmen. Die Auswirkungen auf die gewerblichen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereichs sind aufgrund der gebietsbezogenen Geringfügigkeit der Verkehrszunahme und der vorherrschenden Windrichtungen als nicht erheblich einzuschätzen. Wohnbaulich genutzte Flächen sind nicht betroffen.

Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern oder "Sonstiger Sachgüter" zu erwarten, so dass keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft, Erholung, Kulturgüter, sonstige Sachgüter und NATURA 2000-Gebiete sowie durch Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

7. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

7.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 06.07.2015 die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 22.57.00 – Herrenholz Nord (CITTI-Großhandelslager) - und zur 120. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Herrenholz Nordwest beschlossen.

Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 LaPlaG und landesplanerische Stellungnahme

Der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 29.06.2015 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes angezeigt.

Mit Schreiben vom 29.07.2015 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 22.57.00 und gegen die zugehörige 120. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen. Insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den mit der Bauleitplanung für das Plangebiet Herrenholz Nord verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Räumen der Bauverwaltung der Hansestadt Lübeck in der Zeit zwischen dem 29.06. bis zum 13.07.2015.

Aus der Öffentlichkeit sind zur 120. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahmen eingegangen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 29.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.07.2015 aufgefordert worden.

Änderung der Planung nach den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes musste nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nicht überarbeitet werden.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Behörden wurden mit Schreiben vom 05.01. bzw. 11.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 11.01.2017 bis 10.02.2017.

Es wurde lediglich eine Stellungnahme zum F-Plan abgegeben (Untere Forstbehörde). Darin sind Hinweise zum Verfahren der Waldumwandlungsgenehmigung, zum zukünftigen Zustand der Umwandlungsfläche enthalten. Eine Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

Fast alle anderen eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich gemäß ihrer Betreff-Angabe sowohl auf den F-Plan als auch auf den B-Plan. Abwägungsrelevante Inhalte für den F-Plan sind darin jedoch nicht enthalten, sie sind dem B-Plan zuzuordnen und wurden dort abgewogen.

Die Darstellungen der 120. Änderung des F-Planes mussten nach Durchführung der o.g. Beteiligungen nicht überarbeitet werden.

7.2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016 (GVOBl. S. 369)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 96 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

Gesetz zum Schutz der Natur (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162)

7.3 Vorhandene Fachgutachten und umweltbezogene Informationen

- Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (beschlossen am 04.03.2008)
- Hansestadt Lübeck 2010: "Erholung in Lübeck". Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept auf der Grundlage des am 04.03.2008 beschlossenen (Gesamt-) Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck in 6 Heften. Stand 02/2010
- Hansestadt Lübeck 2010: Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK. Stand 2010
- Hansestadt Lübeck 2011: Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept. Fachbereich Planen und Bauen. Lübeck plant und baut. Heft 105 / April 2011
- BBS Büro Greuner-Pönicke 2015: Hansestadt Lübeck, Bebauungsplan Nr. 22.57.00, Herrenholz Nord. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 17.08.2015
- Masuch+Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH 2016: B-Pläne 22.55.09 und 22.55.10 Hansestadt Lübeck. Verkehrstechnische Untersuchung. Im Auftrag der CITTl Handelsgesellschaft mbH & Co. KG. November 2016.
- UCL Umwelt Control Labor GmbH 2015: Erstbewertung eines potentiellen Altstandortes gemäß Altlasten-Leitfaden Erfassung Schleswig-Holstein in der Stadt Lübeck Herrenholz 1, Lübeck. Stand: 25.08.2015.
- UCL Umwelt Control Labor GmbH 2015: Erweiterung CITTl-Park Lübeck – B-Plan 22.57.00 Erkundung und Klassifizierung möglicher Bodenverunreinigungen. Stand: 30.09.2015.

- IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2015: Lübeck, Herrenholz 1, Chefs Culinar Nord GmbH & Co. KG - Gebäudeerweiterung. Erkundung und Untersuchung des Baugrundes, Beurteilung der Gründungsverhältnisse. Stand: 13.10.2015
- LAIRM CONSULT GmbH 2016: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 22.57.00 der Hansestadt Lübeck. Stand 18.07.2016

Lübeck, den 12.04.2017

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 5.610.3/ Schr
in Zusammenarbeit mit dem Büro PROKOM, Lübeck

22.57.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013. Signaturen gemäß Planzeichungsverordnung 1990 (PlanZV 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,7 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
OK Oberkante baulicher Anlagen in Metern über NHH als Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versickerung von Niederschlagswasser

GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche
Zweckbestimmung:
Abstandsgrün

FLÄCHEN FÜR WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Wald

FLÄCHEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 November 1989 hier: Lärmpegelbereich IV

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 22.57.00 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet, in Aussicht genommene Neuaufgrenzung "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG) (Änderung der LSG-Verordnung im Verfahren)
geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

naturgeprägtes Flachgewässer

Anbauverbotszone an Bundesautobahnen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG

Grenze Waldabstand nach § 24 LWaldG Schl.-H.

PLANUNTERLAGE

Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude

Gemarkungsgrenze

Teil B - Text -

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.2 Ausnahmsweise können Verkaufsstätten eines im Plangebiet ansässigen Handwerks- oder Gewerbebetriebes zugelassen werden, wenn die Verkaufsstätte in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Betrieb steht und die Verkaufsfläche 200 m² nicht überschreitet. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,92 ist zulässig, sofern die Überschreitung einer GRZ von 0,8 durch die Begrünung von Fassaden oder Dachflächen im Verhältnis 2 : 1 (d.h. 2 m² Fassaden- bzw. Dachbegrünung je m² GRZ-Überschreitung) oder durch die Pflanzung von Bäumen im Verhältnis 1 : 200 (d.h. Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laubbaumes mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, je angefangene 200 m² GRZ-Überschreitung) ausgeglichen wird. Die erforderlichen Baumplanungen im Gewerbegebiet unter Ziffer 5.1 und im Bereich der Stellplatzanlagen unter Ziffer 5.2 sind hierfür anrechenbar. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

2.2 Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der als Höchstmaße festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen durch untergeordnete Bauteile, wie Treppenhäuser oder technische Aufbauten (Lüftungsanlagen), um bis zu 3,0 m zugelassen werden. Hiervon sind Werbeanlagen in jeglicher Form ausgeschlossen. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

3. Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Das über die maximal zulässige Abflussmenge hinausgehende Niederschlagswasser ist zu versickern oder zurückzuhalten.

4. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

4.1 Im Gewerbegebiet müssen die Außenbauteile (Wände, Fenster und Lüftung zusammen) unter Berücksichtigung der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche und der jeweiligen Raumart ein erforderliches resultierendes Schallmaßmaß (erf. R.w.res gemäß DIN 4109, Ausgabe 1989) gemäß nachfolgender Tabelle aufweisen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La [dB(A)]	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile R' w,res	
		Wohnräume	Büroräume 2)
		[dB(A)]	
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40
VI	76 - 80	50	45

An Außenbauteilen von Büroräumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

4.2 Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

4.3 Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

4.4 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

5. Pflanz- und Erhaltungspflichten, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25b BauGB)

5.1 Im Gewerbegebiet sind 7 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 4,0 m² großen Baumscheibe zu pflanzen. Die erforderlichen Baumplanungen im Bereich der Stellplatzanlagen unter Ziffer 5.2 sind hierfür anrechenbar.

5.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit 20 und mehr Stellplätzen sind durch Baumplanungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 4,0 m² großen Baumscheibe in einem gleichmäßigen Baumraster auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen.

5.3 Innerhalb der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige Bäume und Sträucher zu ersetzen.

6. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, die auf den Flächen "Neue Koppel" zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten durchzuführen sind, dem Gewerbegebiet insgesamt zugeordnet:

- Neuaufbildung durch Gehölzpflanzung auf einer Fläche von insgesamt 2,67 ha sowie
- Entwicklung von Mahwiesen zum Erhalt und zur Schaffung von Waldrändern (30 m Abstand zu anderen Gehölzbeständen) und zur Erhöhung der strukturellen Vielfalt auf einer Fläche von insgesamt 1,96 ha.

II. Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

7. Gebäudegestaltung und Dachaufbauten

Dachaufbauten, die um mehr als 2,0 m über die Dachhaut hinausragen, müssen eine lichtgraue Farbgebung aufweisen.

8. Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur zu Werbezwecken für im Plangebiet ansässige Betriebe zulässig.
- Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.
- Werbeanlagen sind ausschließlich an Fassaden zulässig.
- Werbeanlagen sind nur an Fassaden zulässig, die nicht dem Landschaftsschutzgebiet zugewandt sind.

III. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

9. Ersatz des Bebauungsplanes 22.56.00

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes 22.56.00 - Herrenholz Nord - außer Kraft.

IV. Hinweise

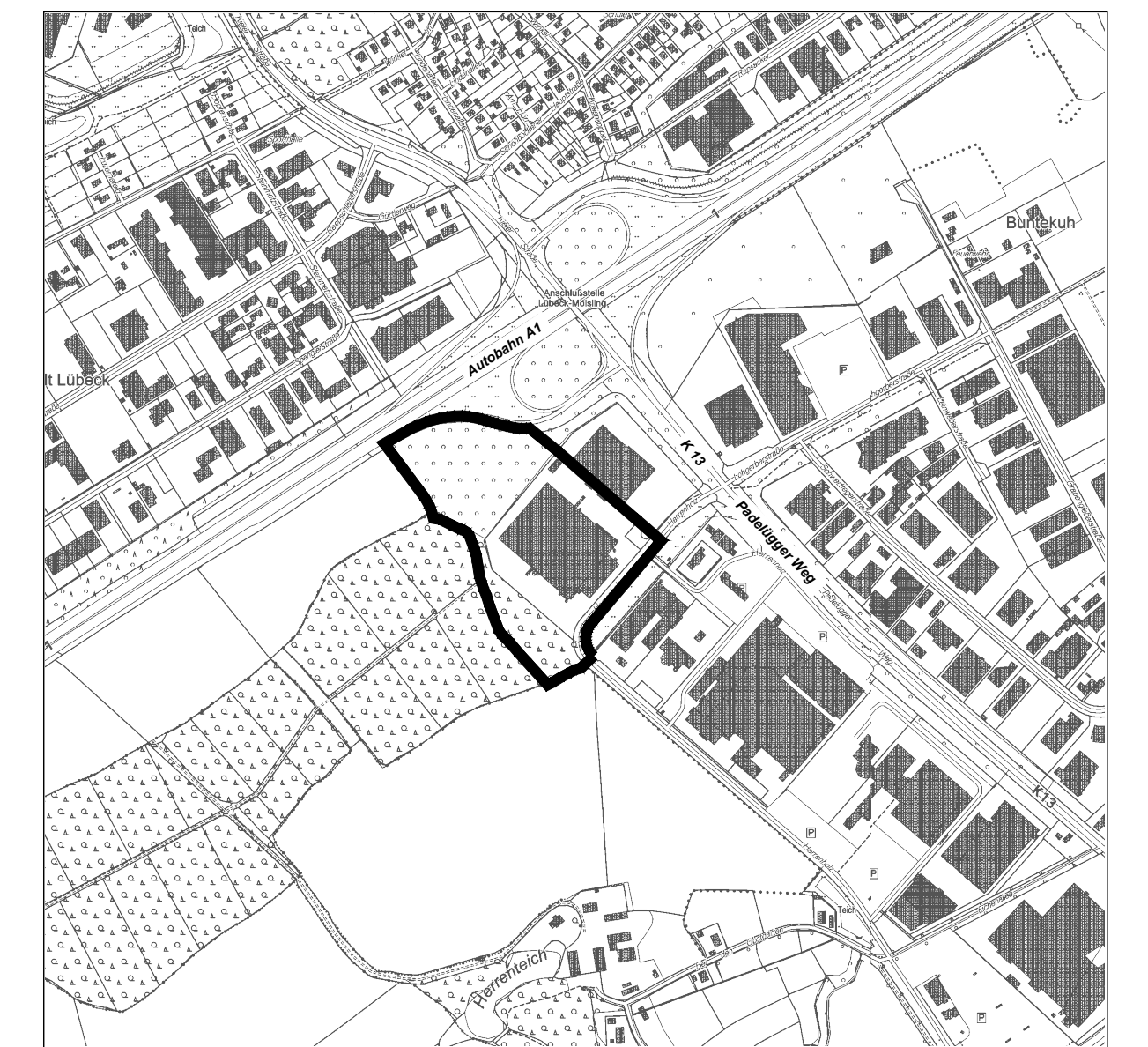
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen. Der Kampfmittelräumdienst ist frühzeitig zu informieren.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen an der südwestlichen Grenze, außerhalb des Gewerbegebietes, fünf denkmalgeschützte Grenzsteine, die zu erhalten sind. Weitere archäologisch bedeutsame Funde können nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf die allgemeine Meldungs- und Dokumentationspflicht nach § 15 Denkmalschutzgesetz Schl.-H. hingewiesen. Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde ist rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor Baubeginn) zu informieren.
- Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen geschützten Biotope unterliegen dem Schutz gemäß § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- Aus Gründen des Artenschutzes sind Eingriffe in Gehölze nur in der Zeit vom 01. November bis 28./29. Februar zulässig.
- Zur Vermeidung von Vogel-Kollisionen mit Glasfenstern und von Anlock- und Lichtfangwirkungen auf nachtaktive Insekten/Fledermäuse sind folgende Broschüren zu beachten:
- Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (<http://www.vogelglas.info>)
- Hinweise zur Messung von Lichtemissionen der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (<http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20170>)
- Im Plangebiet sind alle Lichtquellen so abzusichern, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A 1 nicht erfolgt. Die Lichtquellen sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
- Die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989), auf die in der textlichen Festsetzung unter Ziffer 4.1 Bezug genommen wird, liegt zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in die Bebauungspläne Einsicht genommen werden kann (gegenwärtig beim Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 12 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.
- Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" ist nach der Rodung auf Dauer waldfrei zu halten. Vor der Umwandlung ist bei der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Antrag zu stellen. Hier werden u.a. der ggf. zulässige Anteil von Sträuchern und erforderlichen Pflegemaßnahmen zur Verhinderung von Waldbildung festgelegt.
- Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunktrasse der Telefonica Germany. Die Bauhöhe von Kränen/baulichen Anlagen darf eine Höhe von 25 m über Gelände nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit der Telefonica Germany abzusprechen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am erfolgt.
Lübeck, den
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag Im Auftrag
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
L. S. Franz-Peter Boden Karsten Schröder
Bausenator Bereichsleiter
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom bis einschließlich durchgeführt worden.
L. S.
- Der Bauausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
L. S.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.
L. S.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Lübeck, den
L. S. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Lübeck, den
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag
- Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
L. S. Karsten Schröder
Bereichsleiter
- (Ausfertigung) Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.
Lübeck, den
Hansestadt Lübeck
L. S. Bernd Saxe
Der Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sitzungen von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Entstehen dieser Ansprüche (§ 84 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
L. S. Karsten Schröder
Bereichsleiter

Aufgrund des § 10 BauGB und nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schl.-H. wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom die Satzung über den Bebauungsplan 22.57.00 - Herrenholz Nord - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 22.57.00 HERRENHOLZ NORD



Stand des Verfahrens : Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 12.04.2017

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung



Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013
Signaturen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

GE	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

0,7	Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
OK	Oberkante baulicher Anlagen in Metern über NHN als Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

 Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie

 Flächen für Versickerung von Niederschlagswasser

pr private Grünfläche
Zweckbestimmung:
Abstandsgrün

Wald

 Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor
schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

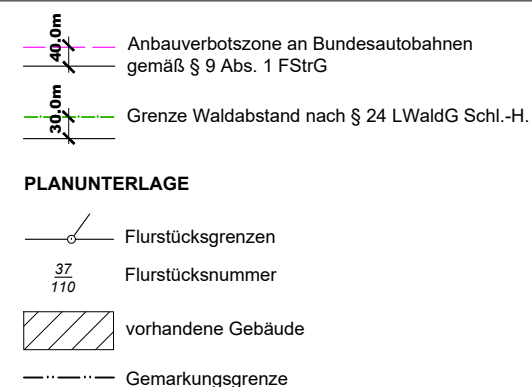
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

 Landschaftsschutzgebiet, in Aussicht genommene
Neuabgrenzung "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg
und Elbe-Lübeck-Kanal"
(§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG)
(Änderung der LSG-Verordnung im Verfahren)

geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

 naturgeprägtes Flachgewässer

Stand des Verfahrens :
Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 12.04.2017



Anlage 6**TEIL B - Text****BEBAUUNGSPLAN 22.57.00**

**- Herrenholz Nord (Citti Großhandelslager) -
Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 12.04.2017**

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

1.1 Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig.

(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.2 Ausnahmsweise können Verkaufsstätten eines im Plangebiet ansässigen Handwerks- oder Gewerbebetriebes zugelassen werden, wenn die Verkaufsstätte in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Betrieb steht und die Verkaufsfläche 200 m² nicht überschreitet.

(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,92 ist zulässig, sofern die Überschreitung einer GRZ von 0,8 durch die Begrünung von Fassaden oder Dachflächen im Verhältnis 2 : 1 (d.h. 2 m² Fassaden- bzw. Dachbegrünung je m² GRZ-Überschreitung) oder durch die Pflanzung von Bäumen im Verhältnis 1 : 200 (d.h. Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laubbaumes mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, je angefangene 200 m² GRZ-Überschreitung) ausgeglichen wird.

Die erforderlichen Baumpflanzungen im Gewerbegebiet unter Ziffer 5.1 und im Bereich der Stellplatzanlagen unter Ziffer 5.2 sind hierfür anrechenbar.

(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

2.2 Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der als Höchstmaße festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen durch untergeordnete Bauteile, wie Treppenhäuser oder technische Aufbauten (Lüftungsanlagen), um bis zu 3,0 m zugelassen werden.

Hiervon sind Werbeanlagen in jeglicher Form ausgeschlossen.

(§ 16 Abs. 6 BauNVO)

3. Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Das über die maximal zulässige Abflussmenge hinausgehende Niederschlagswasser ist zu versickern oder zurückzuhalten.

4. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- 4.1 Im Gewerbegebiet müssen die Außenbauteile (Wände, Fenster und Lüftung zusammen) unter Berücksichtigung der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche und der jeweiligen Raumart ein erforderliches resultierendes Schalldämmmaß (erf. $R'_{w,res}$ gemäß DIN 4109, Ausgabe 1989) gemäß nachfolgender Tabelle aufweisen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a dB(A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile $R'_{w,res}$	
		Wohnräume	Büroräume
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40
VI	76 - 80	50	45

An Außenbauteilen von Büroräumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

- 4.2 Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.
- 4.3 Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.
- 4.4 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

5. Pflanz- und Erhaltungsbindungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25b BauGB)

- 5.1 Im Gewerbegebiet sind 7 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 4,0 m² großen Baumscheibe zu pflanzen. Die erforderlichen Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen unter Ziffer 5.2 sind hierfür anrechenbar.
- 5.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit 20 und mehr Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 4,0 m² großen Baumscheibe in einem gleichmäßigen Baumraster auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen.
- 5.3 Innerhalb der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die Bäume und

Sträucher dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige Bäume und Sträucher zu ersetzen.

6. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, die auf den Flächen "Neue Koppel" zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten durchzuführen sind, dem Gewerbegebiet insgesamt zugeordnet:

- a) Neuwaldbildung durch Gehölzanpflanzung auf einer Fläche von insgesamt 2,67 ha sowie
- b) Entwicklung von Mähwiesen zum Erhalt und zur Schaffung von Waldrändern (30 m Abstand zu anderen Gehölzbeständen) und zur Erhöhung der strukturellen Vielfalt auf einer Fläche von insgesamt 1,96 ha.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

7. Gebäudegestaltung und Dachaufbauten

Dachaufbauten, die um mehr als 2,0 m über die Dachhaut hinausragen, müssen eine lichtgraue Farbgebung aufweisen.

8. Werbeanlagen

- 8.1 Werbeanlagen sind nur zu Werbezwecken für im Plangebiet ansässige Betriebe zulässig.
- 8.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.
- 8.3 Werbeanlagen sind ausschließlich an Fassaden zulässig.
- 8.4 Werbeanlagen sind nur an den Fassaden zulässig, die nicht dem Landschaftsschutzgebiet zugewandt sind.

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

8. Ersatz des Bebauungsplanes 22.56.00

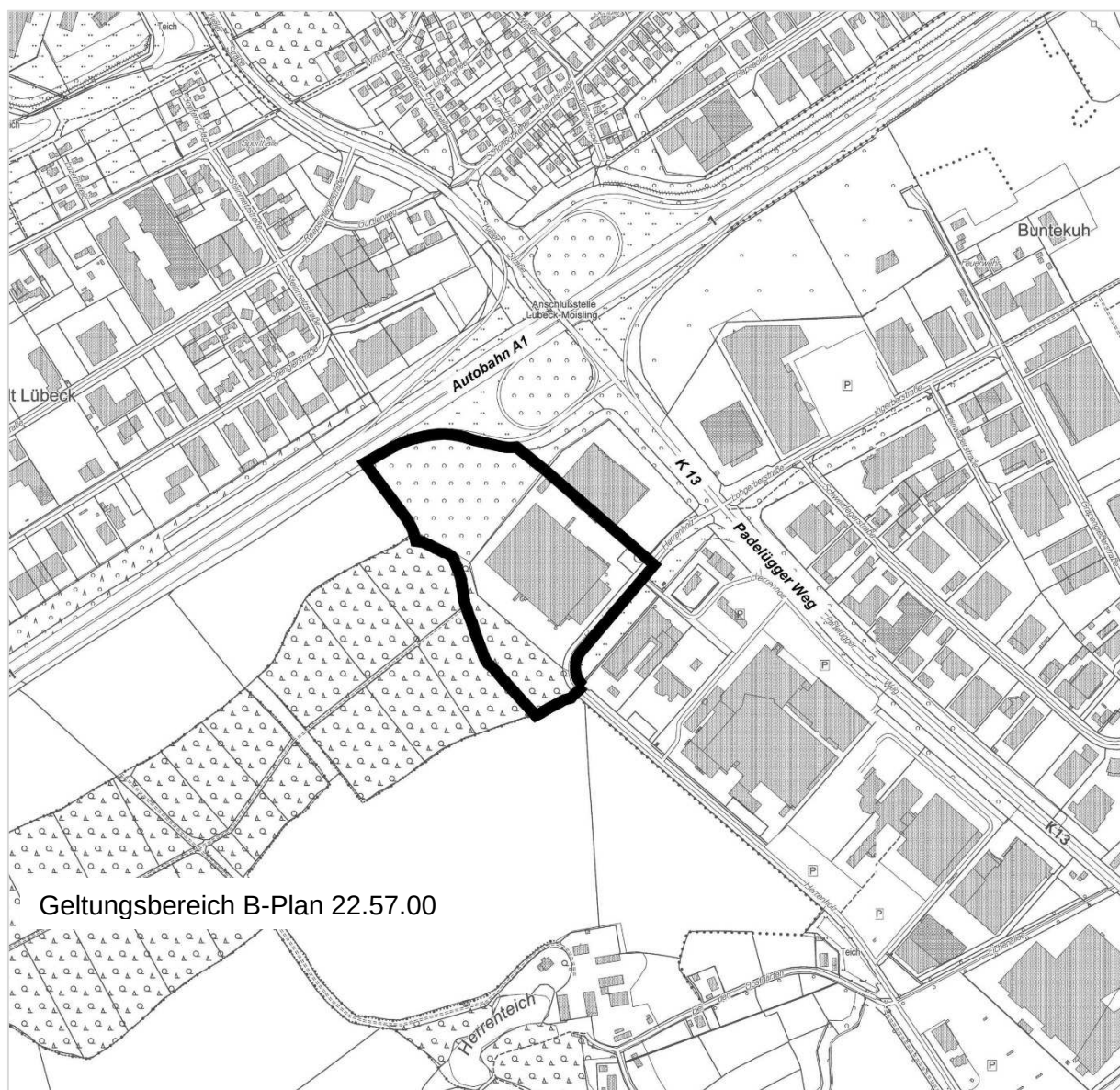
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes 22.56.00 - Herrenholz Nord - außer Kraft.

IV. HINWEISE

- A Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen. Der Kampfmittelräumdienst ist frühzeitig zu informieren.
- B Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen an der südwestlichen Grenze, außerhalb des Gewerbegebietes, fünf denkmalgeschützte Grenzsteine, die zu erhalten sind. Weitere archäologisch bedeutsame Funde können nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf die allgemeine Meldungs- und Dokumentationspflicht nach § 15 Denkmalschutzgesetz Schl.-H. hingewiesen. Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde ist rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor Baubeginn) zu informieren.
- C Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen geschützten Biotope unterliegen dem Schutz gemäß § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- D Aus Gründen des Artenschutzes sind Eingriffe in Gehölze nur in der Zeit vom 01. November bis 28./29. Februar zulässig.
- E Zur Vermeidung von Vogel-Kollisionen mit Glasfenstern und von Anlock- und Lichtfangwirkungen auf nachtaktive Insekten/Fledermäuse sind folgende Broschüren zu beachten:
- Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (<http://www.vogelglas.info>)
 - Hinweise zur Messung von Lichtemissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (<http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20170/>)
- F Im Plangeltungsbereich sind alle Lichtquellen so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A 1 nicht erfolgt. Die Lichtquellen sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
- G Die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989), auf die in der textlichen Festsetzung unter Ziffer 4.1 Bezug genommen wird, liegt zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in die Bebauungspläne Einsicht genommen werden kann (gegenwärtig beim Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 12 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.
- H Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ ist nach der Rodung auf Dauer waldfrei zu halten. Vor der Umwandlung ist bei der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Antrag zu stellen. Hier werden u.a. der ggf. zulässige Anteil von Sträuchern und erforderlichen Pflegemaßnahmen zur Verhinderung von Waldbildung festgelegt.
- I Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunktrasse der Telefónica Germany. Die Bauhöhe von Kränen/baulichen Anlagen darf eine Höhe von 25 m über Gelände nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit der Telefónica Germany abzusprechen.

Anlage 7**Bebauungsplan 22.57.00 Herrenholz Nord (CITTI-Großhandelslager)****Begründung****Fassung zum Satzungsbeschluss**

Stand: 12.04.2017



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	5
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	5
2.	Ausgangssituation	6
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	6
2.2	Natur und Umwelt	7
2.3	Denkmalschutz	9
2.4	Eigentumsverhältnisse	9
2.5	Bisheriges Planungsrecht	10
3.	Übergeordnete Planungen	10
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	10
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	11
3.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	11
3.4	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	11
3.5	Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal"	11
3.6	UNESCO-Welterbe-Managementplan	13
4.	Ziele und Zwecke der Planung	13
4.1	Erweiterung des Großhandelslagers	13
4.2	Ausweisung als Gewerbegebiet	14
5.	Inhalt der Planung / Begründung und Abwägung der Festsetzungen	14
5.1	Flächenbilanz	14
5.2	Künftige Entwicklung und Nutzung	15
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	15
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	15
5.3	Erschließung	16
5.3.1	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	16
5.3.2	Stellplätze	17
5.4	Ver- und Entsorgungsanlagen	17
5.4.1	Versorgungsleitungen und -anlagen	17
5.4.2	Schmutz- und Regenwasserentsorgung	17
5.4.3	Löschwasserversorgung	18
5.4.4	Leitungsrechte	18
5.5	Maßnahmen zum Lärmschutz	19
5.5.1	Gewerbelärm	19
5.5.2	Verkehrslärm	19
5.5.3	Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärm	20
5.6	Grün, Natur und Landschaft	20

5.6.1	Private Grünfläche	20
5.6.2	Pflanz- und Erhaltungsbindung	21
5.7	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise im Bebauungsplan	21
6.	Umweltbericht	22
6.1	Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Bebauungsplaninhalte	22
6.2	Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen	22
6.3	Voraussichtliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung und vorgesehener Untersuchungsrahmen	24
6.3.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser	24
6.3.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	26
6.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)	27
6.3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)	35
6.3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	37
6.3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	38
6.3.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	40
6.3.8	Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	41
6.3.9	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	43
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)	44
6.5	Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	45
6.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen	45
6.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich	46
6.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	47
6.7	Zusätzliche Angaben	48
6.7.1	Gutachten und umweltbezogene Informationen	48
6.7.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	48
6.7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	49
6.8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	49
7.	Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes	52
8.	Finanzielle Auswirkungen	53
9.	Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	53
9.1	Verfahrensübersicht	53
9.2	Rechtsgrundlagen	55
9.3	Vorhandene Fachgutachten und umweltbezogene Informationen	55

Anhang:

- Anhang 1: Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" (Bestand und Planung), Fläche für Waldumwandlung sowie Vegetationsausstattung im Plangeltungsbereich
- Anhang 2: Prokom 2015: Bestandsaufnahme und -bewertung der Bäume im Geltungsbereich des B-Plans 22.57.00 Herrenholz Nord, Lübeck. Baumtabellen. Stand 10.08.2015

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil 4 - Buntekuh und Stadtbezirk 22 - Buntekuh und umfasst die Grundstücke des jetzigen CITTI-Großhandelslagers (Flurstücke 37/106, 37/107, 37/108, 37/109, 37/110 aus Flur 18 der Gemarkung St. Lorenz), einen Teil der Straße Herrenholz (Flurstück 37/103 (tlw.) aus Flur 18 der Gemarkung St. Lorenz) und nordwestlich angrenzender Waldflächen (Flurstück 37/88 (tlw.) aus Flur 18 der Gemarkung St. Lorenz).

Begrenzt wird der ca. 7,29 ha große Plangeltungsbereich südöstlich von der Straße Herrenholz, nordöstlich von einem bebauten Gewerbegrundstück (Flurstück 37/105), nördlich von der Autobahn A1 und westlich von einem Knickverlauf im Waldbereich.

Das Gebiet des vorgesehenen qualifizierten Bebauungsplanes 22.57.00 "Herrenholz Nord (CITTI-Großhandelslager)" überplant ein Teilgebiet des rechtsgültigen qualifizierten Bebauungsplanes 22.56.00 "Gewerbegebiet Herrenholz Nord".

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die vorgesehene Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers Lübeck, Herrenholz 1, um ca. 4.600 m² in nordwestlicher Richtung zur Autobahn A1. In Verbindung mit den erforderlichen Stellplätzen, Fahrstreifen und Versickerungsflächen beträgt die Erweiterungsfläche des Grundstücks rd. 9.800 m².

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, weil die vorgesehene Erweiterung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche des zzt. rechtskräftigen BP 22.56.00 nicht realisierbar und damit nach geltendem Planungsrecht ohne Änderung der o.a. Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig ist.

Für die Erweiterung der Gewerbefläche muss in eine bestehende Waldfläche und in das Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" eingegriffen werden. Somit ist neben der Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellung des Bebauungsplanes, der Genehmigung zur Waldumwandlung auch die Entlassung der betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Alle vier Verfahren werden parallel durchgeführt.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

B-Plan-Aufstellung im Normalverfahren

Der Bebauungsplan 22.57.00 ist als qualifizierter Bebauungsplan mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aufgestellt worden, einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

120. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck sind die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BP) 22.57.00 teilweise als Gewerbefläche und teilweise als Wald sowie das Landschaftsschutzgebiet in nachrichtlicher Übernahme dargestellt.

Mit der Aufstellung des BP 22.57.00 wird auch der Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck für den Teilbereich "Herrenholz Nordwest" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet im Parallelverfahren

Nordwestliche Teilflächen des Plangeltungsbereichs liegen im rd. 830 ha großen Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal". Diese Teilflächen, die künftig als Gewerbegebiet entwickelt werden sollen, müssen aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden. Für die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich ist dementsprechend eine Änderung der "Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck" vom 17.06.1998 erforderlich. Die Verordnung trat am 21.10.1998 in Kraft.

Das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde parallel zu den Bauleitplanverfahren durchgeführt. Daher erfolgte mit der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB auch eine Information über die geplante Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die förmlichen Verfahren der Anhörung nach § 19 Abs. 1 LNatSchG und der öffentlichen Auslegung der LSG-Änderungsverordnung nach § 19 Abs. 2 LNatSchG werden dann zusammen mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Das Verfahren wurde von der UNB der Hansestadt Lübeck parallel zur Bauleitplanung durchgeführt und wird entsprechend abgeschlossen.

Nach Auskunft des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein ist Voraussetzung für die dort zu erteilende Genehmigung der 120. Änderung des Flächennutzungsplans, dass das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Zeitpunkt des Beschlusses über die 120. Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen ist.

Waldumwandlung im Parallelverfahren

Für die Inanspruchnahme der vorhandenen Waldflächen im Plangeltungsbereich ist eine Waldumwandlung zu beantragen und sind Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren wird von der unteren Forstbehörde der Außenstelle Mölln parallel zur Bauleitplanung durchgeführt.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Innerhalb des Bebauungsplanes besteht das Großhandelslager CITTI. Es dient der Belieferung von Großverbrauchern (Hotellerie, Gastronomie, Caterer, usw.) und der Verteilung von verpackten Lebensmitteln, Kühl- und Tiefkühlprodukten, Trockensortimente und Waschmitteln.

Anliefer- und Auslieferseiten des Gebäudes werden durch die Reihung der Andockstationen für Sattelzüge und andere Lkw bestimmt. Zwischen Anlieferseite (Nordosten) und Auslieferungsseite (Südwesten) befinden sich die Lager für Lebensmittel, Non-Food Sortimente, Räume zum Portionieren von Rindfleisch und eine Zone zum Kommissionieren und Versand per Großhandel von o.g. Artikeln.

Bis auf einen schmalen Saum am Rand werden alle Flächen des Grundstücks für das kompakte Gebäude, Fahr- und Stellplatzflächen in Anspruch genommen. Die gradlinige Umfahrt wird im

Einrichtungsverkehr befahren, außenseitig sind die Stellplätze für die Mitarbeiter angeordnet. Das ca. 12,5 m hohe Gebäude ist außenseitig 2-geschossig, der innenliegende Lagerbereich nimmt die volle Höhe ein. Der Betrieb erfolgt an Werktagen von 0 – 24 Uhr.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist im Plangeltungsbereich über die Straße Herrenholz gesichert. Die Wege über den Padelügger Weg zum Autobahnanschluss Lübeck-Moisling und darüber hinaus zum Autobahnkreuz Lübeck sind kurz und kennzeichnen den Plangeltungsbereich als verkehrsgünstig gelegenen Betriebsstandort.

ÖPNV-Anbindung

Auf dem Gelände des östlich der Straße Herrenholz liegenden Einkaufszentrums CITTI-Park befindet sich eine Endhaltestelle des städtischen Linienbusverkehrs. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des 3. Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck 2014-2019.

2.2 Natur und Umwelt

Nachfolgend sind hier nur verkürzt die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Planung dargestellt. Zur dezidierten Beschreibung der Ausgangssituation im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und sonstige Umweltbelange wird auf die diesbezüglichen Beschreibungen und Bewertungen im Umweltbericht verwiesen (siehe unter Ziffer 6).

Topographie

Der Plangeltungsbereich schließt an die Höhenlagen der Straße Herrenholz (ca. +18,50 m NHN) an und steigt dann leicht auf ca. + 19,00 m NHN am Fuß der Böschung der Auf-/Abfahrt der Autobahn A1. Infolgedessen gibt es im Plangeltungsbereich nur geringfügige Höhenunterschiede.

Bodenversiegelung

Innerhalb der Gewerbeflächen im östlichen Teil des Plangeltungsbereichs ist der Versiegelungsanteil hoch; dagegen weisen die Waldflächen im nord- und südwestlichen Teil des Plangeltungsbereichs keine Versiegelungen auf.

Natur und Umwelt

Die bestehenden Waldflächen sind Teil des 830 ha großen Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal". Auf den von der Grundstückserweiterung betroffenen Flächen im Plangeltungsbereich befindet sich ein ca. 30-jähriger Jungwaldbestand, im westlich angrenzenden Teil ein ca. 70-jähriger mittelalter Wald. Dieser Bestand wird nach Westen begrenzt durch einen gesetzlich geschützten Knick.

In den Waldflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich zwei gesetzlich geschützte Flachgewässer, die von den geplanten Bauflächen nicht in Anspruch genommen werden.

Der Baumbestand im Plangeltungsbereich fällt teilweise unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006.

In den Gehölzen können diverse Gehölzbrüter unter den Vogelarten Brutraum finden. In der Fläche des gesamten Waldes sind in Großbäumen Fledermäuse mit Quartieren zu erwarten. Lichtungen und der Knick können Jagdhabitats sein, Waldränder Flugleitlinien. Das Vorkommen

von Amphibien oder Reptilien ist möglich, denkbar ist das Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse dauerhaft sowie von Amphibien im Sommerlebensraum. Die bestehenden Kleingewässer in den Waldflächen im nordwestlichen und südwestlichen Teil des Plangeltungsbereichs können, je nach Wasserstand, auch als Laichgewässer fungieren.

Für die Erweiterungsfläche des Gewerbegrundstücks wurde von IGB 2015¹ eine Untersuchung mit folgender Aufgabenstellung durchgeführt: Auf der Erweiterungsfläche des Gewerbegrundstückes Erkundung und Untersuchung des Baugrundes sowie der Erarbeitung einer Gründungsempfehlung.

Ergebnisse:

- Unter den oberflächennahen Oberböden und Auffüllungen lagern wasserdurchlässige Sande (die teils als Feinsande, mittelsandig, teils als Feinsande, mittelsandig, schluffig, zum Teil mit humosen Einschlüssen, klassifiziert wurden) bis in Tiefen zwischen 1,5 m und 5,7 m unter Geländeoberkante. Nachfolgend wurden gering wasserdurchlässige Geschiebemergel (Schluffe, sandig bis stark sandig, kiesig, tonig) angetroffen, die bis zu den Endteufen bei 10,0 m nicht durchstoßen wurden.

Versickerndes Niederschlagswasser führt zur Bildung eines oberflächennahen Grundwasserhorizontes.

- Wasserspiegel wurden im Rahmen der Baugrunderkundungen im August/September 2015 in Tiefen zwischen 1,9 m bis 5,2 m (Schichtenwasser im Geschiebemergel) unter der Geländeoberkante angetroffen. Auf absolute Höhen bezogen bedeutet dies, dass die Wasserstände zwischen + 17,31 m NHN und + 13,80 m NHN ermittelt wurden.

Landschaftsbild und Erholung

Durch den bestehenden Wald und vorhandene Gebäude innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereichs sind die von der Planung betroffenen Erweiterungsflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs landschaftlich gut eingebunden und daher sowohl von öffentlichen Straßen und Wegen als auch von der Autobahn A1 nicht einsehbar.

Aus Sicht der naturverträglichen Erholungsnutzung und des Naturerlebens spielt die für eine Erweiterung des Gewerbegrundstücks vorgesehene Fläche keine bzw. kaum eine Rolle. Das Plangebiet ist trotz seiner Waldflächen durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn A1 mit der sehr hohen Belastung durch den Verkehrslärm und durch die mangelnde Erreichbarkeit aufgrund der großen Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebiet von vergleichsweise geringem Wert für die Erholung. Weiterhin fehlen Infrastruktureinrichtungen für eine Erholungsnutzung, z.B. öffentlich nutzbare Wege. Zudem befindet sich das benachbarte Waldgebiet "Herrenholz" in privatem Eigentum und darf nicht betreten werden, so dass Rundwegemöglichkeiten und / oder eine Wegebeziehung in Richtung Grünzug "Padelügge" nicht gegeben sind.

Altlasten(verdacht)

Das bereits bebaute Grundstück Herrenholz 1 im Plangeltungsbereich wird im Boden- und Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck als sogenannter Prüflistenfall P1 bzw. als aufgrund langjähriger gewerblicher Nutzung potenziell altlastenverdächtiges Grundstück geführt, für das bislang keine Erkenntnisse bzw. Untersuchungen vorliegen, die diesen potenziellen Altlastenverdacht ausräumen würden.

¹ IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Lübeck, Herrenholz 1, Chefs Culinar Nord GmbH & Co. KG. Gebäudeerweiterung. Erkundung und Untersuchung des Baugrundes, Beurteilung der Gründungsverhältnisse. Stand: 13.10.2015.

Von UCL 2015² wurde infolgedessen für das vorhandene Gewerbegrundstück eine Erstbewertung dieses potenziellen Altstandortes durchgeführt. Die Gutachter kommen zu folgendem Ergebnis: "Seit 1993 wird auf dem Grundstück ein Großhandelslager für Lebensmittel und Non-Food-Produkte betrieben. Im Gebäude sind außerdem eine Schlachtereier für die Zerlegung von Fleischwaren und eine Großküchenabteilung integriert. Für diese Branchenklassen gibt es keine Gefährdungsvermutung. Die etwa 200 m² große Werkstatt und der etwa 100 m² große Waschplatz wurden nur als Lagerhalle und Stellfläche genutzt. Reparaturen und Vollwäschen wurden auf dem Grundstück nicht durchgeführt.

Der Altlastenverdacht kann nach derzeitigem Kenntnisstand entkräftet werden."

Für die Erweiterungsfläche des Gewerbegrundstücks wurde von UCL 2015³ eine Untersuchung mit folgender Aufgabenstellung durchgeführt: Analytische Überprüfung des Baugrundes im Hinblick auf eine abfallrechtliche Bewertung des anstehenden Bodens, der im Falle hier stattfindender Erdbaumaßnahmen für das Bauvorhaben ausgehoben werden würde.

Die Gutachter kommen zu folgendem Ergebnis: "Die gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zzgl. der Ergänzungsparameter der Deponieverordnung analysierten Mischproben wiesen mit Ausnahme erhöhter Anteile an organischem Kohlenstoff im Oberboden keine Auffälligkeiten auf.

Im Falle hier stattfindender Erdbauarbeiten empfiehlt es sich, den Oberboden abzuschleppen und diesen nach Möglichkeit als solchen wiederzuverwerten. Der mineralische Unterboden kann uneingeschränkt wiederverwertet werden, was einer Deponierung vorzuziehen ist. Sollte eine Wiederverwertung z.B. mangels geeigneter Einbauflächen nicht möglich sein, wäre die Ablagerung dieses Bodens auf einer Deponie der Klasse 0 möglich."

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Gemäß Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes beim Innenministerium Schleswig-Holstein vom 08.07.2015 sind im Plangeltungsbereich Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist der Plangeltungsbereich gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel zu untersuchen.

2.3 Denkmalschutz

Die Gebäude im Plangeltungsbereich stehen nicht unter Denkmalschutz. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen an der südwestlichen Grenze, außerhalb des gewerblich genutzten Grundstücks, fünf Flursteine des 18. Jahrhunderts. Sie sind mit den Nummern 195 bis 199 in der Denkmalliste eingetragen.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke der bestehenden Gewerbegebietsflächen befinden sich in privater Hand, die Waldflächen im Plangeltungsbereich gehören überwiegend der Hansestadt Lübeck und teilweise einer privaten Stiftung.

² UCL Umwelt Control Labor GmbH 2015: Erstbewertung eines potentiellen Altstandortes gemäß Altlasten-Leitfaden Erfassung Schleswig-Holstein in der Stadt Lübeck, Herrenholz 1, Lübeck. Stand: 25.08.2015.

³ UCL Umwelt Control Labor GmbH 2015: Erweiterung CITTI-Park Lübeck – B-Plan 22.57.00. Erkundung und Klassifizierung möglicher Bodenverunreinigungen. Stand: 30.09.2015.

2.5 Bisheriges Planungsrecht

Überplant wird eine Teilfläche des bestehenden Bebauungsplanes 22.56.00. Die Rechtskraft für die nicht überplante Fläche bleibt weiterhin bestehen.

Der derzeit gültige Bebauungsplan 22.56.00 trifft für den Plangeltungsbereich des B-Plans 22.57.00 folgende Festsetzungen:

- Art der Nutzung: Gewerbegebiet. Einschränkungen der Nutzungen, z.B. zu Einzelhandelsverkaufsflächen etc., sind nicht getroffen worden. Die anzuwendende BauNVO, die zur Zeit der Aufstellung dieses B-Planes galt, sieht noch eine maximal zulässige Verkaufsfläche (VKF) von 1.500 m² vor, was der damals anzunehmenden Vermutungsgrenze zur Großflächigkeit entsprach. Auf der Grundlage der aktuell gültigen BauNVO liegt die Vermutungsgrenze für eine anzunehmende Großflächigkeit bei einer VKF von nur noch 800 m².
- Maß der Nutzung: max. 4 Geschosse, GRZ 0,8, GFZ 2,2, max. Gebäudehöhe 14,0 m über vorhandenem Terrain,
- geschlossene Bauweise,
- Baugrenzen nahe der geplanten Grenzen der Baufläche, daran angrenzend eine 6,0 m breite Fläche für Anpflanzungen,
- nördlich und westlich Flächen für die Land- und Forstwirtschaft,
- westlich eine Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (Gas- und Wasserleitungen, Forstweg).

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan für den Planungsraum II (Stand 2004) festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Oberzentrums Lübeck. Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb einer im Landesentwicklungsplan (Stand 2010) dargestellten Landesentwicklungsachse sowie innerhalb einer Siedlungsachsengrundrichtung.

Die südwestlich an den Plangeltungsbereich angrenzenden Waldflächen liegen sowohl in einer Grünzäsur innerhalb der Achsenräume als auch in einem "Raum für eine naturverträgliche, nachhaltige Nutzung mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung" des ERL. Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb des im Landesentwicklungsplan (Stand 2010) dargestellten Verdichtungsraumes.

In der Zielsetzung der Raumordnung ist die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen vorrangig entlang von Siedlungsachsen auszurichten. Auf den Siedlungsachsen sind in bedarfsgerichtetem Umfang Siedlungsflächen auszuweisen. Die bauliche Entwicklung darf nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen.

Gemäß einem Grundsatz der Raumordnung sollen Flächen für überörtlich bedeutsame und verkehrsintensive Gewerbegebiete gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden sein.

In der Zielsetzung des Entwicklungskonzeptes für die Region Lübeck wird die Gewerbeflächenentwicklung, mit Ausnahme der potenziellen regional bedeutsamen Gewerbestandorte, auf die baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete beschränkt.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Lübeck sind die Flächen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans 22.57.00 als Gewerbefläche und Wald sowie das Landschaftsschutzgebiet in nachrichtlicher Übernahme dargestellt.

Da die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes nicht vollständig aus den bisherigen FNP-Darstellungen entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren bezüglich der Darstellung Wald geändert (siehe Ziffer 1.3). Gleichzeitig wird im östlichen Teil des Plangeltungsbereichs des F-Plans die Darstellung an die tatsächliche Nutzung als Gewerbegebiet angepasst.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Im Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL) aus 2003 ist der Plangeltungsbereich Bestandteil der Darstellung "Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet". Die Darstellung "Grünzäsur innerhalb der Achsenräume" beginnt westlich des Plangeltungsbereichs.

3.4 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck - Stand 04.03.2008 - stellt für das Erweiterungsgebiet im Plangeltungsbereich dar: *Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Flächen - Waldneuentwicklung*. Weitere Einzelmaßnahmen sind nicht dargestellt.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs des B-Plans 22.57.00 sind im Landschaftsplan ein naturnahes, gesetzlich geschütztes Kleingewässer, ein sonstiges Gewässer mit der Funktion als Regenrückhaltebecken oder Feuerlöschteich sowie ein sonstiger Graben dargestellt. Im Plan "Schutzgebietskonzept" wird das Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" im Bereich des Plangeltungsbereichs dargestellt.

Das vertiefende Landschaftsplanerische Entwicklungskonzept "Erholung in Lübeck" trifft für den Plangeltungsbereich keine Aussagen.

3.5 Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal"

Teilflächen des Plangeltungsbereichs liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal". In der Stadtverordnung für das Landschaftsschutzgebiet vom 17.06.1998, in Kraft seit dem 21.10.1998, sind die in folgender Tabelle genannten Schutzzwecke gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung genannt. Die für das LSG festgelegten Schutzzwecke sind durch Herauslösung der Teilfläche aus dem Gebiet und die geplante Bebauung und Nutzung wie folgt betroffen:

Zielsetzung	Einschätzung der Auswirkungen
Erhaltung und Wiederherstellung des Naturhaushaltes durch die Sicherung der Traveniederung zwischen Reecke und dem Elbe-Lübeck-Kanal sowie angrenzender Bachtäler	Geringe nachteilige Auswirkung, da die auszugliedernde Fläche lediglich rd. 0,98 ha von der Gesamtfläche des LSG (830 ha) umfasst und zudem in Randlage am nördlichen Ende des LSG liegt und an ein bestehendes Gewerbegebiet grenzt.
Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes	Geringe nachteilige Auswirkungen, da die zu entlassende Teilfläche aufgrund ihrer geringen Größe sowie ihrer Lage unmittelbar neben der A1 und dem großflächigen Gewerbegebiet Herrenholz für sich genommen keine positive Wirkung auf das Landschaftsbild in diesem Raum hat. Sie erfüllt aber eine Pufferfunktion für das übrige LSG und insofern ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf den Erholungswert.
Sicherung von Landschaftsgebieten mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung, wie z.B. die Güter Niendorf und Padelügge	Keine nachteilige Auswirkung, da die Orte mit kulturhistorischer Bedeutung in großer Entfernung von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes liegen und somit keiner Beeinflussung ausgesetzt sind.
Erhalt und Weiterentwicklung der Landschaft für eine naturverträgliche Erholung	Eine Erholungseignung dieses Bereichs ist aufgrund der Nähe zur Autobahn A1 und zum Gewerbegebiet und damit verbundenen Immissionsbelastungen nur in geringem Umfang gegeben. Im Plangeltungsbereich befindet sich nur ein Weg, der nicht an ein übergeordnetes Netz angebunden ist und an der Autobahn A1 endet.

Ausgliederung von Flächen aus dem LSG zur Realisierung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes auf den betreffenden Flächen und die Ausgliederung aus dem LSG sprechen dabei mehrere Gründe. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes besteht das Großhandelslager CITTI. Es dient der Belieferung von Großverbrauchern (Hotellerie, Gastronomie, Caterer, usw.) mit verpackten Lebensmitteln, Kühl- und Tiefkühlprodukten, Trockensortimenten und Waschmitteln.

Die Lagerkapazitäten des Großhandels reichen nicht mehr aus. Um den Fortbestand des Betriebes am vorhandenen Standort zu sichern, unterstützt die Hansestadt Lübeck das Ziel des Grundstückseigentümers, das vorhandene Gebäude nach Nordwesten in die dortige Waldfläche und damit auch in das Landschaftsschutzgebiet zu erweitern.

Alternativen zur Erweiterung in Flächen außerhalb eines Waldes stehen nicht zur Verfügung, da die angrenzenden Grundstücke schon bebaut sind oder als öffentliche Verkehrsflächen der Erschließung des CITTI-Parks und des Gewerbegebietes Herrenholz Süd dienen.

Ohne die Einbeziehung der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Waldflächen könnte die Erweiterung des Gewerbebetriebes nicht realisiert werden.

Da die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes auf die zum LSG gehörende Teilfläche mit der Schutzgebietsverordnung und hier geltenden naturschutzrechtlichen Regelungen nicht vereinbar ist bzw. im Widerspruch zu diesen steht, wurde vom Bereich Naturschutz der Hansestadt Lübeck nach eingehender Prüfung und Abwägung der zu berücksichtigenden Belange entschie-

den, die im Plangeltungsbereich für die Erweiterung des Gewerbegebietes vorgesehene Fläche aus dem Landschaftsschutzgebietsstatus zu entlassen und hierfür ein entsprechendes Verfahren zur Änderung der LSG-Verordnung durchzuführen. Maßgabe der UNB war dabei, die Größe der Erweiterungsfläche so klein als möglich zu halten.

Insofern wird die für die Erweiterung der Gewerbefläche vorgesehene Fläche vor Abschluss der Bauleitplanverfahren in einem eigenen naturschutzrechtlichen Verfahren aus dem Schutzgebiet entlassen. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von rd. 0,98 ha bei einer Gesamtgröße des LSG von bisher rund 830 ha. In der Planzeichnung des BPs ist der geänderte Grenzverlauf des LSG wiedergegeben.

3.6 UNESCO-Welterbe-Managementplan

Mit seiner Lage berührt der Plangeltungsbereich eine gemäß Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte "Lübecker Altstadt" ausgewiesene Sichtachse (ausgehend von den Streckensichten 20 und 22) auf das UNESCO-Welterbe "Lübecker Altstadt". In einer solchen Sichtachse darf der Blick auf die Lübecker Altstadtsilhouette nicht durch die Höhenentwicklung baulicher Anlagen beeinträchtigt werden.

4. Ziele und Zwecke der Planung

4.1 Erweiterung des Großhandelslagers

Gemäß Einzelhandel- und Zentren-Konzeptes der Hansestadt Lübeck aus 2011 liegen die bestehenden Gewerbegebietsflächen im Plangeltungsbereich innerhalb eines Sonderstandortes mit regionaler Bedeutung, dem Sonderstandort Buntekuh - Herrenholz. Die Fläche des Plangeltungsbereichs ist im Einzelhandelskonzept gekennzeichnet als "Bereich für Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment". Die Sonderstandorte besitzen eine wichtige Versorgungsfunktion auch über den jeweiligen Stadtteil, teilweise sogar über das Stadtgebiet hinaus. Die Hansestadt Lübeck bezweckt mit dem Bebauungsplan 22.57.00 die Standortsicherung eines Betriebes im Sonderstandort mit regionaler Bedeutung mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment.

Die Begründung für die Erweiterung der gewerblich genutzten Fläche in Richtung Autobahn A1 ist im Folgenden erläutert.

Notwendigkeit: Die nordwestliche Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers wird durch ein verändertes Käuferverhalten und durch die positive Unternehmensentwicklung notwendig. Das veränderte Käuferverhalten spiegelt sich in dem Mehrbedarf von gekühlten Flächen (Molkereiprodukte), Lager im Plus-Kühlbereich und Tiefkühlprodukte im Tiefkühl-Bereich wider.

Die Erweiterungsmöglichkeit der gekühlten Flächen in Richtung Herrenholz ist nicht mehr gegeben. Nur die Umstrukturierung innerhalb des Gebäudes im direkten Anschluss an die vorhandenen Kühl- und Tiefkühlräume ermöglicht die optimierte Ausnutzung der Energieträger (gemeinsame Technikzentralen etc.) und ausreichende interne Logistik.

Dadurch muss in die Bereiche der bestehenden, gebäudeintern anschließenden Trockensortimentslagerflächen hinein erweitert und dieser Teil in nordwestlicher Richtung verlagert werden. Eine Reduzierung der Lagerflächen ist nicht möglich, da die Industrie die Belieferung von Großhandelshäusern nur in großen Mengen vornimmt und somit eine für den Lebensmittelhandel erhöhte Lagerhaltung erforderlich ist.

Eine Ergänzung des Trockensortimentslagers beinhaltet auch eine Erweiterung der Expeditionsflächen (Bereitstellung der kommissionierten Waren) und damit verbunden auch eine Erweiterung der Tore mit Anstellflächen für Lkw vor dem Gebäude. Diese weiteren Anstellflächen sind notwendig, da die erhöhte Anzahl von Touren nicht durch mehr Schichten aufgefangen werden, da es in einigen Städten, wie z. B. in den Ostseebädern, Nachtfahrverbote gibt und somit eine Anlieferung nachts nicht möglich ist.

Art und Umfang: Für die Verlagerung der Trockensortimentslagerflächen wird ein Erweiterungsbau um ca. 4.600 m² erforderlich.

Die Erweiterung des Gebäudes und seiner umliegenden Flächen muss für einen optimierten wirtschaftlichen Betrieb in Fortführung der bisherigen Organisation in Richtung Nordwesten in nahezu gleicher Gesamtbreite des Baukörpers erweitert werden. Es wird eine Verlängerung des bestehenden Gebäudes in nahezu voller Breite mit einer entsprechenden Verschiebung und Erweiterung der umlaufenden Fahr- und Stellplatzflächen für Fahrzeuge angestrebt. Die Erweiterung soll durch direkten Anbau an die bisherige Lagerhausfläche erfolgen.

Für die Mitarbeiter sind zusätzliche Stellplätze zwischen Wald und neuem Anbau vorgesehen.

4.2 Ausweisung als Gewerbegebiet

Die bisherige Festsetzung als Gewerbegebiet bleibt bestehen und soll auch für den Erweiterungsbereich gelten. Die zulässigen Nutzungen werden gegenüber den derzeit geltenden Festsetzungen beschränkt: Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig, um mittelfristig den Einzelhandel auf die regionalen Sonderstandorte CITTI-Park und PLAZA zu beschränken. Die geplante Fortschreibung des Lübecker Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes für den regionalen Sonderstandort "Buntekuh - Herrenholz" sieht eine entsprechende Anpassung vor.

Infolge dessen beschränkt sich die Zulassung möglicher Verkaufsflächen ausnahmsweise auf Verkaufsstätten eines im Plangeltungsbereich ansässigen Handwerks- oder Gewerbebetriebes, wenn die Verkaufsstätte in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Betrieb steht und die Verkaufsfläche 200 m² nicht überschreitet.

5. Inhalt der Planung / Begründung und Abwägung der Festsetzungen

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet	ca. 7,29 ha
davon:	
• Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO	ca. 44.700 m ²
• private Grünfläche	ca. 1.600 m ²
• Flächen für Wald, einschließlich Flachgewässer	ca. 23.800 m ²
• Straßenverkehrsfläche	ca. 2.000 m ²
• Flächen für die Abwasserbeseitigung	ca. 800 m ²

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Die bestehende Gewerbegebietsnutzung des BP 22.56.00 wird zum Schutz einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der vorhandenen Einzelhandelsflächen durch die Überplanung des BP 22.57.00 eingeschränkt. Das geplante Gebiet ist ein als klassisches Gewerbegebiet für Handwerksbetriebe, Logistik etc. ausgewiesenes Baugebiet, um den Einzelhandel zukünftig auf die bestehenden Standorte (CITTI-Park, PLAZA) zu beschränken.

Vor dem o.g. Hintergrund wird im Plangeltungsbereich deshalb Einzelhandel grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig ist für die im Plangeltungsbereich jeweils ansässigen Handwerks- oder Gewerbebetriebe pro Betrieb nur eine Verkaufsstätte mit max. 200 m² Verkaufsfläche, unter der Voraussetzung, dass die Verkaufsstätte in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem entsprechenden Betrieb steht.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt, was eine nahezu vollständige Bebauung innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässt. Die damit verbundene Dichte ermöglicht eine kompakte und wirtschaftliche Bauweise, z.B. für Logistik-Unternehmen.

Die Umfahr- und Aufstellflächen sowie Unterbringung der Stellplätze für Mitarbeiter nehmen zusätzliche Grundflächen in Anspruch. Eine Regelung für das Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen ist deshalb erforderlich.

Ein Überschreiten der Grundflächenzahl von 0,7 durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,92 ist zulässig, sofern die Überschreitung einer GRZ von 0,8 gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO ausgeglichen wird. Dies kann durch die Begrünung von Fassaden oder Dachflächen im Verhältnis 2 : 1 (d.h. 2 m² Fassaden- bzw. Dachbegrünung je m² GRZ-Überschreitung) oder durch die Pflanzung von Bäumen im Verhältnis 1 : 200 (d.h. Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laubbaumes mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, je angefangene 200 m² GRZ-Überschreitung) ausgeglichen werden.

Eine Überschreitung der Obergrenze von 0,8 für Gewerbegebiete wird gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO durch die festgesetzte Dach- oder Fassadenbegrünung oder durch die Pflanzung von heimischen, standortgerechten Laubbäumen ausgeglichen. Damit ist sichergestellt, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse im Gewerbegebiet nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Aus der Höhenbegrenzung der Gebäude mit 33,0 m über NHN ergibt sich eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 12,50 m über dem anstehenden Gelände. Diese Höhenbegrenzung folgt der städtebaulichen Absicht, die bauliche Entwicklung sowohl unterhalb der Kronen der umgebenden Waldflächen zu halten als auch die bestehenden Gebäude innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereichs nicht zu überragen, um eine Fernwirkung der Bebauung auszuschließen. So beträgt z.B. die Höhe des Gebäudes auf dem nordöstlich angrenzenden Grundstück 35,79 m über NHN.

5.3 Erschließung

5.3.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Anbindung an das vorhandene Straßennetz

Die Fläche des Gewerbegebietes ist über Zu- und Abfahrten an die Straßenverkehrsfläche der Straße Herrenholz angebunden. Die nordöstlich liegende Zu- und Abfahrt dient auch dem nebenliegenden Grundstück und ist mit der gegenüberliegenden Einmündung zum CITTI-Park zu einer lichtsignalanlagengeregelten Kreuzungsanlage zusammengefasst.

Die Wege über den Padelügger Weg zum Autobahnanschluss Lübeck-Moisling und darüber hinaus zum Autobahnkreuz Lübeck sind kurz und kennzeichnen das Plangebiet als für den Kfz-Verkehr günstig gelegenen Betriebsstandort.

In einer verkehrstechnischen Untersuchung ermittelte das Ingenieurbüro Masuch+Olbrisch 2016⁴ auf der Basis aktueller Verkehrsdaten für das an das Einkaufszentrum CITTI-Park angrenzende Straßennetz sowie für die Bebauungspläne 22.55.09, 22.55.10 und 22.57.00 auf der Basis einer Verkehrsprognose, ob das angrenzende Straßennetz ausreichend leistungsfähig ist, um die künftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen aufzunehmen.

Für die geplante Erweiterung im Plangeltungsbereich des B-Plans 22.57.00 ergibt sich gemäß Masuch+Olbrisch 2016 ein Neuverkehr von rd. 90 Kfz/Tag und Richtung. Hiervon sind ca. 40 Kfz Lieferfahrzeuge.

In den maßgeblichen Hauptverkehrszeiten sind folgende Neuverkehre zu erwarten:

- Morgenspitzenstunde: rd. 25 Kfz/h im Zu-/ rd. 5 Kfz/h im Abfluss,
- Nachmittagspitzenstunde: rd. 5 Kfz/h im Zu-/rd. 15 Kfz/h im Abfluss.

Im Ergebnis stellen die Gutachter fest, dass an normalen Werktagen die aus der Veränderung der Verkaufsflächen im Einkaufszentrum CITTI-Park und die durch die anderen berücksichtigten Nutzungsänderungen in den Bebauungsplänen 22.55.09, 22.55.10 und 22.57.00 insgesamt zu erwartenden Mehrverkehre im direkten und weiteren Umfeld des Einkaufszentrums CITTI-Park unter Berücksichtigung der vorhandenen, in den letzten Jahren optimierten Knotenpunktstrukturen leistungsgerecht abgewickelt werden. Es verbleiben Leistungsreserven, die zur Abwicklung von Verkehrsspitzen genutzt werden können.

Die in den letzten Jahren umgesetzten Ausbaumaßnahmen im Padelügger Weg und im Herrenholz sowie in den Anbindungen des Einkaufszentrums CITTI-Park sind nach Aussage der Gutachter ausreichend, um auch nach Realisierung aller im Umfeld geplanten Entwicklungen eine leistungsgerechte Verkehrsabwicklung sicherzustellen.

Zusätzliche verkehrstechnische Maßnahmen zur Sicherung einer leistungsfähigen Verkehrsabwicklung der aus den o.g. Bebauungsplänen zu erwartenden Neuverkehre sind daher nach Aussage der Gutachter nicht erforderlich.

Die Waldflächen im Plangeltungsbereich sind über einen Bedarfsweg am südwestlichen Rand des Plangebietes eigenständig an die Straßenverkehrsfläche Herrenholz angebunden.

⁴ Masuch+Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH 2016: B-Pläne 22.55.09 und 22.55.10 Hansestadt Lübeck. Verkehrstechnische Untersuchung. Im Auftrag der CITTI Handelsgesellschaft mbH & Co. KG. November 2016.

Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Auf dem Gelände des östlich der Straße Herrenholz liegenden Einkaufszentrums CITTI-Park befindet sich eine Endhaltestelle des städtischen Linienbusverkehrs. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des 3. Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck 2014-2019.

5.3.2 Stellplätze

Die Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher werden auf dem Gewerbegebietsgrundstück nord-östlich, nordwestlich und südwestlich des bestehenden Gebäudes und des geplanten Erweiterungsbaus untergebracht.

5.4 Ver- und Entsorgungsanlagen

5.4.1 Versorgungsleitungen und -anlagen

Der Bebauungsplan setzt keine ausgewiesene Fläche für Versorgungsanlagen fest. Nebenanlagen zur Versorgung des Plangeltungsbereichs mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser können gemäß § 14 (2) BauNVO in den Baugebieten ausnahmsweise zugelassen werden, soweit für sie im Plangeltungsbereich keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmelde-technische Nebenanlagen.

Die Trinkwasser-, Gas- und Stromversorgung für das Gewerbegebiet sowie der Anschluss an die Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die örtlichen Versorger (Stadtwerke Lübeck, Telekom AG u.a.). Anschlussleitungen für die Versorgung mit Trinkwasser, Elektrizität und Telekommunikation des Gewerbegebietes sind in der angrenzenden Straßenverkehrsfläche der Straße Herrenholz vorhanden.

5.4.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung der Grundstücke im Plangeltungsbereich erfolgt über ein Trennsystem. Das im Plangeltungsbereich anfallende Schmutzwasser wird in den Schmutzwasserkanal der Straße Herrenholz abgeleitet.

Der Regenwasserkanal in der Straße Herrenholz ist hydraulisch überlastet. Daher ist vorgesehen, das auf der Erweiterungsfläche anfallende Regenwasser auf dem Grundstück zu versickern. Um den Wasseranfall vom Dach des geplanten Gebäudes so gering wie möglich zu halten, ist ein extensiv bewirtschaftetes Gründach geplant.

Bei Bodensondierungen für die Erweiterung des Betriebsgeländes wurden auf dem Gelände oberflächennah überwiegend gut wasserdurchlässige Sande angetroffen. Für die Versickerung wird von einem mittleren Wasserdurchlässigkeitsbeiwert unter der Berücksichtigung des Korrekturfaktors der ATV A 138 von $k_f = 2,4 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$ ausgegangen.

Der Grundwasserstand lag zum Zeitpunkt der Sondierungen zwischen +16,82 m NHN und +17,13 m NHN. Die Rohrrigolen und auch die Versickerungsbecken liegen mit der Unterkante bei +17,00 m NHN und damit etwa in Höhe des maximalen Grundwasserstandes.

Das Dachflächenwasser wird unterirdisch über Rigolenkästen versickert. Vor der Einleitung in die Rigolenkästen ist ein Sandfang vorgeschaltet. Die Rohr-Rigolen erhalten zum Schutz gegen

Überstauung einen Notüberlauf mit Anschluss an das vorhandene Kanalnetz in der Straße Herrenholz.

Das Oberflächenwasser der gepflasterten Stellplatzflächen, Zufahrten und Rangierflächen wird in Mulden über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) versickert. Um die Gesamtfläche der gepflasterten Flächen im Randbereich des Gewerbegrundstücks zu versickern, wird eine Versickerungsfläche von ca. 475 m² benötigt. Im Starkregenfall (30-jähriges Regenereignis) wird ein zusätzliches Stauvolumen erforderlich. Diese zusätzliche Regenmenge kann in den geplanten Mulden an der nordwestlichen Grenze des Gewerbegrundstücks zwischengespeichert werden, da diese größer dimensioniert werden können als für die Versickerung benötigt wird. Weitere Angaben zur Regenwasserbehandlung sind dem Regenwasserkonzept zu entnehmen.

5.4.3 Löschwasserversorgung

Die Netz Lübeck GmbH garantiert für Gebäude im Plangeltungsbereich gemäß der Vereinbarung über die Lieferung von Löschwasser durch das Trinkwasserversorgungsnetz der Netz Lübeck GmbH mit der Hansestadt Lübeck einen Löschwassergrundsatz von 96 m³/h über 2 Stunden.

Bei Industriebauten⁵ mit selbsttätiger Feuerlöschanlage genügt gemäß Industriebaurichtlinie eine Löschwassermenge für Löscharbeiten der Feuerwehr von mindestens 96 m³ /h über einen Zeitraum von einer Stunde.

Im bestehenden Gebäude im Plangeltungsbereich wird eine Sprinkleranlage als selbsttätige Feuerlöschanlage verwendet. Sofern der Erweiterungsbau mit einer Sprinkleranlage ausgestattet wird, ist die von der Netz Lübeck GmbH garantierte Löschwassermenge ausreichend. Das Löschwasser wird über 4 Hydranten in der Straße Herrenholz bereitgestellt.

5.4.4 Leitungsrechte

Im südwestlichen Plangeltungsbereich verlaufen gebündelt wichtige Hauptver- und –entsorgungsleitungen, welche den Anschluss zu Bereichen nördlich der Autobahn A1 herstellen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck, einer privaten Stiftung und einer privaten Kapitalgesellschaft.

Innerhalb der Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte befinden sich mehrere aktive Versorgungsleitungen der Stadtwerke Lübeck GmbH, für die eine Schutzstreifenbreite von mindestens 8,0 m erforderlich ist. Im nordwestlichen Abschnitt, auf einer Trassenlänge von ca. 50 m, ist eine Breite von mehr als 12 m notwendig.

Innerhalb des Schutzstreifens darf nichts errichtet, umgebaut oder entfernt werden, was den Bestand, den Betrieb oder die Nutzung der Versorgungsleitungen beeinträchtigt oder gefährdet. Insbesondere darf die Fläche nicht überbaut oder mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

⁵ Industriebaurichtlinie: Industriebauten sind Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen.

5.5 Maßnahmen zum Lärmschutz

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden vom Büro LAIRM CONSULT GmbH in 2016⁶ die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der bestehenden Immissionen aufgezeigt und beurteilt.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, "Schallschutz im Städtebau", wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV ("Verkehrslärmschutzverordnung") orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

5.5.1 Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen und zur Sicherstellung, dass der geplante Betrieb die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einhält, wurden die Beurteilungspegel an allen maßgebenden Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereichs tags und nachts (lauteste Stunde nachts) getrennt ermittelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Betrieb des Großhandelslagers im Tagesabschnitt (6:00 bis 22:00 Uhr) an der Bebauung außerhalb des Plangeltungsbereichs die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden und Verkehr zudem dem Relevanzkriterium der TA Lärm entsprochen wird. Auf eine Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung kann daher verzichtet werden.

Im Nachtabschnitt (lauteste volle Stunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) wird innerhalb der umliegenden Gewerbe- bzw. Sondergebiete der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 50 dB(A) nachts teilweise überschritten. Dem Relevanzkriterium wird ebenfalls überwiegend nicht entsprochen. An den Immissionsorten, an denen dies der Fall ist, liegt jedoch keine schutzbedürftige Nachtnutzung vor.

An der Wohnbebauung südwestlich des Plangeltungsbereichs wird der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45 dB(A) nachts aus der Zusatzbelastung vom Einkaufszentrum sicher eingehalten. Vielmehr wird dem Relevanzkriterium (Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschritten) entsprochen. Auf eine Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung kann daher verzichtet werden.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung und der Betrieb des Großhandelslagers grundsätzlich mit dem Schutz der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung verträglich sind.

5.5.2 Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten

⁶ LAIRM CONSULT GmbH 2016: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 22.57.00 der Hansestadt Lübeck. Stand 18.07.2016

berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen auf der Autobahn A1 wurden der manuellen Verkehrszählung aus dem Jahr 2010 der Bundesanstalt für Straßenwesen entnommen und auf den Prognose-Horizont 2030/35 hochgerechnet. Die Prognose-Verkehrsbelastungen der übrigen Straßenabschnitte wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung ermittelt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90.

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen und der vorliegenden Verkehrsbelastungen auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Zusammenfassend ergeben sich auf den Baugrenzen im Plangebiet im straßennahen Bereich der Straße Herrenholz Beurteilungspegel von bis zu 73 dB(A) tags und 66 dB(A) nachts. Im Nordwesten des Plangeltungsbereichs werden auf den Baugrenzen Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) tags und 61 dB(A) nachts erreicht. Der geltende Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird innerhalb des Plangeltungsbereichs teilweise überschritten, der Orientierungswert von 55 dB(A) nachts wird nicht eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 69 dB(A) tags wird innerhalb des Plangeltungsbereichs überwiegend, der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) nachts teilweise eingehalten.

Aktiver Schallschutz zum Schutz von gewerblichen Nutzungen vor Verkehrslärm ist in der Regel nicht angemessen. Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind an der Straße Herrenholz auch aus Belegenheitsgründen und aufgrund der Erschließung weder möglich noch sinnvoll.

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Der Schutz von Büronutzung im Plangeltungsbereich vor Verkehrs- und Gewerbelärm erfolgt durch passiven Schallschutz gemäß DIN 4109. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109.

5.5.3 Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärm

Zum Schutz der Büronutzungen vor Verkehrslärm und Gewerbelärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten, festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die der Autobahn A1 und der Straße Herrenholz zugewandten Gebäudefronten. Für Seitenfronten und rückwärtige Fronten gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.

5.6 Grün, Natur und Landschaft

5.6.1 Private Grünfläche

Durch Waldumwandlung ist an der westlichen Grenze des Plangeltungsbereichs eine rd. 1.600 m² große private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" festgesetzt. Die private Grünfläche ermöglicht den Übergang vom westlich angrenzenden Wald zur Bebauung im Gewerbegebiet und damit die Berücksichtigung des notwendigen Waldabstandes gemäß § 24 LWaldG.

Die Umwandlungsfläche muss gerodet und auf Dauer von Wald frei gehalten werden. Ggf. ist ein Verbleib von kleineren Strauchgruppen möglich. Die konkrete Entscheidung hierüber trifft die untere Forstbehörde.

Vor der Rodung ist rechtzeitig bei der zuständigen unteren Forstbehörde ein Antrag zu stellen, in dem u.a. die Rodungsfläche, ggf. der Verbleib von Strauchgruppen, der geplante Zustand der Flächen und durchzuführende Pflegemaßnahmen zur Verhinderung einer neuen Waldbildung sowie die Lage und der Umfang der Ersatz-Waldflächen anzugeben sind.

5.6.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung

Entsprechend des Anpflanzgebotes des B-Plans 22.56.00 wurde straßenbegleitend ein Gehölzstreifen angelegt, der die Gewerbefläche von der Straße Herrenholz gestalterisch einfasst und ökologisch vernetzt sowie die Hygiene der Luft verbessert. Dieser Streifen soll in seiner bestehenden Eigenschaft erhalten werden.

Die Stellplatzanlagen auf den Erweiterungsflächen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 4,0 m² großen Baumscheibe in einem gleichmäßigen Baumraster auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen. Die Baumpflanzungen tragen dazu bei, dass auch ein hoher Versiegelungsgrad die gesunden Arbeitsverhältnisse im Gewerbegebiet nicht beeinträchtigt werden.

5.7 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise im Bebauungsplan

Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal"

Innerhalb der in die Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Schutzgebietsflächen des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" gelten die Vorgaben der LSG-Stadtverordnung vom 17.06.1998, in Kraft seit dem 21.10.1998.

Der in der Planzeichnung dargestellte Grenzverlauf des Schutzgebietes gibt den derzeitigen Abstimmungsstand mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Entlassung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen aus dem Schutzgebiet und die zukünftige Abgrenzung des LSG wieder. Der endgültige Grenzverlauf wird nach Abschluss des erforderlichen naturschutzrechtlichen Verfahrens für die Änderung der Schutzgebietsverordnung festgelegt und in den Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen.

Gesetzlich geschützte naturgeprägte Flachgewässer

Die naturgeprägten Flachgewässer innerhalb der Waldflächen gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009. Die geschützten Kleingewässer sind in der Planzeichnung umgrenzt. Hier gelten die Verbote des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Anbauverbotszone zur Autobahn A1

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der Autobahn A1 (BAB 1), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Waldabstand

Nordwestlich und westlich grenzen Waldflächen an das Gewerbegebiet. Demnach sind hier gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG Waldschutzstreifen von 30 m einzuhalten.

Hinweise

Soweit sich aus anderen Fachgesetzen Untersuchungs-, Genehmigungs- oder Abstimmungspflichten oder sonstige für die Umsetzung des Bebauungsplans relevante Sachverhalte ergeben, wird hierauf im Anschluss an die textlichen Festsetzungen hingewiesen.

6. Umweltbericht

Die folgenden Darlegungen basieren im Wesentlichen auf den unter Ziffer 9.3 aufgeführten Fachgutachten und Unterlagen.

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Bebauungsplaninhalte

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die vorgesehene Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers Lübeck, Herrenholz 1, um ca. 4.600 m² in nordwestlicher Richtung zur Autobahn A1.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, weil die vorgesehene Erweiterung innerhalb der bestehenden überbaubaren Grundstücksfläche nicht realisierbar und damit nach geltendem Planungsrecht ohne Änderung der Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig ist.

Hierfür muss mit rd. 1,14 ha in angrenzende Waldflächen und in das Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" eingegriffen werden. Somit ist neben der Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellung des Bebauungsplanes und der zu beantragenden Waldumwandlung auch die Entlassung der betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen**a) Fachgesetzliche Grundlagen**

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

§ 135a BauGB: Im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind, sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle durchgeführt werden sollen, soll die Gemeinde die Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger durchführen. Voraussetzung für die Rückerstattung der Kosten ist, dass im Bebauungsplan die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind oder ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

Baumschutzsatzung: Gemäß der seit dem 18.12.2006 geltenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens 3 Bäume) oder in Gruppen (mindestens 5 Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt ist, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen.

b) Fachplanerische Grundlagen

Aktionsplan der Hansestadt Lübeck gemäß § 47d Abs. 7 BImSchG vom 20.12.2013: Die Erweiterungsfläche weist im Tag-Abend-Nacht-Lärmindex gemäß Lärmaktionsplan eine hohe Lärmbelastung auf.

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein: Das Landschaftsprogramm enthält für das Plangebiet keine Darstellungen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II: Im Landschaftsrahmenplan sind die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" dargestellt.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck: Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck - Stand 04.03.2008 - stellt für das Erweiterungsgebiet im Plangeltungsbereich dar: Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Flächen - Waldneuentwicklung. Weitere Einzelmaßnahmen sind nicht dargestellt.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind ein naturnahes, gesetzlich geschütztes Kleingewässer, ein sonstiges Gewässer mit der Funktion als Regenrückhaltebecken oder Feuerlöschteich sowie ein sonstiger Graben dargestellt. Im Plan "Schutzgebietskonzept" wird das Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" im Bereich des Plangebietes dargestellt.

Das vertiefende Landschaftsplanerische Entwicklungskonzept "Erholung in Lübeck" trifft für den Plangeltungsbereich keine Aussagen.

Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem: Im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ist im Plangeltungsbereich kein Biotopverbund dargestellt.

6.3 Voraussichtliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung und vorgesehener Untersuchungsrahmen

6.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation

Der natürliche geologische Untergrund im Erweiterungsgebiet des Plangeltungsbereichs ist aus weichseleiszeitlichem schwach humosem Sand bis Sand gebildet. Direkt an der Autobahn steht lehmiger Sand bis sandiger Lehm, in der Tiefe Lehmmergel. Die bestehende Gewerbegebietsfläche ist stark versiegelt, so dass hier keine natürlich anstehenden Böden mehr vorkommen.

Im Landschaftsplan sind die Böden im Erweiterungsgebiet des Plangeltungsbereichs als Perkolationsstyp (Dünen, Sand, Kies) und an der Autobahn als Vorratstyp (Geschiebemergel) bezeichnet.

In der Baugrunduntersuchung von IGB 2015⁷ wurden in der Erweiterungsfläche unter den oberflächennahen Oberböden und Auffüllungen wasserdurchlässige Sande (die teils als Feinsande, mittelsandig, teils als Feinsande, mittelsandig, schluffig, zum Teil mit humosen Einschlüssen, klassifiziert wurden) bis in Tiefen zwischen 1,5 m und 5,7 m unter Geländeoberkante erkundet. Nachfolgend wurden gering wasserdurchlässige Geschiebemergel (Schluffe, sandig bis stark sandig, kiesig, tonig) angetroffen, die bis zu den Endteufen bei 10,0 m nicht durchstoßen wurden. Infolgedessen haben die Erweiterungsflächen eine gute Eignung für die Grundwasserneubildung.

Wasserspiegel wurden im Rahmen der Baugrunduntersuchung im August/September 2015 in Tiefen zwischen 1,9 m bis 5,2 m (Schichtenwasser im Geschiebemergel) unter der Geländeoberkante angetroffen. Auf absolute Höhen bezogen bedeutet dies, dass die Wasserstände zwischen + 17,31 m NHN und + 13,80 m NHN ermittelt wurden. Durch die Versiegelung im bestehenden Gewerbegebiet ist die Eignung des Gebietes für die Grundwasserneubildung bereits erheblich beeinträchtigt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Neubebauung mit einem Anbau, Stellplätzen und Fahrwegen kommt es unter Berücksichtigung der planungsrechtlich zulässigen Versiegelungsflächen zu einer Neuversiegelung im Umfang von rd. 0,78 ha (siehe Tab. 1). Betroffen ist natürlich anstehender Boden, sodass natürliche Funktionen des Bodens verlorengehen. Im bestehenden Gewerbegebiet sind durch die vorhandene Versiegelung die Funktionen der Flächen für Boden und Grundwasser bereits erheblich beeinträchtigt. Es sind hier keine dauerhaften Entsiegelungen vorgesehen.

Die flachen Versickerungsmulden werden extensiv bewirtschaftet, wodurch der Eingriff in den Boden durch die Abgrabung innerhalb der betroffenen Flächen ausgeglichen wird.

⁷ IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2015: Lübeck, Herrenholz 1, Chefs Culinar Nord GmbH & Co. KG - Gebäudeerweiterung. Erkundung und Untersuchung des Baugrundes, Beurteilung der Gründungsverhältnisse. Stand: 13.10.2015

Tab. 1: Eingriffe in Boden durch Neuversiegelung

Zulässige Art der baulichen Nutzung / B-Plan	Bauflächengröße	GRZ	Vollversiegelung
Gewerbegebiet / B-Plan 22.57.00	44.700 qm	0,8 ¹	35.760 qm
Gewerbegebiet / rechtskräftiger B-Plan 22.56.00	34.900 qm	0,8	27.920 qm
Differenz			+ 7.840 qm

¹ maximal zulässige Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO und gemäß Ziffer 2.1 im Teil B - Text - unter Berücksichtigung von Fassaden- oder Dachbegrünung bzw. Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen

Das Niederschlagswasser von den zusätzlichen Dach- und Stellplatzflächen der Erweiterungsfläche wird auf dem Grundstück über Versickerungsmulden zur Versickerung gebracht. Infolgedessen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

➤ Vermeidung von Grundwasserabsenkungen

In der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase sind Grundwasserabsenkungen zu vermeiden.

➤ Vermeidung von Schadstoffemissionen

Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen, ist eine Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase durch diese Stoffe zu vermeiden.

➤ Schutz des Bodens vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 sind zu berücksichtigen.

Für den Bau erforderliche Stell- und Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, sind nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern und zu renaturieren bzw. rekultivieren.

➤ Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen und Stellplätzen der Erweiterungsfläche versickert in Mulden über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont). Infolgedessen bleibt das Niederschlagswasser dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Flächenversiegelung werden so vermieden.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,9 ist im Plangeltungsbereich nur durch eine Begrünung von Fassaden oder Dachflächen oder durch die Pflanzung von heimischen, standortgerechten Laubbäumen auszugleichen. Sofern diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden, ist maximal eine GRZ von 0,8 zulässig.

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu beseitigen und auszugleichen. Die Quantifizierung des erforderlichen Ausgleichsumfangs basiert auf dem Runderlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' vom 09.12.2013⁸.

Nach der Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe sind gemäß Anlage zu o.g. Runderlass im Plangebiet bezüglich des Schutzgutes Boden Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen, da

- Bodenart und -typ naturraumtypisch sind,
- der langfristig mittlere natürliche Flurabstand des Grundwassers mehr als einen Meter beträgt und
- die Flächen aufgrund der Lage zwischen der Autobahn A1 und dem Gewerbegebiet sowie aufgrund des geringen Flächenumfangs nicht dem Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG dienen.

Im Plangeltungsbereich sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung betroffen. Infolgedessen umfasst der erforderliche Ausgleich die Maßnahmen, die zum Ausgleich des betroffenen Schutzgutes Boden erforderlich sind gemäß folgender Tabelle.

Tab. 2: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Boden durch Neuversiegelung

Eingriff	Eingriffsumfang	Ausgleichsfaktor	Ausgleichserfordernis
Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen	7.840 qm	1:0,5	3.920 qm

Der für die Neuversiegelung im Plangeltungsbereich ermittelte Ausgleich im Umfang von rd. 0,39 ha wird auf einer externen Kompensationsfläche außerhalb des Plangeltungsbereichs zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten erbracht.

Die für die Kompensation benötigte Fläche liegt innerhalb eines rd. 26 ha großen Gebietes, für das vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck das Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzept "Neue Koppel" erarbeitet wurde. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" und ist im Landschaftsplan Lübeck als eine "Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Fläche" mit dem Entwicklungsziel Neuwaldbildung dargestellt.

Innerhalb des bisher landwirtschaftlich genutzten Gebietes sind für den B-Plan 22.57.00 rd. 5 ha reserviert. Innerhalb der rd. 5 ha werden rd. 3 ha mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen aufgeforstet sowie rd. 2 ha zu mesophilem Grünland entwickelt. Davon sind rd. 2,28 ha für den Waldersatz im Zuge der Waldumwandlung sowie rd. 1,96 ha für die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Weiterhin wird als Folge der erforderlichen Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ein rd. 460 m langer Wanderweg angelegt.

Der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt über eine Teilfläche der rd. 3 ha großen Ersatzaufforstungsfläche.

6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

⁸ Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170

Ausgangssituation

Klima: Im Plangeltungsbereich können gemäß Landschaftsplan zwei Klimatotypen unterschieden werden: Waldklima sowie Industrie- und Gewerbeklima.

Das Waldklima ist charakterisiert durch eine vergleichsweise hohe Luftfeuchtigkeit und Luftreinheit, niedrigere Temperaturen sowie geringere Windbewegung als in umgebenden offenen Gebieten. Die Luftreinheit ist durch die angrenzende Autobahn A1 allerdings beeinträchtigt.

Der Wald ist ein lokalklimatischer Ausgleichsraum für Siedlungsgebiete mit erhöhten Temperaturen und geringer Luftfeuchtigkeit. Die Ausgleichsfunktion der Waldflächen im Plangeltungsbereich wirkt sich nur auf die Gewerbeflächen im Plangeltungsbereich positiv aus, da sich im weiteren Umfeld keine Siedlungsgebiete befinden.

Das Industrie- und Gewerbeklima ist charakterisiert durch relativ hohe Tagestemperaturen (Aufheizung) sowie durch die Abkühlung infolge der Wärmeabstrahlung in der Nacht. Das Gewerbeklima hat keine klimaverbessernde Funktion.

Luft: Gemäß Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck herrscht in diesem Gebiet des Stadtteils Buntekuh ein Luftgüte-Index mittlerer Qualität vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die lokalklimatische Situation wird sich durch die Bebauung und den Baumverlust auf den versiegelten Erweiterungsflächen verändern. Die kleinräumige bioklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion der von der Erweiterung betroffenen Waldfläche geht durch die Zunahme des Versiegelungsgrades und den geplanten Baukörper verloren. Negative Auswirkungen auf die Ausgleichsfunktionen des gesamten großflächigen Waldes, der sich westlich an den Plangeltungsbereich anschließt, sind durch die geplante Bebauung allerdings nicht zu erwarten.

Relevante negative Auswirkungen auf die Luftgüte sind insgesamt nicht zu erwarten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen*Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen*

➤ Vermeidung von Verschlechterungen lokalklimatischer Auswirkungen

Durch Begrünungsmaßnahmen (Fassaden-, Dachbegrünung oder Pflanzung von Bäumen) im Plangeltungsbereich werden die lokalklimatischen Auswirkungen der Bebauung gemindert. Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen verbessern hier die lokalklimatische Situation.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Der Ausgleich für die kleinräumigen Betroffenheiten des Lokalklimas erfolgt über den vorgesehenen Ausgleich für die Neuversiegelung im Zuge des Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzeptes "Neue Koppel" (siehe Ziffer 6.3.3).

6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)Ausgangssituation

Zur Erfassung der Biotoptypen- und Nutzungsstruktur im Plangebiet wurde im Januar 2015 eine Biotoptypenkartierung auf Grundlage des Kartierschlüssels des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein) aus 2003 durchgeführt, mit der auch die am Rand des Plangeltungsbereichs angrenzenden Flä-

chen erfasst wurden. Dabei wurden auch beispielhaft Pflanzenarten festgehalten, die für die Biotoptypen bzw. Vegetationsbestände charakteristisch sind. Weiterhin wurde eine Bestandsaufnahme und –bewertung der Bäume im Plangeltungsbereich durchgeführt

Im Plangeltungsbereich befindet sich der vorhandene Betriebsstandort der Fa. Chefs Culinar Nord GmbH & Co. KG mit einem im zentralen Bereich gelegenen Betriebsgebäude und umliegenden versiegelten Flächen und randlichen Grünflächen.

Im Süden, Westen sowie im Nordwesten grenzen Waldflächen an den Betriebsstandort.

Die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen konnten im Untersuchungsgebiet der Biotoptypenkartierung festgestellt werden (siehe dazu auch den Bestand in Anhang 2).

Wälder, Gebüsche, Hecken und Baumbestände

Ältere Waldstandorte befinden sich nur außerhalb des Plangeltungsbereichs. Hierbei handelt es sich um bodensauren Laubwald (WL), der sich westlich und südwestlich des Plangeltungsbereichs erstreckt und zum Landschaftsbereich Padelügger-Herrenholz gehört. Vorhanden sind hier Buchen bzw. Eichen-Buchenbestände im Baumholzalter, denen bereichsweise auch kleine Nadelholzanteile (z.B. Lärche, Fichte) beigemischt sind. In der Strauchschicht sind bereichsweise einzelne Stechpalmen oder kleine Fichtengruppen vertreten. Die überwiegend nur spärlich entwickelte Krautschicht zeigte Arten ärmerer bzw. weniger nährstoffreicher Standorte wie z.B. *Pteridium aquilinum* (Adlerfarn) und *Dryopteris carthusiana* (Dorniger Wurmfarne). Die Waldflächen sind von alten, durchgewachsenen Knicks umgeben.

Die Waldflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs gehören zum Biotoptyp "Sonstige Forstflächen / Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten" (WFxy). Hierbei handelt es sich um etwas jüngere Waldbestände (überwiegend Stangenholzalter, bereichsweise im Übergang zum schwachen Baumholzalter), die sich aus im Umfeld der Autobahn bzw. der Gewerbegebiete angelegten Aufforstungen entwickelt haben. Überwiegend sind hier gemischte Laubholzbestände vorhanden, in denen sowohl heimische als auch nicht heimische Baumarten vertreten sind.

In dem im südlichen Teil des Gebietes vorhandenen Waldbestand, der sich im Stangenholzalter im Übergang zum schwachen Baumholz befindet, weisen beispielsweise Berg-Ahorn und Rot-Eiche hohe Anteile auf. Weiterhin kommt die Birke regelmäßig vor. Die Krautschicht zeigt hier Arten wie z.B. *Stellaria holostea* (Echte Sternmiere) und *Dryopteris filix-mas* (Gewöhnlicher Wurmfarne), was im Vergleich zu den bodensauren Laubwäldern auf etwas reichere Standorte hindeutet. Im Umfeld des im zentralen Bereich gelegenen Gewässers sind vor allem Weiden und einige Erlen vorhanden, die sich von den umgebenden Waldbeständen deutlich absetzen. Auch im östlichen Bereich des Bestandes, in der Nähe eines derzeit abgesperrten und demzufolge aktuell nicht genutzten Waldweges (südlich des Betriebsgrundstückes), sind zwei markante Weiden vorhanden, die jeweils Kronendurchmesser von mehr als 20 m aufweisen und offenbar deutlich älter als der umgebende Waldbestand sind.

Die Waldbestände nordwestlich des vorhandenen Betriebsstandortes weisen Baumarten wie Birke, Erle, Espe, Sal-Weide, Eberesche, Stiel-Eiche und Rot-Eiche auf und befinden sich im Stangenholzalter, wobei einige etwas ältere Pappeln, Weiden und Birken vorhanden sind. In der Strauchschicht sind neben jüngeren Exemplaren der o.g. Baumarten auch Ziersträucher vertreten. Die Krautschicht ist durch Arten frischer bis etwas feuchter, eher nährstoffreicher Standorte geprägt. Neben der auch hier mit relativ großen Anteilen vorhandenen *Stellaria holostea* (Echte Sternmiere) sind z.B. Arten wie *Ajuga reptans* (Kriechender Günsel), *Geum urbanum* (Echte Nelkenwurz) und *Glechoma hederacea* (Gundermann) häufig vertreten.

Auch hier sind in der Umgebung eines im nördlichen Bereich vorhandenen Flachgewässers vor allem Weiden vorhanden, wobei es sich im südlichen Randbereich überwiegend um ältere Exemplare handelt.

In der westlichsten Parzelle des auch hier überwiegend im Stangenholzalter befindlichen Waldbestandes, an den von Westen eine Ackerfläche angrenzt, ist die Esche die dominierende Baumart, wobei die Bäume z.T. deutliche Schäden aufweisen und einige bereits umgestürzt sind. In der Krautschicht sind Arten wie z.B. *Stellaria holostea* (Echte Sternmiere), *Dryopteris filix-mas* (Gewöhnlicher Wurmfarne) und *Rubus idaeus* (Himbeere) vorhanden, im Bereich des benachbarten Waldweges auch Arten feuchterer Standorte bzw. Verdichtungszeiger wie z.B. *Juncus effusus* (Flatter-Binse).

Gebüsche/Gehölzbestände frischer Standorte aus überwiegend heimischen Arten (z.T. mit Ziergehölzen) (WGf) sind im Plangeltungsbereich am Rand von Gewerbe- bzw. Verkehrsflächen vorhanden. Es handelt sich um heckenartige Gehölzstreifen aus Sträuchern und (meist jüngeren) Bäumen, z.B. am östlichen Rand des Betriebsgrundstücks und am östlichen Rand des benachbarten Möbelmarkt-Grundstückes. Typische Arten sind Hasel, Eberesche, Eiche, Buche, Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Sal-Weide und Weißdorn.

Auch an den südlichen Rand des Plangeltungsbereichs grenzt ein weiterer, jedoch älterer und breiterer Gehölzstreifen an, der zwischen den an der Straße Herrenholz vorhandenen Alleebäumen und dem benachbarten Acker angeordnet ist.

Knicks mit typischer Gehölzvegetation (HWt) sind an den westlichen und südlichen Rändern des Plangeltungsbereichs vorhanden. Es handelt sich hierbei überwiegend um ältere Knicks mit durchgewachsener, von Bäumen geprägter Gehölzvegetation. Buchen und Eichen dominieren und stellen bereichsweise markante Abgrenzungen der älteren Waldbestände dar.

Im Nordwesten, im Grenzbereich zwischen den jüngeren Waldbeständen des Plangeltungsbereichs und der benachbarten Ackerfläche, befindet sich ebenfalls ein Knick. Dieser weist einen dichten, stärker von Sträuchern geprägten Gehölzbestand auf.

An der Straße "Herrenholz" ist im Bereich des Plangeltungsbereichs bzw. an seinem Rand eine Baumreihe (HGr) aus Eichen vorhanden. In der Umgebung des Plangeltungsbereichs sind weitere Baumreihen vorhanden.

Einzelbäume und Baumgruppen sind im Plangeltungsbereich im Bereich des vorhandenen Gewerbegrundstücks vorhanden, und zwar vor allem in den Randbereichen zu den angrenzenden Waldflächen oder in der Nähe der Gebäude bzw. im Stellplatzbereich.

Es handelt sich um jüngere Bäume bzw. Bäume mittleren Alters, überwiegend mit Stammdurchmesser zwischen 15 und 30 cm. Vorherrschende Arten sind Buche, Eiche und Berg-Ahorn. Mit geringeren Anteilen ist auch die Eberesche vertreten.

Die Bäume sind in vielen Fällen durch die benachbarten Waldbäume bedrängt bzw. weisen aufgrund eng benachbarter Gebäude nur eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten auf. Die Bäume im Randbereich von Fahrwegen und Stellplätzen unterliegen einer regelmäßigen Pflege, um das Lichtprofil für die Fahrzeuge zu gewährleisten.

Gewässer

Entlang der südlichen und der westlichen Grenze des Plangeltungsbereichs verlaufen innerhalb von Waldflächen Gräben, die zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme in fast allen Abschnitten weder Wasser noch gewässertypische Vegetation aufwiesen und deshalb dem Biotoptyp Sonstiger Graben (FGy) zugeordnet wurden.

Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Waldbestandes ein naturgeprägtes Flachgewässer / Weiher (FW), auf dessen Südseite ältere Baumweiden vorhanden sind. Auf einer Landzunge und in einzelnen anderen Uferbereichen wachsen Strauchweiden. Das Gewässer zeigte zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme eine durchgehende Wasserfläche. Gewässertypische Krautvegetation war nicht erkennbar, ist möglicherweise aufgrund der Beschattung durch die umgebenden Bäume aber auch nicht in größerem Umfang vorhanden.

Ein zweites, ebenfalls flach ausgeprägtes Gewässer befindet sich in den Waldflächen südwestlich der vorhandenen Gewerbefläche. Dieses ist ebenfalls von ufertypischen Gehölzen (Baumweiden, Erlen) umgeben und weist auf der Sohle einige Strauchweiden auf. Gewässertypische Krautvegetation war auch hier nicht erkennbar, das Gewässer führte zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme auch kein Wasser. Zum benachbarten Graben besteht eine Verbindung, so dass von einer temporären Wasserführung auszugehen ist.

Im nordwestlichen Randbereich des Plangeltungsbereichs befindet sich im Grenzbereich von alten und neuen Waldbeständen und der angrenzenden Ackerfläche ein kleiner Tümpel (FT). Dieser war zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wassergefüllt. Auch hier besteht eine Verbindung zum benachbarten Graben. Der Tümpel ist auf fast allen Seiten von Gehölzen umgeben. An der offeneren Nordseite, an die der benachbarte Acker angrenzt, befand sich im Uferbereich eine größere Menge aufgeschichteter Gehölzschnitt.

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Aus nordwestlicher und südlicher Richtung grenzen Ackerflächen an den Plangeltungsbereich. Es handelt sich um intensiv genutzte Äcker (AA).

Siedlungsbiotope

Siedlungsbiotope nehmen einen großen Teil des Plangeltungsbereichs ein. Es handelt sich hierbei um den vorhandenen Betriebsstandort, der als Gewerbegebiet / Gewerbebetrieb (Slg) einzustufen ist. Der zentrale Teil des Grundstücks ist mit einem großflächigen Gebäudekomplex bebaut, der von befestigten Flächen umgeben ist. Diese werden als Fahrwege und Stellplätze/-flächen für Pkw und Lkw genutzt.

In den Randbereichen der befestigten Flächen und in geringerem Umfang auch im Randbereich des Gebäudekomplexes befinden sich mit Gehölzen geprägte Grünflächen mit Strauchpflanzungen und Bodendeckern (SGg). Diese Grünflächen stellen auch die Standorte der Einzelbäume und Baumgruppen des Betriebsgeländes dar.

Entlang der Straßenverkehrsfläche (SVs) der Straße "Herrenholz" sind häufig gemähte Straßenbankette (SGs) vorhanden, die als Scherrasen ausgeprägt sind.

Bewertung der Vegetationsstrukturen und Schutzstatus

Die Bedeutung der Biotoptypen ist von der Naturnähe, der Seltenheit, der Nutzungsintensität, der Vielfalt und dem Vorhandensein besonderer Standortbedingungen, z.B. besonders nasser oder besonders trockener bzw. nährstoffarmer Bedingungen, abhängig.

Da es sich im Plangeltungsbereich um ein Gewerbegebiet mit umgebenden, vergleichsweise jungen Waldbeständen handelt, sind die Wertigkeiten der Biotoptypen überwiegend nur gering bis mittel ausgeprägt.

Die höchsten Wertigkeiten weisen im Plangeltungsbereich die geschützten Biotope (Flachgewässer) auf, wobei die Gewässer mit den ufertypischen Gehölzen im funktionalen Zusammenhang stehen. Auch die außerhalb des Plangeltungsbereichs gelegenen bodensaurigen Laubwälder weisen eine vergleichsweise hohe Wertigkeit auf.

Die übrigen Waldflächen zeigen eine mittlere Wertigkeit. Geringe Wertigkeiten weisen die intensiv genutzten Ackerflächen und die Grünflächen im Bereich vorhandener Gewerbe- und Straßenflächen auf.

Die geringste Wertigkeit zeigen bebaute und befestigte Flächen, d.h. der größte Teil des vorhandenen Betriebsgeländes sowie die im südöstlichen Randbereich gelegene Straßenverkehrsfläche.

Für die beiden Flachgewässer ist von einem gesetzlichen Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG auszugehen.

Die Knicks an der Grenze, aber außerhalb des Plangeltungsbereichs, sind gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Ein Teil der Bäume ist gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützt, da sie die dort festgelegten Mindestgrößen erreicht haben.

17 Einzelbäume im Plangeltungsbereich mit einem Stammumfang von 0,80 m und mehr fallen unter den Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch den geplanten Anbau, die neuen Stellplätze, die Versickerungsflächen und durch die Waldumwandlung mit dem Ziel einer privaten Grünfläche gehen rd. 1,14 ha des Biotoptyps "Sonstige Forstflächen/Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten" verloren.

Weiterhin geht ein Teil des vorhandenen Einzelbaumbestandes im Plangeltungsbereich verloren. Insgesamt sind 27 Einzelbäume betroffen.

Abgesehen von 6 durch die Planung betroffenen Bäumen, die unter dem Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung stehen, gehen keine geschützten Biotope verloren.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen zu erhaltender Gehölzstrukturen

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen sind die Bäume während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Kronentraufbereiche dürfen nicht befahren werden, Bodenmassen und anderes Baumaterial darf in den Kronentraufbereichen nicht gelagert werden. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Bäume innerhalb der bestehenden Strauchpflanzungen außerhalb der Neuversiegelungen bleiben erhalten.

Gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck besteht durch die Erweiterung des Gewerbegebietes der in folgender Tabelle dargestellte Ersatzbedarf für die Baumverluste an der nord-westlichen Grenze des bestehenden Gewerbegebietes.

Tab. 3: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Bäume durch Neuversiegelung

Baum-Nr. ¹	Baumart	Stammumfang in cm	Anzahl Ersatzbäume
9	Eiche	88	1
10	Buche	110	2
11	Buche	94	1
12	Buche	94	1
25	Buche	82	1
28	Eiche	82	1
Summe			7

¹ (Baum-Nr. und Standort siehe Bestand im Anhang 2)

Innerhalb des Plangeltungsbereichs wird der Ersatzbedarf von 7 Bäumen durch Neuanpflanzung von ca. 19 standortgerechten und heimischen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm im Bereich der ca. 113 neuen Stellplätze auf der Erweiterungsfläche ausreichend kompensiert.

Weiterhin besteht ein Kompensationsbedarf für den Verlust des Biotoptyps "Sonstige Forstflächen/Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten" im Umfang von ca. 1,14 ha. Damit sind im Plangeltungsbereich bezüglich des Schutzgutes Pflanzen auch Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Infolgedessen sind zusätzlich zu den Erfordernissen und Maßnahmen für die Flächen mit allgemeiner Bedeutung weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen.

Die Rodung der Teilfläche des Waldes wird im Rahmen einer Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG genehmigt. Gemäß Schreiben des LLUR vom 11.09.2012⁹ wird mit der Ersatzaufforstung in der Regel auch der naturschutzrechtliche Ausgleich für den Eingriff (= Waldumwandlung) in den Biotoptyp "Sonstige Forstflächen/Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten" erbracht.

Der für die Waldumwandlung im Plangeltungsbereich ermittelte Waldersatz im Umfang von rd. 2,28 ha wird auf einer externen Kompensationsfläche außerhalb des Geltungsbereichs zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten erbracht (siehe Abb. 1).

Die für die Kompensation benötigte Fläche liegt innerhalb eines rd. 26 ha großen Gebietes, für das vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck das Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzept "Neue Koppel" erarbeitet wurde. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" und ist im Landschaftsplan Lübeck als eine "Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Fläche" mit dem Entwicklungsziel Neuwaldbildung dargestellt.

Innerhalb des bisher als Acker genutzten Gebietes sind für den B-Plan 22.57.00 rd. 5 ha reserviert (siehe Abb. 2). Innerhalb der rd. 5 ha werden rd. 3 ha mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen aufgeforstet sowie rd. 2 ha zu mesophilem Grünland entwickelt. Davon sind rd. 2,28 ha für den Waldersatz im Zuge der Waldumwandlung sowie rd. 1,96 ha für die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Weiterhin wird als Folge der erforderlichen Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ein rd. 460 m langer Wanderweg angelegt.

⁹ LLUR 2012: Abgrenzung forstrechtlicher von naturschutzrechtlichen Kompensationsanforderungen im Rahmen von Waldumwandlungsverfahren. Schreiben des LLUR Flintbek, Herr Kremkau vom 11.09.2012.

Der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen im Umfang von rd. 1,14 ha erfolgt multifunktional über die rd. 2,28 ha erforderliche Waldersatzfläche innerhalb der rd. 3 ha großen Aufforstungsfläche.

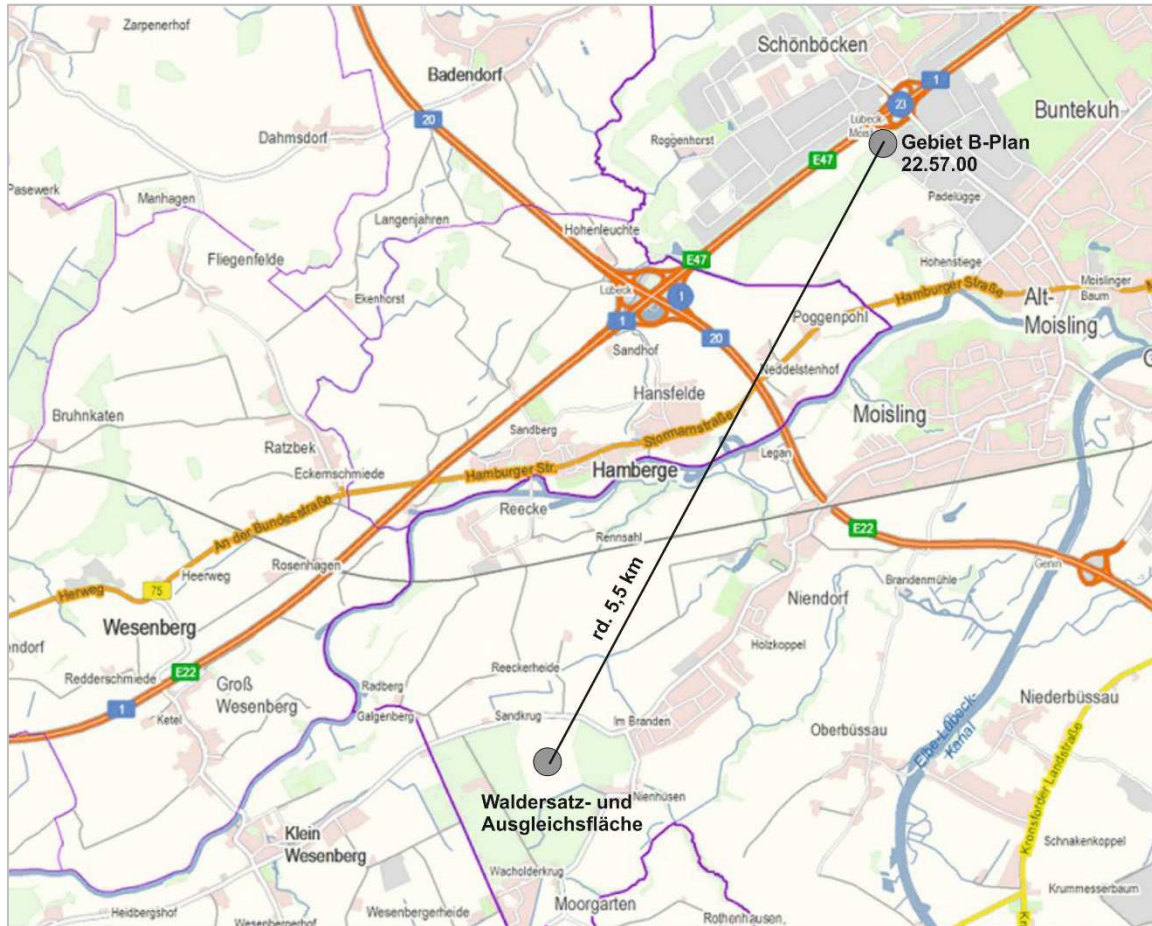


Abb. 1: Lage der Waldersatz- und Ausgleichsfläche

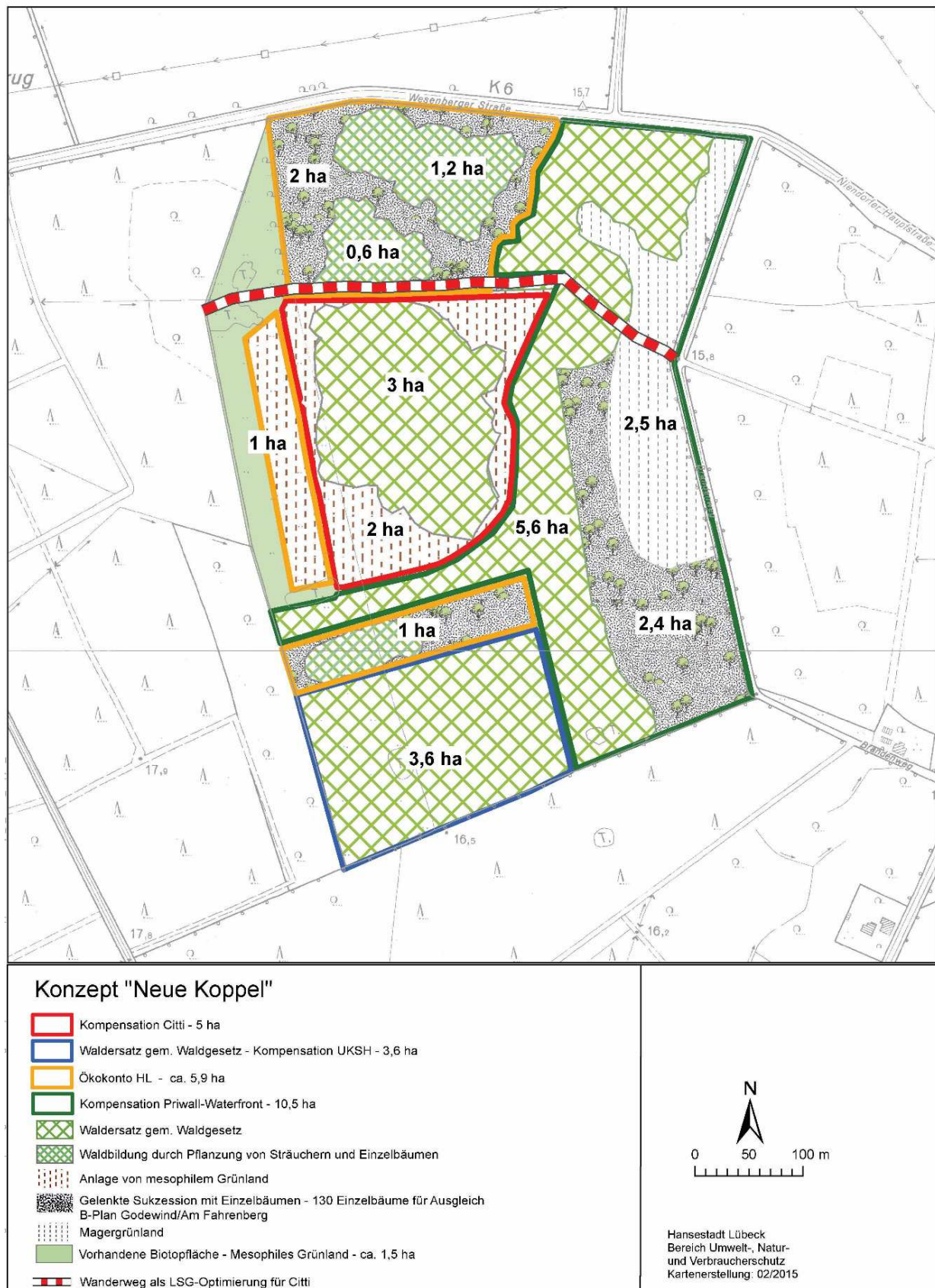


Abb. 2: Übersichtsplan Ausgleichsflächenkonzept "Neue Koppel"

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in den Biototyp Wald (über den 2,28 ha großen Waldersatz) decken multifunktional auch den artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf für Brut-

vögel ab (siehe Ziffer 6.3.4). Dies ist durch die Entwicklung von gleichartigen Strukturen möglich (Anpflanzung eines geschlossenen Gehölzbestandes).

6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Als Grundlage für die Darstellung der Fauna im Geltungsbereich und der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung wurde vom Biologenbüro BBS Büro Greuner-Pönicke aus Kiel eine artenschutzrechtliche Prüfung¹⁰ erstellt.

Ausgangssituation

Brutvögel: In den Waldbäumen können diverse Gehölzbrüter unter den Vogelarten Brutraum finden. Es sind überwiegend Freibrüter wie Amsel, Zilpzalp oder Grünfink zu erwarten. Für Höhlenbrüter sind im betroffenen Bereich in Gehölzen eher keine geeigneten Strukturen vorhanden. Es sind hier Vorkommen kleinerer Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise nicht auszuschließen. Nischenbrüter können zudem in geschützten Astgabeln mit geeigneter Struktur Nistplätze finden. So brüten Kohl- und Blaumeise sowie Zaunkönig gelegentlich auch z.B. in Astgabeln, hier u.U. in dichteren durchgewachsenen Bereichen.

Empfindliche Arten und typische Waldvögel sind aufgrund der Größe des Gehölzes möglich, werden aber v.a. im westlichen Bereich mit älteren größeren Bäumen vorkommen. So können Spechte, Eulen und Greifvögel hier Höhlen- und Horstbäume finden. Die möglichen Brutstandorte dürften v.a. für diese Arten in größeren Gehölzen auf dem Knick und im Westen liegen. Bodenbrüter, wie Waldschnepfe, können in allen Teilen vorkommen, jedoch sind diese aufgrund der vorhandenen Störungen am Trampelpfad und nahe von angrenzenden Gewerbeflächen und der Autobahn A1 mit der Störwirkung durch einen dauerhaften Lärmpegel nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

Fledermäuse: In der Fläche des gesamten Waldes sind in Großbäumen Fledermäuse mit Quartieren zu erwarten. Lichtungen und der Knick können Jagdhabitate sein, Waldränder Flugleitlinien. Die älteren Bäume stehen auf dem Knick und v.a. im Westen davon, einige größere Bäume, tlw. mit Höhlen, findet man an den Kleingewässern, sind aber nicht betroffen. In der von der Erweiterung betroffenen Waldfläche können folgende Arten potenziell als Nahrungsgäste vorkommen: Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut- und Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr.

Im Vorhabenbereich der Gewerbebeerweiterung befinden sich keine älteren Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten.

Als Nahrungsraum zur Jagd nach Insekten können Arten wie die Zwergfledermaus oder auch Breitflügelfledermaus mit Quartieren in angrenzenden Gebäuden den Planungsraum nutzen. Die etwas mageren trockeneren Flächen am Weg im Wald und die Kleingewässer stellen eine gute Nahrungsgrundlage dar. Aufgrund der geringen Größe besitzt die von der Erweiterung betroffene Fläche selbst jedoch keine essentielle Bedeutung zur Nahrungssuche, die Bedeutung ist als gering zu bewerten.

Die Fläche ist mit dem Waldrand als Flugroute von Bedeutung und vernetzt Gehölzbestände entlang der Straßen mit der Waldfläche.

¹⁰ BBS Büro Greuner-Pönicke 2015: Hansestadt Lübeck. Bebauungsplan Nr. 22.57.00 Herrenholz Nord. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 17.08.2015.

Weitere Arten: Mit Vorkommen weiterer europäisch oder streng geschützter Arten ist im Bereich der Erweiterung der Gewerbefläche nicht zu rechnen. Für ein Vorkommen der Haselmaus sind hier die Gehölze und der Unterwuchs wenig geeignet. Im gesamten Waldbereich können jedoch in einigen Bereichen mit Brombeere und Himbeere auch Haselmäuse als Art der Wälder angenommen werden. Es wird daher als Potenzial angenommen, dass Tiere auch zeitweise die Erweiterungsfläche nutzen.

Das Vorkommen von Amphibien oder Reptilien ist möglich, denkbar ist das Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse dauerhaft sowie von Amphibien im Sommerlebensraum. Die Kleingewässer können je nach Wasserstand auch als Laichgewässer fungieren. Das Potenzial wird hier daher im Erweiterungsbereich für folgende Arten auch als Sommerlebensraum angenommen: Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch. Für den Moorfrosch dürften die Kleingewässer keine ausreichende Wasserführung und Besonnung aufweisen. Für den Kammmolch erscheinen die Kleingewässer zu flach und ebenfalls zu kurz wasserführend.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Brutvögel: Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen durch Baulärm kommen. Dieser ist jedoch zeitlich begrenzt. Zudem können Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen und die entstehenden Geräusche empfindliche Arten vergrämen. Betroffene Arten könnten Vogelarten der angrenzenden Waldbereiche sein. Bauarbeiten in der Brutzeit könnten Vögel oder Eier töten.

Es verbleiben nach Entfernung der im Planungsraum stehenden Gehölze (rd. 1,14 ha) weitere Waldflächen und die Großbäume auf dem Knick und auch die Kleingewässer mit Gehölzbestand im Umfang von ca. 2,4 ha. Der Verlust betrifft einen Streifen von jüngeren Gehölzen ohne besondere Biotopfunktion, wie Höhlenbäume oder Horstbäume.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen und die damit verbundene Entfernung von Bäumen kommt es zu einem Verlust von Lebensraum (Nahrungs-, Ruhe- und Brutraum) von Vogelarten der Gehölze. Bei den möglicherweise betroffenen Arten handelt es sich um verbreitete, wenig störungsempfindliche Arten der Gehölzfreibrüter. Höhlenbrüter oder Greifvögel sind nicht betroffen.

Fledermäuse: Durch den Verlust der Bäume und Umwandlung in ein Baufeld geht eine Nahrungsfläche mit geringer Bedeutung verloren. Geeignete Nahrungsflächen sind im direkten Umfeld vorhanden, insbesondere die Fläche entlang des Knicks mit magerer Vegetation bleibt als Grünfläche erhalten. Auch die Verschiebung des Waldrandes bedeutet keinen Verlust der Flugachse. Da die Gehölze keine Quartierfunktion haben, ist das Töten von Tieren nicht zu erwarten. Störungen durch Licht werden ebenfalls nicht in erheblich veränderter Weise erfolgen und der Lebensraumverlust ist nicht als Lebensstätte oder deren Zerstörung zu werten.

Weitere Arten: Es wird das Vorkommen von Haselmäusen nicht ausgeschlossen. Die vorrangigen Flächen für die Art dürften jedoch angrenzende dichtere Gehölzbestände mit Himbeere oder Brombeere oder höherem Haselbestand sein. Die Art kann jedoch in die Vorhabenfläche einwandern und daher wäre eine Tötung von Tieren durch Bauarbeiten möglich. Eine Störung der Art ist nicht anzunehmen, da die Tiere kaum störungsempfindlich sind. Der Lebensraum selbst ist nicht von Bedeutung, so dass durch Erhalt der weiteren Waldbereiche keine Lebensstätte betroffen ist.

Betroffenheiten weiterer europäisch oder streng geschützter Arten sind nicht zu erwarten. Für Reptilien kann ein Verlust der Fläche als Lebensraum von Waldeidechse und Blindschleiche angenommen werden, die jedoch auch die nach Norden und Westen angrenzenden Flächen nutzen werden. Dieses gilt auch für die Amphibien, deren Laichgewässer nicht betroffen sind,

der Sommerlebensraum wird nicht erheblich verkleinert. Das Töten von einzelnen Tieren bei den Bauarbeiten ist jedoch möglich.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG der geschützten Brutvögel der Gehölze und der Haselmaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

➤ Zeitliche Einschränkungen für die Baudurchführung

In der Brutzeit können Niststätten in den Gehölzen auf der Vorhabenfläche nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung von Tieren zu vermeiden, müssen Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit stattfinden. Um Haselmäuse nicht zu Töten ist es erforderlich, die Aktivitätszeit der Tiere von Mitte März bis Mitte Oktober bei der Gehölzfällung und –rodung auszusparen.

Infolgedessen liegt die Zeit für die Umsetzung der Eingriffe in Gehölzbestände zwischen 1. November und dem 28./29. Februar.

- CEF-Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für den Verlust von Lebensstätten von Vogelarten der Gehölze wird die Neuschaffung von Gehölzstrukturen erforderlich. Dieses kann mit dem Waldausgleich erfolgen. Eine zeitliche Lücke zwischen Eingriff in die Gehölze und Ausgleich ist hinnehmbar, da es sich um nicht gefährdete, verbreitete Arten handelt.

Der Waldausgleich kann auch den im Plangeltungsbereich betroffenen Arten als Ausgleichshabitat nach dem Aufwachsen dienen. Insbesondere die Lage der Ausgleichsflächen an bestehendem älteren Wald im Westen, Süden und Osten ist günstig zu bewerten. Die Entfernung mit 5,5 km zur Waldausgleichsfläche ist vertretbar, da die Arten nicht gefährdet sind und in dem Waldausgleichsbereich ebenfalls vorkommen werden und auch dort bezüglich des guten Erhaltungszustandes der Arten gefördert werden können.

6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Das Landschaftsbild im Plangeltungsbereich außerhalb der Gewerbe- und Verkehrsflächen wird nur durch Waldflächen geprägt. Die Waldflächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Schönheit in hohem Maße. Der Landschaftsplan bewertet die Waldflächen daher mit hohem Wert für das Landschaftsbild (Wertstufe 2). Die Flächen haben zudem an vielen Standorten im Stadtgebiet große Bedeutung für die Erholung. Der Wert für die Erholung ist im Plangeltungsbereich durch die Nähe der Autobahn A1, die zu hohen Lärmbelastungen führt, als sehr gering anzusehen. Das Fehlen von Spazier- und Wanderwegen lädt außerdem nicht zur Erholung ein. Die Waldflächen im Plangeltungsbereich werden im Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept "Erholung in Lübeck" auch nicht als Erholungsgebiet dargestellt.

Die bestehenden Gewerbe- und Verkehrsflächen sind Teil eines großflächigen Gewerbegebietes im Nordwesten von Lübeck. Die Flächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Nähe und Schönheit in sehr geringem Maße. Versiegelte Flächen, z.B. mehrspurige Straßen, Großgewerbe sind in dieser Wertstufe charakteristisch für diesen Landschaftsbildtyp.

Der Landschaftsplan bewertet die Gewerbe- und Verkehrsflächen daher mit sehr geringem Wert (Wertstufe 5). Die Flächen haben zudem eine sehr geringe bis keine Bedeutung für die Erholung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der geplanten Erweiterung der Gewerbeflächen geht der in diesem Bereich durch Wald geprägte Charakter durch den vollständigen Verlust der Bäume verloren. Die bestehenden Gewerbe- und Verkehrsflächen werden nicht verändert.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Der Verlust der rd. 1,14 ha Wald wird von den öffentlich zugänglichen Wegen und Straßen optisch kaum sichtbar sein, da einerseits das bestehende Gebäude die Sicht auf die Erweiterungsfläche verhindert und andererseits die großen verbleibenden Waldflächen die Sicht auf die umgewandelten Flächen aus den übrigen Himmelsrichtungen verhindern.

Durch das Fehlen von offiziellen Spazier- oder Wanderwegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der betroffenen Waldflächen besteht für Erholungssuchende auch keine Möglichkeit, die Auswirkungen des Waldflächenverlustes optisch wahrzunehmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten für die Eingriffe in den Biotoptyp Wald (über den rd. 2,28 ha großen Waldersatz) und in das Landschaftsschutzgebiet (über den rd. 1,96 ha großen Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet), in Verbindung mit der Anlage eines rd. 460 m langen Wanderweges decken multifunktional auch den Eingriff in das Landschaftsbild ab.

6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

Ausgangssituation

An die geplante Erweiterungsfläche grenzen keine wohnbaulich genutzten Flächen oder andere schutzwürdige Nutzungen. Die Erweiterung besteht aus einem neuen Anbau an das bestehende gewerblich genutzte Gebäude und aus dem Bau von Stellplätzen. Die Erschließung des Gewerbegrundstücks erfolgt weiterhin über die Straße Herrenholz, an die ebenfalls nur gewerblich genutzte Grundstücke grenzen. Es werden keine neuen Straßenverkehrsflächen gebaut; der Querschnitt der Straße "Herrenholz" wird nicht verändert.

Betroffenheiten ergeben sich für die Büronutzungen im Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der bestehenden Immissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm.

a) Lärmbelastung

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die räumliche Erweiterung wird der Lkw- und Pkw-Verkehr auf dem Betriebsgelände und auch auf der Straße "Herrenholz" gegenüber der bestehenden Situation zunehmen. Für die ge-

plante Erweiterung der Lagerflächen ergibt sich ein Neuverkehr von rd. 90 Kfz/Tag und Richtung. Hiervon sind ca. 40 Kfz Lieferfahrzeuge (siehe Ziffer 5.3.1).

Aufgrund der Lage der Erweiterungsflächen direkt an der Zu- und Abfahrt der Autobahn und der Lage innerhalb eines großflächigen Gewerbegebietes mit einem ausreichend dimensionierten Straßennetz für An- und Abfahrten sind keine wohnbaulich genutzten Flächen durch Lärm betroffen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden vom Büro LAIRM CONSULT GmbH in 2016¹¹ die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der bestehenden Immissionen aufgezeigt und beurteilt (siehe Ziffer 5.5).

Die Gutachter kommen zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend ergeben sich auf den Baugrenzen im Plangebiet im straßennahen Bereich der Straße Herrenholz Beurteilungspegel von bis zu 73 dB(A) tags und 66 dB(A) nachts. Im Nordwesten des Plangeltungsbereichs werden auf den Baugrenzen Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) tags und 61 dB(A) nachts erreicht. Der geltende Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird innerhalb des Plangeltungsbereichs teilweise überschritten, der Orientierungswert von 55 dB(A) nachts wird nicht eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 69 dB(A) tags wird innerhalb des Plangeltungsbereichs überwiegend, der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) nachts teilweise eingehalten.

Aktiver Schallschutz zum Schutz von gewerblichen Nutzungen vor Verkehrslärm ist in der Regel nicht angemessen. Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind an der Straße Herrenholz auch aus Belegenheitsgründen und aufgrund der Erschließung weder möglich noch sinnvoll.

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Der Schutz von Büronutzung im Plangeltungsbereich vor Verkehrs- und Gewerbelärm erfolgt durch passiven Schallschutz gemäß DIN 4109. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

➤ Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmemissionen

Zur Vermeidung von unnötigen Lärmemissionen während der Bauphase, kommen nur Baumaschinen und Baufahrzeuge zum Einsatz, die dem neuesten Stand der Lärminderungsstechnik entsprechen.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen sind bei Einhaltung der passiven Schallschutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen zu erwarten.

¹¹ LAIRM CONSULT GmbH 2016: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 22.57.00 der Hansestadt Lübeck. Stand 18.07.2016

b) Belastung mit Luftschadstoffen

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Gemäß Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck liegt der Plangeltungsbereich in einem großflächigen Gebiet mit einem Luftgüte-Index mittlerer Qualität. Westlich des Plangeltungsbereichs ist im Landschaftsplan beidseitig der Autobahn A 1 sowohl auf direkt angrenzenden Acker- als auch in direkt angrenzenden Waldflächen der Luftgüte-Index "Hohe Qualität" dargestellt. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass sich durch die Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Autobahn A 1 die Luftgüte nicht verändern und demnach die Luftschadstoffbelastung für die arbeitenden Menschen im Gewerbegebiet nicht zunehmen wird.

Zudem kommt der Wind überwiegend aus westlicher bis südwestlicher Richtung, d.h. aus Richtungen, die durch landwirtschaftliche Nutzflächen oder Wald und nicht durch den Straßenverkehr auf der Autobahn A1 geprägt sind. Das Heranrücken der Gewerbegebietsflächen an die Autobahn A1 wirkt sich aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen nicht nachteilig auf die Büronutzungen innerhalb des Plangeltungsbereichs aus.

Durch die Zunahme des Lkw- und Pkw-Verkehrs wird der verkehrsbedingte Ausstoß von Luftschadstoffen innerhalb des Plangeltungsbereichs leicht zunehmen. Die Auswirkungen auf die gewerblichen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereichs sind aufgrund der Geringfügigkeit der Verkehrszunahme und der vorherrschenden Windrichtungen als nicht erheblich einzuschätzen. Wohnbaulich genutzte Flächen sind nicht betroffen.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

➤ Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen

Möglichen Staubemissionen wird durch betriebliche Maßnahmen entgegengewirkt. Dabei werden die Fahrwege und Flächen bei Bedarf befeuchtet und gereinigt.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch Luftschadstoffe zu erwarten, so dass keine Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen erforderlich werden.

c) Erholung

- siehe Ausführungen unter Kap. 6.3.5 (Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft)

6.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Ausgangssituation

Kulturgüter: Im Plangeltungsbereich liegen an der südlichen Grenze fünf Flursteine.

Mit seiner Lage berührt der Plangeltungsbereich eine Sichtachse (Streckensichten 20 und 22) auf das UNESCO-Welterbe "Lübecker Altstadt". In einer solchen Sichtachse darf der Blick auf die Lübecker Altstadtsilhouette nicht durch die Höhenentwicklung baulicher Anlagen beeinträchtigt werden.

Sonstige Sachgüter: Als "Sonstige Sachgüter" im Sinne des UVP-Gesetzes ist im Plangeltungsbereich das bestehende gewerblich genutzte Gebäude einzustufen. Nordöstlich des Plangel-

tungsbereichs befinden sich weitere gewerblich genutzte Gebäude, die ggf. im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten liegen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Kulturgüter: Die fünf Flursteine liegen außerhalb der Erweiterungsfläche für das CITTI-Großhandelslager, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe orientiert sich an den bestehenden Gebäuden im Plangeltungsbereich und seinem Umfeld. Negative Auswirkungen auf die Sichtachsen auf die Lübecker Altstadt sind aufgrund der maximal zulässigen Gebäudehöhe nicht zu erwarten.

Sonstige Sachgüter: Mögliche Wirkungen durch die geplanten Bautätigkeiten, wie z.B. Erschütterungen oder Grundwasserabsenkungen, die sich direkt oder indirekt auf umliegende Bestandsgebäude auswirken können, sind nicht zu erwarten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern oder "Sonstiger Sachgüter" zu erwarten, so dass keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

6.3.8 Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Plangeltungsbereich wird dieses Wirkungsgeflecht, wie im Siedlungsbereich üblich, in starkem Maße durch die Auswirkungen der baulichen Anlagen und die Intensität der Nutzung durch den Menschen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Schutzgut Menschen

Der Mensch steht sowohl als Teil seiner Lebensumwelt als auch durch seine Nutzungsansprüche in einem besonderen Verhältnis zum Naturhaushalt und damit zu den Schutzgütern. Die vom Menschen ausgelösten Veränderungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter haben immer auch Rückwirkungen auf den Menschen und die für ihn relevanten Nutzungen. Im Folgenden sind die wichtigsten Nutzungen und Funktionen der einzelnen Schutzgüter für den Menschen beispielhaft aufgezeigt:

Boden

- Produktionsfläche für Holz
- Speicherraum für Niederschlags- und Trinkwasser
- Filter-/Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen

Wasser

- Trinkwasservorrat
- Bedeutung als Strukturelement für die Landschaft

Klima/Luft

- Wohlbefinden/Gesundheit

Pflanzen/Tiere

- Sicherung einer Artenvielfalt

➤ Naturerlebnis

Landschaft

➤ Erholung

Schutzgut Tiere

Für die Fauna stellt der Verlust von Vegetationsflächen eine Beseitigung von Lebensraum dar. Viele Pflanzen dienen der Fauna als Nahrungsgrundlage; dadurch wirkt ein Verlust von Vegetation auch auf die Fauna. Da im Plangeltungsbereich durch das Vorhaben teilweise Waldflächen betroffen sind, sind die Wechselwirkungen zwar nachteilig, aufgrund der noch verbleibenden großen Waldflächen aber nicht erheblich nachteilig für das Schutzgut Tiere.

Schutzgut Pflanzen

Pflanzen wirken als "Luftfilter", indem sie der Luft Sauerstoff zuführen, CO₂ entziehen sowie Stäube und Luftschadstoffe binden. Bei Verlust entfällt diese Entlastung für das Schutzgut Luft.

Da die Bestäubung und Verbreitung zahlreicher Pflanzenarten auch von Tieren abhängig ist, wirkt eine Beeinträchtigung der Fauna auch auf die Vegetation und umgekehrt.

Schutzgut Boden

Durch Flächeninanspruchnahme wie Versiegelungen kommt es zu einer Beeinflussung der Standortbedingungen des Bodens und seiner Funktionen. Diese können sich über verschiedene Wirkungswege wie Boden -> Wasser -> Menschen oder Boden -> Pflanze -> Tier/Menschen auswirken.

Schutzgut Wasser

Eine Beeinflussung des Wasserhaushalts, z.B. des oberflächennahen Grundwassers, wirkt sich auch auf den Boden, die Bodenentwicklung und die Stoffverlagerung im Boden aus. Da im Plangeltungsbereich das Niederschlagswasser von Dachflächen und Stellplätzen der Erweiterungsfläche vor Ort versickern soll, sind die Wechselwirkungen nicht erheblich.

Schutzgut Luft

Über den Luftpfad transportierte Stoffe können den Menschen direkt über die Atemluft und über die Nahrungskette erreichen. Durch den Verlust von Teilflächen eines Waldes gehen die Luftregenerationsfunktionen dieser Gehölze verloren. Durch den Waldersatz im Umfang von 1 : 2 ist von einem Ausgleich dieses Verlustes auszugehen, so dass nicht mit einer erheblichen Zunahme der genannten Auswirkungen zu rechnen ist.

Schutzgut Klima

Durch den Verlust von Teilflächen eines Waldes gehen die klimatischen Ausgleichsfunktionen zum Wohle des Schutzgutes Menschen verloren. Durch den Waldersatz im Umfang von 1 : 2 ist von einem Ausgleich dieses Verlustes auszugehen, so dass nicht mit einer erheblichen Zunahme der genannten Auswirkungen zu rechnen ist.

Schutzgut Landschaft

Da sich die Landschaft aus den einzelnen Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft sowie der gesamtästhetischen Wirkung des betrachteten Raumes zusammensetzt, gelten für die Landschaft die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Auswirkungen des Vorha-

bens auf die einzelnen Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen. Weiterhin sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Durch die Überlagerung der verfügbaren und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten Daten zu planungsrelevanten Artengruppen (u.a. Vögel, Fledermäuse) mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen werden Aussagen zur Lebensraum- und Artenvielfalt getroffen. Im vorliegenden Fall wurde eine inhaltliche Einschränkung auf die planungsrelevanten Zusammenhänge des Arten- und Biotoppotenzials vorgenommen.

Wichtiger Bestandteil der fragestellungsbezogenen Betrachtung einer biologischen Vielfalt ist der Erhalt vorhandener Biotop- und Artenpotenziale und die Entwicklung sowohl qualitativ und funktional defizitärer Landschaftsausschnitte als auch die räumliche Vernetzung bestehender und zu entwickelnder Biotopflächen.

In planerischer Hinsicht stellen das landesweite Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem sowie die Eignungsflächen für den Aufbau eines Biotopverbundes im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck eine übergeordnete Planungsebene dar, auf der die übergeordneten fachlich-ökologischen Belange von Arten- und Biotopschutz berücksichtigt werden. Hierbei haben die Waldflächen im Nordwesten des Plangeltungsbereichs gemäß der Darstellung im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck eine Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.

Auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt die Bewertung der biologischen Vielfalt auch unter Verwendung der Biotop- und Nutzungstypenkartierung und der artenspezifischen Aussagen des Fachgutachtens verbal-argumentativ.

Insbesondere die vorhandenen Gehölzstrukturen (Wälder, Knicks, Einzelbäume, Kleingewässer) in Verbindung mit den ackerbaulich genutzten Produktionsflächen im Wechsel angebaute Fruchtfolgen stellen wichtige Brut- und Nahrungshabitate für die untersuchten Vogel- und Fledermausarten dar.

In der Festsetzung der erweiterten Gewerbefläche wurden die Daten und Aussagen der Biotoptypenkartierung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung z.B. bezüglich der ökologischen Wertigkeit und der damit verbundenen Ausgleichsermittlung berücksichtigt.

Insgesamt weisen der Plangeltungsbereich und seine Randbereiche außerhalb des Gewerbegebietes Teilflächen mit Bedeutung für die biologische Vielfalt auf (Wälder, Knicks, Einzelbäume, Kleingewässer). Gegenüber dem Vorhaben besteht im Plangeltungsbereich daher eine mittlere Empfindlichkeit.

6.3.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Im Plangeltungsbereich selbst sind keine NATURA 2000-Gebiete vorhanden, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

In mindestens 1,1 km Entfernung liegt südlich des Plangeltungsbereichs das FFH-Gebiet "Travetal" (DE 2127-391). Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 1.280 ha liegt zwischen dem Wardersee nordöstlich von Bad Segeberg und dem westlichen Siedlungsgebiet von Lübeck. Es umfasst den Mittel- und Unterlauf der Trave mit ihrem Talraum und begleitenden Bachschluchten.

Das übergreifende Schutzziel für das Travetal ist die Erhaltung des ökologischen Verbundes verschiedener Lebensräume und intakter Talräume. Insbesondere soll die Funktion als Wanderkorridor zwischen dem Östlichen Hügelland und der Ostsee sowie die Bedeutung für Neunaugen, Fische und die Gemeine Flussmuschel erhalten werden. Besonders wichtig sind hierbei die

Erhaltung weitgehend naturnaher Gewässerstrecken, des vielfältigen, in Teilbereichen noch dynamischen Erscheinungsbildes der Trave und eines naturraumtypischen Wasserhaushaltes sowie einer guten Wasserqualität. Für die prioritären Salzwiesen, Schlucht- und Auwälder sowie die kalkreichen Niedermoore und die Gemeine Flussmuschel soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Die Erweiterung von Gewerbeflächen im Plangeltungsbereich ist für den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes und dessen Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung nicht relevant. Denkbare Fernwirkungen durch betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumes, ausgehend von den Gewerbeflächen und dem Straßenverkehr, treten auf die Distanz von über 1,1 km zum Plangeltungsbereich und jenseits der Bundesstraße 75 nicht in Erscheinung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes und seiner Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes ist daher nicht ableitbar.

In mindestens 2,9 km Entfernung liegt nordwestlich des Plangeltungsbereichs das FFH-Gebiet "Wüstenei" (DE 2129-353). Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 227 ha liegt etwa 7 km westlich von Lübeck. Das leicht hügelige Gelände besteht zu knapp 1/3 aus Wald unterschiedlicher Ausprägung und zu etwa 2/3 aus ungedüngtem Mäh- und Weidegrünland. Im Grünland befinden sich zahlreiche kleine Niedermoor-Senken und Tümpel.

Übergreifendes Schutzziel für die Wüstenei ist die Erhaltung eines ungestörten Lebensraumkomplexes mit seinem naturnahen Gewässernetz, auch als Lebensraum für den Kammmolch. Insbesondere sollen magere, artenreiche Grünländer, das gut ausgeprägte Knicknetz mit Einzelbäumen, Gehölzgruppen und Gebüsch sowie naturnahe Waldgebiete mit ihren Feucht- und Bruchwaldanteilen erhalten werden.

Die Erweiterung von Gewerbeflächen im Plangeltungsbereich ist für den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes und dessen Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung nicht relevant. Denkbare Fernwirkungen durch betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumes, ausgehend von den Gewerbeflächen und dem Straßenverkehr, treten auf die Distanz von über 2,9 km zum Plangeltungsbereich und jenseits der Autobahn A1 nicht in Erscheinung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes und seiner Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes ist daher nicht ableitbar.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde auf der im B-Plan 22.56.00 festgesetzten Gewerbefläche weiterhin eine gewerbliche Nutzung stattfinden. Hierdurch würden sich bei den Auswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter sowie auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft keine Änderungen ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung im nordwestlichen Erweiterungsbereich des Plangeltungsbereichs würden durch den Verbleib des Waldes die nachteiligen Auswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter unterbleiben. Der Wert des Waldes für die abiotischen und biotischen Schutzgüter würde in den kommenden Jahren durch das Wachstum der Bäume zwar zunehmen, die Beeinträchtigungen durch die Lärm- und Schadstoffbelastungen von der Autobahn A1 würden jedoch bleiben.

6.5 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

➤ Vermeidung von Grundwasserabsenkungen

In der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase sind Grundwasserabsenkungen zu vermeiden.

➤ Vermeidung von Schadstoffemissionen

Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen, wird eine Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase durch diese Stoffe vermieden.

➤ Schutz des Bodens vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 sind zu berücksichtigen.

Für den Bau erforderliche Stell- und Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, sind nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern und zu renaturieren bzw. rekultivieren.

➤ Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen und Stellplätzen der Erweiterungsfläche versickert in Mulden über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont). Infolgedessen bleibt das Niederschlagswasser dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Flächenversiegelung werden so vermieden.

➤ Vermeidung von Verschlechterungen lokalklimatischer Auswirkungen

Durch Begrünungsmaßnahmen (Fassaden-, Dachbegrünung oder Pflanzung von Bäumen) im Plangeltungsbereich werden die lokalklimatischen Auswirkungen der Bebauung gemindert. Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen verbessern hier die lokalklimatische Situation.

➤ Zeitliche Einschränkungen für die Baudurchführung

In der Brutzeit können Niststätten in den Gehölzen auf der geplanten Erweiterungsfläche nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung von Tieren zu vermeiden, müssen Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit stattfinden. Um Haselmäuse nicht zu Töten ist es erforderlich, die Aktivitätszeit der Tiere von Mitte März bis Mitte Oktober bei der Gehölzfällung und –rodung auszusparen.

Infolgedessen liegt die Zeit für die Umsetzung der Eingriffe in Gehölzbestände zwischen 1. November und dem 28./29. Februar.

➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen zu erhaltender Gehölzstrukturen

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen werden die Bäume während der Bau- durchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 geschützt (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Kronentraufbereiche dürfen nicht befahren werden, Bodenmassen und anderes Baumaterial darf in den Kronentraufbereichen nicht gelagert werden. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege.

➤ Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen

Möglichen Staubemissionen wird durch betriebliche Maßnahmen entgegengewirkt. Dabei werden die Fahrwege und Flächen bei Bedarf befeuchtet und gereinigt.

Zur Vermeidung von unnötigen Lärmemissionen während der Bauphase, kommen nur Baumaschinen und Baufahrzeuge zum Einsatz, die dem neuesten Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

6.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft, für die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie für die Waldumwandlung müssen außerhalb des Plangeltungsbereichs durchgeführt werden. Hierfür ist in rd. 5,5 km Entfernung zum Plangeltungsbereich eine Teilfläche einer rd. 26 ha großen Fläche in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten vorgesehen. Die von drei Seiten von Wald (Bartelsholz) umgebene Fläche (Neue Koppel) ist im städtischen Besitz und liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal". Sie wurde von der Hansestadt Lübeck für Ausgleichszwecke angekauft. Landschaftsplanerisch ist sie für die Entwicklung von Wald vorgesehen. Das von der uNB erarbeitete Entwicklungskonzept sieht folgende Entwicklungsmaßnahmen vor:

- Neuwaldbildung durch Gehölzanpflanzung
- Neuwaldbildung durch Sukzession
- Anbindung der neuen Waldflächen an den vorhandenen Wald
- Erhalt der alten Waldränder
- Schaffung neuer Waldrandstrukturen
- Entwicklung von Mähwiesen
- Schaffung von Erholungswegen zur Verbesserung des Naturerlebens

Das Ziel, in Niendorf-Moorgarten den Waldbiotopverbund zu verbessern und damit zur Optimierung des Landschaftsschutzgebietes beizutragen, kann erreicht werden, wenn folgende Aspekte eingehalten werden:

- Entwicklung der gesamten bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche als gehölzbetontes, naturnahes Biotop durch Einrichtung eines Ökokontos. Von einem Ökokonto können nach und nach Teilflächen für spätere Eingriffsprojekte abgebucht werden
- Realkompensation des Waldeingriffs
- Optimierung des Landschaftsschutzgebietes durch Schaffung von Mähwiesen und Waldrandstrukturen sowie Naturerlebnisstrukturen (Erholungsweg)

Innerhalb des bisher landwirtschaftlich genutzten Gebietes sind für den B-Plan 22.57.00 rd. 5 ha reserviert. Innerhalb der rd. 5 ha werden rd. 3 ha mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen aufgeforstet sowie rd. 2 ha zu mesophilem Grünland entwickelt. Davon sind rd. 2,28 ha für den Waldersatz im Zuge der Waldumwandlung sowie rd. 1,96 ha für die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Weiterhin wird als Folge der erforderlichen Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ein rd. 460 m langer Wanderweg angelegt.

Der für die Neuversiegelung im Umfang von ca. 0,78 ha im Plangeltungsbereich ermittelte Ausgleich im Umfang von rd. 0,39 ha wird auf der externen Kompensationsfläche außerhalb des Plangeltungsbereichs zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten erbracht. Der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt über eine Teilfläche der rd. 3 ha großen Ersatzaufforstungsfläche.

Der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen im Umfang von rd. 1,14 ha erfolgt multifunktional über die rd. 2,28 ha erforderliche Waldersatzfläche innerhalb der rd. 3 ha großen Aufforstungsfläche.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs wird der Ersatzbedarf von 7 Bäumen durch Neuanpflanzung von 19 standortgerechten und heimischen Laubbäumen im Bereich der Stellplätze ausreichend kompensiert.

Der Ausgleich für die kleinräumigen Betroffenheiten des Lokalklimas erfolgt über den vorgesehenen Ausgleich für die Neuversiegelung.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in den Biotoptyp Wald (über den 2,28 ha großen Waldersatz) decken multifunktional auch den artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf für Brutvögel ab (siehe Ziffer 6.3.4). Dies ist durch die Entwicklung von gleichartigen Strukturen möglich (Anpflanzung eines geschlossenen Gehölzbestandes).

Die Ausgleichsmaßnahmen zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten für die Eingriffe in den Biotoptyp Wald (über den rd. 2,28 ha großen Waldersatz) und in das Landschaftsschutzgebiet (über den rd. 1,96 ha großen Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet), in Verbindung mit der Anlage eines rd. 460 m langen Wanderweges decken multifunktional auch den Eingriff in das Landschaftsbild und die Erholung ab.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Erweiterung des CITTI-Großhandelslagers in den nordwestlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs ist nur im Anschluss an das hier bestehende Großhandelslager möglich. Durch die günstige Lage an der Zu- und Abfahrt der Autobahn A1 erhöht sich der Vorteil der Vergrößerung des Großhandelslagers am bestehenden Standort. Ein anderer Standort käme zudem nur bei einem Neubau des kompletten Großhandelslagers (Bestand und Erweiterung) in Frage. Damit verbunden wären neue erhebliche Eingriffe in abiotische und biotische Schutzgüter sowie in das Schutzgut Landschaft bisher unbebauter Flächen.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

- Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (beschlossen am 04.03.2008)
- Hansestadt Lübeck 2010: "Erholung in Lübeck". Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept auf der Grundlage des am 04.03.2008 beschlossenen (Gesamt-) Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck in 6 Heften. Stand 02/2010
- Hansestadt Lübeck 2010: Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK. Stand 2010
- Hansestadt Lübeck 2011: Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept. Fachbereich Planen und Bauen. Lübeck plant und baut. Heft 105 / April 2011
- BBS Büro Greuner-Pönicke 2015: Hansestadt Lübeck, Bebauungsplan Nr. 22.57.00, Herrenholz Nord. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 17.08.2015
- Prokom 2015: Bestandsaufnahme und -bewertung der Bäume im Geltungsbereich des B-Plans 22.57.00 Herrenholz Nord, Lübeck. Baumtabellen. Stand 10.08.2015
- Masuch+Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH 2016: B-Pläne 22.55.09 und 22.55.10 Hansestadt Lübeck. Verkehrstechnische Untersuchung. Im Auftrag der CITTI Handelsgesellschaft mbH & Co. KG. November 2016.
- UCL Umwelt Control Labor GmbH 2015: Erstbewertung eines potentiellen Altstandortes gemäß Altlasten-Leitfaden Erfassung Schleswig-Holstein in der Stadt Lübeck Herrenholz 1, Lübeck. Stand: 25.08.2015.
- UCL Umwelt Control Labor GmbH 2015: Erweiterung CITTI-Park Lübeck – B-Plan 22.57.00 Erkundung und Klassifizierung möglicher Bodenverunreinigungen. Stand: 30.09.2015.
- IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2015: Lübeck, Herrenholz 1, Chefs Culinar Nord GmbH & Co. KG - Gebäudeerweiterung. Erkundung und Untersuchung des Baugrundes, Beurteilung der Gründungsverhältnisse. Stand: 13.10.2015

6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden verwendet:

- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" aus dem Jahre 2013
- Hansestadt Lübeck 2006: Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Hansestadt Lübeck. Stand 18.12.2006, rechtsgültig seit 03.01.2007

Die in den herangezogenen Fachgutachten verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachtenberichten aufgeführt.

6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Soweit die Auswirkungen von Lärm bei der schalltechnischen Untersuchung auf der Grundlage von Prognosen ermittelt wurden, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, ob der zu Grunde gelegte Prognosezustand tatsächlich eingetreten ist.

Soweit die Leistungsfähigkeit des an den Plangeltungsbereich angrenzenden Straßennetzes bei der verkehrstechnischen Untersuchung auf der Grundlage von Prognosen ermittelt wurden, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, ob der zu Grunde gelegte Prognosezustand tatsächlich eingetreten ist.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die vorgesehene Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers Lübeck, Herrenholz 1, um rd. 4.600 m² in nordwestlicher Richtung zur Autobahn A1. Zusammen mit den Stellplätzen, Fahrflächen und Versickerungsflächen umfasst die Erweiterung eine Fläche von rd. 0,98 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, weil die vorgesehene Erweiterung innerhalb der bestehenden überbaubaren Grundstücksfläche nicht realisierbar und damit nach geltendem Planungsrecht ohne Änderung der Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig ist.

Die bisherige Festsetzung als Gewerbegebiet bleibt bestehen und soll auch für den Erweiterungsbereich gelten. Die zulässigen Nutzungen werden gegenüber den derzeit geltenden Festsetzungen beschränkt: Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig, um mittelfristig den Einzelhandel auf die regionalen Sonderstandorte CITTI-Park und PLAZA zu beschränken.

In der Erweiterungsfläche wurden unter den oberflächennahen Oberböden und Auffüllungen wasserdurchlässige Sande bis in Tiefen zwischen 1,5 m und 5,7 m unter Geländeoberkante erkundet. Nachfolgend wurden gering wasserdurchlässige Geschiebemergel angetroffen, die bis zu den Endteufen bei 10,0 m nicht durchstoßen wurden. Infolgedessen haben die Erweiterungsflächen eine gute Eignung für die Grundwasserneubildung.

Grundwasserspiegel wurden in Tiefen zwischen 1,9 m bis 5,2 m unter der Geländeoberkante angetroffen. Durch die Versiegelung im bestehenden Gewerbegebiet ist die Eignung des Gebietes für die Grundwasserneubildung bereits erheblich beeinträchtigt.

Durch die geplante Neubebauung mit einem Gebäudeanbau, Stellplätzen und Fahrwegen kommt es unter Berücksichtigung der planungsrechtlich zulässigen Versiegelungsflächen zu einer Neuversiegelung im Umfang von rd. 0,78 ha. Betroffen ist natürlich anstehender Boden, sodass natürliche Funktionen des Bodens verlorengehen. Das Niederschlagswasser von den zusätzlichen Dach- und Stellplatzflächen der Erweiterungsfläche wird auf dem Grundstück über Versickerungsmulden zur Versickerung gebracht. Infolgedessen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Der für die Neuversiegelung im Plangeltungsbereich ermittelte Ausgleich im Umfang von rd. 0,39 ha wird auf einer externen Kompensationsfläche außerhalb des Plangeltungsbereichs zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten erbracht.

Die für die Kompensation benötigte Fläche liegt innerhalb eines rd. 26 ha großen Gebietes, für das vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck das Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzept "Neue Koppel" erarbeitet wurde. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" und ist im Landschaftsplan Lübeck als eine "Zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Fläche" mit dem Entwicklungsziel Neuwaldbildung dargestellt.

Innerhalb des bisher landwirtschaftlich genutzten Gebietes sind für den B-Plan 22.57.00 rd. 5 ha reserviert. Innerhalb der rd. 5 ha werden rd. 3 ha mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen aufgeforstet sowie rd. 2 ha zu mesophilem Grünland entwickelt. Davon sind rd. 2,28 ha für den Waldersatz im Zuge der Waldumwandlung sowie rd. 1,96 ha für die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Weiterhin wird als Folge der erforderlichen Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ein rd. 460 m langer Wanderweg angelegt.

Im Plangeltungsbereich können gemäß Landschaftsplan zwei Klimatotypen unterschieden werden: Waldklima sowie Industrie- und Gewerbeklima. Das Waldklima ist charakterisiert durch eine vergleichsweise hohe Luftfeuchtigkeit und Luftreinheit, niedrigere Temperaturen sowie geringere Windbewegung als in umgebenden offenen Gebieten. Die Luftreinheit ist durch die angrenzende Autobahn A1 allerdings beeinträchtigt.

Der Wald ist ein lokalklimatischer Ausgleichsraum für Siedlungsgebiete mit erhöhten Temperaturen und geringer Luftfeuchtigkeit. Die Ausgleichsfunktion der Waldflächen im Plangeltungsbereich wirkt sich nur auf die Gewerbeflächen im Plangeltungsbereich positiv aus, da sich im weiteren Umfeld keine Siedlungsgebiete befinden. Das Industrie- und Gewerbeklima ist charakterisiert durch relativ hohe Tagestemperaturen (Aufheizung) sowie durch die Abkühlung infolge der Wärmeabstrahlung in der Nacht. Das Gewerbeklima hat keine klimaverbessernde Funktion.

Gemäß Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck herrscht in diesem Gebiet des Stadtteils Buntekuh ein Luftgüte-Index mittlerer Qualität vor. Relevante negative Auswirkungen auf die Luftgüte sind insgesamt nicht zu erwarten. Der Ausgleich für die kleinräumigen Betroffenheiten des Lokalklimas erfolgt über den vorgesehenen Ausgleich für die Neuversiegelung im Zuge des Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzeptes "Neue Koppel" (s.o.).

Der Plangeltungsbereich ist bezüglich der Biotoptypen- und Nutzungstypenausstattung geprägt durch die bestehende Gewerbegebietsfläche und durch Waldflächen. Die Waldflächen gehören zum Biotyp "Sonstige Forstflächen / Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten". Hierbei handelt es sich um etwas jüngere Waldbestände (überwiegend Stangenholzalder, bereichsweise im Übergang zum schwachen Baumholzalder), die sich aus im Umfeld der Autobahn bzw. der Gewerbegebiete angelegten Aufforstungen entwickelt haben. Überwiegend sind hier gemischte Laubholzbestände vorhanden, in denen sowohl heimische als auch nicht heimische Baumarten vertreten sind.

Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Waldbestandes ein naturgeprägtes Flachgewässer / Weiher, auf dessen Südseite ältere Baumweiden vorhanden sind. Auf einer Landzunge und in einzelnen anderen Uferbereichen wachsen Strauchweiden. Ein zweites, ebenfalls flach ausgeprägtes Gewässer befindet sich in den Waldflächen südwestlich der vorhandenen Gewerbefläche. Dieses ist ebenfalls von ufertypischen Gehölzen umgeben und weist auf der Sohle einige Strauchweiden auf.

Die höchsten Wertigkeiten weisen die geschützten Biotope (Flachgewässer) auf, wobei die Gewässer mit den ufertypischen Gehölzen im funktionalen Zusammenhang stehen. Die übrigen Waldflächen zeigen eine mittlere Wertigkeit. Die geringste Wertigkeit zeigen bebaute und befestigte Flächen, d.h. der größte Teil des vorhandenen Betriebsgeländes sowie die im südöstlichen Randbereich gelegene Straßenverkehrsfläche.

Durch den geplanten Anbau, die neuen Stellplätze, die Versickerungsflächen und durch die Waldumwandlung mit dem Ziel einer privaten Grünfläche gehen rd. 1,14 ha des Biotyps "Sonstige Forstflächen/Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten" verloren.

Abgesehen von 6 durch die Planung betroffenen Bäumen, die unter dem Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung stehen, gehen keine geschützten Biotope verloren. Innerhalb des Plangel-

tungsbereichs wird der Ersatzbedarf von 7 Bäumen durch Neuanpflanzung von ca. 19 standortgerechten und heimischen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm im Bereich der ca. 113 neuen Stellplätze auf der Erweiterungsfläche ausreichend kompensiert.

Der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen im Umfang von rd. 1,14 ha erfolgt multifunktional über die rd. 2,28 ha erforderliche Waldersatzfläche innerhalb der rd. 3 ha großen Aufforstungsfläche.

In den Waldbäumen im Plangeltungsbereich können diverse Gehölzbrüter unter den Vogelarten Brutraum finden. Es sind überwiegend Freibrüter wie Amsel, Zilpzalp oder Grünfink zu erwarten. Für Höhlenbrüter sind im betroffenen Bereich in Gehölzen eher keine geeigneten Strukturen vorhanden. Es sind hier Vorkommen kleinerer Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise nicht auszuschließen. Nischenbrüter können zudem in geschützten Astgabeln mit geeigneter Struktur Nistplätze finden. So brüten Kohl- und Blaumeise sowie Zaunkönig gelegentlich auch z.B. in Astgabeln, hier u.U. in dichteren durchgewachsenen Bereichen.

In der Fläche des gesamten Waldes im Plangeltungsbereich sind in Großbäumen Fledermäuse mit Quartieren zu erwarten. Im Vorhabenbereich der Gewerbebeerweiterung befinden sich keine älteren Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten.

Mit Vorkommen weiterer europäisch oder streng geschützter Arten ist im Bereich der Erweiterung der Gewerbefläche nicht zu rechnen. Als Ausgleich für den Verlust von Lebensstätten von Vogelarten der Gehölze wird die Neuschaffung von Gehölzstrukturen erforderlich. Dieses kann mit dem Waldausgleich im Zuge des Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzeptes "Neue Koppel" (s.o.) erfolgen. Eine zeitliche Lücke zwischen Eingriff in die Gehölze und Ausgleich ist hinnehmbar, da es sich um nicht gefährdete, verbreitete Arten handelt.

Der Waldausgleich kann auch den im Plangeltungsbereich betroffenen Tierarten als Ausgleichshabitat dienen. Insbesondere die Lage der Ausgleichsflächen an bestehendem älterem Wald im Westen, Süden und Osten ist günstig zu bewerten. Die Entfernung mit 5,5 km zur Waldausgleichsfläche ist vertretbar, da die Arten nicht gefährdet sind und in dem Waldausgleichsbereich ebenfalls vorkommen werden und auch dort bezüglich des guten Erhaltungszustandes der Arten gefördert werden können.

Das Landschaftsbild im Plangeltungsbereich außerhalb der Gewerbe- und Verkehrsflächen wird nur durch Waldflächen geprägt. Die Waldflächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Schönheit in hohem Maße. Der Landschaftsplan bewertet die Waldflächen daher mit hohem Wert für das Landschaftsbild. Die Flächen haben zudem an vielen Standorten im Stadtgebiet große Bedeutung für die Erholung. Der Wert für die Erholung ist im Plangeltungsbereich durch die Nähe der Autobahn A1, die zu hohen Lärmbelastungen führt, als sehr gering anzusehen. Das Fehlen von Spazier- und Wanderwegen lädt außerdem nicht zur Erholung ein.

Die bestehende Gewerbefläche ist Teil eines großflächigen Gewerbegebietes im Nordwesten von Lübeck. Die Flächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Schönheit in sehr geringem Maße. Der Landschaftsplan bewertet die Gewerbefläche daher mit sehr geringem Wert. Die Flächen haben zudem eine sehr geringe bis keine Bedeutung für die Erholung.

Der Verlust der rd. 1,14 ha Wald wird von den öffentlich zugänglichen Wegen und Straßen optisch kaum sichtbar sein, da einerseits das bestehende Gebäude die Sicht auf die Erweiterungsfläche verhindert und andererseits die großen verbleibenden Waldflächen die Sicht auf die umgewandelten Flächen aus den übrigen Himmelsrichtungen verhindern. Die Ausgleichsmaßnahmen zwischen den Lübecker Ortsteilen Niendorf und Moorgarten für die Eingriffe in den Biotoptyp Wald (über den rd. 2,28 ha großen Waldersatz) und in das Landschaftsschutzgebiet (über den rd. 1,96 ha großen Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet), in Verbindung

mit der Anlage eines rd. 460 m langen Wanderweges decken multifunktional auch den Eingriff in das Landschaftsbild ab.

An die geplante Erweiterungsfläche grenzen keine wohnbaulich genutzten Flächen oder andere schutzwürdige Nutzungen. Die Erweiterung besteht aus einem neuen Anbau an das bestehende gewerblich genutzte Gebäude und aus dem Bau von Stellplätzen. Die Erschließung des Gewerbegrundstücks erfolgt weiterhin über die Straße Herrenholz, an die ebenfalls nur gewerblich genutzte Grundstücke grenzen. Es werden keine neuen Straßenverkehrsflächen gebaut; der Querschnitt der Straße "Herrenholz" wird nicht verändert.

Betroffenheiten ergeben sich für die Büronutzungen im Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der bestehenden Immissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm. Auf den Baugrenzen im Plangebiet ergeben sich im straßennahen Bereich der Straße Herrenholz Beurteilungspegel von bis zu 73 dB(A) tags und 66 dB(A) nachts. Im Nordwesten des Plangeltungsbereichs werden auf den Baugrenzen Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) tags und 61 dB(A) nachts erreicht. Der geltende Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird innerhalb des Plangeltungsbereichs teilweise überschritten, der Orientierungswert von 55 dB(A) nachts wird nicht eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 69 dB(A) tags wird innerhalb des Plangeltungsbereichs überwiegend, der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) nachts teilweise eingehalten.

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden. Der Schutz von Büronutzung im Plangeltungsbereich vor Verkehrs- und Gewerbelärm erfolgt durch passiven Schallschutz gemäß DIN 4109. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109. Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen sind bei Einhaltung der passiven Schallschutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen zu erwarten.

Durch die Zunahme des Lkw- und Pkw-Verkehrs wird der verkehrsbedingte Ausstoß von Luftschadstoffen innerhalb des Plangeltungsbereichs leicht zunehmen. Die Auswirkungen auf die gewerblichen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereichs sind aufgrund der gebietsbezogenen Geringfügigkeit der Verkehrszunahme und der vorherrschenden Windrichtungen als nicht erheblich einzuschätzen. Wohnbaulich genutzte Flächen sind nicht betroffen.

Im Plangeltungsbereich liegen an der südlichen Grenze fünf Flurstücke. Diese liegen außerhalb der Erweiterungsfläche für das CITTI-Großhandelslager, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern oder "Sonstiger Sachgüter" zu erwarten, so dass keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft, Erholung, Kulturgüter, sonstige Sachgüter und NATURA 2000-Gebiete sowie durch Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

7. Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Bodenordnung / Grundstücksverkäufe

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich. Teile des städtischen Waldes werden verkauft, um als künftiges Bauland und als private Grünfläche zur Verfügung zu stehen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Planung und Umsetzung keine Kosten. Kostenträger ist der Verursacher der Planung.

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

9.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 06.07.2015 die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 22.57.00 – Herrenholz Nord (CITTI-Großhandelslager) - und zur 120. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Herrenholz Nordwest beschlossen.

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG und landesplanerische Stellungnahme

Der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 29.06.2015 gemäß § 11 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes angezeigt.

Mit Schreiben vom 29.07.2015 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 22.57.00 und gegen die zugehörige 120. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen. Insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den mit der Bauleitplanung für das Plangebiet Herrenholz Nord verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Räumen der Bauverwaltung der Hansestadt Lübeck in der Zeit zwischen dem 29.06. bis zum 13.07.2015.

Aus der Öffentlichkeit sind zum Bebauungsplan 22.57.00 keine Stellungnahmen eingegangen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 29.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.07.2015 aufgefordert worden.

Änderung der Planung nach den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Der Bebauungsplan ist nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren in Teilen überarbeitet und konkretisiert worden.

Zur Sicherung einer optimierten Regenwasserbewirtschaftung im Geltungsbereich wurde von Seiten der Unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck für die Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes ein Konzept zur Oberflächenentwässerung bzw. Regenwasserbewirtschaftung gefordert. Aufgrund durchgeführter Berechnungen zur Versickerungsfähigkeit des anfallenden Regenwassers innerhalb des Plangeltungsbereichs ist im B-Plan an der nordwestlichen Grenze der Gewerbegebietsfläche eine Fläche für die Versickerung festgesetzt.

Im Rahmen einer zwischenzeitlich durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde für die Fällung der Bäume im Zuge der Erweiterung der Gewerbegebietsflächen eine Bauzeitenregelung festgelegt.

Zum Schutz der Büronutzungen im Plangeltungsbereich vor Verkehrslärm und Gewerbelärm wurden im Entwurf des Bebauungsplanes auf der Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung die Lärmpegelbereiche IV, V und VI festgesetzt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 11.01.2017 bis zum 10.02.2017. Es gingen zwei Stellungnahmen mit planungsrelevanten Inhalten ein.

Beide Stellungnahmen kritisieren hauptsächlich die hohen Lärmbelastungen auf dem Grundstück Herrenholz 18A und die Verwendung von falschen Verkehrszahlen für die Lärmprognose.

Da durch die Erweiterung des Großhandelslagers lediglich zusätzlich 90 Kfz pro Tag und Richtung zu erwarten sind, ist diese Erhöhung, bezogen auf die Gesamt-Verkehrsbelastung auf der Straße Herrenholz, nicht relevant. Dieses zeigt sich auch in der berechneten Lärmbelastung durch das Großhandelslager auf das Grundstück Herrenholz 18A, dort werden die geltenden Immissionswerte der TA Lärm eingehalten.

Die Immissionen auf das Grundstück Herrenholz 18A stammen hauptsächlich aus dem heute schon vorhandenen Verkehrslärm auf der Straße Herrenholz. Die zusätzlichen Verkehre aus der Erweiterung des Großhandels führen zu vernachlässigbaren Lärmerhöhungen (siehe oben).

Die Verkehrsuntersuchung basiert auf Verkehrsgutachten aus den Jahren 2014 und 2015. Die Verlässlichkeit der Untersuchung wurde durch den Bereich Verkehr der Hansestadt Lübeck bestätigt.

Die Inhalte der Stellungnahmen wurden nicht berücksichtigt.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.01. bzw. 11.01.2017 aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Es gingen 13 Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein, die zum Teil berücksichtigt wurden:

- Die neue LSG-Grenze wird gemäß dem Ergebnis des Entlassungsverfahrens angeglichen (nachrichtliche Übernahme).
- Das Entwässerungskonzept für die Erweiterung des Großhandelslagers wird ergänzt.
- Die Forderungen der unteren Forstbehörde zur späteren Nutzung der Waldumwandlungsfläche werden als Hinweise aufgenommen und im noch zu stellenden Umwandlungsantrag berücksichtigt.
- Über den Plangeltungsbereich verläuft eine Richtfunktrasse in einer Höhe ab 25,0 m über Grund. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 12,5 über Gelände. Es wird trotzdem ein Hinweis aufgenommen, dass z.B. Baukräne nicht in die Richtfunktrasse hineinreichen dürfen.

Wesentliche Anregungen, die nicht berücksichtigt wurden:

- Bäume innerhalb der privaten Grünfläche können nicht erhalten werden, da sonst eine Waldumwandlung nicht möglich wäre.
- Ein Energiekonzept ist nicht erforderlich, da es auf dem Gewerbegrundstück schon eine Energieversorgung gibt und die verändert wird.

- Eine Festsetzung zur Wandbegrünung und/oder zur Farbgebung der Gebäude ist nicht erforderlich, da zur Autobahnabfahrt eine ausreichende Abschirmung durch den vorhandenen Wald besteht.
- Die leistungsgerechte Abwicklung des Vorhabens wird nicht in Frage gestellt, da die durch die Erweiterung des Großhandelslagers hervorgerufenen Neuverkehre sehr gering sind.
- Die Kompensation für die entfallende Waldfläche muss nicht erhöht werden, da für die LSG-Entlassung ein gesonderter Ausgleich erfolgt.

9.2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016 (GVObI. S. 369)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 96 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

Gesetz zum Schutz der Natur (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVObI. S. 162)

9.3 Vorhandene Fachgutachten und umweltbezogene Informationen

- Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (beschlossen am 04.03.2008)
- Hansestadt Lübeck 2010: "Erholung in Lübeck". Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept auf der Grundlage des am 04.03.2008 beschlossenen (Gesamt-) Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck in 6 Heften. Stand 02/2010
- Hansestadt Lübeck 2010: Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK. Stand 2010
- Hansestadt Lübeck 2011: Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept. Fachbereich Planen und Bauen. Lübeck plant und baut. Heft 105 / April 2011
- BBS Büro Greuner-Pönicke 2015: Hansestadt Lübeck, Bebauungsplan Nr. 22.57.00, Herrenholz Nord. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 17.08.2015
- Prokom 2015: Bestandsaufnahme und -bewertung der Bäume im Geltungsbereich des B-Plans 22.57.00 Herrenholz Nord, Lübeck. Baumtabellen. Stand 10.08.2015
- Masuch+Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH 2016: B-Pläne 22.55.09 und 22.55.10 Hansestadt Lübeck. Verkehrstechnische Untersuchung. Im Auftrag der CITTI Handelsgesellschaft mbH & Co. KG. 02.11.2016.
- UCL Umwelt Control Labor GmbH 2015: Erstbewertung eines potentiellen Altstandortes gemäß Altlasten-Leitfaden Erfassung Schleswig-Holstein in der Stadt Lübeck Herrenholz 1, Lübeck. Stand: 25.08.2015.

- UCL Umwelt Control Labor GmbH 2015: Erweiterung CITTI-Park Lübeck – B-Plan 22.57.00 Erkundung und Klassifizierung möglicher Bodenverunreinigungen. Stand: 30.09.2015.
- IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2015: Lübeck, Herrenholz 1, Chefs Culinar Nord GmbH & Co. KG - Gebäudeerweiterung. Erkundung und Untersuchung des Baugrundes, Beurteilung der Gründungsverhältnisse. Stand: 13.10.2015
- LAIRM CONSULT GmbH 2016: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 22.57.00 der Hansestadt Lübeck. Stand 18.07.2016
- AX5 Architekten: Regenwasserkonzept CITTI GV, Herrenholz 1, Lübeck. Stand (03.11.2015)

Lübeck, den 12.04.2017

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 5.610.3/ Schr
in Zusammenarbeit mit dem Büro PROKOM, Lübeck

Bestandsaufnahme und –bewertung der Bäume im Geltungsbereich des B-Plans 22.57.00 Herrenholz Nord, Lübeck

Baumtabellen

PROKOM
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
☎ 0451 / 61020-26
Fax 0451 / 61020-27
E-Mail luebeck@prokom-planung.de

Bearbeitung:
Rita Heinemann, Dipl. - Ing. Landschaftsarchitektin

Datum: 10.08.2015

B-Plan 22.57.00 Herrenholz Nord (CITTI-Großhandelslager)

Bäume im Plangeltungsbereich

Bestandsaufnahme und –bewertung

Baum-Nr. (siehe Bestandsplan)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Baumart	Berg-Ahorn	Berg-Ahorn	Eiche	Eiche	Eiche	Buche	Buche	Eiche	Eiche	Buche
Anzahl der Stämme	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stammumfang in 1,30 m Höhe (in cm)	50	47	66	69	57	72	63	57	88	110
Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe (in cm)	16	15	21	22	18	23	20	18	28	35
Kronendurchmesser (in m)	5	6	8	8	6	8	7	6	9	12
Standortsituation	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Bemerkungen	auf Pflanzinsel im Stellplatzbereich, typischer Stellplatzbaum	auf Pflanzinsel im Stellplatzbereich, typischer Stellplatzbaum, Stammschäden	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone etw. einseitig	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig, etw. schief	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Zwiesel in 2m Höhe	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Zwiesel in 1,5m Höhe	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, schief, Krone einseitig	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Zwiesel in 1,7 m Höhe
Schutzstatus									BSS HL	BSS HL

BSS HL = Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006, rechtsgültig seit 3.1.2007

Standort: 1= Einzelgehölz, freier Stand; 2= Einzelgehölz, im randlichen Grünstreifen; 3=Einzelgehölz, auf Pflanzinsel im Stellplatzbereich oder Straßenbaum; 4= nah am Gebäude

Zustand: Die Bäume auf dem Grundstück sind zur Gewährleistung einer ungehinderten Befahrbarkeit der Fahrwege und Stellplätze überwiegend hoch aufgeastet (Lkw-Verkehr!) und werden nach Auskunft des Betriebes regelmäßig gepflegt.

B-Plan 22.57.00 Herrenholz Nord, Lübeck

Bäume im Plangeltungsbereich

Bestandsaufnahme und –bewertung

Baum-Nr. (siehe Bestandsplan)	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Baumart	Buche	Buche	Eiche	Eiche	Eiche	Buche	Eiche	Buche	Eiche	Eiche
Anzahl der Stämme	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stammumfang in 1,30 m Höhe (in cm)	94	94	63	50	53	47	63	120	72	57
Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe (in cm)	30	30	20	16	17	15	20	38	23	18
Kronendurchmesser (in m)	12	12	8	7	7	6	7	9	8	6
Standortsituation	2	2	2	2	2	2	2	4	4	2
Bemerkungen	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Zwiesel in 1,7m Höhe	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig	sehr eng am Gebäude (2,5m), auf Pflanzinsel, Zwiesel in 1,7m Höhe	sehr eng am Gebäude (3-3,5m), auf Pflanzinsel	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig
Schutzstatus	BSS HL	BSS HL								

BSS HL = Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006, rechtsgültig seit 3.1.2007

Standort: 1= Einzelgehölz, freier Stand; 2= Einzelgehölz, im randlichen Grünstreifen; 3=Einzelgehölz, auf Pflanzinsel im Stellplatzbereich oder Straßenbaum; 4= nah am Gebäude

Zustand: Die Bäume auf dem Grundstück sind zur Gewährleistung einer ungehinderten Befahrbarkeit der Fahrwege und Stellplätze überwiegend hoch aufgeastet (Lkw-Verkehr!) und werden nach Auskunft des Betriebes regelmäßig gepflegt.

B-Plan 22.57.00 Herrenholz Nord, Lübeck

Bäume im Plangeltungsbereich Bestandsaufnahme und –bewertung

Baum-Nr. (siehe Bestandsplan)	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Baumart	Eiche	Buche	Eiche	Buche	Buche	Buche	Weißdorn	Eiche	Eberesche	Eberesche
Anzahl der Stämme	1	1	1	1	1	1	Strauch	1	2	2
Stammumfang in 1,30 m Höhe (in cm)	66	53	47	60	82	57	57	82	57	63
Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe (in cm)	21	17	15	19	26	18	18	26	8/10	10/10
Kronendurchmesser (in m)	6	7	5	6	7	7	5	8	4	4
Standortsituation	2	2	2	2	2	2	2	4	4	2
Bemerkungen	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig, Zwiesel in 1,7 m Höhe	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig	zwischen Stellplatzbereich/Umfahrt und Wald; hoch aufgeastet, Krone einseitig, Zwiesel in 1,2 m Höhe	auf Grünstreifen zwischen Wald und Nebengebäude, Zwiesel in 0,5 m Höhe	rel. eng am Gebäude (3m), zwischen Wald und Nebengebäude	rel. eng. am Gebäude (2,5m), eher Großstrauch, zwischen Wald und Nebengebäude	eher Großstrauch, zwischen Wald und Nebengebäude
Schutzstatus					BSS HL			BSS HL		

BSS HL = Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006, rechtsgültig seit 3.1.2007

Standort: 1= Einzelgehölz, freier Stand; 2= Einzelgehölz, im randlichen Grünstreifen; 3=Einzelgehölz, auf Pflanzinsel im Stellplatzbereich oder Straßenbaum; 4= nah am Gebäude

Zustand: Die Bäume auf dem Grundstück sind zur Gewährleistung einer ungehinderten Befahrbarkeit der Fahrwege und Stellplätze überwiegend hoch aufgeastet (Lkw-Verkehr!) und werden nach Auskunft des Betriebes regelmäßig gepflegt.

B-Plan 22.57.00 Herrenholz Nord, Lübeck

Bäume im Plangeltungsbereich

Bestandsaufnahme und –bewertung

Baum-Nr. (siehe Bestandsplan)	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
Baumart	Eberesche	Berg-Ahorn	Berg-Ahorn	Berg-Ahorn	Crat. spec.	Berg-Ahorn	Berg-Ahorn	Berg-Ahorn	Berg-Ahorn	Eiche
Anzahl der Stämme	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stammumfang in 1,30 m Höhe (in cm)	47	47	75	47	31	44	57	44	44	100
Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe (in cm)	5/10	15	24	15	10	14	18	14	14	32
Kronendurchmesser (in m)	4	5	5	4	2	4	5	4	4	8
Standortsituation	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Bemerkungen	rel. eng. am Gebäude (2,5 m), zwischen Wald und Nebengebäude	auf Pflanzinsel, typischer Stellplatzbaum, einseitig stark aufgeastet	auf Pflanzinsel, typischer Stellplatzbaum	auf Pflanzinsel, typischer Stellplatzbaum	auf Pflanzinsel, typischer Stellplatzbaum	auf Pflanzinsel, typischer Stellplatzbaum	auf Pflanzinsel, typischer Stellplatzbaum	auf Pflanzinsel, typischer Stellplatzbaum	auf Pflanzinsel, direkt neben Leuchtmast (2m)	Straßenbaum
Schutzstatus										BSS HL

BSS HL = Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006, rechtsgültig seit 3.1.2007

Standort: 1= Einzelgehölz, freier Stand; 2= Einzelgehölz, im randlichen Grünstreifen; 3=Einzelgehölz, auf Pflanzinsel im Stellplatzbereich oder Straßenbaum; 4= nah am Gebäude

Zustand: Die Bäume auf dem Grundstück sind zur Gewährleistung einer ungehinderten Befahrbarkeit der Fahrwege und Stellplätze überwiegend hoch aufgeastet (Lkw-Verkehr!) und werden nach Auskunft des Betriebes regelmäßig gepflegt.

B-Plan 22.57.00 Herrenholz Nord, Lübeck

Bäume im Plangeltungsbereich

Bestandsaufnahme und –bewertung

Baum-Nr. (siehe Bestandsplan)	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
Baumart	Eiche	Eiche	Eiche	Eiche	Eiche	Buche	Buche	Eiche	Eiche	Eberesche
Anzahl der Stämme	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stammumfang in 1,30 m Höhe (in cm)	31	47	25	82	82	94	63	88	60	41
Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe (in cm)	10	15	8	26	26	30	20	28	19	13
Kronendurchmesser (in m)	2	4	3	10	12	8	6	6	5	4
Standortsituation	3	3	3	3	1	2	2	2	2	2
Bemerkungen	Straßen- baum	Straßen- baum	Straßen- baum	Straßen- baum, schwere Stamm- schäden	Rückseite Hochbe- hälter	Kronenan- satz in ca. 0,5m Höhe	Kronenan- satz in ca. 0,5m Höhe	Krone schlecht ge- wachsen (gestaucht)	zwischen Wald und Stellplätzen, aufgeastet	zwischen Wald und Stellplätzen, aufgeastet
Schutzstatus				BSS HL	BSS HL	BSS HL		BSS HL		

BSS HL = Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006, rechtsgültig seit 3.1.2007

Standort: 1= Einzelgehölz, freier Stand; 2= Einzelgehölz, im randlichen Grünstreifen; 3=Einzelgehölz, auf Pflanzinsel im Stellplatzbereich oder Straßenbaum; 4= nah am Gebäude

Zustand: Die Bäume auf dem Grundstück sind zur Gewährleistung einer ungehinderten Befahrbarkeit der Fahrwege und Stellplätze überwiegend hoch aufgeastet (Lkw-Verkehr!) und werden nach Auskunft des Betriebes regelmäßig gepflegt.

B-Plan 22.57.00 Herrenholz Nord, Lübeck**Bäume im Plangeltungsbereich**

Bestandsaufnahme und –bewertung

Baum-Nr. (siehe Bestandsplan)	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Baumart	Eberesche	Eiche	Buche	Buche	Buche	Buche	Buche	Eiche	Eiche	
Anzahl der Stämme	2	1	1	1	1	1	2	1	1	
Stammumfang in 1,30 m Höhe (in cm)	47	82	100	94	82	85	132	53	72	
Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe (in cm)	7/8	26	32	30	26	27	20/22	17	23	
Kronendurchmesser (in m)	4	7	10	8	8	9	10	5	10	
Standortsituation	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Bemerkungen	zwischen Wald und Stellplätzen, Stamm-schaden	zwischen Wald und Stellplätzen, hoch aufge-astet	zwischen Wald und Stellplätzen, Zwiesel in 1,7m Höhe	zwischen Wald und Stellplätzen, etwas bedrängt, Zwiesel in 1,3m Höhe	zwischen Wald und Stellplätzen, Kronenan-satz in 0,5m, etw. bedrängt	zwischen Wald und Stellplätzen	zwischen Wald und Stellplätzen, hoch aufge-astet; Krone etw. einseit.	zwischen Wald und Stellplätzen, aufgeastet	zwischen Wald und Stellplätzen, aufgeastet	
Schutzstatus		BSS HL	BSS HL	BSS HL	BSS HL	BSS HL	BSS HL			

BSS HL = Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006, rechtsgültig seit 3.1.2007

Standort: 1= Einzelgehölz, freier Stand; 2= Einzelgehölz, im randlichen Grünstreifen; 3=Einzelgehölz, auf Pflanzinsel im Stellplatzbereich oder Straßenbaum; 4= nah am Gebäude

Zustand: Die Bäume auf dem Grundstück sind zur Gewährleistung einer ungehinderten Befahrbarkeit der Fahrwege und Stellplätze überwiegend hoch aufgeastet (Lkw-Verkehr!) und werden nach Auskunft des Betriebes regelmäßig gepflegt.



► Nr. VO/2017/04998
öffentlich

Lübeck, 29.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Michaela Maurer (E-Mail: Telefon: 6620)

Außerplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2017 zur Sicherstellung der Finanzierung der Baumaßnahme Mühlendamm sowie Freigabe zur Ausschreibung der Baumaßnahme (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Im Haushaltsjahr 2017 werden in dem Produkt 541001.000.785200 – Gemeindestraßen – Auszahlung aus Tiefbaumaßnahmen für die Baumaßnahme Mühlendamm gem. § 95 d (1) Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein Haushaltsmittel in Höhe von 600.000,- EUR außerplanmäßig bereit gestellt. Die Deckung erfolgt durch die nachfolgend genannten Maßnahmen:

1. 309.000 EUR aus dem Produktsachkonto 542001.132.7852000 – Kreisstraßen- K 23 Ratzeburger Allee - Tiefbaumaßnahmen
2. 108.000 EUR aus dem Produktsachkonto 542001.123.7852000 – Kreisstraßen – K6 Niendorfer Str. 2. BA
3. 183.000 EUR Mittelverstärkung aus dem Produktsachkonto 541001.551.7852000 – Gemeindestraßen – Sanierung von Fahrbahndecken - Tiefbaumaßnahmen

Nach erfolgter finanzieller Ordnung im Haushalt der Hansestadt Lübeck soll mit der Ausschreibung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme begonnen werden.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 - Haushalt und Steuerung
Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja

Nein

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch die Baumaßnahme nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☒	neu
☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Nein
☒	Ja (siehe Anlage 1)

Begründung:

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme:

Der Mühlendamm ist als Gemeindestraße nicht im Masterplan enthalten, der im ersten Schritt ausschließlich das Vorbehaltsnetz erfasst hat. Aufgrund der finanziellen Situation wurden in den letzten Jahren grundlegende Teil-Sanierungen an Gemeindestraßen nur vereinzelt im Rahmen von Beteiligungen an Maßnahmen Dritter durchgeführt. Der Zustand des Mühlendamms hat sich in den letzten Jahren jedoch kontinuierlich verschlechtert. Die möglichen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsreduzierung wurden von Seiten des Straßenbaulastträgers bereits seit 2014 ergriffen.

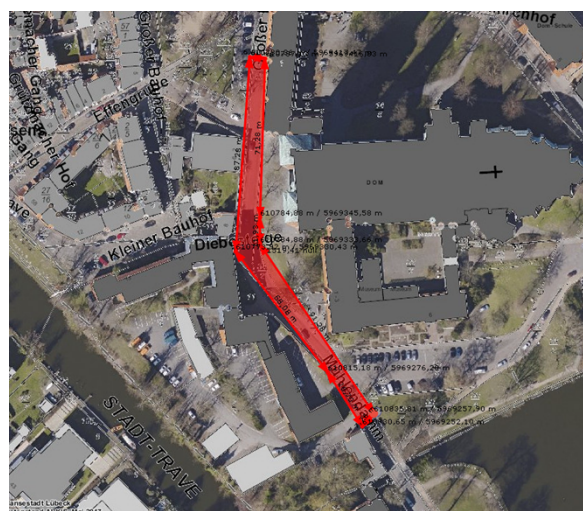
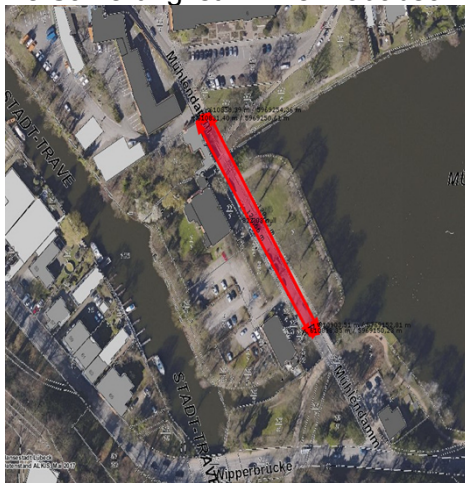
Die Verwerfungen im Pflaster haben zu der Ausbildung breiter Fugen oder hochstehender Steine geführt, zudem haben sich Spurrillen bis zu einer Tiefe von 10 cm mit dazwischen liegenden Aufwölbungen entwickelt. Die Aufwölbungen haben bei tiefer gelegten Fahrzeugen bereits zu Aufsetzungen geführt. Die Fugen haben inzwischen eine Breite bis zu 5 bis 6 cm angenommen, so dass eine erhebliche Gefahr für den Radverkehr besteht. Im Winter besteht aufgrund der überfrierenden Fugen eine erhöhte Glättegefahr.

Es liegt eine Verkehrsgefährdung vor. Wenn keine Sanierung erfolgt, muss die Straße kurzfristig für Radfahrer und mittelfristig auch für den PKW-Verkehr gesperrt werden.

Eine Sanierung der Straße ist kurzfristig möglich, da hier zum einen keine detaillierte Ausführungsplanung erforderlich ist (freie Planungskapazitäten im SG 2-2 nicht vorhanden) und aus geplanten und nicht zu realisierenden bzw. Resten die Finanzierung möglich ist.

Geplant ist eine Sanierung des Mühlendamms von der Brücke Höhe Alte Mühle bis etwa Eingang Völkermuseum. Das Pflaster wird aufgenommen. Nach Einbau einer Frost- und Tragschicht wird das historische Pflaster wieder eingebaut. Zur besseren Befahrbarkeit für die Radfahrer sowie zur Querungserleichterung für Menschen mit Rollator oder Rollstuhl werden die Fugen vergossen.

Die Sanierung ist in zwei Bauabschnitten geplant.



Der erste Abschnitt beginnt an der Brücke Höhe Alte Mühle und endet vor der Einfahrt des Parkplatzes der Bauverwaltung. Der zweite Bauabschnitt beginnt an der Einfahrt zu Bauverwaltung und endet etwa auf Höhe des Eingangs zum Völkerkundemuseum.

Die Zufahrt ins Quartier wird voraussichtlich über Musterbahn, Kapitelstraße und Fegefeuer sichergestellt. Der Bauzeitraum ist von Mitte August bis Mitte Oktober vorgesehen.

Die Parkplätze der Bauverwaltung werden im ersten Bauabschnitt zugänglich bleiben, für den 2. Bauabschnitt erfolgt zurzeit eine Abstimmung mit der KWI bzgl. der Schaffung von Ersatzparkplätzen auf dem Parkplatz der Alten Mühle.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 600.000 EUR.

Kostendeckung:

Ein Teil der Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 542001.132.7852000 – Kreisstraßen- K 23 Ratzeburger Allee - Tiefbaumaßnahmen.

Diese ursprünglich für 2016 geplante und im Haushaltsplan 2016 geordnete Baumaßnahme musste verschoben werden, da die Entsorgungsbetriebe in 2017 /2018 Hausanschlüsse erneuern. Zudem ist dieser Straßenzug derzeit aufgrund der Sperrung der Possehlbrücke stark durch Umleitungsverkehre belastet. Voraussichtlich 2019 kann diese geplante Baumaßnahme dann stattfinden und wird im Haushalt 2019 dann neu geordnet.

Bei der Baumaßnahme K6-Niendorfer Str. 2. BA ist die Schlussrechnung niedriger als erwartet ausgefallen, von daher können die auf dem Produktsachkonto 542001.123.7852000 – Kreisstraßen – K6 Niendorfer Str. – Tiefbaumaßnahmen noch zur Verfügung stehenden Restmittel als Deckung verwendet werden.

Die restlichen Mittel werden vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe aus dem Produktsachkonto 541001.551.7852000 – Sanierung von Fahrbahndecken - Tiefbaumaßnahmen gedeckt.

Die Dringlichkeit der Maßnahme ist in der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit begründet.

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 - Foto-Dokumentation

Senatorin Joanna Glogau

Anlage 2 Fotodokumentation Mühlendamm

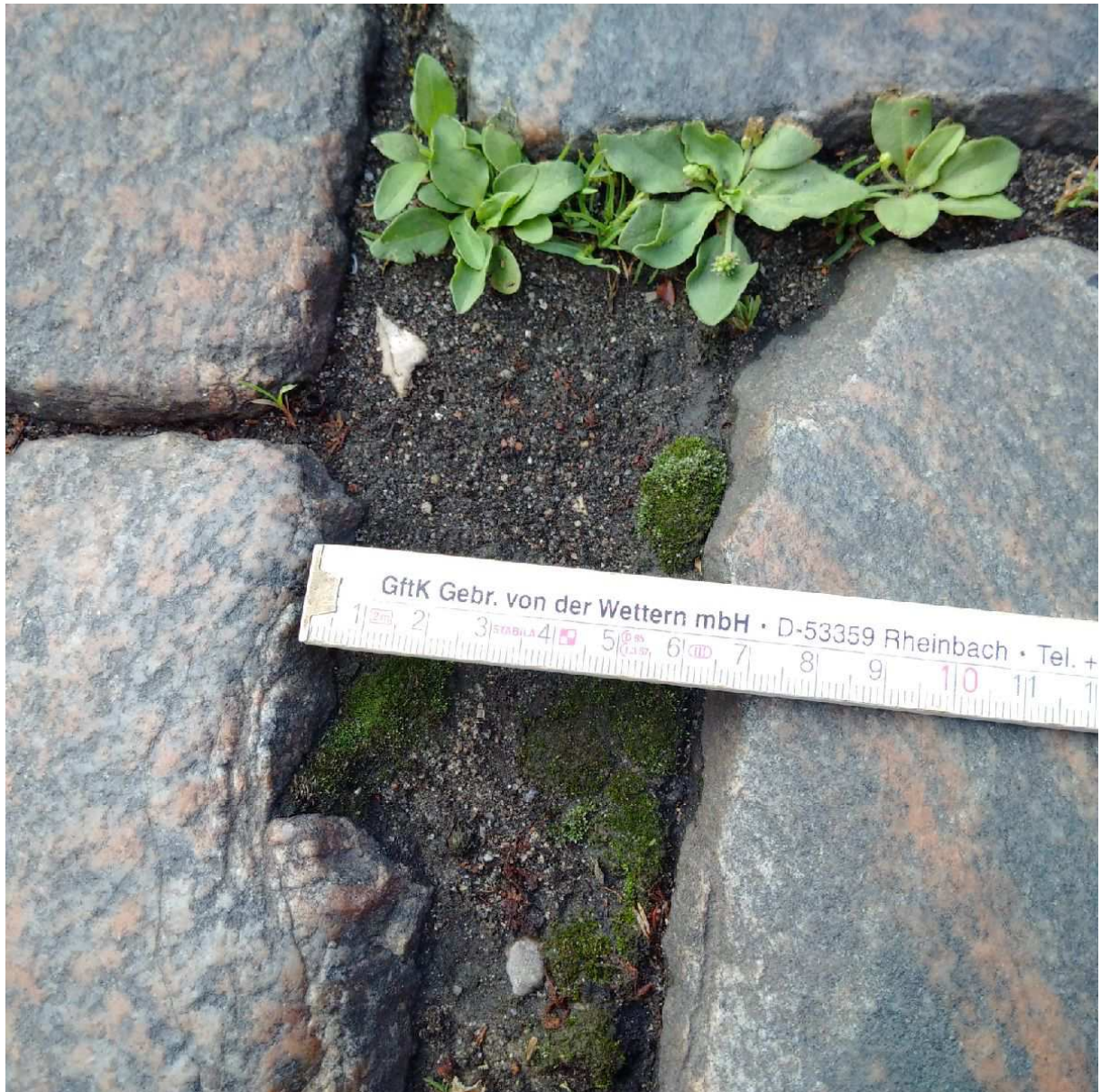
















► Nr. VO/2017/05002
öffentlich

Lübeck, 30.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Michaela Maurer (E-Mail: Telefon: 6620)

Jahresvertrag Baumpflegearbeiten 2017-2020 (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Ausschreibung des Jahresvertrags für Baumpflegearbeiten (2017-2020) soll begonnen werden.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 - Haushalt und Steuerung
Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch die Arbeiten nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☒ Neu
☐ Freiwillig
☒ vorgeschrieben durch die Verkehrssicherungspflicht.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr ist für derzeit ca. 90.000 Bäume an Straßen, Schulen, Kitas, Öffentlichen Gebäuden, in Grünanlagen, auf Friedhöfen und Sportplätzen zuständig.

Die Bäume werden von Beschäftigten des Bereichs Stadtgrün und Verkehr kontrolliert. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden in zwei Kategorien eingeteilt. Maßnahmen der Wichtung eins sind innerhalb von 14 Tagen und Maßnahmen der Wichtung zwei sind inner-

halb von einem halben Jahr abzuarbeiten. Sofortmaßnahmen werden direkt an die Baumpflegekolonne zur Abarbeitung eingereicht.

In den vergangenen Jahren hat sich ein sehr großer Maßnahmenstau gebildet, der eine gezielte Abarbeitung unmöglich macht.

Die Abteilung Flächenmanagement hat aus diesem Grund bereits im Jahr 2013 ein Baumpflegekonzept erstellt, das eine kontinuierliche Baumpflege vorsieht. Mit der Umsetzung wurde 2014 begonnen.

Im Rahmen des Baumpflegekonzepts bearbeiten die städtischen Mitarbeiter die auflaufenden Sofortmaßnahmen und kümmern sich um eine stadtteilweise Abarbeitung der erforderlichen Baumpflegemaßnahmen. Ergänzend hierzu erfolgt einmal pro Jahr eine große stadtteilweise Vergabe an Fremdfirmen. Neben dieser stadtteilweisen Abarbeitung der Maßnahmen sollen akute neue Maßnahmen möglichst zeitnah vergeben werden. Dies ist, seit 2014, durch den Jahresvertrag Baumpflege mit einem relativ geringen Verwaltungsaufwand möglich. Daher soll diese Praxis fortgeführt werden. Im Jahresvertrag sind alle üblichen Baumpflegemaßnahmen ausgeschrieben, die dann in Form von kleinen Abrufaufträgen stadtweit und bedarfsgerecht an den beauftragten Jahresvertragspartner vergeben werden können. Um den besonders hohen Erwartungen an die Verkehrssicherheit an Kitas und Schulen gerecht zu werden, wird der Jahresvertrag nun erstmals in zwei Lose unterteilt und an zwei Firmen vergeben.

Los 1 Straßen, Grünanlagen, Friedhöfe

Los 2 Schulen, Kitas, Sportanlagen, öffentliche Gebäude

Bei den in dieser öffentlichen Ausschreibung zu vergebenen Baumpflegearbeiten handelt es sich somit um Arbeiten im gesamten Stadtgebiet. Eine losweise Vergabe ist vorgesehen. Bieter können für maximal ein Los beauftragt werden.

Kosten:

Eine Kostenberechnung hat Gesamtkosten für die beide Lose in Höhe von ca. 525.000,00 Euro brutto über die gesamte Laufzeit ergeben.

Die erforderlichen Haushaltsmittel 2017 sind im Haushaltsjahr 2017 geordnet (siehe Anlage finanzielle Auswirkungen).

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Glogau

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr
 Produkt: 551001 - Öffentl. Grün- u.
 Landschaftsbau

Anlage zur Vorlage vom 30.05.2017
 VO-Nr.: VO/2017/05002

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2017	2018	2019	2020
Erträge				
Aufwendungen	-87.500,00	-175.000,00	-175.000,00	-87.500,00
Saldo Ergebnisplan	-87.500,00	-175.000,00	-175.000,00	-87.500,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-87.500,00	-175.000,00	-175.000,00	-87.500,00
Saldo Finanzplan	-87.500,00	-175.000,00	-175.000,00	-87.500,00

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2017	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Aufwendungen:	551001	Öffentl. Grün- u. Landschaftsbau	-87.500,00
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
Saldo Ergebnisplan			-87.500,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Auszahlungen:	551001	Öffentl. Grün- u. Landschaftsbau	-87.500,00
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
Saldo Finanzplan			-87.500,00